

Höfer
Sanktionskarrieren

Kriminologische Forschungsberichte
aus dem
Max-Planck-Institut für
ausländisches und internationales
Strafrecht

Band 106

Herausgegeben von
Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht,
Prof. Dr. Günther Kaiser

Sanktionskarrieren

Eine Analyse der Sanktionshärteentwicklung
bei mehrfach registrierten Personen anhand von Daten
der Freiburger Kohortenstudie

Sven Höfer



Freiburg i. Br. 2003

Sven Höfer, Dr. iur., Jahrgang 1972, ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg im Breisgau.

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar

© 2003 edition iuscrim
Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Strafrecht,
Günterstalstraße 73, D-79100 Freiburg i. Br.

Alle Rechte vorbehalten
Printed in Germany/Imprimé en Allemagne

Herstellung: BARTH · medien-haus GmbH
77955 Ettenheim
Telefax 0 78 22/44 47-28

Gedruckt auf chlor- und säurefreiem Papier

... zu Papier gebrachte Gedanken [sind] überhaupt nichts weiter ... , als die Spur eines Fußgängers im Sande: man sieht wohl den Weg, welchen er genommen hat; aber um zu wissen, was er auf dem Wege gesehn, muß man seine eigenen Augen gebrauchen.

Arthur Schopenhauer

Vorwort

Vorworte haben die Eigenschaft, zwar vor dem eigentlichen Text zu stehen, aber erst nach diesem geschrieben zu werden. Sie sind damit der ideale Ort denjenigen zu danken, die am Erfolg eines Projektes maßgeblichen Anteil hatten.

An erster Stelle stehen dabei natürlich die Personen und Institutionen, welche die Arbeit überhaupt erst ermöglicht haben. Zu nennen ist hier vor allen anderen mein Doktorvater, Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht. Er hat die Arbeit nicht nur ermöglicht, sondern von Anfang an auch in vielfältiger Weise tatkräftig unterstützt. Ebenfalls ganz grundlegenden Anteil hat auch die Max-Planck-Gesellschaft, die durch ein Stipendium die Finanzierung sicherte.

Sind die Voraussetzungen geschaffen, dann hängt das Gelingen eines Projektes auch von dem sonstigen Umfeld ab. Mein Dank gilt daher insgesamt den Kolleginnen und Kollegen der Kriminologischen Forschungsgruppe am Max-Planck-Institut. Sie haben mir ein produktives Arbeiten in ihrer Mitte ermöglicht. Besonders herausheben möchte ich dabei das Team der Freiburger Kohortenstudie, im Rahmen derer die Arbeit entstanden ist. Carina Tetel, Martin Vomstein und Dr. Volker Grundies haben einerseits durch ihre fachliche Hilfe großen Anteil an dem Gelingen der Arbeit. Mindestens genauso wichtig waren aber auch die durch sie geschaffene hervorragende Atmosphäre und nicht zuletzt die durch sie gewährleistete Versorgung mit Kaffee und Ofennudeln. Dr. Volker Grundies und Harald Kania möchte ich darüber hinaus für das Korrekturlesen des Manuskriptes danken. Ganz wichtig für den Fortgang der Arbeit war ferner das Lauftraining mit Dr. Jörg Kinzig. Nur so konnten gelegentliche Motivationsdefizite überwunden werden.

Einen eigenen Abschnitt haben zwei Personen außerhalb des Instituts verdient, Gerhard Spieß und Peter Sutterer. Sie haben in unserer gemeinsamen Zeit an der Universität Konstanz mein Interesse an der Kriminologie geweckt, dann die Geduld aufgebracht, mir die sozialwissenschaftlichen und insbesondere die empirischen Grundlagen zu vermitteln, und mir mit

ihrem Wissen auch während der Entstehungsphase der Arbeit tatkräftig zur Seite gestanden.

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2001/2002 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg als Dissertation angenommen. In diesem Zusammenhang gilt mein Dank nochmals meinem Doktorvater für die Erstellung des Erstgutachtens. Ebenfalls danken möchte Herrn Prof. Dr. Josef Kürzinger für die Anregungen in der Endphase der Arbeit sowie die Erstellung des Zweitgutachtens. Der Druck der Arbeit wurde durch die Wissenschaftliche Gesellschaft in Freiburg gefördert.

Gewidmet ist die Arbeit meinen Eltern. Ihr Beitrag ist nicht zu beschreiben.

Freiburg, im Februar 2002

Sven Höfer

Inhaltsverzeichnis

1 Problemstellung	1
2 Normative Grundlagen und Forschungsstand	7
2.1 Sanktionshärteverlauf nach dem normativen Programm	7
2.1.1 Strafreoretische Ausgangslage.....	7
2.1.2 Der Prozess der Strafzumessung - normative Grundlagen.....	16
2.1.3 Versuch einer Deduktion des Sanktionshärteverlaufs aus dem Strafzumessungsrecht	26
2.2 Empirische Strafzumessungsforschung zum Sanktionshärteverlauf	34
2.2.1 Einordnung der Problemstellung.....	34
2.2.2 Skalierung der Sanktionen und Delikte.....	36
2.2.3 Ergebnisse empirischer Strafzumessungsstudien	42
2.3 Zusammenfassung	56
3 Evaluation der Strafzumessungspraxis	59
3.1 Die Freiburger Kohortenstudie	59
3.1.1 Design der Studie	59
3.1.2 Datenquellen.....	61
3.1.3 Aufbereitung der Bundeszentralregisterdaten	64
3.2 Variablen: Deskriptiver Überblick	68
3.2.1 Deliktskategorien.....	68
3.2.2 Soziodemographische Merkmale	73
3.2.3 Vorstrafenbelastung.....	80
3.2.4 Regionale Einheiten.....	84
3.2.5 Sanktionskategorien	86
3.3 Methodologische Aspekte – Einschränkungen des Datenmaterials	92
3.4 Analysemethode	96
3.5 Erwartungen vor dem Hintergrund des normativen Modells	104
3.6 Ergebnisse des Analysemodells	105
3.6.1 Allgemeines Strafrecht	105
3.6.2 Jugendstrafrecht.....	120
3.7 Der Verlauf der Sanktionshärte	131
3.7.1 Allgemeines Strafrecht	131
3.7.2 Jugendstrafrecht.....	134
3.7.3 Jugendstrafrecht und Allgemeines Strafrecht im Vergleich.....	138

4 Zusammenfassung und Diskussion der Ergebnisse	149
Literaturverzeichnis	157
Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	173
Anhang	177

1 Problemstellung

Der Begriff der Karriere wird in der kriminologischen Forschung selten in Verbindung mit Sanktionen gebraucht. In der Regel bezieht er sich auf den Terminus der kriminellen Karriere, womit in der einfachsten Interpretation wiederholte Delinquenz gemeint ist¹. Das Erkenntnisinteresse der Karriereforschung richtet sich primär auf die Entwicklung abweichenden Verhaltens und auf die diese Entwicklung erklärenden Faktoren. Im Vordergrund steht der Täter und sein Verhalten. Weniger Beachtung findet die Entwicklung, die Karrieretäter im Hinblick auf die gegen sie verhängten Sanktionen durchlaufen. Die Reaktionsmuster der Instanzen formeller Sozialkontrolle auf mehrfache Auffälligkeit spielen im Vergleich eine nur untergeordnete Rolle.

Die Täterorientierung der Karriereforschung zeigt sich in den mit ihr verbundenen Längsschnittuntersuchungen². Die Konzeption vieler dieser Studien ist darauf ausgerichtet, Parameter individuellen Verhaltens zu ermitteln, um so zu einer möglichst kausalen Erklärung von Karriereverläufen zu kommen³. Die Attraktivität einer solchen Erklärung liegt dabei in

¹ Es existiert bis dato keine theoretisch fundierte Definition des Begriffs der kriminellen Karriere. In der allgemeinsten Form wird hierunter eine Abfolge von Deliktsbegehungen in einem definierten Zeitabschnitt verstanden, vgl. dazu Blumstein et al. 1986, Farrington 1997 sowie Petersilia 1980.

² Längsschnittstudien bilden durch die Einbeziehung der zeitlichen Dimension das für die Analyse von Karrieren notwendige Forschungsdesign.

³ Dies gilt insbesondere für die am Anfang der Längsschnittforschung stehenden retrospektiven Mehrfaktorenansätze, bei denen mit Hilfe verschiedener Erhebungsmethoden versucht wurde rückblickend bzgl. des Täters eine Vielzahl sozialer, psychischer und biologischer Variablen zu erheben, um so induktiv zu einer Erklärung abweichenden Verhaltens zu gelangen (vgl. hierzu Glueck & Glueck 1968) sowie zur ‚Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung‘ Göppinger 1983). Aber auch neuere Studien verfolgen letztlich dieses Ziel, wenn auch mit Hilfe einer deutlich weiterentwickelten Methodik. Hierzu zählen z.B. die Cambridge Study in Delinquent Development (Farrington 1997), Studien im Zusammenhang mit neueren Entwicklungen im Bereich der Developmental Criminology (vgl. hierzu Loeber & LeBlanc 1990) und als größtes Projekt das ‚Project on Human Development in Chicago Neighborhoods‘. Zumindest zunächst weniger orientiert an einer kausalen Erklärung als an einer möglichst exakten Ermittlung der Parameter einer kriminellen Karriere sind Geburtskohortenstudien, die in den sechziger Jahren mit der Philadelphia Birth Cohort Study begannen (vgl. Wolfgang et al. 1972 sowie Tracy et al. 1990). Die wesentlichen Ergebnisse dieser Studien wurden im Panel on Research on Criminal Careers zusammengefasst (vgl. Blumstein et al. 1986). Ebenfalls ätiologisch orientiert

der durch sie eröffneten Möglichkeit der Prognose⁴. Gelingt es, die relevanten Parameter für individuell abweichendes Verhalten zu ermitteln, dann kann dieses auch vorhergesagt werden. Dies ist einmal aus einer juristischen Perspektive interessant, denn das normative Programm verlangt an verschiedenen Stellen eine Prognose bzgl. des zukünftigen Verhaltens einer Person. Es ist aber auch kriminalpolitisch von Interesse. Können Karrieretäter frühzeitig identifiziert werden, so erlaubt dies, gezielt Maßnahmen gegen diese Gruppe zu ergreifen⁵.

Die Erwartungen hinsichtlich der Prognostizierbarkeit von Karrieretätern haben sich allerdings bis dato nicht erfüllt, und es ist erkenntnistheoretisch auch sehr fraglich, ob sie sich überhaupt erfüllen können⁶. In jedem Fall aber wird ein ätiologisches Modell, welches die Erklärung für abweichendes Verhalten ausschließlich in individuellen Defiziten sucht, der Komplexität des Forschungsgegenstandes nicht gerecht. Es blendet einmal den konstruktiven Aspekt von Kriminalität aus und vermag zum anderen die vielfachen Interaktionen zwischen individuellen, sozialen, räumlichen und situativen Variablen nicht zu erfassen. Ungeachtet dieser Einwände haben die Längsschnittuntersuchungen zur kriminellen Karriere für die krimino-

tiert, aber im Gegensatz zu den obigen Studien mehr der Überprüfung kriminologischer Theorie verpflichtet, sind Studien wie ‚The National Youth Study‘ oder auch die Reanalysen der Glueck-Daten durch Sampson und Laub (vgl. Sampson & Laub 1993). Vgl. zum Ganzen Boers 2001, der die bisherige Längsschnittforschung umfassend darstellt und kritisch würdigt. Bei ihm findet sich auch ein Überblick über die wenigen interaktionistischen Ansätze.

⁴ Aus der wissenschaftstheoretischen Perspektive des deduktiv-nomologischen Erklärungsschemas (vgl. Popper 1976) sind Erklärung und Prognose im Prinzip identisch. Existiert eine Erklärung für zurückliegende Ereignisse, d. h. besteht eine Theorie im Sinne des deduktiv-nomologischen Erklärungsschemas, dann erlaubt diese auch immer die Vorhersage zukünftiger Ereignisse ihres Gegenstandsbereiches.

⁵ Dieser Gedanke ist insbesondere in der amerikanischen Kriminalpolitik unter dem Begriff ‚selective incapacitation‘ relevant geworden. Die Kohortenstudien (vgl. FN 3) hatten ergeben, dass ein relativ kleiner Anteil von Tätern für einen überproportional großen Anteil der offiziell registrierten Kriminalität verantwortlich ist (teilweise kritisch dazu die Reanalysen der Philadelphia Daten durch Weitekamp et. al. 1996). Hieraus entstand der Gedanke, diese Täter herauszufiltern und so zu einer Reduktion der Kriminalitätsraten zu kommen (grundlegend hierzu Greenwood & Abrahamse 1982; kritisch Hermann & Janssen 1990).

⁶ Vgl. dazu 2.1.3.

logische Forschung allerdings wichtige Informationen geliefert. Ihr wesentlicher Beitrag liegt in einer exakten Beschreibung von Karriereverläufen⁷.

An diesen Beitrag soll mit der vorliegenden Arbeit angeknüpft werden, allerdings hinsichtlich des bisher weniger beachteten Teils krimineller Karrieren, den Reaktionen formeller Sozialkontrolle. Im Zentrum des Interesses stehen die Sanktionen, die gegen mehrfach registrierte Personen im Verlauf ihrer ‚Registriertenkarriere‘ verhängt werden⁸. Es geht um die Frage, wie die Instanzen formeller Sozialkontrolle hinsichtlich der Sanktionshärte auf eine durch sie wahrgenommene kriminelle Karriere reagieren. *Das Ziel der Arbeit ist eine Darstellung und Analyse der Sanktionshärteentwicklung in Sanktionskarrieren.*

Die Problemstellung erfordert eine Betrachtung im Längsschnitt und stellt damit besondere Anforderungen an das Datenmaterial. Für die vorliegende Arbeit stehen die Längsschnittdaten der Freiburger Kohortenstudie zur Verfügung. Diese erlauben durch die Möglichkeit einer Verknüpfung von polizeilichen und justiziellen Daten die nahezu vollständige Abbildung der offiziellen Karriere einer Person. Es stehen sowohl Informationen zu den formellen als auch zu den informellen Sanktionen zur Verfügung, und dies in einem quantitativ großen Umfang⁹. Letzteres ermöglicht einen hohen Grad an Differenzierung sowohl hinsichtlich der Sanktionen als auch der Delikte und erfüllt damit eine für die adäquate Darstellung von Sanktionskarrieren notwendige Bedingung. Durch die Möglichkeit einer personenbezogenen Zuordnung der Sanktionsentscheidungen im Längsschnitt können sowohl inter- wie auch intraindividuelle Sanktionsverläufe dargestellt und hinsichtlich der wesentlichen Einflussfaktoren analysiert werden¹⁰. Ein weiterer interessanter Aspekt ergibt sich aus der langen Laufzeit

⁷ Diese Beschreibung bezieht sich insbesondere auf Parameter wie Prävalenz, Inzidenz, Dauer einer Karriere sowie Eskalationen im Hinblick auf die begangenen Delikte.

⁸ Unter Sanktion wird hier die negative Reaktion auf abweichendes Verhalten verstanden. Der Begriff umfasst daher auch die informellen Sanktionen des Jugend- und Allgemeinen Strafrechts.

⁹ Informationen über die informellen Sanktionen stehen allerdings nur für nach Jugendstrafrecht Sanktionierte zur Verfügung. Die nach Allgemeinem Strafrecht verhängten informellen Sanktionen werden nicht in das Bundeszentralregister eingetragen.

¹⁰ Mit intraindividuellem Verlauf ist die Sanktionshärteentwicklung in einer konkreten Registriertenkarriere einer bestimmten Person gemeint. Interindividuelle Verläufe sind Sanktionshärteentwicklungen von Personengruppen oder auch der durchschnittliche Sanktionshärteverlauf für alle Personen des Datensatzes.

des Kohortenprojektes. Der dadurch erfasste Registrierungszeitraum erlaubt es, die Entwicklung der Sanktionshärte sowohl für nach Jugendstrafrecht Sanktionierte als auch für nach Allgemeinem Strafrecht Sanktionierte aufzuzeigen und miteinander zu vergleichen.

Die vorliegende Arbeit beschränkt sich auf die Darstellung und Analyse von Sanktionskarrieren. Interaktionen zwischen Sanktionen auf der einen und individuellem Verhalten auf der anderen Seite sind nicht Gegenstand der Betrachtung. Das zur Verfügung stehende Datenmaterial erlaubt nur bedingt, die Wirkung von Sanktionen zu untersuchen¹¹. Aber auch wenn der Effekt von Sanktionen auf den Verlauf individuell abweichenden Verhaltens nicht ermittelt werden kann, so lassen sich dennoch Verbindungen zwischen den beiden Bereichen einer Karriere, der Delinquenz und der Reaktion darauf, herstellen. Gelingt eine differenzierte Darstellung der Sanktionskarriere, so kann diese den Erkenntnissen der Karriereforschung gegenübergestellt und unter der Frage der Kompatibilität diskutiert werden. Darüber hinaus – und dies soll hier im Vordergrund stehen – ist die Ermittlung der Reaktionsmuster der Institutionen formeller Sozialkontrolle auch aus einer originär juristischen Perspektive von Interesse. Die Kenntnis dieser Reaktionsmuster ermöglicht es, die Umsetzung des normativen Programms in der Praxis zu beurteilen. Dies kann Ausgangspunkt für Diskussionen über mögliche Anpassungen des normativen Modells sein.

Gegenstand der vorliegenden Arbeit sind die Sanktionsentscheidungen der Instanzen formeller Sozialkontrolle. Der zweite Abschnitt beschäftigt sich mit den normativen Grundlagen für diese Entscheidungen. Dabei geht es einmal um einen Überblick über das Strafzumessungsrecht als notwen-

¹¹ Das Datenmaterial erlaubt nur in einem sehr begrenzten Umfang den Einfluss von Sanktionen auf den Rückfall zu testen. Zum einen stehen nur Daten zur offiziell registrierten Delinquenz zur Verfügung. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass mit diesen Daten das individuelle Verhalten einer Person adäquat abgebildet wird. Hierzu wäre zumindest die Ergänzung durch Daten der selbstberichteten Delinquenz notwendig. Der zweite Grund liegt in der *ceteris paribus* Annahme, d. h. der Annahme einer Konstanz aller anderen Einflussfaktoren. Unabhängig davon, dass mit der *ceteris paribus* Annahme etwas vorausgesetzt wird, was eigentlich erst gezeigt werden soll, setzt die Messung des Einflusses von Sanktionen zumindest die Kontrolle der als wesentlich angenommenen Variablen voraus. Letzteres ist hier nicht der Fall. Der Datensatz enthält beispielsweise keinerlei Informationen über die persönlichen Verhältnisse einer Person. Die einzige verbleibende Möglichkeit wäre eine Analyse auf aggregiertem Datenniveau unter der Annahme, dass Gruppen gebildet werden können bei denen sich andere Einflussfaktoren als die Sanktionen ausmitteln.

dige Hintergrundinformation für die Evaluation der Praxis und zum anderen um die Ermittlung des nach diesem Programm zu erwartenden Sanktionshärteverlaufes. Im Anschluss an die Erörterung der normativen Grundlagen wird der Stand empirischer Strafzumessungsforschung aufgearbeitet. In Kenntnis des Forschungsstandes sowie der normativen Grundlagen erfolgt dann die Auswertung des Datenmaterials. Am Anfang stehen hier die Vorstellung der zur Verfügung stehenden Daten sowie einige grundlegende deskriptive Auswertungen. Danach erfolgt dann die Darstellung und Analyse des Sanktionshärteverlaufes. Den Abschluss der Arbeit bildet eine Zusammenfassung und Diskussion der gefundenen Ergebnisse.

2 Normative Grundlagen und Forschungsstand

2.1 Sanktionshärteverlauf nach dem normativen Programm

Die Sanktionshärteentwicklung bei mehrfach registrierten Personen wird bestimmt durch die Sanktionsentscheidungen an den unterschiedlichen Zeitpunkten einer Registriertenkarriere. Sie ist damit abhängig von den für die Sanktionsentscheidung maßgeblichen Kriterien und deren Veränderung über die Registrierungen. Da es sich bei den Sanktionsentscheidungen um solche von Staatsanwaltschaften und Gerichten handelt, geht es zunächst um rechtliche Kriterien. Aus einer juristischen Perspektive müssten sogar ausschließlich positivrechtliche und theoretische Grundlagen der Strafzumessung entscheidend sein. Auch wenn die Angemessenheit einer rein juristischen Betrachtung zu Recht bezweifelt werden kann, erscheint es dennoch sinnvoll, zumindest als Ausgangspunkt für die Untersuchung die normativen Grundlagen zu wählen und der Frage nachzugehen, welcher Sanktionshärteverlauf nach diesen zu erwarten ist. Die so gewonnenen Informationen können dann die empirische Auswertung leiten.

2.1.1 *Straftheoretische Ausgangslage*

In der theoretischen Konzeption des Strafrechts steht die Zumessung von Strafe am Ende. Den Anfang bildet die Frage nach der Begründung von Strafe¹². In der Strafrechtswissenschaft hat es eine lange Diskussion über die angemessene Strafbegründung gegeben. Die Auseinandersetzung war dabei gekennzeichnet durch eine Polarisierung zwischen absoluten und relativen Straftheorien¹³. Ihr Inhalt wird dabei auf zwei Formeln reduziert:

¹² Dies gilt für das Rechtsgebiet des Strafrechts. Ganz allgemein steht am Anfang die Frage nach dem Rechtsbegriff. Rechtsgebietstheorien definieren dann in Abhängigkeit von dem gewählten Rechtsbegriff den Regelungszweck eines Rechtsgebietes. So betrachtet steht die Frage nach dem Rechtsbegriff theoretisch am Anfang und die Frage nach dem Strafzweck ist bereits eine Folgeentscheidung. An dieser Stelle soll allerdings keine Diskussion bzgl. des Rechtsbegriffes erfolgen, da es hier nicht um eine Entscheidung bzgl. eines bestimmten Rechtsbegriffs und einer mit diesem kompatiblen Strafzwecktheorie geht, sondern die verschiedenen Theorieansätze lediglich aufgezeigt und ihre Auswirkungen für den Sanktionshärteverlauf betrachtet werden sollen. Aus einer kriminologischen Perspektive müsste die Strafbegründung darüber hinaus in Abhängigkeit von Kriminalitätstheorien gedacht werden (vgl. zur Kompatibilität von Straftheorien und Kriminalitätstheorien Hermann 1992).

¹³ Eine ausführliche Darstellung der Theorien einschließlich ihrer historischen Entwicklung findet sich in fast allen gängigen Lehrbüchern zum Strafrecht. Vgl. z.B.

punitur, quia peccatum est – bestraft wird, weil Unrecht begangen wurde (absolute Theorie), und punitur, sed ne peccetur – bestraft wird, damit kein Unrecht geschieht (relative Theorie). Auch wenn diese beiden Konzeptionen in der Diskussion als theoretisch geschlossene Systeme gegenübergestellt wurden und werden, so handelt es sich tatsächlich wohl eher um analytische Kategorien. Gerechtigkeitsüberlegungen einerseits und relative d. h. präventive Komponenten andererseits sind wohl nie vollständig ausgeschlossen worden. Es haben immer gemischte Theorien überwogen¹⁴.

Heute treffen sich die Ansätze zur Rechtfertigung von Strafe im Prinzip alle in einer präventiven Strafbegründung. Gestraft wird zur Erhaltung der gesellschaftlichen Ordnung. Auch nach den neueren absoluten Theorien wie auch den Vereinigungstheorien steht die Strafe unter dem Vorbehalt ihrer gesellschaftlichen Notwendigkeit. Die Differenzen bestehen in der Frage, ob und in welchem Maß die Strafe auf diese Strafbegründung hin ausgestaltet oder unabhängig hiervon bestimmt wird. Vor diesem Hintergrund sind die verschiedenen Aspekte der Straftheorien weiterhin von Bedeutung. Es lassen sich dementsprechend zwei grundsätzliche Positionen unterscheiden. Zum einen Ansätze, die den Strafinhalt allein aufgrund des Normbruchs bestimmen, und zum anderen Ansätze, bei denen sich der Inhalt von Strafe aus ihrem Beitrag zur Erreichung präventiver Zielsetzungen ergibt¹⁵.

Straftheorien, die sich hinsichtlich der strafrechtlichen Reaktion alleine an der geschehenen Rechtsverletzung orientieren, versuchen, den Eigenwert einer Straftat zu ermitteln, der vom Straftäter zur Herstellung von Gerechtigkeit auszugleichen ist. Darüber hinaus bleibt die Strafe von jeglicher Zweckerwägung frei, da anderenfalls der Täter im Hinblick auf einen solchen Zweck instrumentalisiert würde¹⁶. Solche Ansätze sind an der Ver-

Baumann, Weber & Mitsch 1995, § 3 III.; Jakobs 1993, Rdnr. 1-52; Jescheck & Weigend 1996, § 8; Maurach & Zipf 1992, § 6; Roxin 1997, § 3; eine gute Übersicht findet sich darüber hinaus bei Lesch 1994.

¹⁴ So Albrecht H.-J. 1994, S. 26; vgl. auch Frommel 1987, S. 193. Die Verbindung von absoluten und relativen Aspekten der Straferklärung zeigt sich bereits bei der an sich absoluten Straftheorie Hegels. Sie wird hier ermöglicht durch eine Trennung von Begriff und Inhalt der Strafe. Der Inhalt der Strafe ist nach Hegels Straftheorie zumindest auch relativ und zwar relativ zu den Bedingungen der Gesellschaft. Absolut ist lediglich der Strafbegriff, das Recht wird als etwas absolutes gedacht.

¹⁵ So ähnlich auch Jakobs 1993, I.1.1. Rdnr. 17.

¹⁶ Dieses grundlegende Argument findet sich bereits bei Kant 1797. Strafe darf immer nur gegen den Täter verhängt werden, „weil er verbrochen“ hat, denn bei Verfolgung

gangenheit orientiert, ihr Bezugspunkt ist die Straftat. In der Kantschen Straftattheorie kommt zum Ausgleich der Tat das Talionsprinzip zur Anwendung, d. h. Verbrechen und Strafe sollen artgleich oder spiegelbildlich sein¹⁷. Gleiches wird mit Gleichem vergolten. Bei Hegel werden Straftat und Strafe auf einer symbolischen Ebene aufeinander bezogen. Die Straftat wird als eine Negierung des Rechts gedeutet, die Anspruch auf Geltung erhebt. Die Strafe begegnet diesem Anspruch ihrerseits durch Negation und stellt damit das Recht wieder her¹⁸. Diese symbolische Interpretation erlaubt eine Strafe, die nicht mehr zwingend am Talionsprinzip orientiert ist. Die Strafe kann auf den positiv definierten Zweck hin ausgerichtet werden, d. h. auf die Wiederherstellung des Rechts. Die Strafe bestimmt sich nach dem für die Wiederherstellung des Rechts Erforderlichen. Strafe muss hierzu zwar nicht artgleich, sie muss aber wertgleich sein. Der Maßstab der Strafe ist der Tat zu entnehmen¹⁹. Die bei Kant und Hegel maßgebliche Ausrichtung des Strafinhalts an der Tat liegt auch neueren Konzeptionen zugrunde, die insbesondere im angloamerikanischen Bereich unter dem Stichwort ‚just desert‘ Bedeutung erlangt haben²⁰. Das grundlegende Kon-

anderer Zwecke würde „der Mensch ... bloß als Mittel zu den Absichten eines anderen gehandhabt und unter die Gegenstände des Sachenrechts gemengt.“

¹⁷ Gefordert ist das Prinzip der Vergeltung mit Gleichem, also Auge um Auge, Zahn um Zahn etc. Aus heutiger Sicht scheint gerade das Talionsprinzip zu unverhältnismäßig harten Strafen zu führen. Im Kern ist in ihm aber das Gegenteil angelegt, nämlich eine Limitierung der Strafe. Die Strafe wird auf den durch die Tat erlittenen Verlust beschränkt.

¹⁸ „Das Nichtigke ist dies, das Recht als Recht aufgehoben zu haben. Das Recht nämlich als Absolutives ist unaufhebbar, also ist die Äußerung des Verbrechens an sich nichtig, und diese Nichtigkeit ist das Wesen der Wirkung des Verbrechens. Was aber nichtig ist, muss sich als solches manifestieren, das heißt, sich als selbst verletzbar hinstellen. Die Tat des Verbrechens ist nicht ein Erstes, Positives, zu welchem die Strafe als Negation käme, sondern ein Negatives, so daß die Strafe nur Negation der Negation ist. Das wirkliche Recht ist nun Aufhebung dieser Verletzung, das eben darin seine Gültigkeit zeigt und sich als ein notwendiges vermitteltes Dasein bewährt“, Hegel 1821, § 97 FN 2.

¹⁹ Dass in der Handlung des Verbrechens „... die Strafe ... als sein eigenes Recht enthaltend angesehen wird, darin wird der Verbrecher als Vernünftiges geehrt. – Diese Ehre wird ihm nicht zuteil, wenn aus seiner Tat selbst nicht der Begriff und der Maßstab seiner Strafe angenommen wird; – ebensowenig auch, wenn er nur als schädliches Tier betrachtet wird, das unschädlich zu machen sei, oder in den Zwecken der Abschreckung und Besserung.“ Hegel 1821, § 100.

²⁰ Vgl. hierzu Duff 1998, Hirsch 1998a, 1998b, zusammenfassend Ashworth 1994, 1995; vgl. zum Konzept der Tatproportionalität im Rahmen der deutschen Strafzumessungsdiskussion Hirsch & Jareborg 1991, Hörnle 1999 sowie Reichert 1999.

zept für die Bestimmung des Strafinhaltes ist hiernach Tatproportionalität. Die Strafe soll in erster Linie proportional zur begangenen Tat sein. Es geht damit auch hier um einen Ausgleich dessen, was die Tat wert ist. Um dies zu erreichen sind, die Delikte hinsichtlich ihrer Schwere zu ordnen. Die Strafe muss dann diese Ordnung widerspiegeln und darf insgesamt nicht außer Verhältnis zur Straftat stehen²¹.

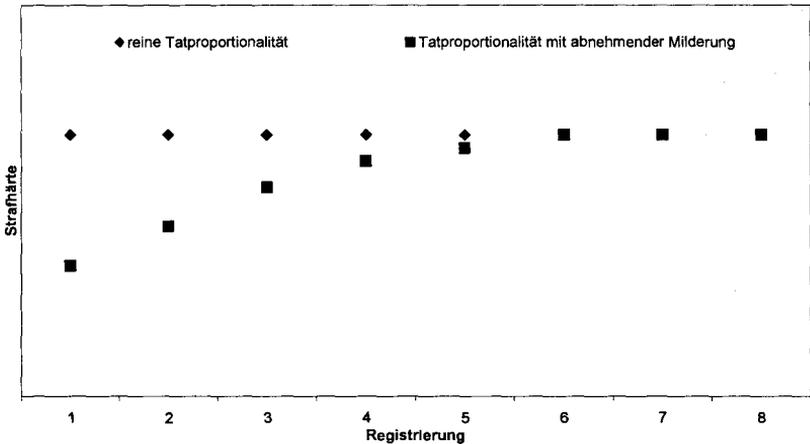
Aus dem Konzept der Tatproportionalität ergibt sich für den Sanktionshärteverlauf, dass es alleine aufgrund der Vorstrafenbelastung zu keiner Strafschärfung kommen kann. Dies folgt unmittelbar aus der alleinigen Orientierung an der Tat. Die Vorstrafen eines Täters gehören nicht zur Rechtsverletzung, wegen der er aktuell bestraft werden soll. Geht es ausschließlich um die Vergeltung des Tatumrechts, so kann auch nur auf die Tat Bezug genommen werden, Vorstrafen müssen außer Betracht bleiben. Einige Vertreter des ‚desert approaches‘ wollen entgegen dieser Überlegung eine begrenzte Rolle der Vorstrafen zulassen²². Begründet wird dies mit einem Toleranzgebot gegenüber Ersttätern. Es sei sozial üblich, dass man Personen, welche zum ersten Mal die strafrechtliche Grenze überschreiten, mit Nachsicht begegne. Nach dieser Ansicht kommt es – konform mit den theoretischen Grundlagen – zu keiner Steigerung der Sanktionshärte mit den Registrierungen, es gibt aber für den Ersttäter einen Rabatt. Dieser nimmt dann mit zunehmenden Taten ab, so dass ab einer festzulegenden Grenze die Strafhärte erreicht wird, welche der Tat (eigentlich) entspricht. Die Abbildung 1 veranschaulicht den Zusammenhang zwischen wiederholter (identischer) Tatbegehung und verhängter Strafhärte aus Sicht einer tatproportionalen Strafzumessung²³. Es handelt sich um eine starke Vereinfachung, die lediglich den grundsätzlichen Verlauf wiedergeben soll.

²¹ Vgl. zur konkreten Umsetzung des Proportionalitätsgedankens Ashworth 1994, S. 820.

²² Vgl. zur Rolle der Vorstrafen Hirsch 1998a, S. 670, 1991, S. 2f; Roberts 1997, S. 317f., 1994, S. 1 ff.

²³ Vgl. dazu auch Roberts 1997.

Abbildung 1: vereinfachter fiktiver Straf härteverlauf (Tatproportionalität)



Die strafrechtliche Reaktion kann sich auch an den mit ihr zu erreichenden Zielen orientieren. Der Blick solcher präventiver Ansätze richtet sich dann in die Zukunft. Der Grund der Strafe liegt zwar auch hier in der Vergangenheit, denn angeknüpft wird jeweils an etwas Geschehenes, die Tat. Diese ist aber lediglich Anlass für die Ergreifung von Maßnahmen. Innerhalb dieser Ansätze lassen sich nach den Adressaten verschiedene Konzepte unterscheiden.

Die Spezialprävention richtet sich auf den Täter. Sie zielt darauf ab, diesen von künftigen Straftaten abzuhalten. Dies kann einmal im Wege der Sicherung erfolgen, d. h. der Täter wird mit Hilfe physischen Zwangs von der Begehung weiterer Straftaten abgehalten. Eine andere Möglichkeit ist, so auf den Täter einzuwirken, dass er selbst von einer weiteren Tatbegehung absieht. Dieses Ziel kann versucht werden, im Wege der Abschreckung zu erreichen, d. h. durch Strafe werden dem Täter die Kosten seines Verhaltens aufgezeigt und angenommen, dass der Täter in Kenntnis dieser Kosten von einer weiteren Tatbegehung absieht (negative Spezialprävention). Eine andere Möglichkeit ist, die Motivation des Täters für ein strafrechtes Leben durch Besserung bzw. Resozialisierung zu beeinflussen (positive Spezialprävention)²⁴.

²⁴ Grundlegend zur Spezialprävention Liszt 1883, S. 33f. „1. Besserung der besserungsfähigen und besserungsbedürftigen Verbrecher; 2. Abschreckung der nicht besse-

Aus Sicht der Spezialprävention ist die aktuelle Rechtsverletzung für die Sanktionierung von geringer Bedeutung, sie ist lediglich Symptom für Defizite des Täters und Ausgangspunkt für Maßnahmen²⁵. Das Maß der Strafe kann sich folglich nicht an der Tat orientieren. Es muss sich danach bestimmen, was erforderlich ist, um den Täter von weiteren Straftaten abzuhalten. Sieht man eine Rechtsverletzung als Symptom für Defizite beim Täter, die es auszugleichen gilt, dann ist es konsequent, bei Rückfälligkeit eines Täters die zuvor getroffene Maßnahme als nicht ausreichend zu betrachten. Von diesem Standpunkt aus ist eine andere Einwirkung auf den Täter notwendig. Aus Sicht der positiven Spezialprävention muss es sich hierbei nicht um eine intensivere Maßnahme handeln, denn eine Steigerung der Sanktionshärte führt nicht zwingend zu verbesserten Resozialisierungschancen. Etwas anderes ergibt sich hingegen für die negative Spezialprävention. Vor dem Hintergrund dieses Ansatzes bedarf es einer beständigen Steigerung der Sanktionshärte. Bei Rückfälligkeit war der Abschreckungseffekt der vorherigen Sanktion nicht ausreichend, weshalb dieser durch eine härtere Sanktion erhöht werden muss. Schlägt die Einwirkung auf den Täter insgesamt fehl, d. h. kommt es beständig zu Rückfälligkeit, dann führt dies zur Sicherung des Täters.

Nicht an den einzelnen Täter, sondern an die Allgemeinheit – d. h. an alle potentiellen Täter – richtet sich die negative Generalprävention. Ihr Ziel ist, potentielle Täter durch Abschreckung von einer Tatbegehung abzuhalten. Der negativen Generalprävention liegt – wie auch der negativen Spezialprävention – im Prinzip das ‚rational choice‘-Modell zugrunde. Durch Strafe sollen die Kosten für eine Rechtsverletzung so erhöht werden, dass sie den möglichen Nutzen aus der Tatbegehung übersteigen. Die Annahme ist, dass bei genügend hohen Kosten potentielle Täter bei ihrer (rationalen) Entscheidung für oder gegen eine Rechtsverletzung von ersterer Alternative absehen werden²⁶.

rungsbedürftigen Verbrecher; 3. Unschädlichmachung der nicht besserungsfähigen Verbrecher.“

²⁵ Zu den Folgen der Verletzung des Tatprinzips siehe Jakobs 1993, I.1.1. S. 41.

²⁶ Grundlegend zu diesem Konzept ist die Arbeit Feuerbachs. Seine Theorie des „psychologischen Zwangs“ (die nicht als Straftheorie gemeint ist) beinhaltet die wesentlichen Gesichtspunkte. Nach Feuerbach resultieren Rechtsverletzungen aus der Sinnlichkeit, d. h. der grundsätzlichen Lust an der Tatbegehung. „Der Grund und die Triebfeder alles Begehrens gesetzwidriger Handlungen, liegt in der Lust an der Handlung selbst und in der Unlust über das nicht befriedigte Bedürfnis, von welchem das Streben nach diesem Object der Lust begleitet ist.“ Rechtsverletzungen können

Hinsichtlich der Sanktionshärteentwicklung stellt sich im Zusammenhang mit der negativen Generalprävention die Frage, ob es bei Rückfälligkeit eines Täters einer erhöhten Abschreckung der Allgemeinheit bedarf. In der Literatur wird dies zum Teil bejaht²⁷. Angeführt wird, dass sich die Abschreckung bei Bestrafung des Rückfälligen an einen anderen Adressatenkreis richte. Angesprochen sei die Population der potentiell Rückfälligen. Das Sanktionsquantum müsse zur Steigerung des Abschreckungseffektes erhöht werden, da das Nutzenquantum bei dieser Gruppe hinsichtlich der vorherigen Tatbegehung überwogen habe. Dieses Argument ist allerdings problematisch, wenn man wirklich nur von der negativen Generalprävention als alleinigem Maßstab für den Strafinhalt ausgeht. Die Sanktion richtet sich bei dieser Auffassung nämlich dann nicht mehr an die Allgemeinheit, sondern an eine mit jeder Registrierung in ihrer Zahl abnehmenden Subpopulation. Letztlich werden damit spezialpräventive Überlegungen eingeführt. Die Rückfälligkeit eines einzelnen Täters kann bei der negativen Generalprävention kein Kriterium für die Sanktionshärte sein. Der Bezugspunkt ist hier die Allgemeinheit. Das Kriterium für die Sanktionshärte muss sich auf diese Allgemeinheit beziehen. Maßstab für die negative Generalprävention kann daher nur die allgemeine Kriminalitätsbelastung sein, nicht eine individuelle Rückfälligkeit. Nur wenn es zu einem allgemeinen Kriminalitätsanstieg käme, wäre dies ein Argument für einen zu geringen Abschreckungseffekt und damit in der Logik der negativen Generalprävention für eine generell zu geringe Sanktionshärte. Mit der negativen Generalprävention lässt sich somit nur eine Steigerung des allgemeinen Sanktionsniveaus begründen, nicht aber eine Steigerung der Sanktionshärte im intraindividuellen Verlauf.

Die Generalprävention wird auch in einer positiven Variante vertreten²⁸. Ziel der Strafe ist hier die Stabilisierung der verletzten Norm²⁹. Durch die

nur durch psychologischen Zwang verhindert werden und zwar „..., als durch die Sinnlichkeit selbst auf die Sinnlichkeit zu wirken, und die Neigung durch entgegengesetzte Neigung, die sinnliche Triebfeder zur That durch eine andere sinnliche Triebfeder aufzuheben.“, Feuerbach 1799, S. 43 f.

²⁷ So Roberts 1997, S. 317.

²⁸ Die Theorie positiver Generalprävention gewinnt zunehmend an Bedeutung. Dabei werden innerhalb dieser Konzeption verschiedene Varianten vertreten (vgl. hierzu die Nachweise bei Jakobs 1993, I.1.1. FN. 15 u. 16.). Die Unterschiede bestehen insbesondere darin, welche Bedeutung die Schuld innerhalb der Theorie positiver Generalprävention haben soll d. h. ob sie als (eigenständiges) Element absoluter

strafrechtliche Reaktion wird auf Kosten des Normbrechers demonstriert, dass an der Norm und damit an den mit ihr verbundenen normativen Erwartungen festgehalten werden kann³⁰. Aufgabe der Strafe ist es, die Norm kontrafaktisch zur eingetretenen Erwartungsenttäuschung aufrechtzuerhalten. Das Ziel ist primär diese Normstabilisierung zur Erhaltung der gesellschaftlichen Ordnung, nicht eine Verhaltensbeeinflussung. Letztere wird lediglich mittelbar angestrebt³¹.

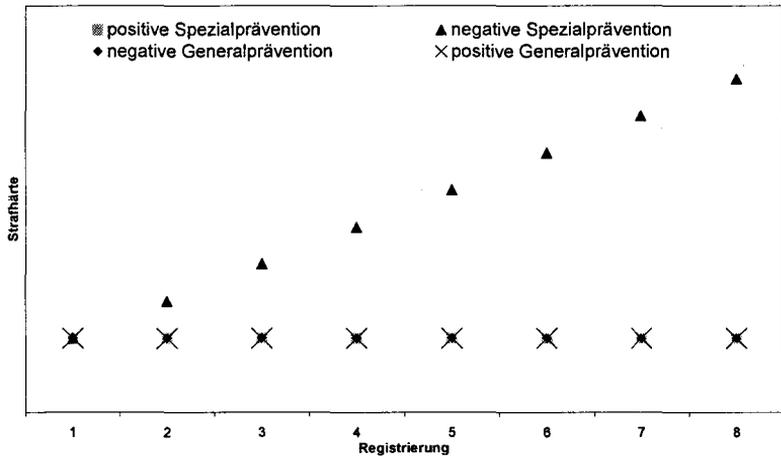
Anknüpfungspunkt der positiven Generalprävention ist die Norm. Für den Sanktionshärteverlauf gilt daher Ähnliches wie bei der negativen Generalprävention. Auch hier kann die individuelle Rückfälligkeit eines Täters kein Kriterium für die allgemeine Geltung einer Norm sein. Solange die strafrechtliche Reaktion dazu führt, dass die Norm und die mit ihr verbundenen Erwartungen nicht in Frage gestellt werden, bedarf es keiner Veränderung der Sanktionshärte. Anderenfalls würden auch hier spezialpräventive Überlegungen eingeführt. Die Abbildung 2 zeigt den angenommenen Sanktionshärteverlauf für die präventiven Ansätze.

Theorie positive Generalprävention begrenzt oder im Gegensatz funktional vor dem Hintergrund positiver Generalprävention bestimmt wird (so Jakobs 1993).

²⁹ Diese Position weist große Parallelen zu der von Hegel auf (s. o.), deutlich wird dies insbesondere bei Lesch 1994, S. 596 ff., dessen funktionale Vergeltungstheorie wiederum weitgehend mit der Position Jakobs übereinstimmt.

³⁰ Jakobs 1993, 1.1.1. Rdnr. 2.

³¹ Diese Überlegungen erlangen ihre Plausibilität auch dadurch, dass sie mit rechtssoziologischen Überlegungen zur Norm übereinstimmen, vgl. Luhmann 1983, S. 40 ff.

Abbildung 2: vereinfachter fiktiver Straf härteverlauf (präventive Ansätze)³²

Die verschiedenen Aspekte der Straftheorien wurden hier getrennt voneinander behandelt. In der strafrechtlichen Diskussion und insbesondere in der Praxis besteht allerdings der Wunsch, sich für keinen dieser Ansätze als alleinigen Maßstab für die Strafe entscheiden zu müssen. Die unterschiedlichen Aspekte sollen möglichst kombiniert werden. Die Vereinigungstheorie versucht eine solche Kombination. Eine grundsätzlich präventiv begründete Strafe wird durch die Schuld als absolutes Element ergänzt³³. Vereinigungstheorien folgen damit einem kumulativen Ansatz. Das Strafrecht insgesamt wird generalpräventiv, d. h. durch Verteidigung der Rechtsordnung und Rechtsgüterschutz gerechtfertigt. Das Schuldprinzip hat im Wesentlichen Bedeutung für den Inhalt der Strafe. Der Schuld kommt hier eine Begründungs- und Limitierungsfunktion zu. Sie entscheidet zum einen über die Vorwerfbarkeit der Tat und begründet damit die Strafbarkeit des Täters, zum anderen begrenzt sie als Strafzumessungsschuld die Strafhöhe. Innerhalb des durch die Schuld definierten Bereichs

³² Der konstante Verlauf der Sanktionshärte für die positive Spezialprävention ist nicht zwingend. Vielmehr lässt sich aus diesem Ansatz gerade kein Verlauf ableiten. Hier soll lediglich deutlich werden, dass die positive Spezialprävention jedenfalls keine kontinuierliche Steigerung der Sanktionshärte erfordert.

³³ Streitig ist dabei, inwieweit die Schuld die Strafe nur limitiert oder in Grenzen des Erforderlichen auch begründet, vgl. hierzu Streng 1991, S. 12 ff. m. w. N.

können sowohl generalpräventive als auch spezialpräventive Aspekte berücksichtigt werden.

Die Vereinigungstheorie bildet heute die herrschende Meinung³⁴. Sie liegt der Konzeption des Strafzumessungsrechts zugrunde. Dieses wird nun im folgenden etwas ausführlicher dargestellt, bevor versucht wird, auch aus diesem den Sanktionshärteverlauf abzuleiten.

2.1.2 Der Prozess der Strafzumessung – normative Grundlagen

2.1.2.1 Allgemeines Strafrecht

Der Wunsch nach einer Kombination der unterschiedlichen straftheoretischen Aspekte zeigt sich auch in § 46 I StGB, der die normative Basis für die Strafzumessung bildet. Danach soll die Schuld Grundlage für die Strafzumessung sein³⁵. Ferner sind die Folgen der Strafe für den Täter zu berücksichtigen. Es ist bis heute nicht hinreichend geklärt, welchen Strafzweck § 46 I StGB präferiert bzw. welche er ausschließt. Neben der Schuld sind nach dem Wortlaut zumindest auch spezialpräventive Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Praxis und Lehre haben mittlerweile aber über den Wortlaut hinaus, unter Hinweis auf den Terminus ‚Verteidigung der Rechtsordnung‘ in den §§ 47, 56, 59 StGB, auch die Generalprävention als legitimen Strafzweck anerkannt. Dies ist die folgerichtige Konsequenz aus der Vereinigungstheorie.

Das Konzept der Vereinigungstheorie hat auf der Ebene der Strafzumessung seine Umsetzung in der Spielraumtheorie des Bundesgerichtshofes gefunden³⁶. Nach § 46 I StGB ist Grundlage für die Strafzumessung die Schuld. Allerdings sei es nicht möglich, die Strafzumessungsschuld exakt zu bestimmen. Vielmehr gebe es eine Bandbreite an schuldangemessenen Strafen. Innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens existiere ein Spielraum, in dem alle Strafen noch schuldangemessen seien. Dieser Spielraum müsse zu einer Strafe konkretisiert werden. Dies sei dann das Anwendungsfeld zur Verwirklichung von Prävention. Das bedeutet, orientiert an der Schuld ist innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens ein engerer Bereich festzulegen,

³⁴ Vgl. dazu neben der in FN 13 genannten Literatur Koriath 1995.

³⁵ Zur Diskussion hinsichtlich der Grundlagenformel des § 46 I StGB und hier insbesondere zum Schuldbegriff vgl. Streng 1991, S. 165 ff.

³⁶ Ständige Rechtsprechung, vgl. nur BGHSt 7, S. 32; 7, S. 89 sowie die gängige Kommentarliteratur; zu den weiteren Strafzumessungstheorien, die im Rahmen der herrschenden Vereinigungstheorie vertreten werden, siehe Albrecht H.-J. 1994, S. 37 ff.; Streng 1991, IX 3.

der von der schon schuldangemessenen bis zu der noch schuldangemessenen Strafe reicht. Innerhalb dieser Grenzen ist dann die Strafe unter Berücksichtigung präventiver Gesichtspunkte zu ermitteln. Die durch die Schuld gesetzten Grenzen dürfen weder unter- noch überschritten werden, auch wenn dies aus Gründen der Prävention erforderlich wäre³⁷. Ausgehend von der Spielraumtheorie lässt sich der Strafzumessungsprozess in folgende Schritte einteilen³⁸:

1. Ermittlung des gesetzlichen Strafrahmens
2. Festlegung des Bereiches schuldangemessener Strafen anhand der Strafzumessungsschuld
3. Festsetzung der Strafhöhe und der Strafart unter Berücksichtigung präventiver Gesichtspunkte

Die Ermittlung des maßgeblichen Strafrahmens erfolgt zunächst anhand der im Besonderen Teil des Strafgesetzbuches für jeden Tatbestand vorgesehenen Normalstrafrahmen. Daneben sind allerdings zahlreiche Strafrahmenverschiebungen vorgesehen. Bei Vorliegen von Qualifikationen, minder oder besonders schweren Fällen, Beihilfe, Versuch etc. kann sich der Normalstrafrahmen verändern. Diese Veränderungen sind teilweise obligatorisch, in manchen Fällen, wie z. B. beim Unterlassen, beim Versuch oder beim Verbotsirrtum sind sie fakultativ. Bei letzteren nimmt die Rechtsprechung dann eine Gesamtabwägung vor, um über die Anwendung eines Sonderstrafrahmens zu entscheiden. In diese Abwägung sind alle Umstände der Strafzumessungsschuld einzubeziehen³⁹.

Nach Feststellung des gesetzlichen Strafrahmens muss in einem zweiten Schritt der Spielraum bestimmt werden, in dem alle Strafen noch schuldangemessen sind. Hierzu sind alle für die Strafzumessungsschuld relevanten Tatsachen zu ermitteln, zu bewerten und gegeneinander abzuwägen. Wurde eine solche Abwägung bereits bei der Ermittlung des Strafrahmens durchgeführt, so ist sie hier nochmals vorzunehmen. Dies ist möglich, weil sich nach der Rechtsprechung die Abwägungsgesichtspunkte bei der Feststellung des Strafrahmens nicht verbraucht haben⁴⁰, und notwendig, weil sich

³⁷ Streitig hinsichtlich eines Unterschreitens, vgl. Horn 2001, § 46 Rdnr. 22.

³⁸ Andere Systematisierungen sind möglich, so z.B. Günther 1989, S. 1025 ff.

³⁹ Vgl. dazu Schäfer 2001, Rdnr. 490 und 509 und zum Vorgehen bei der Ermittlung der Strafrahmen Schäfer 2001, Rdnr. 494-615; vgl. auch Horn 2001, § 46 Rdnr. 7 ff.

⁴⁰ Ständige Rechtsprechung, vgl. nur BGHSt 26, S. 311; BGH StV 1986, S. 340.

auf den unterschiedlichen Stufen die Bewertungsrichtung der Gesichtspunkte ändern kann⁴¹. Das Gesetz enthält in § 46 II StGB einen nicht abschließenden Katalog von Umständen, die bei der Strafzumessungsentcheidung regelmäßig zu berücksichtigen sind. Die folgende Aufstellung gibt – ausgehend von dieser Zusammenstellung – einen Überblick über die wichtigsten Strafzumessungsgesichtspunkte⁴².

- Unrechtsgehalt der Tat

- Handlungsunrecht

objektiv: **Art der Tatausführung:** z. B. eingesetzte Mittel, Art des Vorgehens
z. B. besondere Brutalität, Zusammenwirken mit anderen, Ausnutzen von Zwangslagen des Opfers, Tatzeit, Tatort, Täter-Opfer-Beziehung

Maß der Pflichtwidrigkeit: z. B. Grad der Fahrlässigkeit, leichtfertiges oder nachlässiges Handeln, bei Vorsatzdelikten Verstoß gegen besondere Pflichten

subjektiv: **Gesinnung, die aus der Tat spricht:** z. B. Rücksichtslosigkeit, Böswilligkeit, besondere Niederträchtigkeit

Beweggründe und Ziele: z. B. niedrige Beweggründe, Handeln aus Not oder Mitleid, äußerer Druck, uneigennützige und eigennützige Ziele, durch Überzeugung oder Gewissen gefordertes Handeln

Aufgewendeter Wille: z. B. geplante Taten, kriminelle Energie, Willensschwäche, Unbesonnenheit

- Erfolgsunrecht

Folgen der Tat: z. B. Höhe des materiellen oder immateriellen Schadens, soweit vom Schutzbereich der Norm erfasst, Opfereigenschaften, Opferverhalten

- Außerhalb der Tat liegende Umstände, soweit sie zu dieser in Beziehung stehen

Vorleben des Täters: z. B. Strafflosigkeit, einschlägige und nicht einschlägige Vorstrafen, Rückfallgeschwindigkeit, soziale Leistungen, sonstige gute Führung

Persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse des Täters: Beruf, Familienstand, Gesundheit, ungünstige oder günstige Lebensumstände

⁴¹ Schäfer 2001, Rdnr. 490 und 618.

⁴² Vgl. Stree 2001 § 46.

Verhalten des Täters nach der Tat, insb. Täter-Opfer-Ausgleich:
z. B. Anzeichen von Reue, Schadenswiedergutmachung, Stabilisierung
des Lebensverhältnisse, Geständnisbereitschaft

Nach der Ermittlung der relevanten Strafzumessungsgesichtspunkte ist die Bewertungsrichtung festzulegen, d. h. ob die Gesichtspunkte im konkreten Fall als strafmildernd oder strafscharfend anzusehen sind. Strafscharfende und strafmildernde Umstände müssen dann gewichtet und gegeneinander abgewogen werden. Die so gewonnene Strafzumessungsschuld ist daran anschließend unter Berücksichtigung der Strafempfindlichkeit des Täters in den Rahmen schuldangemessener Strafen umzusetzen⁴³. Weder für die Bewertungsrichtung noch für die Gewichtung enthält das Gesetz einen Hinweis. Wie der Spielraum innerhalb des Strafrahmens ermittelt werden soll, ist daher nicht vollends geklärt. Auszugehen ist von der Überlegung, dass der Durchschnitt der erfahrungsgemäß vorkommenden Fälle (Regelfall) eine relativ geringe Schwere aufweist. Da der gesetzliche Strafrahmen aber auch schwere und schwerste Fälle erfasst, muss der Regelfall in der unteren Hälfte des Strafrahmens eingeordnet werden⁴⁴. Die Bewertungsrichtung ist vom Einzelfall abhängig, teilweise kann der gleiche Strafzumessungsgesichtspunkt auf unterschiedlichen Ebenen der Strafzumessung scharfend und mildernd wirken. Ein – eigentlich notwendiger – Fixpunkt, von dem ausgehend Schärfungen und Milderungen abgewogen werden können, existiert nicht. Vielmehr ist eine Gesamtwürdigung aller zumesungsrelevanter Umstände vorzunehmen⁴⁵. Es handelt sich um eine Ermessensentscheidung⁴⁶.

Nachdem der Bereich schuldangemessener Strafen ermittelt wurde, muss in einem dritten Schritt der so gefundene Spielraum zu einer Strafe konkretisiert werden. Dabei geht es zunächst um die Festsetzung der Strafhöhe, anschließend um die Wahl der Straftat. Nach der Spielraumtheorie können nun im gefundenen Rahmen der schuldangemessenen Strafen Schärfungen und Milderungen aus präventiven Gesichtspunkten berücksichtigt werden.

⁴³ Die Wirkung der Strafe im Sinne von Strafempfindlichkeit ist abhängig vom Alter, der wirtschaftlichen Lage, sozialen Umständen oder sonstigen Folgen der Tat für den Täter. Bei der Geldstrafe wird die Ausrichtung an der Strafempfindlichkeit durch das Tagessatzsystem erreicht, nach der Rechtsprechung muss sie aber generell, also auch bei der Freiheitsstrafe, berücksichtigt werden.

⁴⁴ Schäfer 2001, Rdnr. 624 m. w. N.

⁴⁵ BGHSt 34, S. 345 ff.

⁴⁶ Stree 2001, § 46 Rdnr. 6.

Die Rechtsprechung erkennt sowohl generalpräventive als auch spezialpräventive Erwägungen an. Beispielsweise ist es aus Gründen der negativen Generalprävention möglich, bei einer gemeinschaftsgefährlichen Zunahme ähnlicher Straftaten oder bei Gefahr der Nachahmung eine höhere Strafe zu verhängen⁴⁷. Die Spezialprävention ist anerkannt strafscharfend beispielsweise zur Einwirkung auf Wiederholungstäter oder mildernd zur Vermeidung von entsozialisierenden Folgen der Strafe⁴⁸. Nach Berücksichtigung auch der präventiven Gesichtspunkte sollte die Höhe der Strafe feststehen.

Die Wahl der Strafart erfolgt aufgrund präventiver Gesichtspunkte. Insbesondere die Spezialprävention ist hier von besondere Bedeutung, was die oft vorzunehmende Prognoseentscheidung belegt. In den meisten Fällen ist die Wahl der Sanktionsart unproblematisch. So kommt im Bereich der Massenkriminalität aufgrund des § 47 StGB regelmäßig nur eine Geldstrafe in Betracht.

Das heutige Sanktionssystem des Allgemeinen Strafrechts ist wesentlich durch die Forderungen der modernen Strafrechtsschule nach einem präventiv orientierten Strafrecht geprägt. Die Strafrechtsreform von 1969 stellte die Spezialprävention in den Vordergrund und machte die Geldstrafe zur Hauptsanktion des heutigen Sanktionssystems, zumindest für leichte und mittlere Kriminalität. Diese Entwicklung hin zu einem präventiv orientierten Strafrecht und Sanktionssystem ist auch auf verfahrensrechtlicher Seite nicht folgenlos geblieben. Das Legalitätsprinzip, also der Verfolgungs- und Anklagezwang für die Staatsanwaltschaft, verlor an Bedeutung. Denn für ein an Rückfallverhinderung und Kriminalitätsverhütung interessiertes Strafrecht kann Strafverfolgung kontraproduktiv sein. Das Legalitätsprinzip wurde daher durch das Opportunitätsprinzip eingeschränkt. Im strafrechtlichen Sanktionssystem hat dies seinen Ausdruck in der sog. Diversion gefunden, d. h. in der Umgehung formeller Sozialkontrolle. Formelle wurde zunehmend durch informelle Sanktionierung ersetzt⁴⁹. Neben der Vermeidung von Stigmatisierungsprozessen und einer aus präventiven Gründen erwünschten schnelleren Reaktion auf die Tat war allerdings auch die Ent-

⁴⁷ BGH NStZ 1986, S. 358.

⁴⁸ Schäfer 2001, Rdnr. 645.

⁴⁹ Aus der Sicht des Strafrechts handelt es sich bei einer Einstellung ohne Auflagen oder Weisungen um einen Sanktionsverzicht. Auch die Einstellung mit Auflagen oder Weisungen ist aus der Sicht des Strafrechts keine Strafe, vielmehr wird durch die Erfüllung der Auflagen eine durch Urteil zu verhängende Strafe überflüssig. Aus sozialwissenschaftlicher Sicht handelt es sich jedoch bei beidem um eine Sanktionierung, weshalb auch die Einstellungen hier zum Sanktionssystem gerechnet werden.

lastung der Justiz ein wesentliches Ziel der Umsetzung des Diversionsgedankens. Diese Umsetzung erfolgte durch die prozessualen Möglichkeiten der Verfahrenseinstellung (§§ 153 ff StPO). Wenn der Rechtsgüterschutz es erlaubt, dann kann hiernach von einer formellen Sanktion abgesehen oder diese durch Auflagen oder Weisungen ersetzt werden. Der Anwendungsbereich der §§ 153 ff StPO erstreckt sich bis in den Bereich der mittleren Kriminalität. Wesentliche Voraussetzungen für die Anwendung der §§ 153 ff StPO sind das Vorliegen eines Vergehens⁵⁰, geringe oder zumindest nicht entgegenstehende Schwere der Schuld sowie kein oder ein durch Auflagen und Weisungen zu beseitigendes öffentliches Verfolgungsinteresse⁵¹. Das Vorliegen eines öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung kann dabei nur mit general- oder spezialpräventiven Gesichtspunkten begründet werden⁵². So kann es insbesondere zur Einwirkung auf Wiederholungstäter geboten sein, ein formelles Verfahren durchzuführen.

Ebenfalls keine Strafe stellt die Verwarnung mit Strafvorbehalt dar (§§ 59-59c StGB). Sie bleibt für den Fall der Nichtbewährung vorbehalten. Sanktionierenden Charakter haben der Schuldspruch, die Verwarnung sowie die möglichen Auflagen und Weisungen. Ziel der Vorschrift ist es, im Bereich der Bagatellekriminalität den Täter zu schonen und vor dem Makel einer Verurteilung zu bewahren. Der Anwendungsbereich der Vorschrift liegt im Bereich bis zu 180 Tagessätzen Geldstrafe. Voraussetzungen sind insbesondere spezial- und generalpräventive Gesichtspunkte. In der Praxis kommt der Vorschrift nur eine geringe Bedeutung zu.

Die Geldstrafe ist die Hauptsanktion des heutigen Sanktionssystems. Sie findet Anwendung in den im Besonderen Teil des Strafrechts genannten Fällen oder nach § 47 II StGB als Alternative zur Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten. Die Geldstrafe wird in Tagessätzen bemessen. Danach wird die Anzahl der Tagessätze nach den allgemeinen Strafzumessungskriterien festgelegt, die Höhe eines Tagessatzes richtet sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters. Die Mindestanzahl der Tagessätze beträgt fünf, die Höchstzahl 360 Tagessätze, bei einer Gesamtstrafe 720 Tagessätze. Die Höhe eines Tagessatzes reicht von zwei bis zu 10.000 DM. Eine Aussetzung zur Bewährung ist bei der Geldstrafe nicht

⁵⁰ Straftaten, die nicht im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder mehr bedroht sind (§ 12 I StGB).

⁵¹ Vgl. §§ 153 ff. StPO.

⁵² Vgl. Schäfer 2001, Rdnr. 20-22.

vorgesehen, eine ähnliche Wirkung kann allerdings durch eine Verwarnung mit Strafvorbehalt erreicht werden.

Die Freiheitsstrafe kann entweder eine zeitige oder eine lebenslange sein. Die zeitige Freiheitsstrafe hat eine Dauer von mindestens einem Monat und höchstens von 15 Jahren. Innerhalb dieses Spektrums geben die Strafrahmen der einzelnen Straftatbestände den Bereich für die Freiheitsstrafe vor. Im Bereich kurzer Freiheitsstrafen, d. h. bis zu 6 Monaten, ist die Freiheitsstrafe gegenüber der Geldstrafe ultima ratio. Sie darf nur verhängt werden, „wenn besondere Umstände, die in der Tat oder der Persönlichkeit des Täters liegen, die Verhängung einer Freiheitsstrafe zur Einwirkung auf den Täter oder zur Verteidigung der Rechtsordnung unerlässlich machen“⁵³. Eine kurze Freiheitsstrafe kann somit nur aus spezial- oder generalpräventiven Gesichtspunkten verhängt werden. Spezialpräventiv kann eine Freiheitsstrafe erforderlich sein, wenn eine Geldstrafe den Täter nicht beeindruckt würde. Allerdings ist diese dann regelmäßig zur Bewährung auszusetzen. Nur wenn die Erwartung besteht, dass sich der Täter nicht straffrei führen wird, kann eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung verhängt werden. Dies wird bei Ersttätern kaum der Fall sein und bei Wiederholungstätern regelmäßig nur nach gescheiterter vorheriger Aussetzung⁵⁴. Bei der ‚Verteidigung der Rechtsordnung‘ handelt es sich um eine Ausnahmevorschrift⁵⁵, die spezialpräventive Gesichtspunkte zurücktreten lässt, wenn anderenfalls eine faktische Sanktionslosigkeit das Rechtsgefühl in unerträglicher Weise beeinträchtigen würde. Entscheidend sind die Besonderheiten des Einzelfalles, insbesondere besondere Tatfolgen, Intensität, besondere Sozialschädlichkeit und Häufung bestimmter Straftaten, Missbrauch beruflicher Stellung, rasche Wiederholungstaten, Rückfall in der Bewährungszeit oder einschlägige Vorstrafen⁵⁶.

Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren kann zur Bewährung ausgesetzt werden. Nach § 56 StGB ist für Aussetzungen der Vollstreckung von Freiheitsstrafen unter sechs Monaten ausschließlich die günstige Sozialprognose entscheidend. Die Sozialprognose ist ungünstig, wenn zu erwarten ist, dass die Rückfallwahrscheinlichkeit ohne Bewährungsaussetzung geringer ist als mit Bewährungsaussetzung. Prognosekriterien sollen z. B. sein: das Vorleben des Täters, insbesondere seine früheren

⁵³ § 47 I StGB.

⁵⁴ Schäfer 2001, Rdnr. 135.

⁵⁵ BGHSt 24, S. 40, 42 f.

⁵⁶ Schäfer 2001, Rdnr. 144 ff.

Straftaten oder seine straffreie Führung, seine Stellung zur Tat und seine soziale Einbindung. Dem erstmalig Verurteilten ist eine günstige Prognose kaum zu versagen⁵⁷. Liegen Verurteilungen vor, so ist sehr genau auf die Abfolge und die Art der Vortaten zu achten⁵⁸. Gravierend – aber nicht zwingend – ist eine zunehmende Straffälligkeit (kürzere Abstände, schwerere Taten) oder die Begehung einer Straftat kurz nach der Entlassung aus Untersuchungshaft oder Strafhaft (hier sind dann Warnsignale missachtet worden). Bei Drogenabhängigen bejaht die Rechtsprechung eine günstige Prognose bei echter Therapiebereitschaft⁵⁹. Im Bereich von Freiheitsstrafen von sechs Monaten bis zu einem Jahr reicht alleine eine günstige Sozialprognose für die Aussetzung nicht aus. Hinzukommen muss hier das Fehlen generalpräventiver Gesichtspunkte (,Verteidigung der Rechtsordnung‘). Strafen zwischen einem und zwei Jahren können nur unter „besonderen Umständen“ ausgesetzt werden (§ 56 II StGB). In Betracht kommen alle Umstände, die eine Aussetzung „als nicht unangebracht und als den allgemeinen vom Strafrecht geschützten Interessen nicht zuwiderlaufend erscheinen lassen“⁶⁰. Konkret ergeben sollen sich diese Umstände aus einer Gesamtbetrachtung der Tat und der Täterpersönlichkeit⁶¹.

2.1.2.2 Jugendstrafrecht

Im Jahre 1923 wurde das Jugendgerichtsgesetz (JGG) erlassen und damit ein Sonderstrafrecht für junge Täter geschaffen. In seiner heutigen Fassung findet es Anwendung auf Jugendliche (14 bis 17 Jährige) und unter besonderen Voraussetzungen auf Heranwachsende (18 bis 20 Jährige). Es existiert keine spezifisch jugendstrafrechtliche Strafzumessungslehre⁶². Die Strafzumessung ist aber auf das eigenständige Rechtsfolgensystem des JGG hin ausgerichtet⁶³. Die Aufgabe dieses selbstständigen Systems ist es, gemäß dem Ziel des JGG – der Spezialprävention – jugendadäquate Reaktionen zu ermöglichen. Das Jugendstrafrecht soll im Vergleich zum Allgemeinen Strafrecht weniger Tat- und mehr Täterstrafrecht sein. Entspre-

⁵⁷ BGHR StGB § 56 I Sozialprognose 17.

⁵⁸ BGH StV 1992, S. 417.

⁵⁹ BGH NJW 1991, S. 3289; OLG Düsseldorf NJW 1993, S. 805; BayObLG NJW 1993, S. 805.

⁶⁰ BGHSt 29, S. 371 ff.

⁶¹ Vgl. hierzu Stree 2001, § 56 Rdnr. 25 ff.

⁶² So Albrecht P.-A. 2000, § 31 A.

⁶³ Daneben sind einige der Nebenfolgen des StGB zulässig, worauf allerdings hier nicht eingegangen werden soll.

chend der spezialpräventiven Ausrichtung werden primär repressive Sanktionen ausgeschlossen⁶⁴. Alle Rechtsfolgen – auch die mit ahndendem Charakter – haben sich an dem Gedanken der Erziehung des Täters zu orientieren. Erziehungsziel ist dabei nach der herrschenden Meinung keine allgemeine Beeinflussung der Persönlichkeit, sondern ausschließlich die Verhütung erneuter Straffälligkeit⁶⁵. Generalpräventive Erwägungen sollen im Jugendstrafrecht keine unmittelbare Rolle spielen⁶⁶.

Die Strafraumen des Allgemeinen Strafrechts finden im Jugendstrafrecht keine Anwendung. Allerdings ist das spezialpräventive Strafmaß auch im Jugendstrafrecht nach oben hin begrenzt. Limitierungsfunktion kommt hier der Straftat zu, die Strafe darf nicht außer Verhältnis zu dieser stehen⁶⁷. Bei der Bewertung der Straftat kann von den Strafraumen des Allgemeinen Strafrechts als Leitlinien ausgegangen werden, da in diesen auch eine für das Jugendstrafrecht geltende Wertung des Gesetzgebers zum Ausdruck kommt⁶⁸. Diese Wertung gilt allerdings nur im Sinne einer Obergrenze für die Sanktionierung. „Keinesfalls darf die taxenmäßige Sanktionspraxis aus dem Erwachsenenstrafrecht auf das individualisierende Jugendstrafrecht übertragen werden.“⁶⁹ Es geht darum, „... ein Straftatdenken sowie ein automatisches Strengerwerden abzubauen, gleichzeitig aber ein >> maßloses Erziehungsstrafrecht << zu verhindern“⁷⁰.

Unter Beachtung dieser generellen Obergrenzen für die Sanktion ist zunächst eine Rückfallprognose anzustellen. Herauszuarbeiten ist die Wahrscheinlichkeit für eine erneute Straffälligkeit ohne den Einfluss einer Sanktion. Die Basis für eine solche Beurteilung soll eine Tatursachenanalyse bilden. Zu erheben sind Faktoren der Täterpersönlichkeit sowie seines sozialen Umfeldes, um so zu einer Erklärung für die Tat zu kommen. Weiterhin zu berücksichtigen sind dann die tatnachfolgenden Einflussfaktoren, d. h. die Veränderungen die seit der Tat eingetreten sind. Aufgrund dieser

⁶⁴ Ostendorf 2000, Grdl. z. §§ 5-8 Rdnr. 3.

⁶⁵ So Diemer 1996, § 5 Rdnr. 4 und Ostendorf 2000, § 5 Rdnr. 2f, a. A. wohl Eisenberg 2000a, Einleitung Rdnr. 5b.

⁶⁶ Ständige Rechtsprechung des BGH vgl. nur BGH StV 1990, S. 505 sowie BGHR JGG § 18 II Strafzwecke 2; a. A. Albrecht P.-A. 2000, § 31 A.

⁶⁷ Das Verhältnismäßigkeitsprinzip ersetzt im Jugendstrafrecht somit das Schuldprinzip des Allgemeinen Strafrechts, so Ostendorf 2000, § 5 Rdnr. 2., vgl. auch Diemer 1995, § 10 Rdnr. 24.

⁶⁸ Ostendorf 2000, § 5 Rdnr. 4.

⁶⁹ Ostendorf 2000, § 5 Rdnr. 6.

⁷⁰ Ostendorf 2000, § 5 Rdnr. 7.

Informationen ist eine Rückfallprognose vorzunehmen. Nur wenn diese positiv ausfällt, d. h. ein Rückfall wahrscheinlich ist, bedarf es einer Sanktionierung. Dies folgt unmittelbar aus dem Ziel des Jugendstrafrechts, durch Spezialprävention eine Wiederholung der Tat zu verhindern. Wenn eine informelle Erledigung für das spezialpräventive Ziel des Jugendstrafrechts ausreichend ist, dann kann die Staatsanwaltschaft und das Gericht das Verfahren unter den Voraussetzungen der §§ 45, 47, 109 II JGG einstellen. Dies gilt unabhängig von der Deliktsschwere, d. h. auch für Verbrechen. Allerdings werden die informellen Sanktionen im Jugendstrafrecht gem. § 60 I Nr. 7 BZRG in das Erziehungsregister eingetragen.

Fällt die Rückfallprognose positiv aus, dann ist weiter eine Sanktionsprognose anzustellen. Hier ist zu beurteilen, welche Sanktion die in der Ursachenanalyse herausgearbeiteten Faktoren für einen wahrscheinlichen Rückfall beseitigen kann. Als mögliche Rechtsfolgen nennt § 5 JGG die Erziehungsmaßregeln, die Zuchtmittel und die Jugendstrafe.

Das Ziel der Erziehungsmaßregeln besteht nicht in einer Ahndung der Tat, sondern in einem Ausgleich von Erziehungsdefiziten beim Täter. Sie werden daher auch nicht wegen, sondern aus Anlass der Tat angeordnet. Der Wortlaut bringt zum Ausdruck, dass sich Erziehungsmaßregeln nur für die positive Spezialprävention, nicht aber für die negative Spezialprävention im Sinne einer individuellen Abschreckung eignen. Erziehungsmaßregeln sind Weisungen⁷¹ (§ 10 JGG) und die Hilfe zur Erziehung⁷² (§ 12 JGG).

Die zweite Kategorie der Reaktionsformen bilden die Zuchtmittel. Sie haben zumindest auch ahndenden Charakter. Allerdings ist bei der Auswahl darauf zu achten, dass die Maßnahmen erzieherisch positiv wirken. Zuchtmittel sind die Verwarnung (§ 14 JGG), Auflagen (§ 15 JGG) und der Jugendarrest (§ 16 JGG). Die Verwarnung ist das förmliche Vorhalten des Unrechts der Tat. Auflagen sollen einerseits durch eine zu erbringende Leistung die Warnung verstärken und andererseits aber auch der Genugtuung der Verletzten dienen. Der Jugendarrest erhöht die Warnung nochmals. Er ist als Freiheitsentzug in der Form des Freizeitarrrestes, des Kurz-

⁷¹ Weisungen sind „Gebote und Verbote, welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen“. Beispiele sind Weisungen den Aufenthaltsort des Jugendlichen betreffend oder die Weisung sich der Aufsicht einer bestimmten Person zu unterstellen.

⁷² Erziehungsbeistandschaft oder Heimerziehung (§ 12 JGG i.V.m. §§ 30, 34 KJHG).

arrestes (maximal 4 Tage) und des Dauerarrestes (mindestens 1 Woche maximal 4 Wochen) vorgesehen.

Die dritte Kategorie im Rechtsfolgensystem des JGG bildet die Jugendstrafe. Sie ist eine echte Kriminalstrafe und soll verhängt werden, wenn wegen schädlicher Neigungen des Jugendlichen Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen oder die Schwere der Schuld eine Strafe erfordert. Das Merkmal ‚Schwere der Schuld‘ bildet eine gewisse Ausnahme von der spezialpräventiven Orientierung des Jugendstrafrechts. In ihm drückt sich der Gedanke der Schuldvergeltung aus. Die verlangte normative Zuschreibung von Verantwortlichkeit ist allerdings jugendspezifisch vorzunehmen, d. h. die physischen, psychologischen und sozialen Besonderheiten der Adoleszenz sind zu berücksichtigen⁷³.

Die Dauer der Jugendstrafe reicht von 6 Monaten bis zu 10 Jahren⁷⁴. Sie kann in verschiedener Weise zur Bewährung ausgesetzt werden. Die Verhängung einer Jugendstrafe wird ausgesetzt, wenn nicht mit Sicherheit geklärt werden kann, ob die für eine Jugendstrafe erforderlichen schädlichen Neigungen des Jugendlichen vorliegen (§ 27 JGG). Die Aussetzung des Vollzugs einer Jugendstrafe von nicht mehr als zwei Jahren ist bei günstiger Sozialprognose möglich (§ 21 JGG). Ferner kann nach § 88 JGG die Vollstreckung des Restes einer Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden. Die Rechtsprechung hat noch eine weitere Art der Aussetzung zur Bewährung entwickelt, die sog. Vorbewährung. Danach wird nach § 57 JGG die Entscheidung über die Aussetzung einige Zeit hinausgezögert und der Jugendliche der Bewährungshilfe unterstellt. Im Falle der Vorbewährung wird dann die endgültige Aussetzung nach § 21 JGG vorgenommen.

2.1.3 Versuch einer Deduktion des Sanktionshärteverlaufs aus dem Strafzumessungsrecht

Betrachtet man das Strafzumessungsrecht, so fällt die Bestimmung eines konkreten Strafmaßes und in der Folge die Ableitung des Sanktionshärteverlaufes nicht leicht. Die Schwierigkeiten beginnen bereits bei der zugrunde liegenden theoretischen Konzeption, der Vereinigungstheorie. Die Vereinigungstheorie versucht die verschiedenen Aspekte der Straftheorien miteinander zu verbinden. Dies ist in mehrerer Hinsicht problematisch.

⁷³ Albrecht P.-A. 2000, § 15 A I.

⁷⁴ Bei Jugendlichen ist das Höchstmaß fünf Jahre, nur wenn nach dem StGB eine Strafe von mehr als zehn Jahren angedroht ist es zehn Jahre. Bei Heranwachsenden ist das Höchstmaß immer zehn Jahre.

Wird der Inhalt von Strafe nicht alleine auf die präventive Strafbegründung hin ausgerichtet, dann ist dies nur unter der Annahme möglich, dass Strafbegründung und Strafinhalt unabhängig voneinander bestimmt werden können⁷⁵. Der Regelungszweck des Strafrechts steht dann zwar theoretisch am Anfang, er determiniert aber nicht die Folgeentscheidungen. Für die Strafzumessung bedeutet dies, Strafarten und Strafhöhen müssen nicht in Abhängigkeit von Strafbegründungen ausgestaltet werden. Nur unter diesen Voraussetzungen ist die Konstruktion einer Vereinigungstheorie überhaupt möglich. Ist der Strafbegriff aber präventiv, der Inhalt von Strafe hingegen (zumindest auch) absolut, dann sind Begründung und Inhalt von Strafe entkoppelt. Aus der Begründung von Strafe folgt nicht ihr Inhalt. In der Konsequenz entsteht ein theoretisch inkonsistentes System, in dem die Straftheorie zur Konkretisierung der Strafe wenig beitragen kann⁷⁶.

Die Vereinigungstheorie vermeidet es, sich für einen der Strafzwecke entscheiden zu müssen. Selbst eine relative Gewichtung wird nicht vorgenommen. Durch die Kombination der verschiedenen Aspekte entsteht eine große Offenheit. Das Problem besteht allerdings darin, dass sich die verschiedenen Ziele nicht gleichzeitig maximieren lassen. Wenn Prävention durch das absolute Moment der Schuld begrenzt wird, dann lässt sich die präventive Wirkung der Strafe möglicherweise nicht erreichen. Auch innerhalb der präventiven Ansätze lassen sich die verschiedenen Zielrichtungen nicht ohne weiteres miteinander verbinden. Die Konzepte erfordern unter Umständen unterschiedliche Strafhöhen und führen zumindest bei mehrfach Sanktionierten zu unterschiedlichen Verläufen der Sanktionshärte. Durch die Vermeidung einer Festlegung auf einen bestimmten Strafzweck entsteht damit ein Konzept, welches sich zwar Erwartungen und Interessen flexibel anpassen lässt, für das Strafmaß lässt sich aus einer solchen ‚Theorie‘ allerdings nicht viel ableiten. Die Theorie schließt nichts

⁷⁵ So beispielsweise Hirsch 1998b, S. 659, der explizit davon ausgeht, dass die Fragen „why?“ und „how much?“ zu trennen sind, da sich die Antworten unterscheiden können; so auch Hörnle 1999, S. 125 ff.

⁷⁶ Eine solche Inkonsistenz wird nicht grundsätzlich bedauert. So meinen Jescheck & Weigend 1996, S. 744: „Insgesamt trägt das deutsche Sanktionensystem hinsichtlich seiner Zielrichtung deutlich Züge eines Kompromisses. Dies ist jedoch kein Nachteil, da eine eindimensionale Zwecksetzung zwar theoretisch befriedigen mag, aber in der praktischen Anwendung häufig zu übermäßiger Repression führt. Entscheidend ist dabei allerdings weniger die theoretische Zielsetzung als vielmehr der Stellenwert, den die einzelnen Sanktionen bei der praktischen Anwendung des Rechts besitzen.“

aus und ist daher gehaltlos. Sie läuft Gefahr, lediglich Begründungen für die wie auch immer gewonnenen Strafmaße der Praxis zu liefern.

Das Schaffen von Freiheitsgraden und die Vermeidung einer Festlegung zeigt sich neben § 46 I StGB und den damit verbundenen Vereinigungstheorien auch bei den Strafrahmen. Die Strafrahmen sind häufig sehr weit gefasst, was einen großen Bereich an möglichen Strafen eröffnet. Ein Beispiel hierfür ist der einfache Diebstahl, der den größten Teil der registrierten Kriminalität ausmacht⁷⁷. Der einfache Diebstahl (§ 242 StGB) wird mit „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft“. Wird die Straftat als besonders schwerer Fall angesehen, so reicht die Strafe von drei Monaten Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe (§ 243 StGB). Der § 243 StGB stellt keinen eigenen Straftatbestand dar, sondern enthält Regelbeispiele für einen besonders schweren Fall und hierfür den veränderten Strafrahmen. Nach § 40 StGB ist das Minimum der Tagessatzanzahl auf fünf Tage und das der Tagessatzhöhe auf zwei Deutsche Mark festgelegt. Der Strafrahmen für einen Diebstahl reicht damit von zehn Mark Geldstrafe bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe. Er gibt damit für das Strafmaß kaum Orientierung. Das Problem vergrößert sich noch bei den sog. unbenannten Strafrahmenänderungen, d. h. dort, wo es zu einer Strafrahmenverschiebung aufgrund eines „minder schweren“ oder „besonders schweren“ Falls kommt. Der Gesetzgeber hat hinsichtlich einer derartigen Veränderung der Strafrahmen keinerlei Kriterien festgelegt⁷⁸. In diesen Fällen tritt daher zur Weite der Strafrahmen noch die Unsicherheit der Gesamtabwägung, welche die Rechtsprechung zur Feststellung eines minder oder besonders schweren Falles vornimmt. Die Strafrahmen schränken damit den Bereich potentieller Strafen nur sehr begrenzt ein. Hinsichtlich einer Ableitung eines konkreten Strafmaßes liefern sie nur grobe Anhaltspunkte.

Schwierigkeiten hinsichtlich einer Ableitung des Strafmaßes bereitet auch die Spielraumtheorie⁷⁹. Schon die Grundannahme, dass man nur einen Bereich schuldangemessener Strafen angeben könne, vereitelt im Prinzip eine Deduktion der Strafe. Die Unmöglichkeit einer Ableitung ist hier in die Theorie bereits eingebaut⁸⁰.

⁷⁷ Vgl. hierzu Streng 1991, S. 164.

⁷⁸ Vgl. auch hierzu Streng 1991, S. 165.

⁷⁹ Für eine umfassende Kritik der Spielraumtheorie vgl. Hörnle 1999, S. 23 ff.

⁸⁰ Ferner ist fraglich, ob die einzelnen Schritte der Spielraumtheorie stringent getrennt werden. Dies ist wohl nicht der Fall, so ist beispielsweise streitig ob die Art der Stra-

Akzeptiert man grundsätzlich die Unmöglichkeit einer exakten Strafmaßbestimmung, dann fragt sich, wie genau denn der Bereich der möglichen Strafen aus dem Strafzumessungsrecht abgeleitet werden kann. Entscheidend ist hierfür, welchen Beitrag die Strafzumessungskriterien für eine solche Prognose des Strafmaßes leisten⁸¹. Das erste Problem für eine solche Prognose ergibt sich bereits daraus, dass der in § 46 II S. 2 StGB aufgestellte Katalog der zu berücksichtigenden Kriterien nicht abschließend ist. Stehen die relevanten Kriterien aber nicht fest, sondern können variieren, dann lässt sich eine Strafe nur schwerlich vorhersagen. Aber selbst wenn man die oben aufgelisteten Faktoren als die wesentlichen Kriterien betrachtet, an denen sich üblicherweise orientiert wird, verbleibt ein nicht geringer Interpretationsspielraum. Beispielsweise ist die Erforschung der Täterpersönlichkeit kein einfaches Unterfangen. Wie diese valide ermittelt und der Forderung, moralisierende Werturteile zu vermeiden, Rechnung getragen werden soll, erschließt sich jedenfalls nicht ohne weiteres. Doch selbst bei korrekter Messung der Kriterien bleibt ein Unsicherheitsfaktor, da die Bewertungsrichtung der Faktoren nicht feststeht. Ob ein Umstand als strafmildernd oder strafscharfend zu berücksichtigen ist, steht nicht von vornherein fest. Möglich ist sogar, dass derselbe Faktor auf unterschiedlichen Stufen des Strafzumessungsprozesses mildernd und schärfend verwendet wird.

Versucht man, nicht die Ableitung des konkreten Strafmaßes, sondern lediglich die prinzipielle Strahärteentwicklung bei Rückfälligkeit zu bestimmen, dann kommt dem Strafzumessungskriterium „Vorleben des Täters“ maßgebliche Bedeutung zu, und hier insbesondere der Vorstrafenbelastung. Leider fehlt es an Angaben über die relative Gewichtung dieses Faktors zu anderen Strafzumessungskriterien. Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Merkmal nur einen Ausschnitt aus der Gesamtpersönlichkeit des Angeklagten darstelle: „In erster Linie ist auf die Persönlichkeit selbst abzustellen, und zwar in dem Sinn, daß die Struktur des Charakters zu er-

fe Einfluss auf deren Höhe haben kann (Horn 2001, § 40 Rdnr. 4; Stree 2001, § 40 Rdnr. 4) Die Voraussetzungen der Strafaussetzung sind nach der festgesetzten Dauer der Freiheitsstrafe unterschiedlich. Daraus wird gefolgert, die Strafhöhenbemessung habe unabhängig von der Frage der Strafaussetzung zu erfolgen (Horn 2001, § 46 Rdnr. 5). In der Rechtsprechung ist aber anerkannt, dass bereits bei der Bemessung der Strafhöhe wegen § 46 I 2 StGB spezialpräventiv die Wirkung der Strafe zu beachten ist und dazu gehören auch die Wirkungen einer zu vollstreckenden Freiheitsstrafe (BGH wistra 1983, S. 255).

⁸¹ Vgl. hierzu Streng 1991, S. 182.

forschen und zu berücksichtigen ist, die Stärke und Schwäche gegenüber Versuchungen und die daraus zu gewinnende Erkenntnis über die Wirkung der Strafe auf diesen Täter⁸². Ohne Angaben über die relative Bedeutung des Faktors Vorstrafenbelastung lässt sich der Sanktionshärteverlauf in einer Registriertenkarriere allerdings nicht abschätzen.

Sieht man auch von diesem Problem einmal ab, unterstellt die Konstanz aller anderen Strafzumessungskriterien und betrachtet nur die Auswirkungen der Vorstrafen, dann ergibt sich wohl insgesamt eine beständige Steigerung der Sanktionshärte über die Registrierungen. Es scheint ein weitgehender Konsens zu herrschen, dass bisherige Strafflosigkeit als strafmildernd zu berücksichtigen ist⁸³. Dies könnte im Sinne einer abnehmenden Milderung interpretiert werden (s. o.). Allerdings scheint es sich nicht auf einen solchen Rabatt zu beschränken, denn im übrigen wird allgemein angenommen, dass die Vorstrafen strafscharfend seien⁸⁴. Begründet wird die Schärfung einmal mit einer erhöhten Schuld. Der Täter habe sich die vorherigen Verurteilungen nicht zur Warnung reichen lassen. Ferner bestünde möglicherweise spezialpräventiv das Erfordernis, auf ihn einzuwirken⁸⁵. Ein weiteres Argument ist, dass es bei wiederholter Auflehnung gegen die Rechtsordnung einer stärkeren Normstabilisierung bedürfe⁸⁶. Entgegen der hier vertretenen Annahme wird also eine Steigerung der Sanktionshärte auch bei der positiven Generalprävention angenommen.

Die grundsätzlich strafscharfende Wirkung von Vorstrafen wird allerdings wieder relativiert. So ist bei der Berücksichtigung der Vorstrafenbelastung zwischen einschlägigen und nicht einschlägigen Vorstrafen sowie zwischen Vorstrafen, „die ein Licht auf die kriminelle Persönlichkeit des Täters werfen können, und solchen, bei denen das nicht der Fall ist, zu differenzieren“⁸⁷. Kriterien für eine solche Differenzierung werden regelmäßig nicht angegeben⁸⁸. Im Übrigen ist die Berücksichtigung von nicht einschlägigen Vorstrafen nicht grundsätzlich unzulässig, und auch einschlägi-

⁸² Stree 2001, § 46 Rdnr. 29.

⁸³ Fischer 2001, § 46 Rdnr. 37 m. w. N.

⁸⁴ So Frisch 1989, S. 358 FN 82, der eine Milderung aufgrund bisheriger Strafflosigkeit ablehnt; für strafscharfende Wirkung auch Lackner 1999, § 46 Rdnr. 37f; Fischer 2001, § 46 Rdnr. 38 jeweils m. w. N.

⁸⁵ Fischer 2001, § 46 Rdnr. 37.

⁸⁶ So Streng 1991, S. 177.

⁸⁷ Stree 2001, § 46 Rdnr. 31.

⁸⁸ Vgl. dazu unten 3.2.3.

ge Vorstrafen dürfen nicht zu einer schematischen Strafschärfung führen⁸⁹. Im Ergebnis ergibt sich damit eine im Prinzip strafschärfende Wirkung der Vorstrafenbelastung, allerdings bleibt unklar, unter welchen Bedingungen sie genau eintritt. Darüber hinaus wird nicht deutlich, welche Auswirkungen denn eine angenommene Strafschärfung auf die Strafhöhe hat, d. h. um wie viel die Sanktionshärte dann steigt. Ein Sanktionshärteverlauf lässt sich aus diesen Informationen kaum ableiten. Bei Konstanz aller anderen Strafzumessungsfaktoren, d. h. nur aufgrund der Vorstrafenbelastung, wird die Sanktionshärte vermutlich tendenziell ansteigen, in welcher Form bleibt offen.

Ein weiterer Problembereich hinsichtlich einer Ableitung der Strafe sind die zu treffenden Prognoseentscheidungen. Sie sind bei der Bemessung, der Auswahl und der Beendigung von Sanktionen erforderlich. Es geht bei ihnen letztlich immer um die Einschätzung des zukünftigen (Legal-) Verhaltens einer Person, d. h. um die Frage, ob sie rückfällig werden wird. Eine solche Prognose ist mit grundsätzlichen Problemen verbunden⁹⁰. Prognosen sind strukturell identisch mit Erklärungen⁹¹. Nach dem deduktiv-nomologischen Erklärungsschema ist das zu erklärende Ereignis (Explanandum) ein Spezialfall eines allgemeinen Gesetzes unter bestimmten Randbedingungen (Explanans). Die Erklärung erfolgt durch die logische Deduktion des Explanandum aus dem als Allaussage formulierten Gesetz, die Existenz der Randbedingungen unterstellt. In der Praxis bedeutet dies, dass für das vorgegebene zu erklärende Ereignis eine Hypothese aufgestellt wird und danach die in der Hypothese aufgestellten Randbedingungen kontrolliert werden. Die Prognose ist mit diesem Erklärungsschema strukturell identisch. Hier sind das allgemeine Gesetz und die Randbedingungen gegeben. Aus ihnen kann dann das Explanandum abgeleitet, d. h. prognostiziert werden. Erklärungen und Prognosen dieser Art setzen allerdings deterministische Gesetze voraus. Solche sind in den Sozialwissenschaften aber nicht gegeben. Hier liegen nur probabilistische Zusammenhänge vor⁹². Dies hat erhebliche Konsequenzen, denn wird für das Explanans ein probabilistischer Zusammenhang angenommen, ist eine logische Deduktion

⁸⁹ Vgl. auch hierzu Stree 2001, § 46 Rdnr. 31.

⁹⁰ Zu den unterschiedlichen Prognosemethoden vgl. die ausführliche Darstellung bei Streng 1991, X.

⁹¹ Vgl. hierzu Schnell, Hill & Esser 1999, 3.1.3.

⁹² Probabilistische Hypothesen finden sich allerdings nicht nur in den Sozialwissenschaften, auch viele physikalische Hypothesen sind probabilistischer Natur.

des Explanandum ausgeschlossen. Auch bei einer hohen Wahrscheinlichkeit für ein Ereignis kann der konkrete Fall immer ein Beispiel für das Gegenereignis sein. Der Einzelfall kann nicht eindeutig vorausgesagt werden. Das Explanans kann dem Explanandum „nur“ eine induktive Stützung geben⁹³. Mit dieser Unsicherheit sind grundsätzlich auch die Prognosen im Strafrecht behaftet. Die Rückfälligkeit einer Person lässt sich prinzipiell nicht eindeutig prognostizieren. Dass die probabilistische Natur der Gesetze im Strafrecht konkrete Konsequenzen nach sich zieht, wird deutlich, wenn man die mit solchen Prognosen notwendig verbundenen Fehler bedenkt. So wird Personen eben auch fehlerhaft die Strafaussetzung versagt (sog. falsche Positive). Die Fehlerrate ist dabei nicht notwendigerweise gering⁹⁴.

Diese prinzipielle Unsicherheit von Prognoseentscheidungen wird vergrößert durch die in der strafrechtlichen Praxis vorherrschende Methode der intuitiven Prognose. Aufgrund von Erfahrung, d. h. einer begrenzten Anzahl singulärer Ereignisse, wird auf ein allgemeines Gesetz geschlossen (Alltagstheorie). Eine Überprüfung der so gewonnenen Annahmen findet allerdings nicht statt. Die intuitive Methode immunisiert sich gegen einen solchen Test, in dem sie die Theorie nicht angibt. Die angenommenen Zusammenhänge sind damit nicht überprüfbar. Die Theorie wird auch nicht implizit durch die Praxis überprüft. Die falschen Positiven sind als solche nicht erkennbar, denn ein fälschlich zu unbedingtem Freiheitsentzug Verur-

⁹³ Probabilistische Hypothesen treffen Aussagen über Aggregate (Gruppen von Individuen/Ereignissen). Im Gegensatz zu deterministischen Gesetzen sind probabilistische Gesetze daher nicht durch einzelne widersprechende Ereignisse falsifizierbar.

⁹⁴ Über die Fehlerrate entscheidet maßgeblich die Basisrate, d. h. die Häufigkeit des zu prognostizierenden Ereignisses in der Grundgesamtheit. Ist das Ereignis relativ selten, dann kann es trotz einer hohen Trefferwahrscheinlichkeit des Prognoseinstrumentes zu einer beträchtlichen Zahl falscher Positiver kommen. Beispiel: Angenommen bis zu einem Alter von 18 Jahren werden 10% der männlichen Deutschen wenigstens einmal von der Justiz sanktioniert. Im Kindergarten soll nun prognostiziert werden, wer bei Erreichen der Volljährigkeit wenigstens einmal sanktioniert wurde. Die Trefferwahrscheinlichkeit für das Prognoseinstrument liegt für die Ereignisse sanktioniert/nicht sanktioniert bei jeweils 80 % (was ausgesprochen hoch wäre). Unter diesen Voraussetzungen würde man 20 % Fehler machen (der α -Fehler entspricht in diesem Beispiel dem β -Fehler). Von einhundert Kindern würde für zwei Kinder (20% von 10%) fälschlicherweise keine Sanktionierung vorausgesagt (falsche Negative), für achtzehn Kinder (20% von 90%) würde fälschlicherweise eine Sanktionierung prognostiziert (falsche Positive). Vgl. hierzu Schumann 1994, S. 36 ff.; ein sehr eindrückliches Beispiel für die Auswirkungen einer geringen Basisrate trotz eines nahe 100% sicheren Test geben Krauss & Hertwig 2000, S. 156.

teiler kann nicht belegen, dass auch eine bedingte Freiheitsstrafe ausgereicht hätte. Die Anwendung der intuitiven Prognose genügt damit nicht wissenschaftlichen Kriterien. Diese setzen eine formulierte, geprüfte und hinreichend bewährte Theorie voraus.

Die Schwierigkeiten hinsichtlich einer Ableitung der Strafe aus dem Strafzumessungsrecht ergeben sich auch im Jugendstrafrecht. Sie treten hier noch verstärkt auf. So existieren im Jugendstrafrecht noch weniger Vorgaben hinsichtlich des Strafmaßes. Die Strafrahmen des Allgemeinen Strafrechts gelten ausdrücklich nicht. Eine Begrenzung erfolgt nur über die Höchststrafen und das Verhältnismäßigkeitsprinzip. Innerhalb dieses weiten Bereichs definiert § 5 II JGG nicht den Anwendungsbereich der jugendstrafrechtlichen Maßnahmen, sondern grenzt diese lediglich negativ gegeneinander ab: „Die Straftat eines Jugendlichen wird mit Zuchtmitteln oder mit Jugendstrafe geahndet, wenn Erziehungsmaßregeln nicht ausreichen.“ Die Bedingungen, unter denen dies der Fall ist, werden allerdings nicht angegeben. Auch in den §§ 13 I und 17 JGG findet sich kein Hinweis, wann Erziehungsmaßregeln „nicht ausreichen“ und Zuchtmittel bzw. Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen „geboten“ oder „erforderlich“ sind⁹⁵. Die Ausfüllung der unbestimmten Begriffe ist abhängig vom verwendeten Erziehungsbegriff. Dieser ist indessen nicht eindeutig geklärt⁹⁶. Aber selbst wenn man mit der herrschenden Meinung davon ausgeht, dass das primäre Strafziel in der Verhinderung von Rückfälligkeit besteht, so verlagert dies lediglich das Problem. Jetzt ist festzustellen, ob der Täter wahrscheinlich rückfällig werden wird und wenn, welche Sanktion zur Vermeidung erforderlich, geboten oder ausreichend ist. Eindeutige Kriterien für diese Prognoseentscheidungen werden auch hier nicht angegeben. Es sind sämtliche Umstände des Einzelfalles wertend zu berücksichtigen.

⁹⁵ Vgl. Albrecht P.-A. 2000, § 15 A I.

⁹⁶ Vgl. hierzu die Darstellung bei Albrecht P.-A. 2000, § 8.; Die Spielräume im Rahmen des Erziehungsbegriffs werden beispielsweise anhand der Definition des Begriffs der schädlichen Neigungen durch den Bundesgerichtshof deutlich: „Nach der Rechtsprechung des BGH sind schädliche Neigungen eines Jugendlichen oder Heranwachsenden, die in bestimmten Taten hervorgetreten sein sollen, regelmäßig nur dann gegeben, wenn sie schon vorher in seinem Charakter angelegt waren. Es muß sich mindestens um, sei es anlagebedingte, sei es durch unzulängliche Erziehung oder ungünstige Umwelteinflüsse bedingte Mängel der Charakterbildung handeln, die ihn in seiner Entwicklung zu einem brauchbaren Glied der sozialen Gemeinschaft gefährdet erscheinen und namentlich befürchten lassen, daß er durch weitere Straftaten deren Ordnung stören werde“ BGH bei Holtz MDR 1985, S. 796.

Das Strafzumessungsrecht ist im Allgemeinen Strafrecht und in noch stärkerem Maße im Jugendstrafrecht durch Unbestimmtheit gekennzeichnet. Diese Unschärfe ist dabei gewollt. Verbindliche Vorgaben werden vermieden, um alle Umstände des Einzelfalles berücksichtigen zu können. Diese stark individualisierte Strafzumessung führt unabhängig von einer Bewertung jedenfalls dazu, dass die Sanktion allein aufgrund des normativen Programms kaum prognostiziert werden kann. Eine Deduktion ist nicht möglich. Dies gilt in der Folge auch für den Sanktionshärteverlauf.

2.2 Empirische Strafzumessungsforschung zum Sanktionshärteverlauf

2.2.1 Einordnung der Problemstellung

Eine Ableitung der Sanktionshärteentwicklung ist aufgrund der intendierten Unbestimmtheit des normativen Modells nicht möglich. Sanktionskarrieren lassen sich daher alleine unter Bezugnahme auf das normative Programm nicht darstellen. Notwendig ist eine Ergänzung durch empirische Informationen, mithin also eine Evaluation der Strafzumessungspraxis. Dies verweist auf das Feld der empirischen Strafzumessungsforschung.

Empirischer Forschung auf dem Gebiet der Strafzumessung kommt allgemein die Aufgabe zu, Informationen über die Strafzumessungspraxis bereitzustellen⁹⁷. Diese Funktion bezieht sich in deskriptiver Hinsicht auf eine Beschreibung der Strukturen in der Anwendung von Sanktionen und in erklärender Perspektive auf die Ermittlung der wesentlichen Einflussfaktoren für diese Sanktionspraxis. Empirische Strafzumessungsforschung liefert so Informationen über die Umsetzung des normativen Modells in der Praxis. Dies ist insbesondere in Bereichen von Bedeutung, in denen sich das normative Programm konkreter und damit einfach umsetzbarer Vorgaben enthält. Über die Umsetzung des Strafzumessungsrechts hinaus kann eine Evaluation der Praxis aber auch Informationen über die Bedeutung von außerhalb des normativen Modells liegender Variablen liefern. So können Faktoren, wie z. B. Geschlecht oder ethnische Zugehörigkeit des Täters in die Analyse einbezogen werden. Die Berücksichtigung solcher Faktoren zielt auf die Aufdeckung von in der Regel verdeckt ablaufenden Prozessen

⁹⁷ Vgl. zu den verschiedenen Funktionen empirischer Strafzumessungsforschung Albrecht H.-J. 1994, S. 156, sowie Uphoff 1998, S. 39 ff.

in der Strafzumessung⁹⁸. Naturgemäß entziehen sich solche verdeckten Kriterien in Entscheidungsprozessen einer direkten Betrachtung und Kontrolle. Sie fließen nicht in Begründungen und Argumentationen ein. Im Gegenteil, sie werden regelmäßig durch diese überlagert⁹⁹. Eine Evaluation der Strafzumessungspraxis kann solche Prozesse sichtbar machen. Ihr kommt damit zusätzlich eine aufklärende Funktion zu. Dies gilt auch im Hinblick auf das Justizsystem selbst, denn der Einfluss solcher Variablen muss den im System agierenden Personen nicht bewusst sein.

Hinsichtlich der vorliegenden Problemstellung hat eine Evaluation der Praxis die Aufgabe, die empirischen Strukturen im Umgang mit mehrfach Registrierten zu ermitteln. Die deskriptive Funktion empirischer Strafzumessungsforschung bezieht sich dabei auf eine möglichst genaue Abbildung der Sanktionshärteentwicklung innerhalb einer Registriertenkarriere. Erklärt wird diese Entwicklung durch die Ermittlung der wesentlichen Einflussfaktoren für die Strafzumessungspraxis.

Versucht man den Forschungsstand im Hinblick auf die Fragestellung zu strukturieren, so kann man zwischen Studien zur Ermittlung der Determinanten der Sanktionsentscheidung und solchen Untersuchungen unterscheiden, die explizit den Sanktionshärteverlauf zum Gegenstand haben¹⁰⁰. Der Schwerpunkt empirischer Strafzumessungsforschung liegt auf der Ermittlung der Determinanten der Sanktionsentscheidung. Es geht um die Bestimmung der wesentlichen Einflussfaktoren und ihrer relativen Bedeutung für die verhängte Sanktion. Das Ziel ist, die beobachtete Varianz in Straftat und Strafmaß zu erklären. Gegenstand der Betrachtung sind einzelne Sank-

⁹⁸ Diese Variablen werden häufig als extralegale Faktoren bezeichnet. Die Unterscheidung zwischen legalen und extralegalen Faktoren ist allerdings nicht unproblematisch, da durch die Unbestimmtheit der normativen Vorgaben eine eindeutige Zuordnung nicht immer möglich ist. Ferner kann sich der Einfluss extralegalen Faktoren in einer bestimmten Anwendung legaler Faktoren äußern und legale Merkmale können sich hinter extralegalen Faktoren verbergen. So ist beispielsweise denkbar, dass sich ein Einfluss ethnischer Zugehörigkeit nicht direkt in einer härteren Sanktionierung äußert, sondern zunächst in einer anderen Definition der Tatschwere, welche dann als legaler Faktor eine höhere Sanktionsintensität rechtfertigt. Die Unterscheidung zwischen legal/extralegal sollte daher um eine Differenzierung zwischen offen/verdeckt erweitert werden. Vgl. hierzu auch Albrecht, H.-J. 1994, S. 165, der ebendies vorschlägt sowie auch Hagan & Bumiller 1983, S. 5.

⁹⁹ Vgl. Hassemer 1983, S. 26-39, der eine Diskrepanz zwischen der Herstellung und Darstellung von richterlichen Sanktionsentscheidungen feststellt.

¹⁰⁰ Eine umfangreiche Übersicht über empirische Untersuchungen auf dem Gebiet der Strafzumessung findet sich bei Albrecht H.-J. 1994.

tionsentscheidungen, mithin also Querschnittsdaten. Studien zum Sanktionshärteverlauf nehmen hingegen die Abfolge von Sanktionsentscheidungen in den Blick. Ihr Ziel ist eine Beschreibung der Entwicklung von Sanktionen – und gegebenenfalls deren Einflussfaktoren – innerhalb von registrierten Karrieren. Hierzu sind Längsschnittdaten erforderlich.

Die Untersuchungen sind trotz ihres unterschiedlichen primären Erkenntnisinteresses nicht unabhängig voneinander. Längsschnittstudien zur Sanktionsentwicklung erweitern die Querschnittsanalysen um eine Betrachtung der zeitlichen Dimension und bauen hierzu auf deren Ergebnissen auf. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird im Folgenden der Forschungsstand dennoch getrennt nach den beiden Zielsetzungen aufbereitet. Vor einer solchen Darstellung der Forschungsergebnisse soll allerdings noch ein Problem angesprochen werden, welches fast alle Strafzumessungsuntersuchungen betrifft und insbesondere für die Analyse von Sanktionskarrieren von großer Bedeutung ist: die Messung der Sanktionshärte.

2.2.2 Skalierung der Sanktionen und Delikte

Untersuchungen im Bereich der empirischen Strafzumessungsforschung sind mit dem Problem konfrontiert, die einzelnen Sanktionen hinsichtlich ihrer Härte vergleichen zu müssen. Dies gilt sowohl für die Rechtsfolgen des Allgemeinen Strafrechts als auch für die des Jugendstrafrechts. Ein solcher Vergleich erfordert, dass die verschiedenen Sanktionen in eine Rangfolge gebracht werden. Notwendig ist die Konstruktion einer Skala. Erst ein solcher Maßstab erlaubt einen Vergleich der einzelnen Rechtsfolgen.

Die Konstruktion eines solchen Maßstabes für die Sanktionshärte erfordert zunächst die Festlegung der Perspektive, aus der die Härte einer Sanktion beurteilt werden soll. Die Sicht der Justiz bzw. des Gesetzes kann sich von der des Betroffenen erheblich unterscheiden. So ist für den Betroffenen vermutlich der qualitative Aspekt, ob es tatsächlich zu einem Freiheitsentzug kommt, wesentlich bedeutender als die Straflänge. Eine Sicht, die das Strafzumessungsrecht so nicht teilt¹⁰¹. In der vorliegenden Arbeit geht es um die Praxis der Justiz im Umgang mit mehrfach registrierten Personen. Maßgebend für die Härte einer Sanktion ist damit die Sicht der Justiz.

Nach Festlegung der Perspektive kann mit der Konstruktion einer Skala begonnen werden. Die Skalierung der Rechtsfolgen ist allerdings nicht unproblematisch. So weisen die Sanktionen mehrere Dimensionen auf. Sank-

¹⁰¹ Siehe oben 2.1.2.

tionen unterscheiden sich einmal qualitativ in ihrer Art, z. B. Geldstrafe und Freiheitsstrafe oder auch innerhalb der Freiheitsstrafe bedingte und unbedingte Strafen. Hinzu kommt eine quantitative Dimension. Diese betrifft die Länge der Freiheitsstrafe bzw. die Höhe der Geldstrafe. Fraglich ist, ob die Konstruktion einer einheitlichen Skala sowohl für die qualitativen als auch die quantitativen Aspekte der Sanktionshärte überhaupt zulässig ist. Eine eindimensionale Skalierung könnte inadäquat sein, wenn Effekte nur mit der Strafart oder nur mit der Straflänge verbunden sind. Geht man von der grundsätzlichen Möglichkeit einer eindimensionalen Skalierung aus, dann müssen sämtliche Sanktionen des Allgemeinen Strafrechts und des Jugendstrafrechts in eine Rangfolge gebracht werden. Eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten ohne Bewährung ist dabei härter als eine Sanktion gleicher Art von drei Monaten. Wie verhält es sich aber mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten ohne Bewährung im Vergleich zu einer Freiheitsstrafe von neun Monaten mit Bewährung oder bei Geldstrafen mit hoher Tagessatzanzahl verglichen mit Bewährungsstrafen geringerer Straflänge? Auch innerhalb einer Strafart ist zunächst nur unbestritten, dass eine Strafe längerer Dauer oder größerer Tagessatzanzahl härter ist, um wieviel härter sie angesetzt werden muss, erschließt sich hingegen nicht sofort.

Die Sanktionshärteentwicklung in einer justiziellen Karriere ist vermutlich abhängig von den verwirklichten Delikten. Findet sich im Verlauf einer Karriere eine Steigerung bzgl. der Deliktsschwere, so verwundert es nicht, wenn auch die Sanktionshärte zunimmt. Eine Darstellung der Sanktionshärteentwicklung bedingt daher eine Kontrolle der Deliktsentwicklung. Denkbar wäre, sich auf ein Delikt oder eine bzgl. der Deliktsschwere annähernd homogene Gruppe von Delikten zu beschränken¹⁰². Ein solcher Ansatz würde allerdings die Zahl der in die Untersuchung eingehenden Karriereverläufe stark einschränken und gerade interessante, weil große Varianz aufweisende Karrieren ausschließen. Lässt man aber ein weites Spektrum an Delikten zu, so bedarf es wie bei den Sanktionen eines Vergleichsmaßstabes. Erforderlich ist somit neben der Skalierung der Rechtsfolgen eine der Delikte. Letztere ist dabei mit ähnlichen Problemen verbunden, wie die Skalierung der Strafhärte. Auch hier kann innerhalb eines Deliktstyps relativ unproblematisch festgelegt werden, welches Delikt schwerer wiegt. Eine schwere Körperverletzung ist schwerer als eine einfache Körperverletzung. Bei Tatbeständen aus verschiedenen Deliktssklassen ist dies

¹⁰² So der größte Teil der Untersuchungen.

aber nicht sofort einsichtig. In welchem Verhältnis stehen beispielsweise der einfache Diebstahl und der Betrug zueinander?

Die Skalierung von Delikten und Rechtsfolgen ist für eine Vielzahl kriminologischer Problemstellungen von Bedeutung und war daher schon mehrfach Gegenstand oder Bestandteil von Untersuchungen¹⁰³. Es lassen sich mehrere Ansätze unterscheiden. Die aufgrund des Untersuchungsgegenstandes vielleicht zunächst naheliegendste Methode ist eine Einteilung aus rechtsdogmatischer Sicht¹⁰⁴. Bruns hat so eine Einordnung der Rechtsfolgen vorgenommen¹⁰⁵. Villmow klassifizierte für einen Vergleich mit seinen empirisch gefundenen Ergebnissen die Delikte mit Hilfe ihrer Strafrahen und deren Modifizierungen durch Milderungen und Strafschärfungen¹⁰⁶. Eine rein rechtsdogmatisch begründete Skala hat allerdings den Nachteil, dass sie möglicherweise nicht mit den tatsächlichen Wertungen des Justizsystems in Übereinstimmung steht. Die Strafrahen geben aufgrund ihrer Weite dem Richter einen großen Entscheidungsspielraum, so dass sich die in der Justizpraxis tatsächlich herausgebildete Schwereinschätzung von Delikten von der nach den Strafrahen konstruierten unterscheiden kann. Hinsichtlich der Härteskala für die Sanktionen kommt hinzu, dass es sich bei ihr – wenn man sie in Rangplätze umsetzt – um eine Ordinalskala handelt, d. h. die Abstände zwischen den Sanktionen sind nicht interpretierbar. Hierfür wäre zumindest eine Intervallskala notwendig.

¹⁰³ Für einen Überblick über Problembereiche, für die die Sanktionsschwereskalierung von Bedeutung ist vgl. Sebba 1978.

¹⁰⁴ Vgl. zu den verschiedenen Ansätzen Hörnle 1999, S. 169 ff.

¹⁰⁵ Eine rechtsdogmatische Schwereskala der Sanktionen findet sich bei Bruns 1985, S. 72 und bei Tröndle 1985, vor § 38 Rdnr. 43 ff. Bruns vertritt folgende Einteilung:

- a) Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit nach § 153 StPO, Einstellung des Verfahrens nach Erfüllung von Auflagen gemäß § 153a StPO, Absehen von Strafe nach Schuldpruch und Einstellung des Verfahrens nach § 153b StPO, z.B. nach § 60 StGB,
- b) Verwarnung mit Strafvorbehalt i. S. des § 59 StGB,
- c) Verhängung einer Geldstrafe – allein oder kumulativ nach § 41 StGB – ohne Aussetzungsmöglichkeit,
- d) Verhängung einer Freiheitsstrafe mit Vollstreckungsaussetzung (§ 56 StGB) in Verbindung mit Auflagen und Weisungen,
- e) Verhängung und Teilvollstreckung einer Freiheitsstrafe mit bedingter Aussetzung des Strafrests nach § 57 StGB,
- f) Verhängung und Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ohne die Erleichterungen der §§ 56, 57 StGB,
- g) Kombination der Hauptstrafen.“

¹⁰⁶ Villmow 1977, S. 154.

Ferner können sich die Strafarten bzgl. ihrer Härte nicht überschneiden. Dies mag der rechtsdogmatischen Sicht entsprechen, dass beispielsweise Freiheitsstrafen stets härter als Geldstrafen sind¹⁰⁷, nicht aber der Einschätzung der Richter, die hohe Geldstrafen durchaus als mit Bewährungsstrafen vergleichbar ansehen¹⁰⁸.

Eine andere Möglichkeit der Skalierung besteht in der Bildung von Strafindizes. Ein Beispiel hierfür ist der Opp-Peuckert-Index. Im Zusammenhang mit einer Untersuchung zur Strafzumessung wurden Richter gebeten, zu fiktiven Fällen Strafurteile abzugeben¹⁰⁹. Im Folgenden wurden dann diesen Urteilen Punktwerte zugeordnet. „Ein Punktwert von 1 entspricht einer Gefängnisstrafe ohne Strafaussetzung zur Bewährung von 1 Woche, einer Gefängnisstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung von 2 Wochen und einer an sich verwirkten Gefängnisstrafe von 4 Wochen“¹¹⁰. Es wurde dann der Punktwert für einen Tag berechnet ($1/28$ Tage) und mit der niedrigsten vorkommenden Freiheitsstrafe von 2 Tagen multipliziert. Dieser Wert ($2/28=0,071$) wurde dann ebenfalls der höchsten verhängten Geldstrafe zugeordnet, um die Geldstrafen in das System einzubeziehen¹¹¹. Der Opp-Peuckert-Index ist in der Folge von einer Reihe von Autoren benutzt worden¹¹². Der Nachteil dieser Art der Skalierung ist, dass sie auf Definitionen des jeweiligen Autors beruht, die nicht weiter begründet werden¹¹³. Es ist nicht klar, warum gerade der Faktor 2 und nicht 1,5 das Verhältnis von Bewährungsstrafe und unbedingter Freiheitsstrafe adäquat beschreibt.

Methodisch anspruchsvoller, aber auch aufwendiger ist die empirische Gewinnung der Strafindizes. Dabei werden Bevölkerungsgruppen nach ihren Einschätzungen befragt und unter Verwendung psychometrischer Skalierungsmethoden Skalen gebildet. Verwendung finden hauptsächlich der Thurstone-Paarvergleich sowie die Magnitude-Skalierung¹¹⁴. Mehrere angloamerikanische Studien haben mit Hilfe dieser Verfahren versucht, Sanktionen auf einer Strafhärteskala abzubilden und die Einschätzungen ver-

¹⁰⁷ So Bruns 1985, S. 72 m. w. N.

¹⁰⁸ So Oswald 1994, S. 94.

¹⁰⁹ Opp & Peuckert 1971, S. 30 ff.

¹¹⁰ Opp & Peuckert 1971, S. 125.

¹¹¹ Das Tagessatzsystem war zum Zeitpunkt der Untersuchung noch nicht eingeführt.

¹¹² Karger & Sutterer 1993, S. 140; Villmow 1977, S. 153.

¹¹³ Dies gilt zum Teil auch für die Skala von Karstedt-Henke 1986.

¹¹⁴ Vgl. dazu Borg & Staufenbiel 1993, Thurstone-Paarvergleich S. 53 ff. und Magnitude-Skalierung S. 177 ff.

schiedener Bevölkerungsgruppen miteinander zu vergleichen¹¹⁵. Diese Studien sind methodisch sehr interessant, aufgrund des unterschiedlichen Sanktionssystems aber inhaltlich nicht auf Deutschland übertragbar. Langer¹¹⁶ und Oswald¹¹⁷ haben deshalb unter Verwendung der Magnitude-Skalierung eine Skala für die Rechtsfolgen des Allgemeinen Strafrechts entwickelt. Sie baten Richter, auf einer Skala von 0 bis 100 eine einjährige Freiheitsstrafe einzuordnen, wobei der Wert 100 eine unbedingte zweijährige Freiheitsstrafe und der Wert 0 eine folgenlose Verfahrenseinstellung repräsentierte¹¹⁸. Die Richter legten so in Abweichung von der sonst üblichen Vorgehensweise bei der Magnitude-Skalierung ihren Ankerwert selbst fest. Relativ zu diesem Ankerwert sollten sie dann andere Bewährungs-, Freiheits-, und Geldstrafen einordnen. Die einzelnen Sanktionen waren dabei auf beweglichen Magnetpfeilen angebracht, so dass die Richter ihre Einordnung jederzeit ändern konnten, bis sich ein endgültiges ihren Vorstellungen entsprechendes System herausgebildet hatte. Als Ergebnis ergaben sich für die drei Strafarten Potenzfunktionen¹¹⁹. „... d. h., mit steigender Strafdauer in Monaten nimmt der Zuwachs an intendierter Strafhärte auf der Skala 0-100 kontinuierlich ab.“¹²⁰ „Ihr unterschiedlicher Verlauf definiert für die einzelnen Strafarten überschlagsmäßig die folgenden Äquivalenzrelationen: Die Richter schätzen die Bewährungsstrafen hinsichtlich ihrer Strafhärte etwa halb so hoch ein wie die unbedingten Freiheitsstrafen.

¹¹⁵ So gab Buchner 1979, S. 183 Richtern Sanktionspaare vor und ließ sie einschätzen, welche Sanktion innerhalb eines Paares weniger hart ist. Mit Hilfe von Thurstone-Skalierung bildete sie dann Skalenwerte auf einer Intervallskala. In einer Untersuchung von Erickson & Gibbs 1979 wurden Erwachsene aus der ‚normalen‘ Bevölkerung und Polizeibeamte nach ihrer Strafhärteeinschätzung befragt und unter Verwendung des Magnitude-Verfahrens Skalen gebildet. Sebba & Nathan 1984 verwendeten ebenfalls Magnitude-Skalierung um die Einschätzungen von Polizeibeamten, Strafgefangenen, Bewährungshelfern und Studenten zu skalieren und zu vergleichen; vgl. auch McClelland & Geoffry 1985. Harlow, Darly & Robinson 1995 untersuchten mit Hilfe von Magnitude-Skalierung die Schwereeinschätzung von ‚intermediate sanctions‘ (dies sind neuere Formen der Sanktionierung wie Hausarrest, Wochenendarrest oder Geldstrafen) im Vergleich zu herkömmlichen Sanktionen (vgl. zur Schwere von ‚intermediate sanctions‘ auch Spelman 1995).

¹¹⁶ Langer 1994, S. 183-192.

¹¹⁷ Oswald 1994, S. 93-95 sowie S. 103-108.

¹¹⁸ Hinsichtlich des Delikts beschränkte sich die Untersuchung auf den einfachen Diebstahl.

¹¹⁹ Und damit Funktionsverläufe, die für den Zusammenhang von Schätzwerten und physikalischen Größen typisch sind, vgl. Borg & Staufenbiel 1993, S. 178-179.

¹²⁰ Oswald 1994, S. 107 (die Geldstrafen wurden in Monate umgerechnet).

Hingegen werten sie die Bewährungs- und Geldstrafen etwa gleich schwer, sofern sie sich hinsichtlich ihrer Dauer überschneiden“¹²¹.

Mit Hilfe psychometrischer Skalierungsverfahren lässt sich nicht nur die Einschätzung von Bevölkerungsgruppen zur Sanktionsschwere, sondern auch zur Deliktsschwere skalieren. Die grundlegende Arbeit hierzu stammt von Sellin und Wolfgang¹²², die aufgrund einer Befragung von Studenten, Polizeibeamten und Jugendrichtern eine Deliktsschwereskala entwickelten, die in der Folge vielfach benutzt und mehrfach repliziert wurde¹²³. Daneben gab es eine Reihe weiterer Untersuchungen¹²⁴.

Die Skalierung der Delikts- und Rechtsfolgenschwere mit Hilfe psychometrischer Skalierungsmethoden ist anderen Ansätzen überlegen, weist aber dennoch einige Schwierigkeiten auf. So stehen die benötigten Daten nicht zur Verfügung, sondern müssen gesondert erhoben werden. Eine Übernahme der Daten anderer Studien ist nur bedingt möglich, da die Daten von der Perspektive der Befragten abhängig sind und daher zwischen verschiedenen Befragtengruppen variieren können. Für die vorliegende Untersuchung wären nur Skalierungen brauchbar, die aufgrund von Befragungen von Richtern oder Staatsanwälten vorgenommen wurden. Ein weiteres

¹²¹ Langer 1994, S. 189.

¹²² Sellin & Wolfgang 1964; Ausgangspunkt für Sellin und Wolfgang war der mangelnde Informationsgehalt von Kriminalstatistiken, die zwar über die Häufigkeiten Auskunft geben, den wichtigen Gesichtspunkt der Schwere aber unberücksichtigt lassen.

¹²³ Es gab eine Reihe von Replikationsstudien, deren Ergebnis war, dass die Schwereinschätzung von Delikten zumindest im westlichen Kulturkreis sich zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen nur wenig unterscheidet (vgl. z.B. Akman & Normandeau 1968; Rossi et al. 1974 weitere Nachweise bei Cullen et al. 1985). Zur Kritik an der Methode von Sellin & Wolfgang 1964 vgl. Mieth 1982, der als Ursache für die kulturinvariante Schwereinschätzung eher methodische Gründe als eine einheitliche zugrundeliegende normative Struktur sieht; vgl. dazu auch Cullen et al. 1985. Vgl. auch Müller 1991, dessen Replikationsstudie an der FU Berlin ebenfalls Anlass zu methodischen Zweifeln gab. Siehe auch Parton 1991, der sich mit theoretischen und methodischen Einschränkungen des National Survey of Crime Severity beschäftigt. Beim NSCS handelt es sich um die größte Studie zu diesem Thema (vgl. Wolfgang 1985). Benutzt wurde ebenfalls Magnitude-Skalierung. Vgl. zu methodischen Aspekten auch Westermann & Hager 1986. Eine zusammenfassende Übersicht über die Skalierung der Deliktsschwere geben Amelang 1986, S. 83-100 und Eisenberg 2000b, S. 192-198.

¹²⁴ Vgl. z. B. John 1973; Kelly et al. 1970; Kiefl & Lamnek 1983; Molkenbur 1988; Schindhelm 1972; mit Kritik am Sellin/Wolfgang-Index Lynch et al. 1993, die sich gegen die Verwendung von Fallbeschreibungen bei der Befragung wendet und als Alternative den aus der Ökonomie stammenden Hedonic Price Index Approach einführt. Vgl. auch Villmow 1977; Westermann & Hager 1985, 1986.

Problem ergibt sich daraus, dass in einer solchen Befragung die Antworten der Richter nicht mit der Sanktionspraxis des Justizsystems übereinstimmen müssen¹²⁵. Personen setzen ihre Entscheidungstheorien nicht immer reliabel in ihrem Verhalten um. Ausschließlich aufgrund der durch Befragung gewonnenen Einschätzungen kann daher nur bedingt auf die in der Praxis gültigen Skalierungen geschlossen werden. Notwendig wäre die Ergänzung bzw. Überprüfung der Befragungsergebnisse durch statistische Analysen realer Sanktionsentscheidungen¹²⁶. Im Ergebnis kann trotz dieser Einschränkungen allerdings von den hier angesprochenen Verfahren nur eine empirische Skalierung der Sanktionen und Delikte überzeugen.

2.2.3 Ergebnisse empirischer Strafzumessungsstudien

2.2.3.1 Determinanten der Sanktionsentscheidung

Empirische Strafzumessungsforschung hat überwiegend das Ziel, die beobachtete Varianz in Strafart und Strafmaß zu erklären. Es geht um die Bestimmung des relativen Einflusses von innerhalb und außerhalb des normativen Programms liegender Variablen.

So eindeutig die Problemstellung auch erscheint, betrachtet man die einzelnen Untersuchungen, dann zeigen sich in mehrfacher Hinsicht erhebliche Differenzen, die eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse erschweren. Diese Unterschiede resultieren bereits daraus, dass verschiedene Rechtssysteme betrachtet werden. Die spezifischen Bedingungen der verschiedenen Rechtsordnungen erschweren den Vergleich von Forschungsergebnissen. In einem durch Richtlinien strukturierten System der Strafzumessung ist der richterliche Entscheidungsspielraum enger als in einem System, welches sich konkreter Vorgaben weitgehend enthält¹²⁷. Damit unterscheiden sich aber auch die Bedingungen, unter denen außerhalb des normativen Modells liegende Variablen überhaupt wirksam werden können. Eine eingeschränkte Vergleichbarkeit ergibt sich ferner auch innerhalb einer Rechtsordnung. So sind Untersuchungen zum Jugendstrafrecht von denen zum Erwachse-

¹²⁵ Vgl. McDavid & Stipak 1981.

¹²⁶ In einigen Untersuchungen wurde daher versucht, die Skalierung der Delikte mit Hilfe der Daten aus der Strafverfolgungsstatistik vorzunehmen (vgl. z.B. Karger & Sutterer 1993, S. 140). Allerdings setzt ein solches Vorgehen eine bereits existierende Skala für die Sanktionen voraus, die wider durch Definition oder Befragungen ermittelt wurde, so dass die Probleme nur teilweise gelöst sind.

¹²⁷ Strafzumessungsrichtlinien sind heute insbesondere in den USA weit verbreitet, vgl. hierzu Reitz 1998.

nenstrafrecht zu trennen, da sich beide Systeme regelmäßig im Hinblick auf die verfolgten Strafzwecke und das zur Verfügung stehende Sanktionsinstrumentarium unterscheiden.

Unabhängig von den Besonderheiten der jeweiligen Rechtssysteme bestehen methodische Unterschiede zwischen den Studien. Diese betreffen insbesondere die einbezogenen Variablen. Zur Varianzaufklärung werden eine Reihe von Faktoren herangezogen. Hierzu zählen Merkmale der Straftat, des Straftäters als auch des Entscheidungsprozesses. Diese Faktoren werden als unabhängige Variablen betrachtet, welche die Sanktion als abhängige Variable erklären sollen. Die einzelnen Studien unterscheiden sich hinsichtlich der Zahl der berücksichtigten Faktoren. Häufig wird nur ein Ausschnitt aus dem Spektrum möglicherweise entscheidungsrelevanter Variablen erfasst. Dies ist insofern problematisch, als sich die Effekte auf die abhängige Variable möglicherweise nicht korrekt ermitteln lassen. Ist das Modell unvollständig spezifiziert, d. h. es fehlen einflussrelevante Variablen, dann werden die Effekte verzerrt und damit falsch geschätzt. Ein Modell sollte deshalb theoretisch begründet sein und zumindest diejenigen Variablen berücksichtigen, denen ein mutmaßlicher Effekt zugeschrieben werden kann.

Unterschiede zwischen den Untersuchungen zeigen sich darüber hinaus bei der Operationalisierung der Variablen. Am deutlichsten wird dies bei der bereits angesprochenen Messung der abhängigen Variablen Sanktionshärte¹²⁸. Operationalisierungen der abhängigen Variablen beschränken sich teilweise auf eine Straftat. Überwiegend wird dann die Freiheitsstrafe verwendet und die Sanktionshärte über die unterschiedlichen Straflängen operationalisiert. Häufig wird dabei von einer linearen Beziehung zwischen Straflänge und Sanktionshärte ausgegangen. Diese Annahme ist allerdings problematisch, denn es kann erwartet werden, dass die gleiche Zunahme der Straflänge bei kurzen Freiheitsstrafen eine größere Bedeutung hat als bei langen Freiheitsstrafen¹²⁹. Ferner lassen sich Effekte, die gerade mit unterschiedlichen Sanktionsarten verbunden sind, so nicht ermitteln. Werden mehrere Straftaten in die Analyse einbezogen, so beschränken sich einige Untersuchungen auf zwei bzgl. der Sanktionshärte eindeutig zu differenzierende Sanktionstypen. Gängig sind die Unterscheidung zwischen bedingter und unbedingter Freiheitsstrafe oder auch der Vergleich von for-

¹²⁸ Vgl. hierzu Hagan 1989.

¹²⁹ Blumstein et. al. 1983, S. 81.

mellen mit informellen Sanktionen. Will man über eine solche dichotome Unterscheidung hinausgehen und mehrere Strafarten inklusive ihrer quantitativen Abstufungen einbeziehen, so erfordert dies den angesprochenen Maßstab für die Sanktionshärte, d. h. die verschiedenen Sanktionen müssen auf einer Skala abgebildet werden¹³⁰. Nur ein Teil der Studien bedient sich überhaupt eines solchen Maßstabes. Innerhalb dieser Gruppe unterscheiden sich die Untersuchungen dann erheblich hinsichtlich der Konstruktion eines solchen Messinstrumentes für die Sanktionshärte. Die Verwendung empirisch gewonnener Skalen bildet die Ausnahme. Unterschiedliche Operationalisierungen finden sich nicht nur bzgl. der abhängigen Variablen, auch die unabhängigen Variablen werden nicht übereinstimmend gebildet. Dies gilt beispielsweise für die wichtige Kontrolle der Deliktsschwere. Einige Studien beschränken sich auf die Analyse eines Deliktes, z. B. des einfachen Diebstahls und versuchen so, die Deliktsschwere zu kontrollieren. Auf diese Weise wird allerdings für das Delikt eine Konstante eingeführt, was eine Aussage über den Effekt der Deliktsschwere auf die Sanktion ausschließt. Werden mehrere Delikte in die Analyse einbezogen, so bedarf es auch hier letztlich der Konstruktion eines Maßstabes über dessen Bildung aber ebenfalls keine Einigkeit besteht. Darüber hinaus unterscheiden sich die Studien hinsichtlich des Konstruktes Deliktsschwere durch die weiteren einbezogenen Variablen. Diese können Faktoren wie Schadenshöhe, Begehungsart, Tatmittel etc. sein. Divergierende Operationalisierungen finden sich auch bzgl. der Vorstrafenbelastung. Teilweise wird nur die Anzahl der vorherigen Registrierungen berücksichtigt, andere Untersuchungen beziehen die Zeitspanne zwischen den Registrierungen, die Einschlägigkeit oder die Schwere der registrierten Vortat ein¹³¹.

Neben den einbezogenen Variablen unterscheiden sich die Untersuchungen auch im Hinblick auf das Forschungsdesign, mit dessen Hilfe der Einfluss der Faktoren auf die Sanktionsentscheidung ermittelt wird. Verwendung finden einmal Simulationsstudien. Um den Entscheidungsprozess zu verstehen werden hier ausgewählte Informationen an Richter gegeben und diese um eine Entscheidung gebeten. Diese Vorgehensweise gleicht einem Laborexperiment und hat den Vorteil, dass die Kontextbedingungen gut kontrolliert werden können. Problematisch kann allerdings die Übertragbarkeit der so gefundenen Ergebnisse sein. So weichen möglicherweise die

¹³⁰ Vgl. oben 2.2.2.

¹³¹ Zur Relevanz unterschiedlicher Operationalisierungen der Vorstrafenbelastung vgl. Spohn & Welch 1987.

Entscheidungen unter den fiktiven Rahmenbedingungen des Experiments von denen in einer realen Entscheidungssituation getroffenen ab¹³². Um diesen Nachteil zu vermeiden bedienen sich andere Untersuchungen Daten zu realen Entscheidungen. Mit Datenanalysemethoden wird versucht, die Strukturen der Strafzumessung zu ermitteln. Auch diese Vorgehensweise ist aber nicht ohne Nachteile. Insbesondere die Drittvariablenkontrolle ist hier problematisch, da bei Verwendung solcher Daten in der Regel nur eine sehr begrenzte Zahl von Variablen zur Verfügung steht. Unterschiede im Forschungsdesign bedingen Unterschiede im verwendeten Datenmaterial. Gängig sind Aktenuntersuchungen, Befragungen, teilnehmende Beobachtung oder die Aufbereitung von amtlichen Sekundärdaten¹³³.

Die Unterschiede in der Art des Datenmaterials sind zumindest teilweise verbunden mit Divergenzen in den Auswertungsmöglichkeiten bzw. den Methoden der Datenanalyse. Dies betrifft einmal die Unterscheidung zwischen qualitativer und quantitativer Auswertung, aber auch innerhalb des quantitativen Zugangs erfordert beispielsweise der durch das Datenerhebungsverfahren bedingte Stichprobenumfang unterschiedliche Analysemethoden. Weitere methodische Unterschiede ergeben sich bei einer Betrachtung der Studien im Zeitablauf. Sie sind bedingt durch die Weiterentwicklung statistischer Auswertungsverfahren bzw. deren Implementierung in Standardsoftware. Waren die ersten Strafzumessungsuntersuchungen gekennzeichnet durch die Analyse bivariater Zusammenhänge, so wurden seit den sechziger Jahren zunehmend Kontingenztabellen und seit den siebziger Jahren immer anspruchsvollere multivariate Datenanalysemethoden verwendet¹³⁴. In Folge dieser Entwicklung konnten mehr entscheidungsrelevante Faktoren auf unterschiedlichen Ebenen in die Analyse einbezogen und dadurch die Drittvariablenkontrolle verbessert werden. Dies zeigt sich in der zunehmenden Berücksichtigung von Kontextbedingungen, d. h. Rahmenbedingungen, innerhalb derer der Entscheidungsprozess abläuft, sowie von indirekten und Interaktionseffekten¹³⁵.

¹³² Vgl. hierzu Brantingham 1985; kritisch zu Simulationsstudien Konechi & Ebbesen 1991; vgl. auch Albrecht H.-J. 1994, S. 167f.

¹³³ Vgl. hierzu Blumstein et. al. 1983, S. 77 sowie Albrecht H.-J. 1994, S. 167.

¹³⁴ Vgl. hierzu Hagan (1989).

¹³⁵ Die Berücksichtigung solcher Effekte birgt weitere methodische Probleme (vgl. zu den Problemen bei der Einbeziehung von Kontexteffekten z.B. Hagan 1989), in deren Lösung sich die einzelnen Strafzumessungsstudien wiederum unterscheiden.

Aufgrund der aufgezeigten Unterschiede zwischen den Strafzumessungsstudien ergibt der Forschungsstand kein absolut eindeutiges Bild. Einige zentrale Tendenzen lassen sich aber dennoch erkennen. So scheint international Übereinstimmung zu bestehen, dass zwei Variablenbereiche die Strafzumessung dominieren. Dies sind einmal die Tatschwere und zum anderen die Vorstrafenbelastung¹³⁶. Diese beiden Faktoren tragen am meisten zur Erklärung der Varianz in Strafart und Strafmaß bei. Dies gilt sowohl für das Allgemeine Strafrecht als auch für das Jugendstrafrecht¹³⁷. Der Effekt anderer im normativen Modell vorgesehener Strafzumessungskriterien tritt im Vergleich dahinter zurück¹³⁸.

So groß die Übereinstimmung bzgl. der Bedeutung legaler Faktoren ist, so uneinheitlich stellt sich demgegenüber der Forschungsstand hinsichtlich des Einflusses von außerhalb des normativen Modells liegender Variablen dar und dies, obwohl gerade letztere Faktoren in der Forschung besondere Aufmerksamkeit erfahren haben. Die zunehmende gesellschaftliche Sensibilität für Fragen der Diskriminierung hat ein gesteigertes Interesse an einer möglichen Selektivität im Bereich formeller Sozialkontrolle hervorgerufen.

Die Selektivität des Strafrechts ist in Deutschland insbesondere nach der Rezeption des ‚labeling approach‘ thematisiert worden¹³⁹. Die Erkenntnis, dass eine Straftat erst durch Definitionsprozesse der beteiligten Strafverfolgungsorgane zu einer solchen gemacht wird, hat die Aufmerksamkeit auf die Bedingungen eben dieser Definitionsprozesse gelenkt. In den Blick rückten das Anzeigeverhalten der Bevölkerung und die weitere Verarbeitung der Tat durch Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte¹⁴⁰. Betrachtet

¹³⁶ So das vom National Institute of Justice eingesetzte ‚Panel on Sentencing Research‘ bei der Betrachtung des Forschungsstandes bis Anfang der 80er Jahre, vgl. Blumstein et. al. 1983, S. 83; so auch Albrecht H.-J. 1994, S. 199; Brantigham 1985; Langer 1994; für das Jugendstrafrecht Hermann & Wild 1989; Herrmanns 1983; Hupfeld 1999; Ludwig-Mayerhofer & Rzepka 1998.

¹³⁷ Dieser Befund ist insbesondere für das Jugendstrafrecht bemerkenswert, da er nicht mit den gesetzlichen Intentionen in Einklang steht. Hermann & Wild 1989 fanden sogar überhaupt keinen Einfluss sozialbiographischer Daten, bei Ludwig-Mayerhofer & Rzepka 1998 und Hartmann 1994 ergab sich zumindest ein gewisser Einfluss.

¹³⁸ Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass einige weitere normative Strafzumessungskriterien in die Definition der Variablenbereiche Tatschwere und Vorstrafenbelastung eingehen.

¹³⁹ Vgl. hierzu schon Sack 1971.

¹⁴⁰ Zu den wichtigsten Arbeiten dieser Zeit gehören die von Feest & Blankenburg 1972 zur Polizei, Blankenburg, Sessar & Steffen 1975, 1978 zur Staatsanwaltschaft sowie von Lautmann 1972 und Peters 1973 zur Ebene der Richter; vgl. ferner zusammen-

man den Prozess der informellen und formellen Sozialkontrolle, so lässt sich aus empirischer Sicht auch tatsächlich eine deutliche Selektion feststellen. Von den entdeckten Straftaten wird nur ein geringer Teil den Gerichten bekannt, und es kommt zu einer Aburteilung der Täter¹⁴¹. Der weitest- und größte Teil der Taten und Täter wird an den unterschiedlichen Stufen des Systems herausgefiltert. Allerdings ist eine solche Auslese aus theoretischer Sicht durchaus erwartungsgemäß. Für die Wirksamkeit von Normen ist entscheidend, dass nicht alle Normverletzungen bekannt werden, da ansonsten die Normalität der Abweichung offenkundig würde. Dies gilt auch für die Wirksamkeit von Strafe. Strafe verbraucht sich und verliert ihren Charakter des Besonderen, wenn sie als normales und allgegenwärtiges Phänomen wahrgenommen wird¹⁴². Es kann daher durchaus rational sein, wenn ein System formeller Sozialkontrolle dazu tendiert, einen Teil der Taten und Täter auszuselektieren, um damit die normstabilisierende Wirkung der Strafe zu erhalten. Auch ist zu erwarten, dass bei diesem Selektionsprozess nur wenige Kriterien von Bedeutung sind. Die Instanzen formeller Sozialkontrolle sind wie alle Organisationen mit dem Problem konfrontiert, Entscheidungen standardisieren zu müssen. Zur Schaffung von Verfahrensökonomie müssen die Entscheidungsregeln simplifiziert werden. Eine gängige Methode hierzu sind Generalisierungen, d. h. hier eine Beschränkung auf wenige Kriterien.

Eine auf wenigen Kriterien basierende Selektion im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle ist somit nicht überraschend. Dies beantwortet allerdings noch nicht die Frage, und dies ist wohl eigentlich mit Selektivität des Strafrechts gemeint, ob es durch diese Selektion zu einer systematisch unterschiedlichen Behandlung bestimmter Bevölkerungsgruppen kommt, ob also Strafrecht bewusst oder unbewusst zur Diskriminierung eingesetzt wird.

Diskriminierungsüberlegungen standen lange Zeit im Zentrum empirischer Strafzumessungsforschung. Ihnen liegt die These zugrunde, dass mit Strafrecht verbundene soziale Interessen sowie Vorurteilsstrukturen zu einer systematischen Benachteiligung von Bevölkerungsgruppen führen¹⁴³.

fassend Lehne 1993; Sack 1993 und Schumann 1993 sowie zum Anzeigeverhalten Heinz 1993.

¹⁴¹ Vgl. zum Ausfilterungsprozess die graphische Darstellung des „Trichtermodells“ bei Kaiser 1996, S. 362.

¹⁴² So Albrecht P.-A. 1999, S. 137; Popitz 1968, S. 9-17.

¹⁴³ Vgl. hierzu zusammenfassend Albrecht H.-J. 1994, S. 162.

Gegenstand der Betrachtung sind in diesem Zusammenhang vornehmlich Variablen wie ethnische Zugehörigkeit bzw. Staatsangehörigkeit, soziale Schicht, Geschlecht und in den Vereinigten Staaten vor allem die Rassenvariable¹⁴⁴. Den theoretischen Hintergrund von Diskriminierungshypothesen bilden konflikttheoretische Überlegungen. Konflikttheorie versteht Konflikte als immanenten Bestandteil gesellschaftlicher Strukturen¹⁴⁵. Sie steht damit im Gegensatz zu Theorien, die von einer harmonischen Konzeption der Gesellschaft ausgehen und Konflikte als Symptome des Zusammenbruchs gesellschaftlicher Ordnung betrachten. Nach traditioneller Konflikttheorie besteht die Gesellschaft aus Gruppen mit divergierenden Interessen. Strafrecht werde eingesetzt, die Interessen der führenden Gruppe zu schützen. Um das eigene Normensystem zu legitimieren und für verbindlich zu erklären, definiere diese Gruppe andere Wertesysteme und Verhaltensmuster als abweichend und bedrohe sie mit Sanktionen. In der Konsequenz bedeute dies, dass Strafzumessung zu weiten Teilen auf Faktoren wie Schichtzugehörigkeit, Rasse, Ethnie und Staatsangehörigkeit basiere, da gerade Minderheiten und insbesondere untere soziale Schichten eine Bedrohung für dieses Normensystem darstellten.

Die Annahme der traditionellen Konflikttheorie, Strafzumessung sei die Manifestation von Herrschaftsinteressen, ist zunehmend in Frage gestellt worden. Kritiker haben Zweifel an der von der Konflikttheorie hinsichtlich ihrer Interessen unterstellten Homogenität führender gesellschaftlicher Gruppen geäußert. Neuere Diskriminierungsansätze, denen im Prinzip aber weiterhin eine konflikttheoretische Perspektive zugrunde liegt, gehen daher nicht mehr von einem Interessenkonflikt zwischen sozialen Klassen aus und betonen auch weniger die objektive Bedrohung von Interessen. Unterstellt wird, dass es vielmehr die Mehrheit ist, der ‚mainstream‘, der seine Interessen bedroht sieht¹⁴⁶. Niedrige soziale Schicht, ethnische und ausländische Minderheit etc. sind Synonyme für gefährliche, unberechenbare und unerwünschte Bevölkerungsgruppen. Sie werden verbunden mit einer Gefährdung für allgemein anerkannte Werte, die öffentliche Sicherheit und die soziale Stabilität. Angesprochen sind damit in der Bevölkerungsmehrheit vorhandene Stereotype bzw. Vorurteilsstrukturen. Die Hypothese ist,

¹⁴⁴ Vgl. zum Konzept der Schicht bzw. Klasse und seiner Entwicklung im Bereich der Kriminologie Hagan 1992.

¹⁴⁵ Vgl. zu dieser Sicht Karstedt 1975. Eine kurze Zusammenfassung der konflikttheoretischen Position findet sich bei Sampson & Lauritsen 1997, S. 356 ff.

¹⁴⁶ Vgl. dazu z.B. Sampson & Lauritsen 1997, S. 356 ff.

dass sich diese Vorurteilsstrukturen auch in gesellschaftlichen Teilsystemen auswirken, mithin also auch in der Justiz bedeutsam sind und dort die Strafzumessung beeinflussen¹⁴⁷.

Die Wirksamkeit von Vorurteilsstrukturen wird auch im Hinblick auf den Einfluss des Merkmals Geschlecht unterstellt¹⁴⁸. Nach der sog. Ritterlichkeitshypothese können weibliche Täter grundsätzlich mit einer milderen Beurteilung rechnen¹⁴⁹. Zurückgeführt wird dies auf Vorurteilsstrukturen, die insbesondere bei männlichen Entscheidungsträgern mit dem Attribut ‚schwaches‘ Geschlecht verbunden sind. Diese Sichtweise des weiblichen Geschlechts führe zu einer Herabstufung weiblicher Kriminalität in Bezug auf ihre Schwere sowie zu der Annahme, dass weibliche Täter weniger harter Sanktionen bedürfen.

Die Faktoren soziale Schicht, ethnische Zugehörigkeit, Staatsangehörigkeit, Rasse und Geschlecht bezeichnen natürlich nur einen Ausschnitt aus dem Bereich potentiell wirksamer Variablen. Es sind weitere Merkmale des Sachverhalts, des Täters oder auch der Entscheidungsträger denkbar, die im Zusammenhang mit Diskriminierungsüberlegungen angesprochen werden können. Gemeinsam ist solchen Ansätzen dabei jeweils die Annahme, dass die Strafzumessungsentscheidungen in Abhängigkeit von den betrachteten Faktoren systematisch zum Nachteil bestimmter Bevölkerungsgruppen getroffen werden¹⁵⁰.

In den USA, wo sich Diskriminierungshypothesen sehr stark auf die Rassenvariable konzentrieren¹⁵¹, fand sich zunächst scheinbar eine empirische Bestätigung für eine systematische Diskriminierung¹⁵². Allerdings waren diese Studien der ersten Generation methodisch sehr problematisch, häufig fehlte es an einer Kontrolle weiterer strafzumessungsrelevanter Faktoren wie z. B. der Vorstrafenbelastung. Untersuchungen der zweiten Ge-

¹⁴⁷ Vgl. dazu Albrecht H.-J. 1994, S. 163; Crawford, Chiricos & Kleck 1998, S. 506.

¹⁴⁸ Eine Literaturübersicht wie auch eine Einführung in das Problem findet sich bei Daly & Bordt 1995 sowie Zatz 2000. Es wird auch die Frage aufgeworfen, inwieweit aufgrund der Unterschiedlichkeit zwischen den Geschlechtern überhaupt eine Gleichbehandlung zu erwarten ist (vgl. hierzu auch Daly 1994).

¹⁴⁹ Vgl. hierzu Albrecht H.-J. 1994, S. 163 sowie Albrecht H.-J. 1987, S. 341-359; Geißler & Marißen 1988.

¹⁵⁰ Albrecht H.-J. 1994, S. 164.

¹⁵¹ Kritisch zum Konzept der Rasse Peterson & Hagan 1984.

¹⁵² Vgl. Zatz 1987, welche die Entwicklung der empirischen Strafzumessungsforschung in vier Wellen einteilt. Besagte Studien gehören zur ersten Welle welche bis Mitte der sechziger Jahre andauert.

neration und Reanalysen der älteren Datensätze jeweils mit anspruchsvollen Methoden zeigten dann auch ein deutlich heterogeneres Bild. Seitdem wird immer weniger von einer systematischen im Sinne einer systemweiten Diskriminierung ausgegangen¹⁵³. Zunehmend ist das Ziel, die Bedingungen zu klären, unter denen es zu Diskriminierungen im System kommt. Der Blick richtet sich verstärkt auf indirekte Effekte¹⁵⁴ sowie auf Interaktionseffekte¹⁵⁵.

Die Weiterentwicklung empirischer Strafzumessungsforschung vor allem im Bereich der Analysemethoden hat neben einer solchen differenzierteren Suche nach Diskriminierung noch einen weiteren wichtigen Fortschritt gebracht. In neueren Studien findet sich eine stärkere Beachtung des Kontextes, innerhalb dessen Strafzumessungsentscheidungen getroffen werden bzw. formelle Sozialkontrolle insgesamt abläuft¹⁵⁶. Einbezogen in die Betrachtung werden die Rahmenbedingungen des Entscheidungsprozesses, d. h. seine Abhängigkeit von Zeit und Raum. Gegenstand der Analyse sind damit beispielsweise die wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen oder auch der Grad der Urbanisierung als unabhängige Variablen¹⁵⁷. Ferner rücken die Organisation in den Blick, in welche die

¹⁵³ Betrachtet man Diskriminierungsansätze und die mit ihnen verbundenen Strafzumessungsstudien in einer zeitlichen Perspektive, dann ist ferner zu bedenken, dass sich insbesondere in den USA die Voraussetzungen für solche Diskriminierungsansätze verändert haben. Die Reform der Strafzumessung und mit ihr verbunden die Einführung von ‚sentencing guidelines‘ hatte das Ziel den Ermessensspielraum bei Entscheidungen zu reduzieren und zumindest für einen Teil der Reformbefürworter bedeutet dies auch die Einflussmöglichkeiten für extralegale Faktoren zu verringern. Mit der Reform haben sich damit die Ausgangsbedingungen für eine mögliche Diskriminierung verändert, weshalb amerikanische Studien vor und nach der Reform nur bedingt vergleichbar sind. Strafzumessungsstudien nach der Reform widmen sich insbesondere den Auswirkungen von ‚sentencing guidelines‘ und dabei in Bezug auf Diskriminierungsüberlegungen der Frage, ob das Ziel einer Reduzierung von Diskriminierung erreicht wurde bzw. unter welchen Bedingungen sie trotz der Richtlinien auftritt. Vgl. hierzu Everett & Nienstedt 1999 sowie Miethe & Moore 1985.

¹⁵⁴ Der Einfluss einer Variable wird durch eine oder mehrere weitere Variablen vermittelt, z. B. der Einfluss von sozialer Schicht auf die Sanktionshärte über den Zugang zu einer anwaltlichen Vertretung vor Gericht.

¹⁵⁵ Damit ist ein wechselseitiges, sich verstärkendes Zusammenwirken verschiedener Variablen gemeint.

¹⁵⁶ Crawford, Chiricos & Kleck 1998; Myers & Talarico 1987; Myers (1986).

¹⁵⁷ Nur ein Beispiel für die Auswirkungen der politischen Rahmenbedingungen auf die Strafzumessung ist der ‚war on drugs‘ in den USA.

Entscheidungsträger eingebunden sind¹⁵⁸. Gefragt wird nach der Existenz und den Auswirkungen eines sog. ‚second code‘, also eines informellen Programms der Strafzumessung. Gemeint sind damit durch Bürokratisierung und Routinisierung entstandene Verhaltensweisen, wie beispielsweise die Orientierung an in der entsprechenden Organisation gültigen Straftaxen oder durch Pensenschlüssel geschaffene Anreize für die Wahl bestimmter Sanktionen¹⁵⁹. Ebenfalls hierher gehört der Einfluss von Interaktionsprozessen zwischen den mit unterschiedlichen Erwartungen agierenden Beteiligten an einem Strafverfahren, also beispielsweise informelle Absprachen. Weitere eigene Erwartungen bringen zudem die Revisionsgerichte ein¹⁶⁰. Im Zusammenhang mit den Auswirkungen solcher Organisationsstrukturen stellt sich dann auch die Frage nach dem Einfluss individueller Merkmale der Entscheidungsträger, also beispielsweise den Einstellungen zu Strafzwecken oder auch der Sozialisation von Richtern. Haben diese Faktoren einen Einfluss oder werden sie durch die berufliche Sozialisation und die Anpassung an Organisationsstrukturen überlagert¹⁶¹? Die zunehmende Berücksichtigung von Kontextbedingungen stellt einen wesentlichen Fortschritt in der empirischen Strafzumessungsforschung dar. Allerdings ist die Einbeziehung solcher Effekte auch mit methodischen Problemen verbunden¹⁶². Deren Ursache liegt dabei nicht zuletzt in einer fehlenden theoretischen Konzeption begründet, denn letztlich kann nur vor einem theoretischen Hintergrund entschieden werden, welche Faktoren aus der fast unbegrenzten Menge möglicher Kontextvariablen zu berücksichtigen sind.

Betrachtet man nun im Hinblick auf das Spektrum möglicher Einflussvariablen die Ergebnisse empirischer Strafzumessungsstudien, so ergibt sich insgesamt das bereits erwähnte inkonsistente Bild¹⁶³. Eindeutig geklärt zu sein scheint lediglich, dass der Einfluss außerhalb des normativen Programms liegender Variablen im Vergleich mit legalen Faktoren eher gering ist. Dieser Befund gilt sowohl für das Jugendstrafrecht als auch für das Erwachsenenstrafrecht. Über dieses Ergebnis hinaus lassen sich lediglich Tendenzen angeben. So findet sich bei Kontrolle anderer strafzumessungs-

¹⁵⁸ Vgl. hierzu auch Albrecht H.-J. 1994, S. 165.

¹⁵⁹ Albrecht P.-A. 1999, S. 205.

¹⁶⁰ Albrecht H.-J. 1994, S. 166.

¹⁶¹ Vgl. dazu Albrecht P.-A. 1999, § 25.

¹⁶² So hängt die Frage des Kontextes zusammen mit dem Problem der Aggregation von Daten, siehe hierzu Hagan 1989, S. 157 sowie Zatz 2000, S. 510.

¹⁶³ So Albrecht H.-J. 1994, S. 168 ff.; Löscher 1989.

relevanter Faktoren kein direkter Einfluss der Variablen ethnische Zugehörigkeit, Staatsangehörigkeit, Rasse, Geschlecht und soziale Schicht bzw. der Einfluss ist zumindest gering¹⁶⁴. Eine systematische und systemweite Diskriminierung bzgl. dieser Faktoren findet keine empirische Bestätigung. Unter bestimmten Bedingungen scheint ein Einfluss dieser Variablen dagegen zu bestehen. Neuere Studien zeigen indirekte und Interaktionseffekte¹⁶⁵. Diese finden sich dabei vornehmlich in Entscheidungssituationen, in denen die zu verhängende Sanktion nicht eindeutig vorgegeben ist, wo also ein Spielraum für die Entscheidungsträger verbleibt. So ist der Einfluss abhängig vom betrachteten Delikt und der Art der in Frage stehenden Sanktion¹⁶⁶. Ferner scheinen bestimmte Kombinationen von individuellen Merkmalen der Täter die Sanktionshärte zu beeinflussen. Ein Effekt zeigt sich beispielsweise, wenn zur Zugehörigkeit zu einer Minderheit noch Arbeitslosigkeit hinzutritt und die Person ferner männlichen Geschlechts ist¹⁶⁷. Eindeutiger ist der Einfluss von Kontextbedingungen. Hier hat die Abhängigkeit der Strafzumessung von räumlichen Einheiten besondere Aufmerksamkeit gefunden. Als Ergebnis zeigt sich, dass regionale Unterschiede in der Strafzumessung national wie international häufig zu beobachten sind¹⁶⁸. Sie verlaufen entlang von Gerichtsbezirken, Stadt/Land-Grenzen und Nord/Süd-Gefällen. Wenig geklärt ist allerdings, welche Variablen diese Unterschiede genau bewirken. Resultieren sie aus den Besonderheiten der räumlichen Einheit oder sind sie die Konsequenz von Merkmalen der Indi-

¹⁶⁴ Einen Überblick über die empirischen Arbeiten zum Merkmal Rasse geben Bortner, Zatz & Hawkins 2000 speziell für Jugendliche; Hagan 1974; Hagan & Bumiller 1983; Kleck 1981; Spohn 2000; Zatz 1987; vgl. auch Klein et. al. 1990; siehe zu Ausländern: Albrecht H.-J. 1994, 1997; Albrecht H.-J. & Pfeifer 1979; Geißler & Marißen 1990; Hupefeld 1999; Löschper 1989; Ludwig-Mayerhofer & Rzepka 1998; Ludwig-Mayerhofer & Niemann 1997; Mansel 1988; Smith 1997; Walker, Spohn & DeLone 2000; vgl. für den Einfluss des Merkmales Geschlecht Hupefeld 1999 sowie die Auseinandersetzung zwischen Geißler & Marißen 1988, 1992; Oberlies 1990 und Ludwig-Mayerhofer & Rzepka 1991, 1992; vgl. auch Albonetti 1997; Albonetti & Hepburn 1996, Blanckenburg, Sessar & Steffen 1975; Kruttschnitt 1984; Nagel, Illene & Johnson 1994.

¹⁶⁵ In den USA zeigen sich diese insbesondere in Verbindung mit der Rassenvariable, vgl. dazu die Übersicht bei Spohn 2000; siehe auch Spohn & Holleran 2000 sowie Welch 1996.

¹⁶⁶ So zeigt sich häufiger ein Effekt bei der Entscheidung Gefängnisstrafe oder nicht, weniger bei der Länge der Freiheitsstrafe.

¹⁶⁷ Vgl. Chiricos & Bales 1991.

¹⁶⁸ Vgl. Albrecht, H.-J. 1994, S. 204 ff. m. w. N.

viduen, welche selektiv in dieser Einheit zusammengefasst sind¹⁶⁹. Bestehen zwischen Regionen deutliche Unterschiede in der Strafzumessung, so scheinen innerhalb der einzelnen Organisationen überwiegend konsistente Entscheidungen getroffen zu werden. Die Entscheidungsträger passen sich der lokal geltenden Justizkultur an¹⁷⁰. Dies bedeutet gleichzeitig, dass die angesprochenen individuellen Merkmale der Entscheidungsträger eher geringen Einfluss haben¹⁷¹.

2.2.3.2 Sanktionierung im Längsschnitt

Strafzumessungsuntersuchungen, welche die Sanktionierung im Längsschnitt zum Gegenstand haben, sind im Vergleich zu den oben beschriebenen Studien relativ selten. Ein Grund ist das primäre Erkenntnisinteresse empirischer Strafzumessungsforschung an der Bestimmung der wesentlichen Einflussfaktoren der Sanktionsentscheidung, wozu Querschnittsdaten ausreichen. Ein weiterer Grund könnte in den erhöhten Anforderungen liegen, die Längsschnittdaten an die Datenerhebung und -auswertung stellen. Letzteres führt regelmäßig auch zu erhöhten Kosten im Vergleich zu Querschnittsuntersuchungen. Gleichwohl, auch die durchgeführten oder laufenden großen Längsschnittuntersuchungen in der Kriminologie beschäftigen sich nur partiell mit der Strafzumessung im intraindividuellen Verlauf. Ihr Schwerpunkt liegt auf der kriminellen Karriere, womit die Entwicklung individuell abweichenden Verhaltens gemeint ist¹⁷². Der Sanktionshärtever-

¹⁶⁹ Vgl. Hagan 1989, S. 157; hier wird auch deutlich, dass ein auf Faktoren von Individuen zugeschnittener und ein mehr strukturell kontextueller Ansatz sich nicht gegenseitig ausschließen, sondern einander bedingen, vgl. dazu nochmals Hagan 1989, S. 150.

¹⁷⁰ So Langer 1994, S. 389.

¹⁷¹ Albrecht H.-J. 1994, S. 202; Langer 1994, S. 389; Zatz 2000, S. 509; anders Hupfeld 1996.

¹⁷² Sie liefern ausgehend von ihrem Erkenntnisinteresse allerdings einige Informationen über die Deliktsschwereentwicklung. Die Deliktsentwicklung gehört neben Prävalenz, Inzidenz und Karrieredauer zu den Schlüsselparametern im Bereich der Forschungen zur kriminellen Karriere. Thematisiert wird sie im Hinblick auf zwei Aspekte, Eskalation und Spezialisierung (vgl. Blumstein et. al. 1986, 1988; Tracy et. al. 1990. Mit Eskalation ist der hier interessierende Gesichtspunkt der Schwereentwicklung im Verlauf von Karrieren gemeint. Die Spezialisierung betrifft die Frage, ob es im Karriereverlauf zu einer Konzentration auf bestimmte Delikte oder Deliktstypen kommt. Eindeutige Ergebnisse sind hinsichtlich eines eskalierenden Deliktsschwereverlaufs nicht vorhanden (vgl. Chester 1996; Cohen 1986 m. w. N.; Eisenberg 2000b, § 56 Rdnr. 11; Farrington 1997, S. 380; Mischkowitz 1993, 3.1.4.; Schubert 1997, 5.3). In der Tendenz scheint es eine gewisse Eskalation zu geben. Diese ist, wenn

lauf spielt, wenn überhaupt, nur eine untergeordnete Rolle. Dies mag an den Bedingungen in den USA liegen, wo nach der Einführung von ‚sentencing guidelines‘ normativ der Verlauf recht klar vorgeben ist. Strafzumessungsrichtlinien machen eine Evaluation der Praxis allerdings nicht überflüssig¹⁷³. In Deutschland hat die Frage nach der Sanktionshärteentwicklung größere Aufmerksamkeit erlangt, hier sind einige Untersuchungen verfügbar¹⁷⁴. Die Studien konzentrieren sich allerdings auf das Jugendstrafrecht, der Sanktionshärteverlauf bei nach Allgemeinem Strafrecht Sanktionierten ist noch wenig untersucht. In der Konsequenz fehlt es diesbezüglich auch an einem Vergleich zwischen nach Jugendstrafrecht und Allgemeinem Strafrecht Sanktionierten.

Betrachtet man die einzelnen Studien, so ist wie oben zunächst festzustellen, dass diese sich hinsichtlich Untersuchungsmethoden und Datenmaterial ebenfalls deutlich unterscheiden. Dies betrifft einmal die Datengrundlage. Im Wesentlichen werden zwei Zugänge für die Abbildung einer Karriere gewählt. Eine Vorgehensweise sind Aktenuntersuchungen, d. h. die Registriertenkarriere einer Person wird anhand der zugehörigen Strafakte ermittelt. Die andere Möglichkeit besteht in der Verwendung von amtlichen Daten, insbesondere solcher des Bundeszentralregisters. Hier wird versucht, die Karriere anhand der Registereinträge zu rekonstruieren¹⁷⁵. Einige Untersuchungen kombinieren auch beide Zugangsarten. Beide Varianten des Zugangs haben Vor- und Nachteile, wobei die Nachteile des einen Verfahrens regelmäßig die Vorteile des anderen sind. Der Vorteil bei der Verwendung von Strafakten ist, dass sich aus ihnen im Vergleich zu den Registerdaten mehr Informationen ermitteln lassen. Infolgedessen steht eine größere Zahl von unabhängigen Variablen zur Verfügung, deren Einfluss auf die Sanktionshärte getestet werden kann. Demgegenüber existiert als Nachteil der häufig kleine Stichprobenumfang bei Aktenuntersuchun-

überhaupt vorhanden, eher moderat und im Übrigen nicht allgemein anzutreffen sondern abhängig von soziodemographischen und sozioökonomischen Faktoren der Täter.

¹⁷³ Auch bei einer Strukturierung der Strafzumessung durch ‚sentencing guidelines‘ verbleiben Spielräume, auch wenn diese geringer sind. Ferner ist die Strafhärte nach den ‚guidelines‘ abhängig von der Tatschwere. Ohne Informationen über die Entwicklung der Tatschwere lässt sich somit auch mit Hilfe der ‚guidelines‘ keine Aussage über die Sanktionshärteentwicklung treffen.

¹⁷⁴ Gerken & Berlitz 1988; Heinz 1989; Hering 1993; Hupfeld 1996; Kaufmann 1975; Klose 1989; Ludwig 1982.

¹⁷⁵ Zur Qualität der Bundeszentralregisterdaten vgl. unten 3.3.

gen, welcher unter Umständen zu Problemen bei der Datenanalyse führt¹⁷⁶. Dieses Problem tritt bei Verwendung von Bundeszentralregisterdaten nicht auf, zumindest wenn eine maschinelle Aufbereitung der Daten möglich ist und dadurch große Datenmengen verarbeitet werden können.

Neben den Unterschieden im Datenmaterial bestehen auch bei den Längsschnittstudien die bereits angesprochenen Differenzen hinsichtlich der Operationalisierung der Variablen. Dabei ist insbesondere die uneinheitliche und methodisch nicht immer überzeugende Messung der abhängigen Variablen problematisch¹⁷⁷. Das Ziel, eine Aussage über die Entwicklung der Sanktionshärte zu treffen, erfordert eine Ordnung der Sanktionen nach ihrer Härte. Diese Skalierung sollte dabei die einzelnen Sanktionen möglichst differenziert abbilden, denn je geringer der Differenzierungsgrad ist, desto mehr Varianz innerhalb der Karriereverläufe bleibt unberücksichtigt¹⁷⁸. Letzteres ist nicht immer gewährleistet, wenn sich Untersuchungen auf einige wenige Kategorien für die abhängige Variable beschränken. Darüber hinaus sollte die Skalenkonstruktion inhaltlich begründet und nachvollziehbar sein. Dies ist ebenfalls nicht immer der Fall, so wird bisweilen nicht deutlich, wie die verwendete Skala gebildet wurde und weshalb diese das bei den in der Folge verwendeten Auswertungsmethoden unterstellte Skalenniveau besitzt. Die Unterschiede und Probleme beschränken sich nicht auf die Messung der Sanktionshärte. Sie finden sich auch bei den unabhängigen Variablen. Insbesondere hinsichtlich der wichtigen Kontrolle der Deliktsschwere stellt sich ebenfalls die Notwendigkeit der Konstruktion eines differenzierten Messinstrumentes. Auch hier weisen die Untersuchungen Defizite auf¹⁷⁹.

Trotz dieser Unterschiede zeigen die Studien zum Jugendstrafrecht ein eindeutiges Ergebnis. Die Sanktionen gegen Wiederholungstäter werden

¹⁷⁶ Durch die Betrachtung im Längsschnitt erhöht sich die Zahl der Kombinationsmöglichkeiten der abhängigen und der unabhängigen Variablen deutlich. Bei der Verwendung kategorialer Daten kann ein kleiner Stichprobenumfang zu sehr geringen oder fehlenden Zellenbesetzungen führen, was ein Problem für einige Datenanalyseverfahren darstellt.

¹⁷⁷ Vgl. dazu die ausführlichere Darstellung der einzelnen Skalierungsmethoden unter 2.2.2.

¹⁷⁸ Vgl. hierzu auch unten 3.2.1.

¹⁷⁹ So unterscheiden beispielsweise Gerken & Berlitz 1988 bei der Kontrolle der Deliktsschwere nur zwischen Verbrechen und Vergehen, was die in diesen beiden Kategorien zusammengefassten Delikte sehr inhomogen werden lässt.

immer härter¹⁸⁰. Zwar ergeben sich in einzelnen intraindividuellen Verläufen durchaus auch Schwankungen¹⁸¹, im Trend findet sich aber eine Steigerung der Sanktionshärte innerhalb von Registriertenkarrieren. Zu diesem Ergebnis gelangen alle Studien zum Jugendstrafrecht. Die Zunahme der Sanktionshärte wird dabei durchgehend mit dem Stichwort Sanktionseskalation charakterisiert¹⁸². Etwas unklar bleibt allerdings, was mit diesem Terminus genau gemeint ist. So wird er für die Steigerung als solche, teilweise aber auch im Sinne einer exponentiellen Zunahme der Sanktionshärte verwendet. Überhaupt kommt einer genauen Beschreibung der Sanktionshärteentwicklung nur eine untergeordnete Bedeutung zu¹⁸³. Dies hängt natürlich mit den Schwierigkeiten bei der Messung der Sanktionshärte und dem damit verbundenen Differenzierungsgrad zusammen. Hinsichtlich einer Erklärung für die Steigerung ergeben die Untersuchungen, dass zunächst Art und Schwere des Delikts ausschlaggebend sind, mit zunehmender Zahl an Vorverurteilungen diese aber beständig an Bedeutung gewinnen¹⁸⁴. Dabei haben allerdings nicht nur die Zahl, sondern auch die Schwere der vorherigen Sanktionen einen Einfluss. Beide, Zahl und Schwere, erklären etwa zur Hälfte die Härte der aktuellen Sanktion, die andere Hälfte wird durch Aspekte der gegenwärtigen Tat bzw. des Täters erklärt¹⁸⁵.

2.3 Zusammenfassung

Die Analyse des Strafzumessungsrechts hat gezeigt, dass sich alleine unter Verwendung des normativen Programms ein Strafmaß und in der Folge auch der Sanktionshärteverlauf bei mehrfach Registrierten kaum prognostizieren lässt. Dies gilt für das Allgemeine Strafrecht und in noch stärkerem Maße für das Jugendstrafrecht. Die Unmöglichkeit einer Deduktion des Strafmaßes ist dabei gewollt. Die Strafzumessung soll auf die Umstände des Einzelfalles zugeschnitten sein. Verbindliche Vorgaben werden daher weitgehend vermieden.

¹⁸⁰ So im Ergebnis wohl alle unter Fn. 174 genannten Studien. Vgl. auch Kinzig 1996, S. 225f.

¹⁸¹ Vgl. Gerken & Berlitz 1988, S. 22; Hering 1993, S. 274.

¹⁸² Siehe hierzu Kaufmann 1975, auf den der Begriff wohl zurückgeht. In der Folge haben alle Untersuchungen diesen aufgegriffen und eine Eskalation der Sanktionen als bestätigt angesehen.

¹⁸³ Eine Ausnahme bildet hier teilweise Hering 1993.

¹⁸⁴ So zusammenfassend Heinz 1990; vgl. auch Gerken & Berlitz 1988, S. 24.

¹⁸⁵ Gerken & Berlitz 1988, S. 24; Heinz 1990.

Die Ergebnisse empirischer Strafzumessungsforschung bestätigen die Anforderungen des normativen Programms dahingehend, dass extralegale Faktoren wie Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Rasse etc. keinen bedeutenden Einfluss auf das Strafmaß haben. Im Übrigen scheint allerdings eine deutliche Diskrepanz zwischen dem normativen Modell und der Strafzumessungspraxis zu bestehen. Entgegen dem gesetzlichen Leitbild einer individualisierten Strafzumessung lässt sich wohl tatsächlich ein großer Teil der Varianz in Strafmaß und Strafart mit wenigen Variablen erklären. Dies sind zum einen die Tatschwere und zum anderen die Vorstrafenbelastung. Die empirischen Befunde deuten daraufhin, dass insgesamt eine an Straftaten orientierte schematische Strafzumessung vorherrscht, die im Hinblick auf Registriertenkarrieren zu einer Eskalation der Sanktionshärte führt.

3 Evaluation der Strafzumessungspraxis

Aufgabe des nachfolgenden Teils der Arbeit ist es, der anscheinenden Differenz zwischen normativem Modell und Strafzumessungspraxis nachzugehen. Das Ziel ist dabei, den derzeitigen Forschungsstand zu überprüfen sowie in methodischer und inhaltlicher Hinsicht auszubauen.

Den Anfang des empirischen Teils bildet die Vorstellung des für die Untersuchung zur Verfügung stehenden Datenmaterials. Dargestellt wird zunächst die Freiburger Kohortenstudie einschließlich der verwendeten Datenquellen. Danach erfolgt ein Überblick über die im weiteren Fortgang der Untersuchung benutzten Variablen. Dieser Überblick umfasst Erläuterungen zur Bildung der Variablen sowie einige deskriptive Auswertungen. Weiterhin werden noch diverse Einschränkungen des Datenmaterials angesprochen. An den deskriptiven Überblick über das Datenmaterial schließt sich die Darstellung der Datenanalyse an. In diesem Zusammenhang ist zunächst auf die verwendete Analyseverfahren einzugehen. Vor diesem Hintergrund können dann die Ergebnisse der Datenanalyse präsentiert werden.

3.1 Die Freiburger Kohortenstudie

3.1.1 *Design der Studie*

Die Analyse von Entwicklungen, Prozessen oder allgemein Veränderungen stellt durch die notwendige Einbeziehung der zeitlichen Dimension besondere Anforderungen sowohl an das Datenmaterial als auch an die Untersuchungsmethoden. Man benötigt Längsschnittstudien, bei der Individuen nicht nur bzgl. verschiedener Merkmale, sondern zusätzlich auch über die Zeit hinweg beobachtet werden¹⁸⁶. Eine Möglichkeit, Personen im Längsschnitt zu untersuchen, sind Kohortenstudien¹⁸⁷. Eine Kohorte ist eine Gruppe von Personen, die annähernd zum gleichen Zeitpunkt einem Ereignis im Lebenslauf ausgesetzt war¹⁸⁸. Häufig werden hier Geburtskohorten, d. h. Personen eines Jahrganges, gewählt.

¹⁸⁶ Der Begriff der Längsschnittuntersuchung ist nicht eindeutig definiert, er umfasst verschiedene Forschungsdesigns. Das gemeinsame Kriterium ist die Beobachtung über mehrere Zeitpunkte hinweg (eine restriktivere Begriffsbestimmung vertritt Plewis 1985, S. 7).

¹⁸⁷ Allgemein zum Nutzen von Kohortenuntersuchungen in der kriminologischen Forschung Kaiser et al. 1986.

¹⁸⁸ Vgl. Schnell, Hill & Esser 1999, S. 234.

Am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg wird seit 1985 eine Kohortenstudie durchgeführt. Bei der Freiburger Kohortenstudie handelt es sich um eine Analyse von Sekundärdaten¹⁸⁹. Personen aus Baden-Württemberg der Jahrgänge 1970, 1973, 1975, 1978, 1985 und 1988 werden hinsichtlich ihrer Registrierungen in amtlichen Datenbeständen verfolgt¹⁹⁰. Verwendung finden dabei einmal Daten der Personenauskunftsdatei des Landeskriminalamtes von Baden-Württemberg (PAD) sowie Daten des Bundeszentralregisters (BZR). Die PAD-Daten bilden die polizeilichen und die Bundeszentralregisterdaten die justiziellen Registrierungen einer Person ab. Aus beiden Datenquellen erfolgen wiederholte Ziehungen unter dem Auswahlkriterium, dass eine Person einem der obigen Jahrgänge angehört und in der PAD registriert wurde. Das Design der Studie erlaubt dabei die personenbezogene Zuordnung der Daten im Längsschnitt sowie zwischen den Datenquellen. Die Ziehungsintervalle sind so angelegt, dass sich Löschungen in den Datenbeständen nicht auswirken. Die Kohortenstudie umfasst somit alle Personen, die in den obigen Jahren geboren und zumindest einmal von der Polizei in Baden-Württemberg registriert wurden. Für diese Personengruppe stehen Informationen zu dieser und jeder weiteren polizeilichen Registrierung sowie anhand der Bundeszentralregisterdaten Informationen zu den justiziellen Entscheidungen zur Verfügung. Mit diesen Daten lässt sich die offizielle Karriere einer Person abbilden, für die älteste Kohorte (1970) derzeit bis zu deren 28. Lebensjahr. Einen Überblick über den aktuellen Datenbestand gibt die Tabelle 1.

Tabelle 1: Datenbestand der Freiburger Kohortenstudie (Stand 1999)

Kohorte	PAD				BZR			
	Tatverdächtige	%	Einträge	%	Täter	%	Einträge	%
1970	48998	32,9	136529	33,9	29666	32,8	75306	35,8
1973	37992	25,5	108184	26,8	23465	25,9	56222	26,8
1975	33061	22,2	89613	22,2	21107	23,3	47495	22,6
1978	24818	16,7	61431	15,2	16257	18,0	31126	14,8
1985	3975	2,7	6124	1,5				
1988	1041	0,7	1368	0,3				
Total	148844	100,0	403249	100,0	90495	100,0	210149	100,0

¹⁸⁹ Bei Sekundärdaten handelt es sich um Daten, die nicht direkt für den Forschungszweck erhoben wurden.

¹⁹⁰ Zum Design der Studie, sowie insbesondere den datenschutzrechtlichen Fragen vgl. Schneider, Sutterer & Karger 1988.

Der vorliegende Datensatz umfasst die bis 1998 für die Auswertungen aufbereiteten Datenlieferungen. Da Eintragungen im Bundeszentralregister aufgrund der Strafmündigkeitsgrenze erst ab dem 14. Lebensjahr erfolgen, stehen für die Kohorten 1985 und 1988 noch keine Bundeszentralregisterdaten zur Verfügung. Polizeiliche Registrierungen sind für diese Kohorten allerdings bereits vorhanden, da diese schon ab dem 7. Lebensjahr möglich sind. Die Anzahl der Personen als auch der Registrierungen nimmt erwartungsgemäß zu den jüngeren Kohorten hin ab, da sich die Zeiträume für mögliche Registrierungen verringern.

Im Gegensatz zu anderen Kohortenstudien in der Kriminologie, z. B. der Philadelphia Birth Cohort Study¹⁹¹, werden bei der Freiburger Kohortenstudie die Kohorten nicht aus einer unausgelesenen Population gezogen. So umfasst die Studie nicht alle Personen der obigen Jahrgänge, sondern nur diejenigen mit zumindest einer polizeilichen Registrierung. Es handelt sich daher um Registriertenkohorten bestimmter Geburtsjahrgänge.

3.1.2 Datenquellen

Die Freiburger Kohortenstudie umfasst Daten sowohl zu den polizeilichen als auch den justiziellen Registrierungen. Für die Darstellung von Sanktionskarrieren liegt der Schwerpunkt auf der Analyse der justiziellen Entscheidungen und damit auf den Daten des Bundeszentralregisters. Die polizeilichen Registrierungen sollen aber nicht vollständig ignoriert werden. Zum einen kann eine polizeiliche Registrierung als eine Art informelle Sanktion aufgefasst werden. Zum anderen stehen in der PAD weitere Variablen zur Verfügung, die, soweit möglich, genutzt werden sollen.

Die Informationen über polizeiliche Registrierungen entstammen der Personenauskunftsdatei des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg (PAD). Bei der PAD handelt es sich um einen Teil des polizeilichen Informationssystems zur präventiven und repressiven Kriminalitätsbekämpfung. Gespeichert werden Personen- und Falldaten zu Verdächtigen und Beschuldigten, gegen die wegen einer Straftat Anzeige bei der Staatsanwaltschaft vorzulegen ist. Die Daten der PAD bilden eine der Grundlagen für die Erstellung der Polizeilichen Kriminalitätsstatistik.

Für die vorliegende Arbeit wichtiger sind die Informationen des Bundeszentralregisters. Beim Bundeszentralregister handelt es sich um eine Datenbank in der personenbezogenen Informationen zu den justiziellen Ent-

¹⁹¹ Zusammenfassend Tracy, Wolfgang & Figlio 1990, S. 21-35.

scheidungen gespeichert werden¹⁹². Vorgänger des Bundeszentralregisters waren die 1882 für das Deutsche Reich eingeführten einheitlichen Strafregister¹⁹³. Mit dem Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (BZRG) von 1971 wurden die bis dahin dezentral von den Staatsanwaltschaften geführten Strafregister im Zentralregister zusammengefasst und die Zuständigkeit dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof als Registerbehörde übertragen. Ein rechtlich selbständiges aber in das Bundeszentralregister eingeordnetes Register ist das Erziehungsregister. Es trägt den Besonderheiten der Jugendstrafrechtspflege Rechnung, deren Schwerpunkt bei den erzieherischen Maßnahmen liegt. Für den Erfolg von Erziehungsbemühungen ist es notwendig, die durch die Registrierung möglichen Stigmatisierungen zu vermeiden. Andererseits sind gerade für Maßnahmen der Erziehung Informationen über die bisherige Entwicklung eines Jugendlichen von besonderer Bedeutung¹⁹⁴. Die Unterscheidung zwischen Erziehungsregister und dem übrigen Zentralregister hinsichtlich der Erteilung von Registerauskünften an Dritte versucht, diesem Zielkonflikt gerecht zu werden. Um Stigmatisierungen zu vermeiden, werden nur schwere Straftaten Jugendlicher in das Zentralregister eingetragen (vgl. § 5 II BZRG). Die Registrierung der übrigen Anordnungen und Entscheidungen gegenüber Jugendlichen erfolgt im Erziehungsregister (vgl. §§ 60 f. BZRG), für das den Zweck dieses Registers berücksichtigende Regelungen existieren. Die Freiburger Kohortenstudie umfasst Daten des Bundeszentralregisters inklusive des Erziehungsregisters.

Der Inhalt des Zentralregisters wird bestimmt durch § 3 BZRG, der insgesamt fünf Gruppen von Eintragungen aufzählt. Die wichtigste Gruppe bilden die Eintragungen wegen strafrechtlicher Verurteilungen. Nach § 4 BZRG sind damit Verurteilungen gemeint, bei denen auf Strafe erkannt, eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet, jemand gemäß § 59 StGB verwarnt oder bei denen nach § 27 JGG die Schuld eines Jugendlichen oder Heranwachsenden festgestellt wurde (vgl. §§ 3, 4 BZRG). Freisprüche sowie Verfahrenseinstellungen nach den §§ 153 ff. StPO werden nicht eingetragen. Neben den strafrechtlichen Verurteilungen enthält das Bundeszentralregister Informationen bzgl. der Aussetzung der Vollstreckung einer Strafe oder Maßregel zur Bewährung (§ 7 BZRG), der Be-

¹⁹² Ein Überblick über die Zusammensetzung sowie die Regelungen des Bundeszentralregisters findet sich bei Veith 1999; vgl. ebenfalls Jescheck & Weigend 1996, § 87.

¹⁹³ Vgl. zur Geschichte der Strafregister Götz & Tolzmann 2000, Einleitung Rdnr. 7-31.

¹⁹⁴ Vgl. dazu Götz & Tolzmann 2000, § 60 Rdnr. 4.

endigung bzw. Erledigung freiheitsentziehender Sanktionen (§ 15 BZRG), nachträgliche Entscheidungen nach Jugendstrafrecht und Allgemeinem Strafrecht (§§ 12, 13 BZRG) sowie das Ende der Sperrfrist bei der Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 8 BZRG). Eingetragen werden ferner Vermerke über die Schuldfähigkeit (§ 11 BZRG) sowie Feststellungen zur Betäubungsmittelabhängigkeit und des Zusammenhanges der Straftat mit der Ausübung eines Gewerbebetriebes (§§ 17, 18 BZRG)¹⁹⁵. Im Erziehungsregister sind darüber hinaus die verhängten Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel vermerkt¹⁹⁶. Ebenfalls eingetragen werden Freisprüche wegen mangelnder Reife nach § 3 S. 1 JGG. Im Gegensatz zum Allgemeinen Strafrecht sind im Erziehungsregister auch die Verfahrenseinstellungen durch die Staatsanwaltschaft und das Gericht nach den §§ 45, 47 JGG einzutragen. Den Inhalt der einzelnen Eintragungen regelt § 5 BZRG. Danach sind im Einzelnen einzutragen¹⁹⁷: Personendaten des Verurteilten¹⁹⁸, die entscheidende Stelle, das Datum der Tat, das Datum der Entscheidung und der Rechtskraft, die rechtliche Bezeichnung der Tat¹⁹⁹ sowie die verhängte Sanktion²⁰⁰. Die im Bundeszentralregister zusammengefassten Daten werden von unterschiedlichen Behörden erhoben. Nach § 1 BZRVwV ist in den Fällen der §§ 4-8, 12, 18 BZRG, also im Wesentlichen für die strafrechtlichen Verurteilungen und die nachträglichen Entscheidungen, die Vollstreckungsbehörde für die Mitteilung zuständig. Vollstreckungsbehörde ist gemäß § 451 StPO die Staatsanwaltschaft. Vermerke über die Schuldfähigkeit nach § 11 BZRG erfolgen durch die Strafverfolgungsbe-

¹⁹⁵ Das Bundeszentralregister enthält ferner eine Vielzahl anderer Entscheidungen strafrechtlicher, statusrechtlicher und polizeilicher Art, wie z.B. Informationen betreffend Verbote auf dem Gebiet des Schusswaffenwesens (vgl. dazu §§ 10 BZRG).

¹⁹⁶ Vgl. zu den im Erziehungsregister einzutragenden Informationen § 60 BZRG.

¹⁹⁷ Vgl. zu den einzelnen Inhalten die Kommentierung bei Götz & Tolzmann 2000, § 5 Rdnr. 1-39.

¹⁹⁸ Dazu zählen Geburtsdatum, Geburtsname, Familienname, Vornamen, Geburtsort, Staatsangehörigkeit.

¹⁹⁹ Die rechtliche Bezeichnung der Tat ist der Urteilsformel zu entnehmen (§ 260 IV StPO). Aufzuführen sind auch die Schuldform, Qualifizierungen und die Form der Teilnahme. Im Fall von Tatmehrheit und Tateinheit sind alle verwirklichten Tatbestände anzugeben. Zusammenzustellen sind ferner die angewendeten Vorschriften nach Paragraph, Absatz, Nummer, Buchstabe und Bezeichnung des Gesetzes.

²⁰⁰ Einzutragen sind einmal die Hauptstrafen, d. h. Freiheitsstrafe, Geldstrafe, Strafarrst (§ 9 WStG) und Jugendstrafe, ferner die Nebenstrafen und Nebenfolgen (s. o.) sowie alle in § 11 I Nr. 8 StGB aufgeführten Maßnahmen. Hinzu kommen die im Erziehungsregister vermerkten Anordnungen gegenüber nach Jugendstrafrecht Sanktionierten.

hörden. Die übrigen Eintragungen werden durch das Gericht oder die Verwaltungsbehörde bewirkt. Im Bereich des Erziehungsregisters werden die Mitteilungen in den Fällen des § 60 I Nr. 1-4, 6, 7 und II BZRG, dies sind insbesondere die Anordnungen von Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmitteln sowie die Verfahrenseinstellungen nach den §§ 45, 47 JGG, von der Vollstreckungsbehörde veranlasst. Vollstreckungsbehörde ist hier nach § 82 JGG der Jugendrichter. Mitteilungspflichtige Behörden sind darüber hinaus die Jugend-, Familien- und Vormundschaftsgerichte²⁰¹. Als Registerbehörde ist das Bundeszentralregister nicht zur inhaltlichen Prüfung der Eintragungen befugt. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Information hängt wesentlich von den übermittelnden Stellen ab.

Zur Umsetzung des Gedankens der Resozialisierung werden Eintragungen im Bundeszentralregister nach bestimmten Fristen gelöscht (vgl. §§ 45 ff. BZRG). Die Tilgung der Eintragungen stellt für Längsschnittuntersuchungen häufig ein Problem dar. Insbesondere wenn sich das Forschungsinteresse auf die Ermittlung von Inzidenz- oder Prävalenzraten richtet, müssen die Tilgungsfristen beachtet werden, da es ansonsten zu Fehleinschätzungen kommt. Bei der Freiburger Kohortenstudie besteht dieses Problem bzgl. der Bundeszentralregisterdaten nicht, da die Daten jährlich erhoben werden und sich die Löschungen so nicht auswirken.

3.1.3 Aufbereitung der Bundeszentralregisterdaten

Eines der Hauptprobleme von Studien, die sich in einem größeren Umfang der Daten des Bundeszentralregisters bedienen, ist die Aufbereitung dieser Daten für quantitative Analysen²⁰². Um die Daten mit Statistikpaketen verarbeiten zu können, müssen die Informationen eines Bundeszentralregister-eintrages in ein für diese Programme verständliches Format gebracht werden. Dies ist aufgrund der Form der Auszüge mit einigen Problemen verbunden. Die Abbildung 3 zeigt einen Bundeszentralregisterauszug. Der obere Teil entspricht dem Format, in dem die Daten vom Bundeszentralregister geliefert werden. Der untere Teil zeigt den gleichen Auszug in einer

²⁰¹ Zur technischen Aufbereitung der Daten Stahnke 1996, S.16 ff. und Götz & Tolzmann 2000, § 2 Rdnr. 10 ff.

²⁰² Vgl. dazu auch Langer 1994, S. 234-236 zum gleichen Problem im Rahmen des KFN-Projektverbundes Strafzumessungsforschung.

zur Orientierung leicht aufbereiteten Form. Es handelt sich um den Auszug einer Person mit insgesamt zwei Registrierungen²⁰³.

Das Problem besteht darin, die in einem solchen Auszug enthaltenen Informationen zu extrahieren und für die Auswertung in Variablen zu speichern. Aufgrund der immensen Datenmenge ist es unmöglich, jeden Registerauszug von Hand durchzugehen und die Informationen zu kodieren. Erforderlich ist eine maschinelle Aufbereitung der Daten. In der Freiburger Kohortenstudie wird hierzu das Programm KOSIMA verwendet²⁰⁴. KOSIMA zerlegt die Registerauszüge und speichert die Informationen in verschiedenen Variablen. Eine solche computergestützte Aufbereitung der Daten ist relativ unproblematisch, wenn die Rohdaten in einem einheitlichen Format vorliegen. Bei den Bundeszentralregisterdaten ergeben sich diesbezüglich einige Schwierigkeiten.

²⁰³ Aus Datenschutzgründen wurden die Daten zum Zeitpunkt der Tat und zur Entscheidung durch andere Zeichen ersetzt.

²⁰⁴ Kosima steht für Konstanzer System zur Inhaltsanalyse und maschinenlesbarer Aufbereitung von Bundeszentralregisterdaten. Das Programm wurde ursprünglich am Lehrstuhl von Prof. Heinz (Universität Konstanz) entwickelt. Es wurde dem Max-Planck-Institut zur Verfügung gestellt und hier weiterentwickelt.

So sind nicht alle Informationen in eindeutigen sog. Textkennzahlen kodiert²⁰⁵. Während die Personendaten und auch die ausgesprochenen Sanktionen relativ unproblematisch ermittelt werden können, ist die Erfassung der Delikte mit Schwierigkeiten verbunden, insbesondere wenn hierzu auf das Freitextfeld zurückgegriffen werden muss. Unterschiedliche Schreibweisen erschweren hier eine computergestützte Aufbereitung. Ferner kann aus dem Freitextfeld häufig nicht rekonstruiert werden, welche Delikte im Versuchsstadium steckengeblieben sind, welche Konkurrenzen zwischen Tatbeständen angenommen wurden und, sehr bedeutsam, wieviele Fälle des gleichen Deliktes vorlagen.

Eine weiteres Problem besteht hinsichtlich der Verbindung zwischen den polizeilichen und den justiziellen Daten. Die PAD beinhaltet Informationen, die über die des Bundeszentralregisters hinausgehen. Dies sind z. B. weitere Merkmale zur Person des Täters und Tatvariablen wie z. B. die Schadenssumme. Bei der Verwendung dieser Informationen ergeben sich allerdings für mehrfach Registrierte Schwierigkeiten. Die Zuordnung zwischen den Daten der PAD und denen des Bundeszentralregisters erfolgt primär personenbezogen, d. h. polizeiliche und justizielle Registrierungen können einer Person zugeordnet werden, die Zuordnung eines Bundeszentralregistereintrages zu den korrespondierenden PAD-Einträgen ist allerdings problematisch. Eine Zuordnung zwischen einem Bundeszentralregistereintrag und den entsprechenden PAD-Einträgen erfolgt derzeit über das Tatdatum, womit insgesamt ca. 60% der Einträge korrekt zugeordnet werden. Als Konsequenz aus dieser Unschärfe können die Bundeszentralregisterdaten unproblematisch nur durch die weiteren personenbezogenen Merkmale der PAD ergänzt werden.

Aufgrund der beschriebenen Probleme kommt es zu Fehlern bzw. Unschärfen in den Ergebnissen, deren Größe aus den Daten selbst nicht abzuschätzen ist. Gleichwohl steht diesen Defiziten insgesamt ein beachtlicher Informationsgewinn gegenüber. Die Weiterentwicklung von KOSIMA über die letzten Jahre hat dazu geführt, dass heute ein großer Teil der in den Bundeszentralregisterdaten enthaltenen Informationen für eine Auswertung zur Verfügung steht.

²⁰⁵ Bei den Textkennzahlen handelt es sich um vom Bundeszentralregister verwendete Kodierungen.

3.2 Variablen: Deskriptiver Überblick

3.2.1 *Deliktskategorien*

Die Darstellung und Analyse von Sanktionskarrieren setzt voraus, dass die abgeurteilten Delikte als eine der wichtigsten Variablen für die Sanktionsentscheidung kontrolliert werden können. Eine Reihe von Studien beschränkt sich zur Lösung dieses Problems auf nur ein Delikt. Für viele Fragestellungen ist diese Vorgehensweise unproblematisch, Sanktionskarrieren lassen sich so allerdings nicht adäquat beschreiben. Die Beschränkung auf beispielsweise den einfachen Diebstahl würde bedeuten, dass nur die Personen betrachtet werden können, die wegen eines einfachen Diebstahls und nur wegen diesem mehrfach registriert wurden. Ein solcher Ansatz würde die Zahl der in die Untersuchung eingehenden Karriereverläufe stark einschränken und gerade interessante, weil große Varianz aufweisende Karrieren ausschließen. Für die Beschreibung von Sanktionskarrieren ist es daher notwendig, mehrere Delikte einzubeziehen und damit zu kontrollieren. Erforderlich ist eine große Zahl an Deliktsgruppen, im Idealfall eine Differenzierung nach den einzelnen Delikten des Strafgesetzbuches. Denn je kleiner die Zahl der Deliktskategorien ist, desto inhomogener werden die in einer Kategorie zusammengefassten Delikte und desto weniger Erklärungskraft kommt ihnen im Hinblick auf die Sanktion zu. Eine Erfassung aller Delikte und die vollständige Vermeidung der Bildung von Deliktsgruppen ist aber auch hier nicht möglich. Trotz der großen Zahl an Datensätzen sind nicht alle Delikte in ausreichendem Maß vertreten. Ferner führt eine zu große Kategorieanzahl zu Problemen bei der Datenanalyse. Es wird sich deshalb auf insgesamt 52 Deliktsgruppen beschränkt, was allerdings einen bislang nicht erreichten Grad an Differenzierung bedeutet.

Die Auswahl der Delikte erfolgt zunächst nach ihrer Häufigkeit im Datensatz. Delikte mit zu kleinen Fallzahlen bleiben unberücksichtigt, zumindest wenn sie nicht sinnvoll mit anderen zu einer Gruppe zusammengefasst werden können. Die reine Fallanzahl ist aber nicht das einzige Kriterium. Um eine möglichst große Varianz im Deliktsspektrum zu erreichen, sollen auch schwere und schwerste Delikte erfasst werden. Diese sind zumeist aber relativ selten. Bei einigen Delikten wäre es wünschenswert noch zwischen Absätzen oder einzelnen Nummern der entsprechenden Paragraphen zu unterscheiden. Das Datenmaterial lässt in vielen Fällen eine solche Differenzierung allerdings nicht zu. Neben dem Strafgesetzbuch werden aufgrund ihrer zahlenmäßigen Bedeutung zumindest teilweise noch die Straf-

vorschriften des Betäubungsmittelgesetzes, des Pflichtversicherungsgesetzes und des Straßenverkehrsgesetzes einbezogen. Auf eine Berücksichtigung des Ausländergesetzes und des Asylverfahrensgesetzes wird hingegen trotz relativ hoher Fallzahlen verzichtet. Es käme zu systematischen Verzerrungen, da ein Teil der dort enthaltenen Tatbestände nur von Ausländern verwirklicht werden kann.

Mit den gebildeten Deliktgruppen werden ca. 90 % der Daten erfasst. Die weiteren Auswertungen beziehen sich auf diese Daten, d. h. auf Fälle, in denen ein Delikt aus den Deliktgruppen begangen wurde. Dies bedeutet natürlich gleichzeitig, dass immerhin 10 % des Datensatzes bei der Darstellung der Sanktionskarrieren unberücksichtigt bleiben. Hierdurch kann es zu systematischen Verzerrungen kommen, beispielsweise wenn die nicht erfassten Delikte typisch für bestimmte Zeitpunkte im Karriereverlauf sind. Es ergaben sich keine Hinweise auf solche systematischen Tendenzen, sie können aber nicht völlig ausgeschlossen werden.

Ein weiteres Problem bei der Deliktauswahl bilden Gesetzesänderungen. Wenn sich Straftatbestände über die Zeit ändern oder neu zusammengesetzt werden, dann kann die Zusammenfassung in einer Kategorie unsachgemäß sein. Besonders deutlich wird dies an den Änderungen des 6. Strafrechtsreformgesetzes, die hier allerdings noch nicht berücksichtigt werden brauchen. Bei dieser Neufassung haben sich einmal die Nummern der Paragraphen geändert, ferner sind inhaltlich Veränderungen vorgenommen worden, die eine andere Bildung von Deliktskategorien erfordern würden. So wäre beispielsweise die Vergiftung, die jetzt Tatbestandsvariante des neuen § 224 StGB ist, anders einzuordnen. Für die Kohortenstudie relevant sind alle Gesetzesänderungen seit 1984, dem Zeitpunkt zu dem die älteste Kohorte erstmals durch die Justiz sanktioniert werden konnte²⁰⁶. Die hier gebildeten Deliktskategorien orientieren sich bzgl. Paragraphenbezeichnung und -nummerierung an dem Stand des StGB und der Nebengesetze vor dem 6. Strafrechtsreformgesetz. Gesetzesänderungen seit 1984 sind auf diesen Stand hin angepasst. Die Tabelle 2 zeigt die Häufigkeitsverteilung der gebildeten 52 Delikte bzw. Deliktgruppen.

²⁰⁶ Man müsste sogar eigentlich auf den Zeitpunkt der erstmöglichen polizeilichen Registrierung zurückgehen, da auch die polizeiliche Registrierung von der prinzipiellen Strafbarkeit eines Verhaltens abhängig ist.

Tabelle 2: Häufigkeitsverteilung der Delikte nach angewendetem Gesetz

Delikt	JGG		StGB
	gesamt	formell	formell
Verbreiten von Propagandamitteln (§ 86 StGB)	0,25%	0,26%	0,13%
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB)	0,19%	0,27%	0,50%
Hausfriedensbruch (§ 123 StGB)	0,88%	0,27%	0,72%
Landfriedensbruch (§ 125 StGB)	0,09%	0,10%	0,07%
schwerer Landfriedensbruch (§ 125a StGB)	0,05%	0,08%	0,03%
Unfallflucht (§ 142 StGB)	0,83%	1,25%	3,13%
Vortäuschen einer Straftat (§ 145d StGB)	0,48%	0,42%	0,40%
Falsche uneidliche Aussage (§ 153 StGB)	0,23%	0,37%	0,34%
Falsche Verdächtigung (§ 164 StGB)	0,27%	0,31%	0,24%
Vergewaltigung (§ 177 StGB)	0,15%	0,29%	0,15%
Sexuelle Nötigung (§ 178 StGB)	0,17%	0,26%	0,06%
Beleidigung (§ 185 StGB)	0,87%	0,71%	1,77%
Mord (§ 211 StGB)	0,05%	0,10%	0,04%
Totschlag (§ 212 StGB)	0,03%	0,06%	0,06%
fahrlässige Tötung (§ 222 StGB)	0,07%	0,14%	0,11%
Körperverletzung (§ 223 StGB)	6,51%	8,15%	5,76%
gefährliche Körperverletzung (§ 223a StGB)	1,24%	1,54%	0,61%
Schwere Körperverletzung (§ 224 StGB)	0,03%	0,04%	0,07%
Vergiftung (§ 229 StGB)	0,02%	0,03%	0,31%
fahrlässige Körperverletzung (§ 230 StGB)	0,85%	0,78%	2,09%
Nötigung (§ 240 StGB)	0,47%	0,46%	0,88%
Bedrohung (§ 241 StGB)	0,25%	0,18%	0,29%
Einfacher Diebstahl (§ 242 StGB)	39,25%	28,27%	21,63%
Schwerer Diebstahl (§ 243 StGB)	10,17%	17,70%	4,84%
Diebstahl mit Waffen (§ 244 StGB)	0,21%	0,42%	0,16%
Unterschlagung (§ 246 StGB)	0,86%	0,79%	1,21%
Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs (§ 248b StGB)	0,38%	0,40%	0,18%
Raub (§ 249 StGB)	0,69%	1,32%	0,26%
Schwerer Raub (§ 250 StGB)	0,94%	1,91%	0,47%
Räuberischer Diebstahl (§ 252 StGB)	0,12%	0,24%	0,10%
Erpressung (§ 253 StGB)	0,19%	0,25%	0,08%
Räuberische Erpressung (§ 255 StGB)	0,42%	0,77%	0,15%
Begünstigung (§ 257 StGB)	0,11%	0,10%	0,08%
Strafvereitelung (§ 258 StGB)	0,26%	0,17%	0,30%
Hehlerei (§ 259 StGB)	1,51%	1,38%	0,84%
Betrug (§ 263 StGB)	2,79%	2,55%	6,84%
Erschleichen von Leistungen (§ 265a StGB)	5,05%	2,37%	6,05%
Urkundenfälschung (§ 267 StGB)	2,79%	3,32%	4,25%
Sachbeschädigung (§ 303 StGB)	3,23%	2,07%	1,36%

Gemeinschaftliche Sachbeschädigung (§ 304 StGB)	0,90%	0,67%	0,16%
schwere Brandstiftung (§ 306 StGB)	0,08%	0,15%	0,05%
Brandstiftung (§ 308 StGB)	0,09%	0,14%	0,02%
Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr (§ 315b StGB)	0,20%	0,21%	0,22%
Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c StGB)	0,75%	1,49%	4,48%
Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB)	0,71%	1,37%	6,85%
Vollrausch (§ 323a StGB)	0,17%	0,32%	0,33%
§ 29 I u. II BtmG	5,68%	6,19%	7,59%
§ 29 III BtmG (besonders schwerer Fall)	0,29%	0,58%	0,33%
§ 29a BtmG	0,35%	0,70%	1,04%
§ 30 BtmG	0,35%	0,73%	0,53%
Pflichtversicherungsgesetz	2,25%	2,09%	2,93%
Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG)	5,27%	5,28%	8,91%
Total	100,00%	100,00%	100,00%
N	106235	51062	72265

Der Häufigkeitsverteilung der Delikte liegt eine weitere wichtige Entscheidung zugrunde. Wie das Beispiel in Abbildung 3 zeigt, können von einer Person mehrere Delikte begangen worden sein, die gleichzeitig zur Aburteilung kommen. Auf der Seite der Delikte ergibt sich dadurch eine Vielzahl unterschiedlicher Kombinationsmöglichkeiten, so dass sich theoretisch alle im Datensatz befindlichen Fälle im Hinblick auf die begangenen Delikte unterscheiden könnten. Die Fälle wären nicht miteinander zu vergleichen. Um eine Vergleichbarkeit zu schaffen, muss unter den abgeurteilten Delikten eine Auswahl getroffen werden, und zwar möglichst so, dass das die Tat am besten charakterisierende Delikt ausgewählt wird. Unter der Annahme, dass dies das schwerste Delikt sei, nimmt KOSIMA eine solche Klassifikation vor. Die Auswahl erfolgt anhand einer Deliktsschweretabelle²⁰⁷, die für die Schwereinstufung im wesentlichen die gesetzlichen Strafrahmen einschließlich der Milderungen und Schärfungen verwendet. Das Verfahren entspricht damit weitgehend dem der Strafverfolgungsstatistik. Während allerdings die Strafverfolgungsstatistik bei mehreren begangenen Delikten ausschließlich das schwerste und damit nur ein Delikt übernimmt, gehen bei der Auswertung durch KOSIMA die übrigen Delikte nicht verloren. Neben dem schwersten werden noch das zweit- und drittschwerste Delikt erfasst, sowie in Deliktgruppenvariablen alle übrigen Delikte ver-

²⁰⁷ Die Deliktsschweretabelle wurde wesentlich in Konstanz von Peter Sutterer entwickelt und gepflegt.

merkt. Für eine spätere Rekonstruktion der Tat stehen auf diese Weise mehr Informationen zur Verfügung. Hier wird allerdings nur das schwerste Delikt verwendet sowie die Information, ob weitere Delikte dem Urteil zugrunde lagen. Die Häufigkeitsverteilung in Tabelle 2 bezieht sich auf das durch KOSIMA klassifizierte schwerste Delikt.

Die Reduktion der gesamten Tat auf im Wesentlichen ein Delikt ist natürlich nicht unproblematisch. Auch wenn das Vorhandensein weiterer Delikte berücksichtigt wird, bedeutet dies doch einen Verlust an Differenzierung. Es gehen Informationen verloren, die möglicherweise Unterschiede im Verlauf von Sanktionskarrieren erklären können.

Einstellungen nach den §§ 150 ff. StPO werden nicht in das Bundeszentralregister eingetragen. Es fehlen daher die informell sanktionierten Delikte im Allgemeinen Strafrecht. Um eine Vergleichbarkeit zu schaffen wird daher in Tabelle 2 innerhalb des Jugendstrafrechts zwischen formell und informell sanktionierten Delikten unterschieden. Auch dann ist eine Vergleichbarkeit allerdings nur gegeben, wenn berechtigt unterstellt werden kann, dass die Verteilung der im Jugendstrafrecht informell sanktionierten Delikte in etwa der im Allgemeinen Strafrecht informell sanktionierten Delikte entspricht. Diese Annahme ist aufgrund der unterschiedlichen Bedeutung und Voraussetzungen der Diversion durchaus zweifelhaft²⁰⁸.

Die Delikte treten in sehr unterschiedlichen Häufigkeiten auf. Sowohl bei den nach Jugendstrafrecht abgeurteilten Delikten als auch bei den nach Allgemeinem Strafrecht sanktionierten Delikten überwiegen eher leichte Straftaten. Den größten Anteil hat jeweils der einfache Diebstahl. Unterschiede in den Verteilungen zeigen sich zwischen den formell sanktionierten Delikten nach Jugendstrafrecht und Allgemeinem Strafrecht. Auch wenn die Konstruktion eines Maßstabs für die Sanktionshärte noch aussteht, so scheint dennoch der Anteil der eher schwereren Delikte im Jugendstrafrecht signifikant höher zu sein. Deutlich wird dies beispielsweise anhand des schweren Diebstahls.

Wird der Datensatz auf die Fälle reduziert, in denen eines der obigen Delikte begangen wurde, so verbleiben für die Analyse 81680 Personen auf die 179161 Registrierungen entfallen. Die Verteilung auf die Kohorten zeigt die Tabelle 3. Es ergeben sich keine systematischen Unterschiede zu Tabelle 1, abgesehen natürlich von der absoluten Größe der Werte.

²⁰⁸ Vgl. dazu 2.1.2.

Tabelle 3: Häufigkeitsverteilung der Personen und Registrierungen nach Kohorte

Kohorte	Personen	%	Registrierungen	%
1970	26416	32,3	62366	34,8
1973	21021	25,7	47497	26,5
1975	19142	23,4	41026	22,9
1978	15101	18,5	28272	15,8
Total	81680	100,0	179161	100,0

3.2.2 Soziodemographische Merkmale

Als soziodemographische Merkmale stehen aus den Bundeszentralregisterdaten das Geschlecht, das Alter und die Staatsangehörigkeit zur Verfügung. Die Verteilung des Geschlechts zeigt die Tabelle 4. Erwartungsgemäß dominiert das männliche Geschlecht. Dies gilt für die Ebene der Personen und noch mehr für die der Registrierungen. Zwischen den Kohorten ergeben sich keine substantiellen Unterschiede.

Tabelle 4: Häufigkeitsverteilung der Personen und Registrierungen nach Geschlecht und Kohorte

Kohorte	Personen				Registrierungen					
	männ.	%	weib.	%	ges.	männ.	%	weibl.	%	ges.
1970	20906	79,1	5507	20,8	26416	53594	85,9	8766	14,1	62366
1973	16644	79,2	4371	20,8	21021	40661	85,6	6825	14,4	47497
1975	15083	78,8	4056	21,2	19142	34915	83,1	6104	14,9	41026
1978	11735	77,7	3362	22,3	15101	23503	85,2	4760	16,8	28272
Total	64368	78,8	17296	21,2	81680	152673	85,2	26455	14,8	179161

Neben dem Merkmal Geschlecht steht auch das Alter zum Zeitpunkt der Tat zur Verfügung²⁰⁹. Das Tatalter ist aufgrund der rechtszensierten Daten nur sinnvoll differenziert nach Kohorten zu betrachten²¹⁰. Darüber hinaus

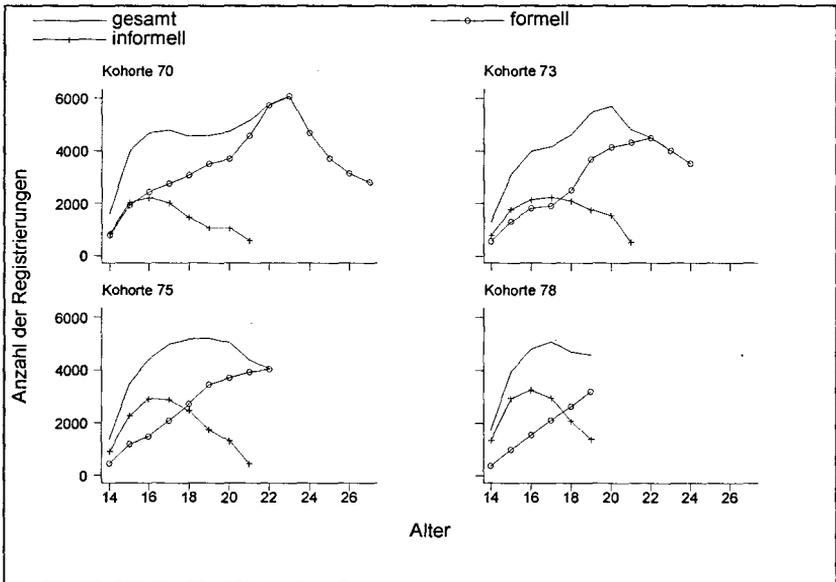
²⁰⁹ Die Altersangaben in den Bundeszentralregisterdaten stehen nur in vollendeten Jahren zur Verfügung. Die Genauigkeit der Angaben ist damit auf ± 1 Jahr beschränkt. Als Konsequenz daraus finden sich beispielsweise Personen mit einer Altersangabe von 21 Jahren zum Zeitpunkt der Tat, die aber nach Jugendstrafrecht sanktioniert wurden. Aus letzterem ergibt sich allerdings zwingend, dass sie zum Zeitpunkt der Tat das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben können.

²¹⁰ Insgesamt stehen die Daten nur bis zu einem bestimmten Alter zur Verfügung. Diese Grenze unterscheidet sich dabei für die einzelnen Kohorten.

ermöglicht dies die Aufdeckung kohortenspezifischer Unterschiede im Altersverlauf. Die Abbildung 4 zeigt die Verteilung des Alters getrennt für die einzelnen Kohorten. Unterschieden wird dabei zwischen formellen und informellen Sanktionen.

Die Abbildung macht zunächst die unterschiedlichen Registrierungszeiträume deutlich, die für die einzelnen Kohorten zur Verfügung stehen. Bei der ältesten Kohorte (Kohorte 70) ist der Registrierungszeitraum entsprechend am längsten²¹¹. Informationen zu den informellen Sanktionen stehen nur bis zum 21. Lebensjahr zur Verfügung. Danach zeigt die Kurve nur noch die Entwicklung für die formelle Sanktionierung.

Abbildung 4: Häufigkeitsverteilung der Registrierungen nach Alter und Kohorte



²¹¹ Die Abbildung zeigt für die Kohorte 70 die Verteilung des Alters nur bis zum 27. Lebensjahr, obwohl die Daten grundsätzlich bis zum 28. Lebensjahr aufbereitet sind (vgl. dazu oben 3.1.1). Auch bei den anderen Kohorten fehlt in der Darstellung das letzte Registrierungs-jahr. Der Grund hierfür liegt darin, dass durch Verzögerungen bei der Datenübermittlung der Datensatz bzgl. dieser Jahre noch unvollständig ist. Bei der Darstellung der Verteilung des Alters würde sich dies in einem künstlichen Abfall der Kurve zum letzten Datenpunkt hin bemerkbar machen.

Im Kohortenvergleich wird die zunehmende Bedeutung der informellen Sanktionierung deutlich. Zu den jüngeren Kohorten hin steigt ihr Anteil an den insgesamt verhängten Sanktionen, deren Zahl in etwa konstant ist. Ab der Kohorte 73 finden sich für den Bereich der Jugendlichen mehr informelle denn formelle Sanktionen. Innerhalb der Kohorten steigt mit zunehmendem Alter der Anteil der formellen Sanktionen. Im Bereich der Heranwachsenden bilden sie dann die Mehrheit. Die Zunahme der formellen und die Abnahme der informellen Sanktionen zeichnet sich dabei zwar bereits bei den Jugendlichen ab, der Effekt wird in der Abbildung aber dadurch verstärkt, dass die ab dem 18. Lebensjahr möglichen informellen Sanktionen nach Allgemeinem Strafrecht nicht zur Verfügung stehen. Die Maxima der Kurven für die Kohorten 70 und 73 sind auf Besonderheiten Anfang der neunziger Jahre zurückzuführen. In diesem Zeitraum ist die Anzahl der Asylbewerber deutlich gestiegen, was sich in einem erhöhten Anteil dieser Gruppe an den justiziellen Registrierungen niedergeschlagen hat. Berechnet man die Kurven ausschließlich für die deutsche Wohnbevölkerung, so fällt die im Vergleich zu den anderen Kohorten vorhandene Rechtsverschiebung der Maxima weg. Auch bei der Interpretation der Kurven für die Gesamtzahl der Sanktionen ist zu berücksichtigen, dass ab dem 21. Lebensjahr nur noch das Strafgesetzbuch zur Anwendung kommt. Es werden keine Verfahrenseinstellungen mehr in das Bundeszentralregister eingetragen. Diese machen bei den nach Jugendstrafrecht Sanktionierten immerhin 50 % der Sanktionen aus und sind auch im Erwachsenstrafrecht eine häufig vorkommende Erledigungsform²¹². Eine genauere Betrachtung müsste die Einstellungen nach Jugendstrafrecht unberücksichtigt lassen und sich zudem auf die erstmals registrierten Personen beschränken. Letzteres ist notwendig, da mit zunehmendem Alter die Anzahl der mehrfach registrierten Personen steigt. Für diese ist aber die Wahrscheinlichkeit für eine Einstellung vermutlich geringer, so dass sich selbst bei Herausnahme der Einstellungen noch Unterschiede zwischen nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht Sanktionierten ergäben. An dieser Stelle soll auf eine solch weitergehende Analyse verzichtet werden²¹³.

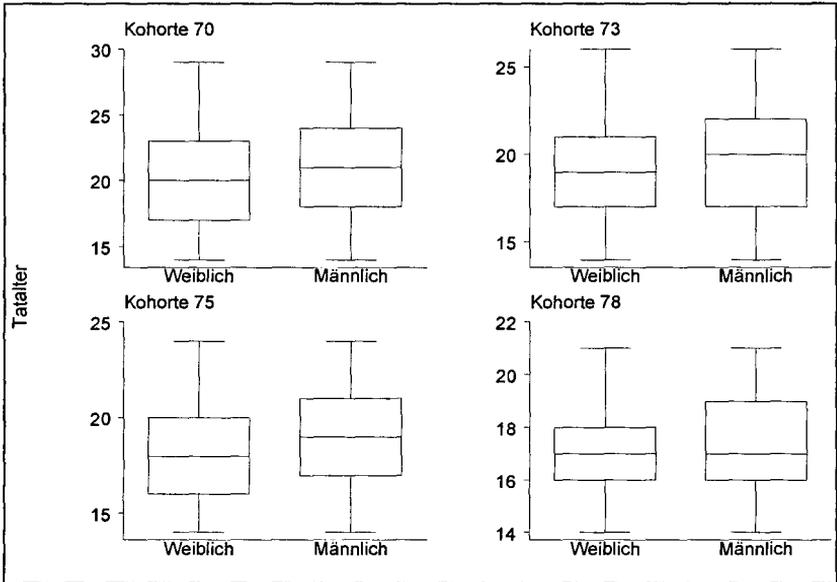
Neben der Häufigkeitsverteilung des Alters zum Zeitpunkt der Tat ist noch interessant, ob sich die Altersverteilung für die Geschlechter unterscheidet. Die Abbildung 5 zeigt für einen Vergleich Boxplots jeweils für

²¹² Vgl. dazu 3.2.5 und Heinz 1999, S. 469.

²¹³ Vgl. für eine solche Grundies, Höfer & Tetal 2001.

männliche und weibliche Registrierte und getrennt nach Kohorten²¹⁴. Grundlage sind auch hier die Registrierungen nicht die Personen.

Abbildung 5: Altersverteilung nach Geschlecht und Kohorte



Die Abbildung 5 lässt zunächst vermuten, dass weibliche Täter im Vergleich zu ihren männlichen Pendanten zu einem früheren Zeitpunkt registriert werden. Abgesehen von der Kohorte 78 liegt der Median bei einem geringeren Wert. Dies könnte auf einen früheren Kriminalitätseinstieg der Frauen hindeuten²¹⁵. Es handelt sich dabei allerdings um einen Fehlschluss. Die Unterschiede zwischen den Geschlechtern sind vielmehr darauf zurückzuführen, dass bei den Männern die Anzahl der mehrfach Registrierten

²¹⁴ Boxplots sind sehr hilfreich für den Vergleich von Variablen (vgl. Schnell 1994, S. 18 ff. und S. 36). Hier wird folgende Definition für Boxplots benutzt: die mittlere Linie zeigt den Median der Verteilung, die Box umfasst den ‚interquartils range‘ (IQR), d. h. den Bereich vom 25. bis zum 75. Perzentil, die Linien von der Box bis zu den Endpunkten (‚whisker‘) umfassen den Bereich $x_{[75]} + 1,5 \cdot IQR$ bzw. $x_{[25]} - 1,5 \cdot IQR$, maximal gehen sie bis zum größten bzw. kleinsten vorkommenden Wert.

²¹⁵ So Traulsen 1997.

größer ist²¹⁶. Zum Zeitpunkt einer weiteren Registrierung sind die Täter aber immer älter als bei der Erstregistrierung. Dies führt zu den Unterschieden zwischen den Verteilungen. Bei der jüngsten Kohorte (Kohorte 78) ist die Anzahl der bis jetzt mehrfach Registrierten aufgrund des kürzeren Registrierungszeitraumes natürlich am geringsten.

Als weiteres soziodemographisches Merkmal steht die Staatsangehörigkeit des Täters zur Verfügung. Die Tabelle 5 zeigt die Häufigkeitsverteilung für die Deutschen und Nichtdeutschen²¹⁷.

Tabelle 5: Häufigkeitsverteilung der Personen und Registrierungen nach Staatsangehörigkeit und Kohorte

Kohorte	Personen					Registrierungen				
	deut.	%	ausl.	%	ges.	deut.	%	ausl.	%	ges.
1970	16814	64,1	9405	35,9	26219	41904	67,7	19989	32,3	61893
1973	12226	58,7	8597	41,3	20823	28712	61,0	18334	39,0	47046
1975	11557	61,0	7377	39,0	18934	25280	62,3	15275	37,7	40555
1978	10089	67,6	4839	32,4	14928	18831	67,4	9093	32,6	27924
Total	50686	62,6	30218	37,4	80904	114727	64,7	62691	35,3	177418

Gemessen an ihrem Anteil an der Wohnbevölkerung sind ausländische Staatsbürger relativ häufig im Bundeszentralregister registriert²¹⁸. Das Verhältnis zwischen Deutschen und den Nichtdeutschen bei den Personen entspricht nahezu dem bei den Registrierungen. Bei der in Relation zu ihrem Anteil an der Wohnbevölkerung überproportionalen Registrierungshäufigkeit von ausländischen Staatsbürgern sind einige Verzerrungsfaktoren zu berücksichtigen. So ist eine genaue Berechnung des Ausländeranteils problematisch. Die Zahl der nicht gemeldeten, aber in Deutschland lebenden ausländischen Staatsbürger ist nur bedingt feststellbar. Von ihrer Zahl hängt aber entscheidend der Anteil ausländischer Staatsbürger an der Wohnbevölkerung und in der Folge ihr relativer Anteil an der Kriminalitätsbelastung ab. Als weitere Faktoren treten hinzu, dass ausländische Staatsbürger häufiger in grundsätzlich höher belasteten Ballungszentren leben sowie aufgrund demographischer (größerer Anteil junger Männer)

²¹⁶ Grundies 1999, S. 391.

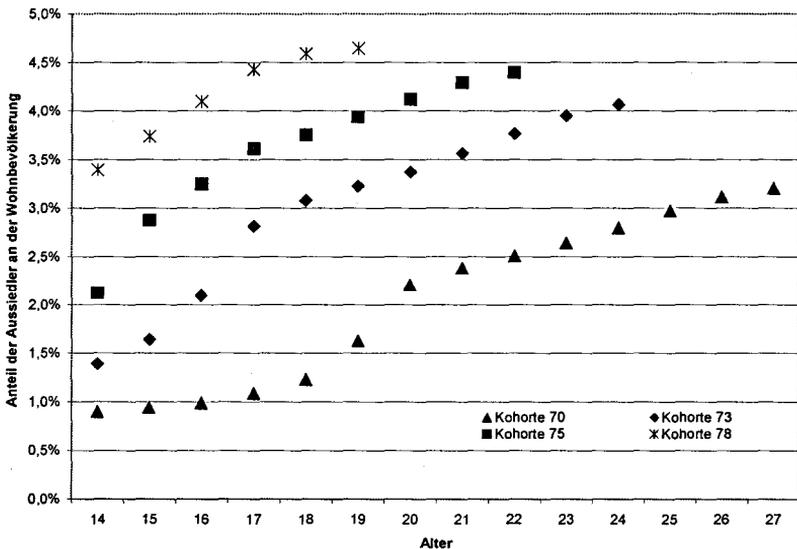
²¹⁷ Abweichungen von N sind hier wie auch in den anderen Darstellungen durch fehlende Werte bedingt.

²¹⁸ Für die Belastung ausländischer Staatsbürger mit polizeilichen Registrierungen vgl. Grundies 1999, 393 ff.

und sozialer (größerer Anteil an Unterschichtangehörigen) Merkmale eine erhöhte Registrierungswahrscheinlichkeit haben²¹⁹.

In den Bundeszentralregisterdaten steht die Staatsangehörigkeit differenziert nach Nationalität zur Verfügung. Eine entsprechende Tabelle mit allen vorkommenden Nationalitäten ist allerdings für die Darstellung zu umfangreich. Den größten Anteil an den ausländischen Registrierten haben türkische Staatsbürger (25%), gefolgt von Personen aus dem ehemaligen Jugoslawien (22%), Italien (8%), Rumänien (7%) und Polen (4,6%)²²⁰.

Abbildung 6: Entwicklung des Aussiedleranteils an der Wohnbevölkerung²²¹



Eine in den letzten Jahren für die kriminologische Forschung zunehmend wichtigere Gruppe ist die der Aussiedler²²². Es handelt sich um die zweit-

²¹⁹ Vgl. hierzu Schwind 2000, § 23.

²²⁰ Die Anteile entsprechen weitgehend den Anteilen an den Tatverdächtigen, vgl. hierzu die Übersicht bei Schwind 2000, § 23 Rdnr. 5.

²²¹ Datengrundlage: Unveröffentlichte Daten des Innenministeriums Baden-Württemberg.

²²² Vgl. hierzu auch Grundies 2000 sowie Schwind 2000, § 25.

größte Gruppe der Immigrantenpopulation²²³. Hinzu kommt, dass sich die Zahl und insbesondere die Zusammensetzung der Gruppe der Aussiedler sowie die Bedingungen der Integration in der Bundesrepublik über die Zeit verändert haben. Diese Varianz ermöglicht es, Ursachen bzw. Kontextbedingungen abweichenden Verhaltens zu studieren. Aussiedler besitzen nach dem Grundgesetz die deutsche Staatsangehörigkeit, befinden sich aber zunehmend aufgrund eines anderen kulturellen Hintergrundes und einer anderen Sozialisation in einer echten Immigrantensituation. Auch aus der Außenperspektive nähern sich die Aussiedler zunehmend der Gruppe der Ausländer an.

Ein Problem bei der Einbeziehung der Gruppe der Aussiedler ist deren Identifizierung. Aufgrund ihrer deutschen Staatsangehörigkeit sind sie in den offiziellen Daten nicht von der „übrigen“ deutschen Bevölkerung zu unterscheiden²²⁴. Dies gilt auch für das in der Freiburger Kohortenstudie zur Verfügung stehende Datenmaterial. Es kann daher nur versucht werden, aus anderen Variablen auf die Aussiedlereigenschaft einer Person zurückzuschließen. Es bietet sich an, hierfür den Geburtsort zu verwenden. In einem aufwendigen Verfahren wurden die in den Daten angegebenen Geburtsorte kodiert und so das Herkunftsland einer Person ermittelt. Als Aussiedler wird klassifiziert, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und in einem der typischen Herkunftsländer der Aussiedler geboren wurde.

Bei dieser Vorgehensweise zur Ermittlung der Aussiedler kann es zu Fehlklassifikationen kommen. So wird eine Person, die als deutscher Staatsangehöriger in einem der typischen Herkunftsländer geboren wurde, fälschlich als Aussiedler klassifiziert. Eine fehlerhafte Zuordnung zur Gruppe der Aussiedler findet ferner bei denjenigen statt, die auf eine andere Weise die deutsche Staatsbürgerschaft erlangt haben. Eine Fehlerabschätzung ist aus den Daten leider nicht möglich. Es wird angenommen, dass die Gruppe der fehlerhaft klassifizierten Personen hinreichend klein ist und es zu keiner systematischen Verzerrung kommt. Die Tabelle 6 zeigt die Häufigkeitsverteilung der Aussiedler getrennt nach Kohorten.

²²³ Vgl. dazu und zur Einführung in die historische Entwicklung und die aktuellen Probleme der Aussiedlerzuwanderung Bade & Oltmer 1999.

²²⁴ In Befragungen ist eine Identifizierung möglich, in dem nach der ethnischen Herkunft gefragt wird. Vgl. z.B. Pfeiffer et. al. 1998, S. 54.

Tabelle 6: Häufigkeitsverteilung der Aussiedler und der auf sie entfallenden Registrierungen nach Kohorte

Kohorte	Personen		Registrierungen	
	N	Anteil an allen Registrierten (%)	N	Anteil an allen Registrierungen (%)
1970	704	2,7	1663	2,7
1973	1054	5,0	2453	5,2
1975	1346	7,0	3093	7,5
1978	1691	11,2	3258	11,5
Total	4795	5,9	10467	5,8

Über die Kohorten nimmt der Anteil der Aussiedler zu; dies gilt sowohl für die Personen als auch für die auf sie entfallenden Registrierungen. Eine Zunahme über die Kohorten ist wegen der ansteigenden Population der Aussiedler sowie aufgrund der Altersverteilung der zuziehenden Personen zu erwarten (vgl. hierzu Abbildung 6).

Relativ zu ihrem Anteil an der Wohnbevölkerung sind auch Aussiedler der jüngeren Kohorten häufig im Bundeszentralregister registriert. Ob es sich hierbei um einen Selektionseffekt handelt oder dies mit der Verteilung anderer Merkmale in der Aussiedlerpopulation zusammenhängt, kann hier nicht weiter aufgeklärt werden. Grundsätzlich gilt aber natürlich, dass die Merkmale Staatsangehörigkeit und Aussiedler für sich keine Erklärungskraft besitzen. Wenn auf Nichtdeutsche überproportional viele Registrierungen entfallen oder Aussiedler zunehmend häufiger registriert werden, so ist die Erklärung hierfür bei den Variablen zu suchen, die sich regelmäßig mit der Eigenschaft Aussiedler oder, Nichtdeutscher zu sein, verbinden, mithin also z. B. einer anderen sozialen Situation, einem anderen kulturellen Hintergrund und einer anderen Sozialisation. Gerade an der hohen Kriminalitätsbelastung der Aussiedler wird deutlich, dass alleine der Besitz eines bestimmten Passes abweichendes Verhalten nicht erklären kann.

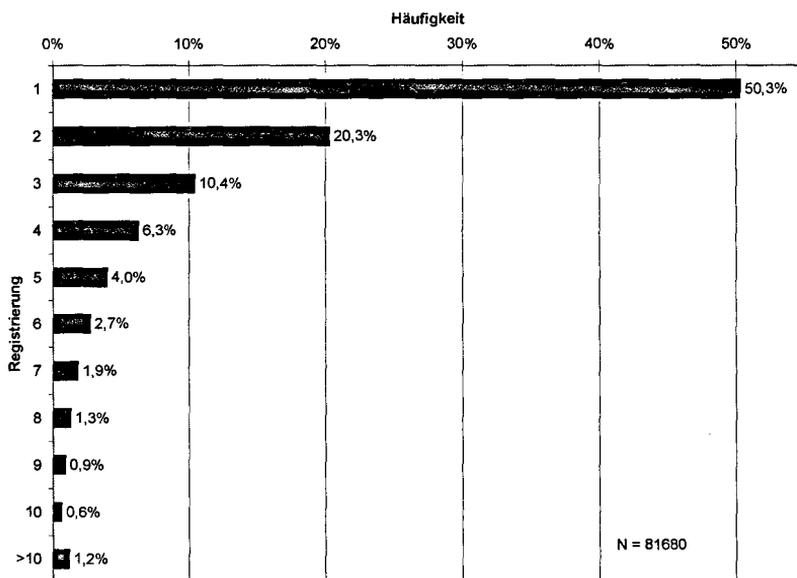
3.2.3 Vorstrafenbelastung

Die Vorstrafenbelastung bildet eine der wichtigsten Einflussvariablen für die Strafzumessungsentscheidung. Dies zeigt die Analyse des normativen Modells und ist auch Konsens in der empirischen Strafzumessungsforschung²²⁵. Der Übereinstimmung bzgl. der Bedeutung der Vorstrafenbelas-

²²⁵ Vgl. hierzu oben unter 2.

tung steht allerdings eine Uneinigkeit hinsichtlich der Operationalisierung gegenüber²²⁶. Dies liegt darin begründet, dass sich das Konstrukt Vorstrafenbelastung aus mehreren Komponenten zusammensetzt. Grundsätzlich kann man zwischen einem quantitativen und einem qualitativen Aspekt unterscheiden²²⁷. Der quantitative Aspekt bezieht sich auf die Anzahl der Vorstrafen einer Person. Diese kann über die Anzahl der vorausgegangenen BZR-Registrierungen operationalisiert werden. Die Abbildung 7 gibt einen Überblick über die Häufigkeit der vorkommenden Registrierungen.

Abbildung 7: Häufigkeitsverteilung der BZR-Registrierungen



Die Hälfte der justiziell registrierten Personen ist lediglich einmal im Bundeszentralregister eingetragen. Bei den mehrfach registrierten Personen nimmt die Anzahl der Registrierungen sehr schnell ab. 91% der Registrierten weisen nicht mehr als 5 Einträge auf. Für die vorliegende Problemstellung bedeutet dies, dass eine Sanktionshärteentwicklung nur bei der Hälfte

²²⁶ Zur Frage der Operationalisierung der Vorstrafenbelastung vgl. Spohn & Welch 1987; Vigorita 1996 sowie Welch, Gruhl & Spohn 1984.

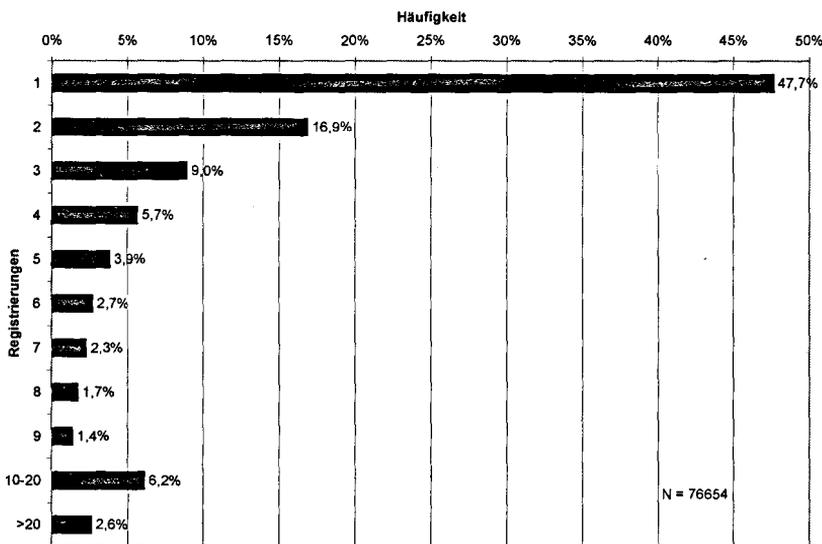
²²⁷ So auch Langer 1994, S. 198 f.

der im Datensatz vorhandenen Personen überhaupt möglich ist, denn eine Entwicklung setzt zumindest zwei Einträge voraus.

Neben der Anzahl der justiziellen Registrierungen steht auch die Häufigkeit der polizeilichen Erfassung zur Verfügung. Die Häufigkeitsverteilung zeigt die Abbildung 8. Auch von der Polizei wird die überwiegende Mehrheit nur einmal registriert.

Neben der reinen Anzahl der Registrierungen einer Person weist die Variable Vorstrafenbelastung nach dem normativen Programm noch qualitative Aspekte auf. Die Strafrechtsdogmatik unterscheidet zwischen einschlägigen und nichteinschlägigen Vorstrafen. Erstere seien in besonderer Weise strafscharfend zu berücksichtigen, da von einschlägigen Vorstrafen eine erhöhte Warnfunktion ausgehe, über die sich der Täter bei einer erneuten Tatbegehung hinwegsetze, was zu einer Erhöhung der Tatschuld führe²²⁸.

Abbildung 8: Häufigkeitsverteilung der PAD-Registrierungen



Trotz der Bedeutung, die der Einschlägigkeit von Vorstrafen beigemessen wird, findet sich regelmäßig keine Definition dieses Kriteriums. Weder die

²²⁸ Vgl. dazu nur Fischer 2001, § 46 Rdnr. 37 und Stree 2001, § 46 Rdnr. 31 jeweils mit zahlreichen weiteren Nachweisen.

Kommentarliteratur noch die Rechtssprechung nehmen eine eindeutige Begriffsbestimmung vor. Die vereinzelt Definitionsversuche in der strafrechtlichen Literatur sind sehr unscharf, weshalb sie zu einer empirisch brauchbaren Operationalisierung kaum beitragen können²²⁹. Die fehlende Klarheit ist wiederum die Konsequenz einer stark individualisierten Strafzumessung. Die Angabe eindeutiger Kriterien wird vermieden, um jeden individuellen Aspekt berücksichtigen zu können. Dies hat einerseits den Vorteil, dass auf Unterschiede angemessen reagiert werden kann, hinterlässt aber andererseits häufig den Eindruck, dass es sich hierbei um eine Immunisierungsstrategie gegen die Überprüfung der Entscheidungen handelt²³⁰. Dies zeigt sich auch bei einem weiteren Aspekt der Vorstrafenbelastung. Neben der Einschlägigkeit soll auch eine zeitliche Komponente berücksichtigt werden. Länger zurückliegende Vorstrafen sind nicht oder zumindest anders zu würdigen²³¹. Das erforderliche Zeitintervall zwischen letzter und erneuter Tat wird jedoch nicht angegeben. Eine gewisse Eindeutigkeit erfolgt allerdings durch die Tilgungsfristen des Bundeszentralregisters, denn im Bundeszentralregister getilgte oder tilgungsreife Vorstrafen sind nicht mehr zu berücksichtigen²³². Auch dies gilt zwar nicht unter allen Bedingungen²³³, kann aber zu einer ersten Orientierung dienen.

Empirischen Untersuchungen müssen sich auf einige, eindeutig zu bestimmende Aspekte des Konstruktes Einschlägigkeit beschränken. Versucht man in diesem Sinne eine Operationalisierung, so ergibt sich als gemeinsamer Nenner, dass Einschlägigkeit jedenfalls dann vorliegt, wenn bei einer der vorausgegangenen Taten und der aktuellen Tat jeweils das gleiche Delikt verwirklicht wurde oder bei unterschiedlichen Delikten diese in einem sachlichen Zusammenhang stehen, womit regelmäßig gemeint ist, dass beide Delikte aus der gleichen Deliktsgruppe stammen. Diese Fälle werden als gleichartige Rückfälle bezeichnet. Ausgehend von diesen Überlegungen soll im Folgenden zur Abbildung der qualitativen Komponenten der Vorstrafenbelastung eine dichotome Variable verwendet werden. Einschlägigkeit liegt vor, wenn die aktuelle Tat aus der gleichen Deliktsgruppe stammt

²²⁹ Vgl. Hillenkamp 1974 und Maurach 1972.

²³⁰ Dies führt dann zu Äußerungen wie „Bei der Einschlägigkeit handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, den weder das Gesetz noch die Rechtssprechung der Revisionsgerichte eindeutig definiert. Beide verwenden ihn im ‚ideologischen Sinne‘ vor allem zur Legitimation der Strafverschärfung.“, Langer 1994, S. 199.

²³¹ Stree 2001, § 46 Rdnr. 31.

²³² BGHSt 24, S. 378.

²³³ BGHSt 25, S. 64.

wie das schwerste Delikt einer der vorangegangenen Registrierungen²³⁴ und diese Registrierung nicht länger als fünf Jahre zurückliegt²³⁵. Diese Operationalisierung ist sicherlich nur eine Annäherung an das Konstrukt Einschlägigkeit einer Vorstrafe. Sowohl die Verwendung der Deliktgruppen, wie auch das Zeitintervall von fünf Jahren erfassen nicht alle Konstellationen, in denen Einschlägigkeit bejaht wird.

Legt man die genannte Definition zugrunde, so sind von den Personen mit mindestens zwei BZR-Registrierungen 47,9 % einschlägig vorbestraft.

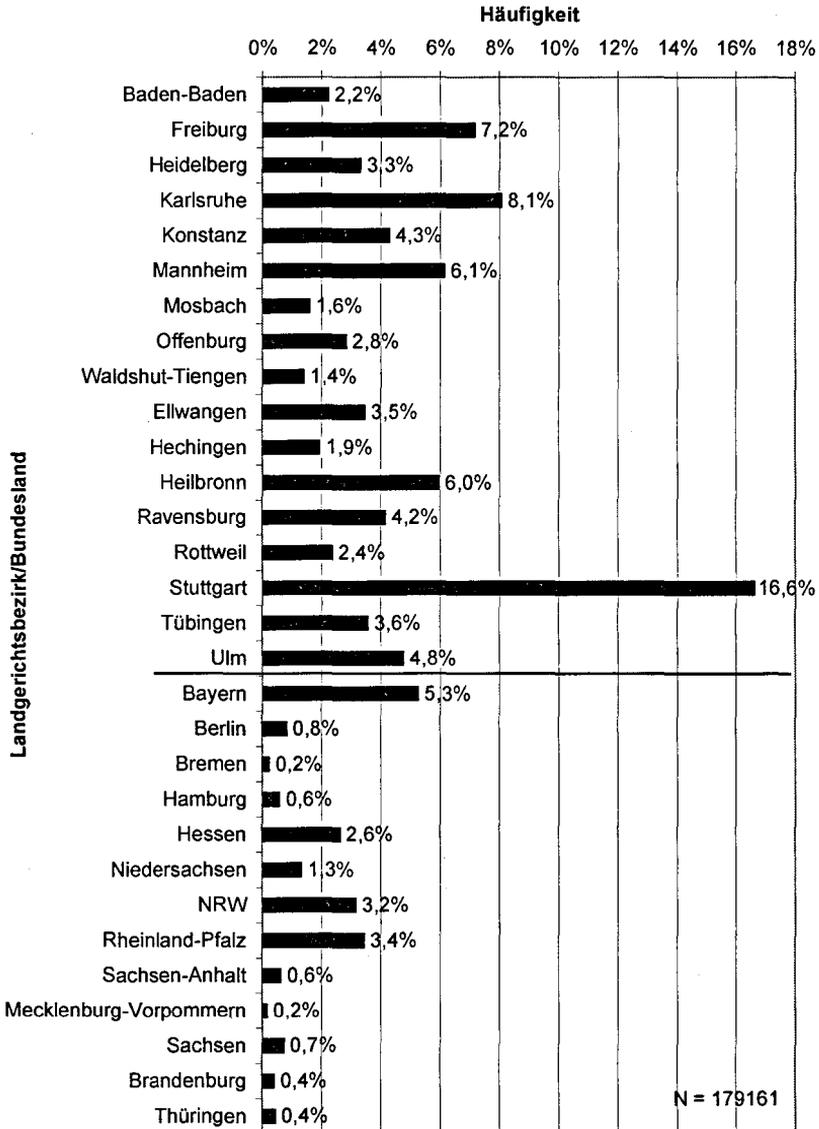
3.2.4 Regionale Einheiten

Die Aufbereitung des Forschungsstandes hat gezeigt, dass im Rahmen der Strafzumessung regionale Unterschiede zu erwarten sind. Die Kohortendaten erlauben in einem gewissen Umfang die Kontrolle eines solchen Effekts. Der Datensatz ermöglicht bzgl. der Sanktionsentscheidungen eine Differenzierung nach Gerichten, und zwar bis zu der Ebene der Amtsgerichte. Die Einbeziehung aller einzelnen Amtsgerichte wäre allerdings mit Problemen verbunden. Aufgrund ihrer großen Zahl würde es bei der späteren Auswertungen häufig zu fehlenden Zellenbesetzungen kommen.

²³⁴ Als Deliktgruppen werden verwendet: Straftaten gegen die öffentliche Ordnung (§§ 80-145d ohne § 142), Fälschungsdelikte (§§ 146-152a, 267-281, 348), Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174-184b), Straftaten gegen das Leben (§§ 211-222), Körperverletzung (§§ 223-230, 340), Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§§ 234-241a), Unterhaltspflicht (§ 170b), Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242-248c), Raub/Erpressung (§§ 249-255, 316a), Hehlerei (§§ 257-261), Betrug/Untreue (§§ 263-266b), Konkursstraftaten (§§ 283-283d), Sachbeschädigung (§§ 303-305a), gemeingefährliche Straftaten (§§ 306-323c, 323a ohne 315b, 315c, 316, 316a), StGB-Straßenverkehr (§§ 142, 315b, 315c, 316 ohne 222, 230, 323a), sonstige StGB, StVG (§§ 21, 22, 22a StVG), BtMG (§§ 29, 30 BtMG).

²³⁵ Das Zeitintervall für die Operationalisierung des raschen Rückfalls kann unterschiedlich berechnet werden (siehe hierzu auch Langer 1994, S. 201). So kann die Zeit zwischen dem Vollstreckungsende der vorausgegangenen Strafe und der erneuten Tatbegehung, die Zeitdauer zwischen dem Vollstreckungsende und der erneuten Verurteilung oder die Dauer zwischen der letzten und der aktuellen Verurteilung verwendet werden. Aus den Experteninterviews bei Langer ergab sich, dass sich die Richter wohl primär an der Warnfunktion des Urteils orientierten. Dies legt nahe für das Zeitintervall die Dauer zwischen letzter und aktueller Verurteilung zu wählen, was hier auch geschehen ist.

Abbildung 9: Regionale Verteilung der Registrierungen



Aus diesem Grund soll sich bei der Analyse auf die Ebene der Landgerichtsbezirke beschränkt werden. Individuelle Unterschiede zwischen Richtern werden damit nicht erfasst. Es wird vielmehr unterstellt, dass innerhalb eines Landgerichtsbezirkes die Sanktionsentscheidungen hinreichend homogen ausfallen und sich Unterschiede vor allem zwischen den Landgerichtsbezirken ergeben. Eine solche Annahme wird u. a. durch die Tatsache gestützt, dass die Staatsanwaltschaften auf der Ebene der Landgerichtsbezirke organisiert sind und dadurch eine einheitliche Handhabung von Anklageerhebung und Strafbefehlsantrag erwartet werden kann.

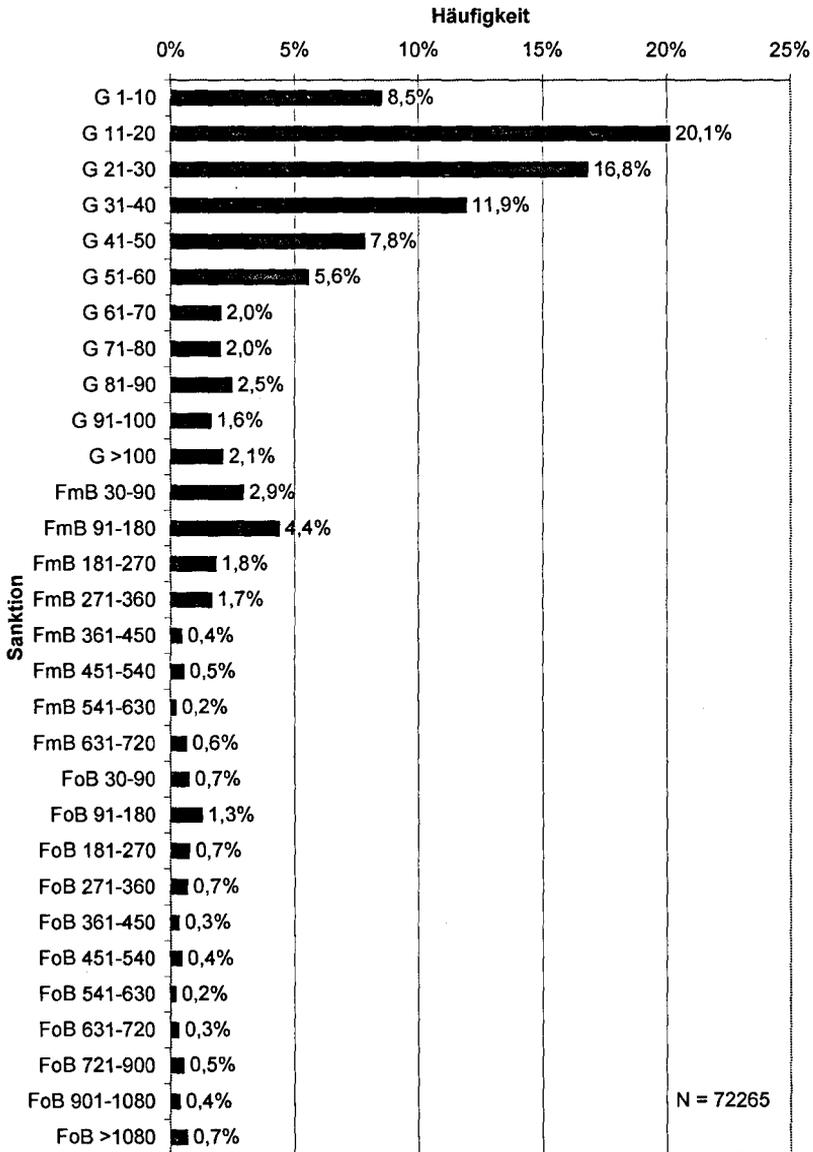
Bedingt durch das Design der Studie stehen relativ viele Sanktionsentscheidungen zur Verfügung, die außerhalb von Baden-Württemberg getroffen wurden²³⁶. Allerdings reicht ihre Zahl nicht für eine bundesweite Differenzierung nach Landgerichtsbezirken. Es kann nur eine Unterscheidung nach Bundesländern erfolgen. Problematisch ist natürlich die mit der Ebene der Bundesländer verbundene implizite Annahme, dass die Sanktionsentscheidungen innerhalb dieser Bundesländer hinreichend homogen sind. Die Abbildung 9 gibt einen Überblick über die Häufigkeitsverteilung der Registrierungen nach Landgerichtsbezirken bzw. Bundesländern. Innerhalb von Baden-Württemberg gibt es bzgl. der Anzahl der Registrierungen deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Landgerichtsbezirken. In den Zahlen spiegelt sich das Stadt-Land-Gefälle. Die Fallzahlen für die anderen Bundesländer erreichen eine für die Datenanalyse hinreichende Höhe.

3.2.5 Sanktionskategorien

Die Variable Sanktion ist für die Darstellung des Sanktionshärteverlaufs besonders wichtig. An dieser Stelle soll ein erster Überblick über die Häufigkeitsverteilung der Sanktionen gegeben werden. Zu unterscheiden ist dabei zwischen den nach Allgemeinem Strafrecht und den nach Jugendstrafrecht Sanktionierten, da das Sanktionsinstrumentarium der beiden Gesetze differiert. Als Häufigkeitsverteilung für die Registrierungen ergibt sich, dass 106235 (59,5 %) auf das Jugendstrafrecht und 72265 (40,3 %) auf das Allgemeine Strafrecht entfallen.

²³⁶ Es handelt sich um Entscheidungen hinsichtlich Personen, die in Baden-Württemberg polizeilich registriert aber von einem Gericht außerhalb des Bundeslandes sanktioniert wurden.

Abbildung 10: Häufigkeitsverteilung der Sanktionen des Allgemeinen Strafrechts



Es überwiegen somit die Registrierungen, bei denen nach Jugendstrafrecht sanktioniert wurde. Der Grund liegt in den fehlenden informellen Sanktionen des Allgemeinen Strafrechts sowie in der durch die Kohorten vorgegebenen Altersstruktur im Datensatz.

Die Sanktionskarrieren lassen sich umso genauer abbilden, je differenzierter zwischen den Sanktionen unterschieden werden kann. Insoweit gilt hier Ähnliches wie bei der Bildung der Deliktskategorien²³⁷. Die Sanktionen des Allgemeinen Strafrechts werden in 30 Kategorien eingeteilt. Die Bildung der Hauptkategorien wird dabei zunächst durch die verschiedenen Sanktionsarten vorgegeben. Die Einteilung der Tagessatzanzahl bzw. Straflänge ist hingegen beliebig. Um eine große Differenzierung zu erreichen wird die Klassenbreite unter Berücksichtigung der Zellenbesetzung möglichst gering gewählt. Der dennoch durch die Kategorisierung entstehende Informationsverlust wird dabei durch die Tatsache minimiert, dass die Richter bei der Festlegung der Strafe nicht zwischen einzelnen Tagen differenzieren. Die Strafzumessung erfolgt vielmehr in Stufen. Im Bereich der Tagessätze sind Zehnerschritte, teilweise Fünferschritte üblich, die Einteilung der Strafdauer im Rahmen der Freiheitsstrafe erfolgt regelmäßig nach den Kategorien Woche und Monat²³⁸.

Die Abbildung 10 zeigt die Häufigkeitsverteilung der Sanktionen für nach dem Allgemeinen Strafrecht Sanktionierte²³⁹. Bei den Sanktionskategorien handelt es sich um Geldstrafen (G) unterschiedlicher Tagessatzanzahl sowie um bedingte Freiheitsstrafen (FmB) und unbedingte Freiheitsstrafen (FoB) unterschiedlicher Straflänge (in Tagen).

Die Geldstrafe hat den größten Anteil an den Sanktionen. Bedingte Freiheitsstrafen sind im Vergleich deutlich weniger häufig vertreten, noch seltener sind unbedingte Freiheitsstrafen. Diese Verteilung der Sanktionsarten spiegelt die Deliktsverteilung wider, bei der weniger schwere Straftaten überwiegen²⁴⁰. Innerhalb der Geldstrafe dominieren Sanktionen geringer Tagessatzanzahl. Eine vergleichbare Verteilung findet sich auch bei der bedingten Freiheitsstrafe. Es überwiegen Strafen geringer Straflänge.

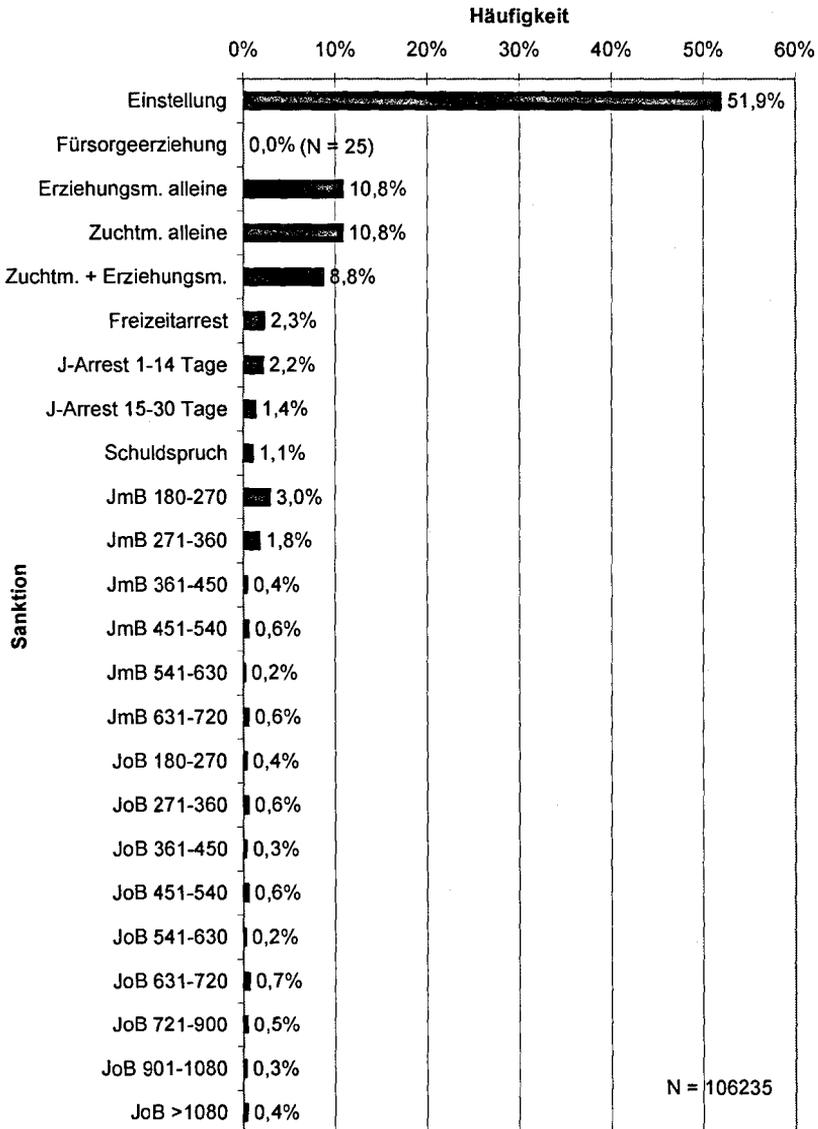
²³⁷ Vgl. 3.2.1

²³⁸ In den Bundeszentralregisterdaten wird die Strafdauer in Tagen angegeben. Die Umrechnung zwischen Monaten und Tagen erfolgt mit 30 Tagen für einen Monat.

²³⁹ Vgl. zu den Sanktionen im Allgemeinen Strafrecht oben 2.1.2.1.

²⁴⁰ Vgl. Tabelle 2.

Abbildung 11: Häufigkeitsverteilung der Sanktionen des Jugendstrafrechts



Eine Grenze bildet hier offenbar eine Dauer von einem Jahr. Dies könnte mit den höheren Anforderungen an eine Aussetzung der Freiheitsstrafe ab dieser Strafdauer zu erklären sein.

Innerhalb der unbedingten Freiheitsstrafen findet sich kein ausgeprägtes Überwiegen einzelner Sanktionskategorien. In der Tendenz lässt sich vielleicht auch hier eine stärkere Besetzung der Sanktionen kürzerer Straflänge ausmachen. Ebenfalls in der Tendenz ergibt sich ein Anstieg der Häufigkeit ab der Grenze für die nicht mehr aussetzungsfähige Freiheitsstrafe von zwei Jahren.

Die Abbildung 11 zeigt die Häufigkeitsverteilung der Sanktionen für nach Jugendstrafrecht Sanktionierte²⁴¹. Die erste Sanktionskategorie bilden hier die Einstellungen. Im Bereich des Jugendstrafrechts stehen aufgrund ihrer Eintragung im Erziehungsregister auch Informationen über die informellen Sanktionen zur Verfügung. Wünschenswert wäre eine Differenzierung zwischen Einstellungen mit und Einstellungen ohne Auflagen. Eine solche Unterscheidung ist hier aber leider nicht möglich. Die zweite Sanktionskategorie bildet die Fürsorgeerziehung. Der Begriff Fürsorgeerziehung wird heute eigentlich nicht mehr gebraucht. An die Stelle der Fürsorgeerziehung sind durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz von 1990 die Maßnahmen nach § 12 Nr. 2 JGG (unter Verweis auf § 34 SGB VIII) getreten. Die Unterschiede sind überwiegend terminologischer Natur. Für die Darstellungen wird hier der einfacher handhabbare Begriff der Fürsorgeerziehung verwendet. Die weiteren Sanktionskategorien bilden die Erziehungsmaßnahmen sowie die Zuchtmittel ohne den Jugendarrest. Ferner soll die Kumulation von Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmitteln als eigene Sanktionsart angesehen werden. Eine Differenzierung nach einzelnen Maßnahmen im Bereich der Weisungen und Auflagen ist leider nicht möglich. Der Jugendarrest wird in die Kategorien Freizeitarrest sowie Jugendarrest von 1-14 Tage bzw. 15-30 Tage aufgeteilt²⁴².

Eine eigene Sanktionskategorie bildet der Schuldspruch. Nach § 27 JGG kann die Verhängung einer Jugendstrafe ausgesetzt werden, wenn nicht ermittelt werden kann, ob die 'schädlichen Neigungen' als Voraussetzung für die Jugendstrafe vorliegen. In diesem Fall wird dann die Schuld des Jugendlichen festgestellt. Die auf den Schuldspruch folgenden Sanktionska-

²⁴¹ Vgl. zu den Sanktionen im Jugendstrafrecht oben 2.1.2.2.

²⁴² Diese Einteilung ist technisch bedingt. Das Gesetz sieht als Minimum für den Jugendarrest eine Dauer von 2 Tagen und als Maximum eine Dauer von 28 Tagen vor.

tegorien sind die bedingte und unbedingte Jugendstrafe differenziert nach der Strafdauer in Tagen²⁴³.

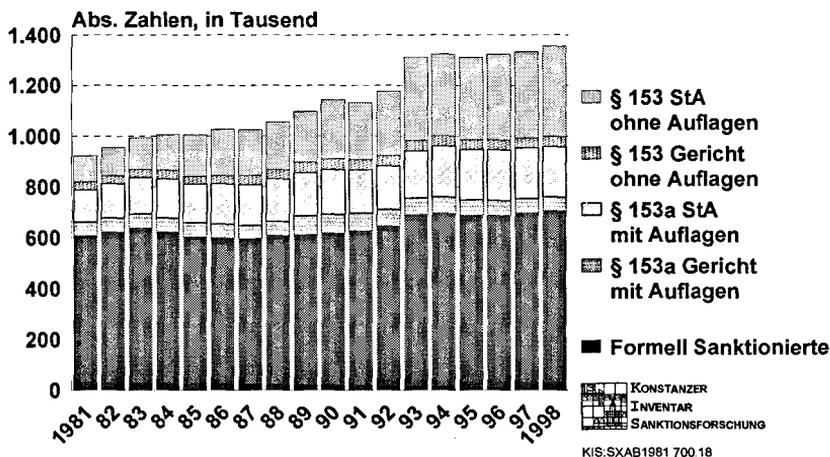
Im Bereich des Jugendstrafrechts dominieren die informellen Sanktionen mit einem Anteil von mehr als 50 %. Es folgen die Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmittel. Freiheitsstrafen sind relativ selten. Die Jugendstrafe hat einen Anteil von 10,6 %. Zusammen mit dem Jugendarrest und dem Schuldspruch steigt der Anteil der Freiheitsstrafen allerdings auf immerhin 17,6 %.

Die Abbildung 11 macht die besondere Bedeutung der informellen Sanktionen bei nach Jugendstrafrecht Sanktionierten deutlich. Dass dies ebenfalls für die nach Allgemeinem Strafrecht Sanktionierten gilt, zeigt die Abbildung 12.

Abbildung 12: Nach Allgemeinem Strafrecht informell und formell Sanktionierte

Bundesrepublik Deutschland 1981..1998

Formell Sanktionierte, Einstellungen mit / ohne Auflagen in abs. Zahlen (in Tausend)



Auch im Allgemeinen Strafrecht kommt der informellen Sanktionierung große Bedeutung zu²⁴⁴. Informelle Sanktionen wären demnach auch im

²⁴³ Vgl. FN 238.

²⁴⁴ Zur Sanktionierungspraxis in Deutschland und insbesondere zur Bedeutung der informellen Sanktionen vgl. Heinz 1999.

Erwachsenenstrafrecht zu berücksichtigen. Leider ist dies nicht möglich, da Verfahrenseinstellungen bei Erwachsenen nicht in das Bundeszentralregister eingetragen werden. Als Konsequenz ergibt sich, dass ein großer Teil der Sanktionen für die Analyse von Sanktionskarrieren nicht zur Verfügung steht. Es muss in diesem Zusammenhang auch von einem systematischen Effekt ausgegangen werden, da die informellen Sanktionen vermutlich insbesondere am Anfang von Registriertenkarrieren verhängt werden. Die Analyse muss sich im Allgemeinen Strafrecht auf die formelle Sanktionierung beschränken. Eine gewisse Annäherung an die informelle Sanktionierung kann durch die Berücksichtigung der polizeilichen Registrierungen erfolgen. Diese sind aber nur ein Indiz für eine spätere Sanktionierung durch die Justiz.

3.3 Methodologische Aspekte – Einschränkungen des Datenmaterials

Längsschnittuntersuchungen wie die Freiburger Kohortenstudie haben gegenüber anderen Forschungsdesigns Vorteile²⁴⁵. Erst die Einbeziehung der zeitlichen Dimension ermöglicht es, Veränderungen in Art und Ausmaß zu analysieren. Mit nur einem Messzeitpunkt lassen sich Sanktionskarrieren nicht darstellen. Das Kohortendesign erlaubt im Gegensatz zu beispielsweise Trendstudien, bei denen zu den unterschiedlichen Messzeitpunkten verschiedene Personen untersucht werden, sowohl inter- als auch intraindividuelle Analysen. Die Einbeziehung mehrerer Kohorten (multiples Kohortendesign) ermöglicht Inter-Kohorten-Vergleiche. Durch die prospektive Ausrichtung der Studie werden bei amtlichen Daten, die in bestimmten Zeitabständen gelöscht werden, Ausfälle vermieden.

Die zeitliche Dimension wirft allerdings auch Probleme auf. Veränderung kann über die Zeit hinweg in verschiedenen Formen auftreten. Einmal als Alterseffekt, d. h. einer Veränderung, die mit dem zunehmenden Alter einer Person verbunden ist. Zum zweiten als Kohorten- oder Generationeneffekt, wobei die Veränderung direkt auf die Zugehörigkeit einer Person zu einer bestimmten Kohorte oder Generation zurückgeht. Und schließlich drittens als Periodeneffekt; damit sind für die gesamte Population der Studie relevante Veränderungen gemeint, z. B. Änderungen von gesellschaftlichen Rahmenbedingungen. Ein Problem besteht in der Unmöglichkeit einer

²⁴⁵ Vgl. zu verschiedenen Forschungsdesigns Schnell, Hill & Esser 1999, S. 214-234.

sauberen Trennung aller drei Effekte. Angenommen, man untersucht eine Gruppe von Personen im Hinblick auf deren Deliktsbegehung und findet eine jeweils höhere Deliktsschwere bei vierzehn-, zwanzig- und fünfundzwanzigjährigen Personen. Die Steigerung könnte auf einen Alterseffekt zurückzuführen sein, d. h. mit zunehmendem Alter werden schwerere Delikte begangen. Alternativ könnte die erhöhte Deliktsschwere aber auch direkt mit dem Jahrgang verbunden sein, so dass sich auch nach weiteren fünf Jahren keine Veränderungen in den Relationen ergäben. Sowohl Alterseffekt als auch Kohorteneffekt liefern eine plausible Erklärung. Zur Kontrolle des Kohorteneffektes könnte man die Gruppe der Vierzehnjährigen betrachten und nur diese über einen Zeitraum verfolgen. Zeigt sich mit dem Alter eine steigende Deliktsschwere, so ist dies möglicherweise auf einen Alterseffekt zurückzuführen, denkbar ist aber auch das Vorliegen eines Periodeneffektes. Ein solcher könnte in einer gesamtgesellschaftlichen Veränderung von Straftintensität und Sanktionsstruktur begründet sein z. B. durch Veränderungen im Zusammenhang mit der Einführung und Ausweitung der Diversion²⁴⁶. Auch bei Kontrolle eines Effektes verbleiben immer mehrere Erklärungen²⁴⁷. Der Grund hierfür liegt in der linearen Abhängigkeit von Alter, Periode und Kohorte. Der Beobachtungszeitraum (Periode) ergibt sich aus der Addition von Kohorte und Alter²⁴⁸. Hieraus folgt, dass, wenn zwei der Variablen bekannt sind, sich die dritte zwingend ergibt. Die dritte Variable kann damit nicht unabhängig von den beiden anderen variieren. Es gibt keine Personen, die gleichen Alters sind, aber unterschiedlichen Kohorten angehören²⁴⁹. Die unterschiedlichen Erklärungsmöglichkeiten sind bei der Interpretation von Entwicklungen immer zu berücksichtigen.

Langzeitstudien, die ein Sample aus einer Population verfolgen, sind mit dem Problem der Repräsentativität der Stichprobe konfrontiert. So ändert sich über die Zeit hinweg die Population auf der einen und die Stichprobe auf der anderen Seite. Auch wenn bei der Freiburger Kohortenstudie keine

²⁴⁶ Gegenstand einer empirischen Überprüfung war in diesem Zusammenhang insbesondere die These eines stabilen Ausmaßes an Strafe in einer Gesellschaft. Die These wurde von Blumstein & Cohen 1973 bzw. Blumstein, Cohen & Nagin 1976 unter Bezugnahme auf Durkheim und Erickson entwickelt und empirisch überprüft. Vgl. hierzu auch Greenberg 1977, S. 643-651 und zusammenfassend Moitra 1987, S. 6 ff. und Albrecht, H.-J. 1994, 6.2.1.2.

²⁴⁷ Dies gilt allerdings nur für die linearen Effekte.

²⁴⁸ Periode = Kohorte + Alter.

²⁴⁹ Andreß, Hagenaars & Kühnel 1997, S. 361.

Stichprobe über die Zeit verfolgt wird, so ergeben sich dennoch ähnliche Probleme. Auch hier verändert sich die betrachtete Population. Dabei handelt es sich einmal um eine gewollte Veränderung, und zwar in dem Sinne, dass sich der Datenbestand jeweils um die neuen Registrierungen bzw. neuen Registrierten der Geburtskohorten erweitert. Diese gewollte Veränderung stellt spezifische Anforderungen an die Aufbereitung der Daten und die Analysemethoden, ist im übrigen aber unproblematisch. Anders verhält es sich mit der ungewollten Veränderung. Sie ergibt sich hauptsächlich aus Migrationsbewegungen. So können Personen, die bereits einmal registriert sind, dann aber aus Baden-Württemberg wegziehen, nur bzgl. ihrer Eintragungen im Bundeszentralregister weiterverfolgt werden, und dies auch nur, solange sie sich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Das Ende einer Sanktionskarriere nach den vorliegenden Daten bedeutet also nicht zwingend das reale Ende einer solchen Karriere. Anders verhält es sich bei Personen, die nach Baden-Württemberg ziehen. Registrierungen, die vor dem Zuzug erfolgt sind, finden sich unter Umständen nicht in den Kohortendaten²⁵⁰. Bei diesen Personen fehlt insbesondere der Anfang ihrer Registriertenkarriere. Ungewollte Veränderungen dieser Art führen zu Fehlern im Datensatz. Ihre Größe ist nur sehr schwer abzuschätzen²⁵¹. Hinzu kommt, dass bei diesen Fehlern von einem systematischen Effekt ausgegangen werden muss, da sich Mobilität in der Bevölkerung nicht gleichverteilt. So dürften beispielsweise Ausländer und Asylbewerber, die freiwillig oder unfreiwillig besonders mobil sind, deutlich überrepräsentiert sein.

Die durch die Einbeziehung der zeitlichen Dimension auftretenden Veränderungen betreffen nicht nur die Personen im Datensatz. Auch die einbezogenen Variablen unterliegen Veränderungen über die Zeit. Bereits angesprochen wurden die sich durch Gesetzesänderungen und Veränderungen der gesamtgesellschaftlichen Punitivität ergebenden Bedeutungswechsel von Variablen. Dieses Problem gilt aber generell für alle Variablen. Immer stellt sich die Frage, ob die Bedeutung der Variablen zum Zeitpunkt t_1 derjenigen Bedeutung zum Zeitpunkt t_2 entspricht.

Unabhängig von den Problemen, die speziell mit der Einbeziehung der zeitlichen Dimension verbunden sind, ergeben sich noch weitere Einschränkungen des Datenmaterials. So weist der Datensatz Fehler und Un-

²⁵⁰ Dies gilt insbesondere für die polizeilichen Registrierungen, da hier nur Daten aus Baden-Württemberg zur Verfügung stehen.

²⁵¹ Ein Versuch, wenn auch in einem etwas anderen Kontext, findet sich bei Grundies, Höfer & Tetal 2001.

vollständigkeiten auf. Diese sind einmal die Konsequenz aus unterbliebenen oder falschen Mitteilungen an das Bundeszentralregister sowie dort aufgetretene Eintragungsfehler²⁵². Zum anderen resultieren sie aus der computergestützten Aufbereitung der Bundeszentralregisterdaten (3.1.3). Aus der wissenschaftlichen Perspektive unvollständig ist der Datensatz ebenfalls durch die fehlenden Informationen über die informellen Sanktionen im Allgemeinen Strafrecht. Dies schränkt insbesondere die Vergleichbarkeit zwischen den beiden Sanktionssystemen ein.

Die vermutlich größten Einschränkungen für die hier aufgeworfene Fragestellung ergeben sich aus der begrenzten Zahl der zur Verfügung stehenden Variablen. Dies betrifft insbesondere den erklärenden Aspekt. Durch die Verwendung der Bundeszentralregisterdaten ist die Zahl der kontrollierbaren Einflussvariablen gering. Zwar ist nach dem Forschungsstand zu vermuten, dass für die Sanktionsentscheidung tatsächlich nur wenige Faktoren von Bedeutung sind, dennoch wäre natürlich ein eigener Test wünschenswert.

Neben dem Fehlen möglicherweise relevanter Strafzumessungskriterien stellt sich noch ein weiteres Problem. Wird die Relevanz von Einflussfaktoren auf der Ebene der Strafzumessung untersucht, dann liegt hierin eine möglicherweise problematische Verengung der Perspektive. Die Strafzumessung steht am Ende des Prozesses formeller Sozialkontrolle. Sie bezieht sich damit nach den obigen Überlegungen bereits auf eine selektive Gruppe, die hinsichtlich der zu untersuchenden Faktoren systematisch verzerrt sein kann²⁵³. Eine solche Verzerrung führt möglicherweise zu fehlerhaften Parametern für die Einflussvariablen²⁵⁴. Dieses Problem kann auch nicht dadurch gelöst werden, dass die Generalisierbarkeit der Ergebnisse auf die Gruppe der Abgeurteilten beschränkt wird. Die interne Validität bleibt auch dann fraglich.

Trotz der erwähnten Einschränkungen und Schwierigkeiten bietet das Datenmaterial insgesamt eine gute Basis für die Lösung der vorliegenden Problemstellung. Erst der Längsschnitt und der durch den Umfang ermög-

²⁵² Vgl. dazu auch Gerken & Berlitz 1988, S. 17, die hinsichtlich der Validität der BZR-Eintragungen skeptisch sind; optimistischer fällt die Beurteilung durch Langer 1994, S. 236 aus.

²⁵³ So z.B. bei der Untersuchung von Langer 1994, S. 391.

²⁵⁴ Vgl. hierzu Zatz & Hagan 1985, die das Problem der Selektion im Bereich der Strafzumessungsforschung thematisieren und die Auswirkungen anhand einer empirischen Untersuchung demonstrieren, vgl. auch Crutchfield, Bridges & Pitchford 1994 sowie Zatz 2000 mit weiteren Verweisen.

lichte Differenzierungsgrad erlauben eine adäquate Darstellung von Sanktionskarrieren. Die mit dem Datensatz verbundenen Möglichkeiten überwiegen die Restriktionen. Dennoch sind letztere natürlich bei der Auswertung und der Interpretation der Ergebnisse immer zu berücksichtigen.

3.4 Analysemethode

Die Aufbereitung des Forschungsstandes hat gezeigt, dass die Analyse von Sanktionskarrieren einen differenzierten Maßstab sowohl für die Sanktionshärte als auch die Deliktsschwere erfordert. Hinzu kommen hier besondere Anforderungen an die verwendete Skala. Ausgehend von den einzelnen Sanktionskategorien können sich die Karrieren in ihrem Verlauf stark unterscheiden. Bei den gebildeten dreißig Sanktionskategorien für das Allgemeine Strafrecht sind beispielweise für Karrieren mit fünf Registrierungen 24300000 unterschiedliche Sanktionsverläufe, d. h. Kombinationen von Sanktionen, möglich, und auch wenn nicht alle Kombinationen gleich wahrscheinlich sind, so verbleibt immer noch eine große Zahl verschiedener Möglichkeiten. Die Darstellung und der Vergleich von Karriereverläufen wird stark vereinfacht, wenn Maßzahlen wie beispielsweise Mittelwerte berechnet werden können. Dies erfordert allerdings ein metrisches Skalenniveau.

Von den in der Literatur verwendeten Verfahren kann trotz der erwähnten Probleme nur die empirische Skalierung der Delikte und Rechtsfolgen überzeugen²⁵⁵. Die anderen Verfahren sind mit Annahmen verbunden, deren Gültigkeit ihrerseits erst empirisch überprüft werden müsste. Für die vorliegende Problemstellung bedeutet dies, dass für die Ermittlung der in der Justizpraxis verwendeten Skalen Befragungen von Richtern durchgeführt werden müssten, und zwar sowohl hinsichtlich einer Skalierung der Rechtsfolgen des Allgemeinen Strafrechts und des Jugendstrafrechts als auch hinsichtlich einer Skalierung der hier ausgewählten Deliktkategorien. Dies würde eine zusätzliche und umfangreiche Datenerhebung erfordern. Denkbar wäre auch eine Übernahme der von Oswald und Langer ermittelten Skala. Allerdings stünde auf diese Weise „nur“ ein Maßstab für die Sanktionshärte der Rechtsfolgen des Allgemeinen Strafrechts zur Verfügung. Skalen für die Sanktionen des Jugendstrafrechts und für die Delikte würden weiterhin fehlen. Darüber hinaus bliebe das mit einer solchen Skala

²⁵⁵ Siehe für eine Darstellung der unterschiedlichen Skalierungsverfahren oben 2.2.2.

verbundene Problem einer möglichen Divergenz zwischen Antwortverhalten und tatsächlicher Sanktionspraxis²⁵⁶.

Sollen keine neuen Daten zur Skalierung erhoben und können andere Ergebnisse nicht übernommen werden, dann muss die Datenanalyse ohne außerhalb des Datensatzes gewonnene Skalen für die Sanktions- und Deliktsschwere auskommen. Zur Lösung der Problemstellung ist man auf das bereits vorhandene Datenmaterial beschränkt. Bei genauerer Betrachtung beinhalten die Kohortendaten indes auch die gesuchte Information. Die Bundeszentralregisterdaten geben darüber Auskunft, welche Delikte die Justiz wie sanktioniert hat. Diese Zuordnung von Sanktionen zu Delikten beinhaltet, in Verbindung mit weiteren Strafzumessungskriterien, die von der Justizpraxis verwendeten Skalen. Gefordert ist eine Methode, welche diese Einschätzungen der Justiz offen legt, d. h. welche die von der Justiz vorgenommenen Zuordnungen nutzt, um Rechtsfolgen und Delikte zu skalieren, und dies auf einem möglichst hohen Messniveau²⁵⁷. Eine solche Möglichkeit bietet die Technik der Optimalen Skalierung. Bei dieser Datenanalysetechnik handelt es sich um ein bisher relativ wenig genutztes Verfahren, weshalb die prinzipielle Funktionsweise etwas näher erläutert werden soll.

Das Ausgangsproblem für die Optimale Skalierung ist, dass hier, wie in vielen Fällen sozialwissenschaftlicher Forschung, nur qualitative Daten vorliegen, d. h. es kann nur angegeben werden, in welche Kategorie ein bestimmtes Datum fällt (nominales Skalenniveau) und darüber hinaus möglicherweise noch, welche Ordnung die Kategorien haben (ordinales Skalenniveau). Dies schränkt die Datenanalysemöglichkeiten ein. Das Interesse besteht daher darin, qualitative Daten zu quantifizieren, d. h. den einzelnen Kategorien einer Variablen numerische Werte zuzuweisen, so dass die Methoden für quantitative Daten angewendet werden können. Eine Methode, qualitative Daten zu quantifizieren, ist die Technik der Optimalen Skalierung²⁵⁸. Bei dieser Art der Datenanalyse werden den Kategorien der Vari-

²⁵⁶ Vgl. dazu oben 2.2.2.

²⁵⁷ So ähnlich auch McDavid & Stipak 1981; als Messniveau ist mindestens das einer Intervallskala erforderlich, da erst dieses die Berechnung und sinnvolle Interpretation von z.B. Mittelwerten erlaubt, eine für die adäquate Darstellung von Sanktionskarrieren notwendige Bedingung, vgl. dazu 2.2.2.

²⁵⁸ Das Standardwerk zu diesem Thema ist Gifi 1990. Gifi ist dabei das Synonym für die Mitglieder des Department of Data Theory of the Faculty of Social Sciences, University of Leiden. Von ihnen stammt auch das in SPSS verwendete Programm zur Umsetzung der Optimal Scaling Techniken. Ein weiteres Standardwerk zur Analyse ka-

ahlen numerische Werte zugewiesen, und zwar so, dass unter Berücksichtigung des Messniveaus der Daten sowie den Bedingungen des Datenanalysemodells die Beziehung zwischen den Variablen maximiert wird²⁵⁹. Die Zuweisung erfolgt dabei unter einem bestimmten Optimierungskriterium, welches abhängig vom gewählten Modell ist. Den Wert, der jeder Kategorie zugewiesen wird, bezeichnet man als Quantifikation. Nachdem die besten Werte für jede Kategorie gefunden und zugewiesen wurden, kann man die Daten als optimal skaliert bezeichnen²⁶⁰. Die Daten können dann als metrisch betrachtet werden²⁶¹. Mit anderen Worten, es geht darum, die einzelnen Kategorien einer Variablen so auf einer Skala anzuordnen, dass der durch das Modell gegebene Zusammenhang möglichst stark wird bzw. dass das Modell eine möglichst große Erklärungskraft erreicht. Als Nebenbedingung ist das gegebene Messniveau der Daten zu berücksichtigen, d.h. eine beispielsweise gegebene ordinale oder metrische Ordnung der Kategorien muss erhalten bleiben²⁶².

Existiert ein ‚Alternating Least Squares‘ (ALS) Algorithmus zur Anpassung eines Modells an numerische Daten, dann kann dieser unter Verwendung der Technik der Optimalen Skalierung auf qualitative Daten angewendet werden. In einem iterativen Verfahren werden die Parameter des Modells wie auch die optimalen Werte (Quantifikationen) für die Kategorien bestimmt²⁶³.

Das folgende einfache Beispiel soll die Funktionsweise des Verfahrens verdeutlichen. Zunächst wird ein Datensatz mit den Variablen a und b generiert. Die Variablen enthalten dabei Zufallszahlen im Bereich von 0 bis 10. Über die Funktion $c = a + b^2$ wird die Variable c berechnet. Anschließend werden die Variablen a und b kategorisiert. Es werden jeweils fünf Kategorien gebildet. Die Kategorie 1 umfasst die Werte 0-2, die Kategorie 2 die Werte 2-4, die Kategorie 3 die Werte 4-6 usw. Die Tabelle 7 zeigt einen Auszug aus dem so entstandenen Datensatz.

tegorialer Daten ist Agresti 1990. Eine allgemein verständliche Einführung findet sich bei Bijleveld & Van der Kamp 1998 sowie bei Meulman 1999. Vgl. ferner Young 1981 sowie Young et. al. 1976.

²⁵⁹ Young 1981, S. 358.

²⁶⁰ Young 1981, S. 368.

²⁶¹ Vgl. Bijleveld & Van der Kamp 1998, S. 47.

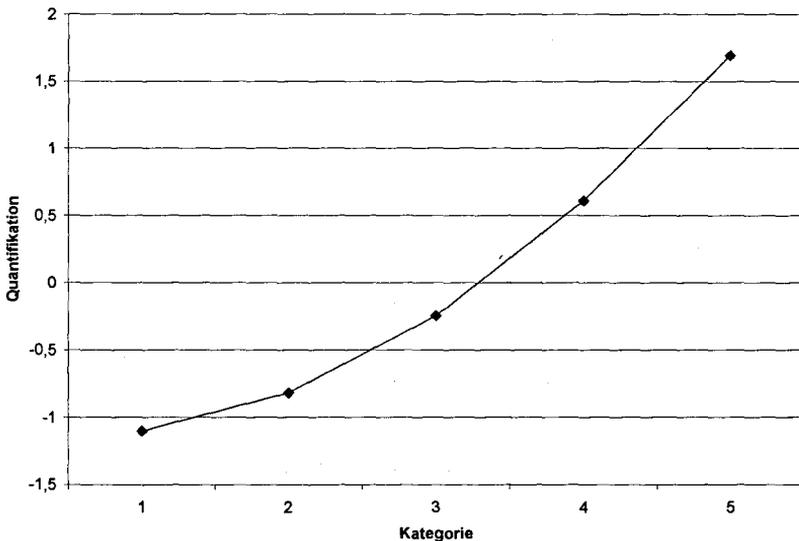
²⁶² Es gibt weitere Nebenbedingungen, die hier nicht weiter erläutert werden sollen.

²⁶³ Eine genauere Beschreibung des Ablaufs wie auch der mathematischen Grundlagen des Verfahrens findet sich bei Young (1981) sowie Young et al. (1976).

Tabelle 7: Auszug aus dem generierten Datensatz

Vor der Kategorisierung			Nach der Kategorisierung		
a	b	c	a_1	b_1	c
9,1	6,7	53,3	5	4	53,3
8,5	9,2	93,1	5	5	93,1
0,2	0,8	0,9	1	1	0,9
...

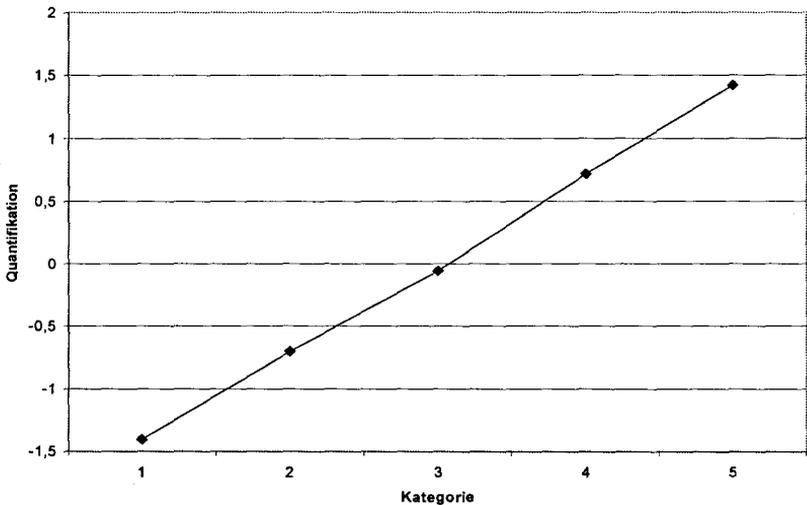
Nach der Kategorisierung stehen hinsichtlich der Variablen a_1 und b_1 nur noch qualitative Daten zur Verfügung. Unterstellt wird dabei zusätzlich ein nominales Messniveau, d. h. es wird angenommen, dass die Kategorien der beiden Variablen keine Ordnung aufweisen²⁶⁴.

Abbildung 13: Quantifikationen der Variable b_1 

²⁶⁴ D. h. die Werte eins bis fünf sind lediglich Bezeichnungen für die Kategorien, aus ihnen resultiert aber keine Abfolge der Kategorien (ähnlich der Zuordnung von Rückennummer und Spieler beim Fußball).

Ausgehend von einem solchen Datensatz wäre nun die Aufgabe der Optimalen Skalierung die Quantifizierung der Variablen a_1 und b_1 . Als Modell bietet sich ein Regressionsmodell an. Die Variable c wird als abhängige Variable betrachtet, die durch die unabhängigen Variablen a_1 und b_1 bestimmt wird. Ziel des Algorithmus ist es, unter Berücksichtigung des Messniveaus der Daten – hier nominal für die Variablen a_1 und b_1 sowie numerisch für die Variable c – die Beziehung zwischen den Beobachtungen unter der Annahme des Datenanalysemodells – hier eines Regressionsmodells – zu maximieren. Der Algorithmus versucht, den Kategorien der Variablen a_1 und b_1 Werte zuzuweisen, so dass die Beziehung zwischen den drei Variablen unter den Bedingungen des Modells und des Messniveaus der Daten bestmöglich hergestellt, d. h. optimal wird. Im Idealfall sollte das Verfahren damit die ursprüngliche Struktur des Datensatzes reproduzieren, d. h. im Beispiel sollte der Zusammenhang zwischen den Kategorien der Variablen a_1 und deren Quantifikationen ein linearer und der Zusammenhang zwischen den Kategorien der Variable b_1 und deren Quantifikationen ein quadratischer sein.

Abbildung 14: Quantifikationen der Variable a_1



Die Abbildung 13 zeigt das Ergebnis für die Variable b_1 . Dargestellt ist der Zusammenhang zwischen den Quantifikationen und den Kategorien. Es

ergibt sich entsprechend den Erwartungen eine quadratische Beziehung. Für die Variable a_1 findet sich der erwartete lineare Zusammenhang (Abbildung 14). Insgesamt erreicht das Modell eine Varianzaufklärung von 95%²⁶⁵.

Der grundlegende Gedanke für die vorliegende Problemstellung besteht nun darin, ein Modell auszuwählen, welches die Beziehung zwischen der Sanktion und den Einflussfaktoren beschreibt, und dieses Modell dann mit Hilfe eines ‚Alternating Least Squares‘ Algorithmus unter Verwendung der Technik der Optimalen Skalierung auf den zur Verfügung stehenden Datensatz anzupassen. Dabei werden für die Kategorien der einzelnen Variablen Quantifikationen geschätzt, d. h. die Kategorien einer Variablen werden auf einer Skala mit metrischem Messniveau abgebildet. Bei hinreichender Modellanpassung kann diesen Quantifikationen der Einfluss der jeweiligen Variablen auf die Sanktion entnommen werden. Darüber hinaus – so die Annahme – lassen sich diese Quantifikationen für die Variablen Sanktion und Delikt inhaltlich interpretieren, und zwar als Maßstab für die Sanktions- bzw. Deliktsschwere.

Ausgehend von einer solchen Interpretation kann diese Skala dann für die Darstellung der Sanktionshärteentwicklung in einer Registriertenkarriere genutzt werden. Der Kohortendatensatz enthält eine bestimmte Anzahl von Personen (N), auf die Sanktionsentscheidungen entfallen. Die Zahl der Sanktionsentscheidungen übersteigt dabei die der Personen, da eine Person mehrfach sanktioniert werden kann. Die Daten haben somit eine Struktur der Form $Y_{i,j}$ mit ($j=1, \dots, M$) Variablen und i Personen zu einem bestimmten Zeitpunkt ($i=1, \dots, N$; $t=1, \dots, T$). Es ergibt sich eine Matrix $(NT) * M$, d. h. insgesamt gibt es NT Sanktionsentscheidungen. Wird ein ‚Alternating Least Squares‘ Algorithmus mit optimaler Skalierung auf diese Struktur angewendet, dann geht jede dieser Sanktionsentscheidungen in die Analyse ein und wird quantifiziert. Mit diesen Quantifikationen lassen sich dann inter- und intraindividuelle Verläufe darstellen. Die zeitliche Abhängigkeit zwischen den Sanktionsentscheidungen kann durch eine zeitlich verscho-

²⁶⁵ Ausgehend von der Konstruktion des Datensatzes könnte man aufgrund des exakten Zusammenhanges der Variablen ($c = a + b^2$) eine Varianzaufklärung von 100 % erwarten. Allerdings wird durch die Kategorisierung der beiden Variablen a und b unerklärte Varianz erzeugt, da innerhalb der Kategorien variierende Ausgangswerte zu einem Wert zusammengefasst werden. Damit kann dann kaum mehr Varianzaufklärung als die gegebenen 95 % erwartet werden.

bene („lagged“) Version der Variablen Sanktion modelliert werden²⁶⁶. Ein Vorteil dieser Methode ist, dass fehlende Werte kein Problem darstellen und Serien unterschiedlicher Länge einbezogen werden können. Letzteres ist hier von entscheidender Bedeutung, da die Sanktionskarrieren unterschiedlich viele Registrierungen aufweisen.

Nach dem normativen Programm hängt die Sanktion von dem verwirklichten Delikt und weiteren Kriterien ab. Die Variablen sind also abhängig voneinander, und zwar dergestalt, dass die Strafzumessungskriterien einen Einfluss auf die Sanktion haben. Unter diesen Voraussetzungen, also einer Beziehung zwischen Variablen mit einer eindeutigen Richtung des Zusammenhanges, bietet sich für die Ermittlung dieses Zusammenhanges ein Regressionsmodell an, wobei die Sanktion als die abhängige und die Strafzumessungskriterien als die unabhängigen Variablen betrachtet werden. Die kategoriale Regression bietet die Kombination des Regressionsmodells mit der Technik der Optimalen Skalierung²⁶⁷. Bei der kategorialen Regression werden die Variablen unter den Annahmen eines Regressionsmodells optimal quantifiziert²⁶⁸. Das Optimierungskriterium ist hier die quadrierte Korrelation zwischen der quantifizierten abhängigen und der gewichteten Kombination der quantifizierten unabhängigen Variablen²⁶⁹. Wie bei einer herkömmlichen Regression beschreibt die Regression, je nach der Güte der Anpassung, die Beziehungen zwischen den unabhängigen Variablen und der abhängigen Variablen. Dem Regressionsgewicht kann der Einfluss einer unabhängigen auf die abhängige Variable entnommen werden. Darüber hinaus stehen die Quantifikationen für die Kategorien der einzelnen Variablen zur Verfügung. Diese Werte haben metrisches Skalenniveau. Im Gegensatz zur herkömmlichen Regression lassen sich mit den Quantifikationen nichtlineare Zusammenhänge zwischen der abhängigen und den unabhängigen Variablen modellieren. Dies ist dann von Bedeutung, wenn nicht alle Werte der unabhängigen Variablen den gleichen Einfluss auf die abhängige Variable haben. Bei der kategorialen Regression werden ggf. nichtlineare Transformationen der Variablen vorgenommen²⁷⁰. Das gleiche

²⁶⁶ Dabei geht die Sanktion zum Zeitpunkt t-1 als unabhängige Variable in die Analyse ein.

²⁶⁷ Vgl. hierzu Young et. al. 1976.

²⁶⁸ D. h. so, wie in dem Beispiel zu Beginn dieses Abschnitts.

²⁶⁹ Bei der kategorialen Regression können sowohl die unabhängigen als auch die abhängige Variable kategorial sein. Im Beispiel würde dies bedeuten, dass auch die Variable c kategorisiert und in der Folge quantifiziert wird.

²⁷⁰ Wie das Beispiel gezeigt hat.

Quantum kann unterschiedlichen Kategorien einer Einflussvariablen zugeordnet werden, so dass diese die abhängige Variable in gleicher Weise beeinflussen.

Vor dem Hintergrund des dargestellten Forschungsstands und der hier zur Verfügung stehenden Variablen lässt sich das in Tabelle 8 aufgeführte Regressionsmodell bilden²⁷¹. Bis auf das Tatalter wird bei den Variablen ein nominales Messniveau unterstellt, d. h. es wird keine Ordnung der Kategorien einer Variablen vorgegeben. Bei einigen Variablen ergibt sich dies schon daraus, dass sich inhaltlich überhaupt keine Abfolge konstruieren lässt. Hinsichtlich der Variablen Sanktion, Delikt, BZR-Registrierungen, vorherige Sanktion, einschlägige Vorstrafe und PAD-Registrierungen wird explizit ein nominales Messniveau angenommen, damit der Algorithmus ohne jede Vorinformationen durch die Quantifizierung eine Ordnung der Variablenkategorien selbst produziert. Hierzu müssen die Variablen zu Beginn als nominal in die Analyse eingehen. Dies gilt auch für die Anzahl der BZR-Registrierungen. Zwar hat diese Variable metrisches Messniveau und könnte daher auch als metrische Variable in die Regression eingehen. In diesem Fall würde man aber unterstellen, dass die Sanktionshärte mit jeder Registrierung ansteigt. Eine Frage, die erst geklärt werden soll. Aus diesem Grund werden auch die BZR-Registrierungen als nominale Kategorien betrachtet, und zwar mit der Intention, dass das Verfahren auch diesbezüglich eine Einschätzung vornimmt, an der dann die Bedeutung der Vorregistrierungen abgelesen werden kann.

Tabelle 8: Variablen des Regressionsmodells

Abhängige Variable	Unabhängige Variablen	Messniveau
Sanktion	Delikt	Nominal
	Anzahl der BZR-Registrierungen	Nominal
	Vorherige Sanktion	Nominal
	Alter zum Tatzeitpunkt	Intervall
	Einschlägige Vorstrafe	Nominal
	Staatsangehörigkeit	Nominal
	Aussiedlerstatus	Nominal
	Weiteres Delikt	Nominal
	Anzahl der PAD-Registrierungen	Nominal
	Landgerichtsbezirk	Nominal
	Kohorte	Nominal

²⁷¹ Zur Bildung der Variablen vergleiche 3.2.

3.5 Erwartungen vor dem Hintergrund des normativen Modells

Ausgehend von der aufgezeigten Analyse­methode stellt sich die Frage nach den zu erwartenden Ergebnissen der Datenanalyse. Nach dem normativen Programm dürfen extralegale Faktoren wie Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Aussiedlerstatus etc. bei der Strafzumessung keine Rolle spielen. Zumindest darf es aufgrund dieser Variablen zu keiner systematischen Anwendung härterer oder milderer Sanktionen kommen. Abgesehen von diesen Faktoren sind aber alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Das normative Modell verlangt im Allgemeinen Strafrecht und noch mehr im Jugendstrafrecht eine individualisierte Strafzumessung²⁷². Die Sanktionsentscheidung hat sich am Einzelfall zu orientieren. Eine auf wenigen Kriterien basierende schematische Strafzumessung ist unzulässig. Dies gilt insbesondere für das Jugendstrafrecht. Hier steht zudem der Täter im Vordergrund. Seine individuellen Problemlagen sind die primären Kriterien für die Sanktionsentscheidung.

Ausgehend von diesen normativen Vorgaben müsste die Anwendung der kategorialen Regression weitgehend scheitern. Das Regressionsmodell enthält insgesamt nur wenige Informationen in Bezug auf Tat und Täter. Lässt man die extralegalen Faktoren außer Acht, dann beschränkt sich das Modell im Wesentlichen auf Angaben zum begangenen Delikt sowie zur Vorstrafenbelastung. Mit diesen wenigen Informationen dürfte sich nur ein kleiner Teil der Unterschiedlichkeit in den Sanktionsentscheidungen erklären lassen, d. h. die Varianzaufklärung des Modells müsste gering sein. Während im Allgemeinen Strafrecht durch die Bedeutung der Tat und die hierfür vorgegebenen Taxen noch eine gewisse Varianzaufklärung zu erwarten ist, müsste das Modell im Jugendstrafrecht dagegen vollständig scheitern. Hier sollen primär Umstände des Täters maßgebend sein, welche allesamt im Regressionsmodell nicht enthalten sind.

Die zu erwartende geringe Varianzaufklärung hat auch Konsequenzen für die Quantifikationen. So dürften die begrenzten Informationen nicht ausreichen, um die Sanktionen plausibel ihrer Härte nach zu ordnen. Hinsichtlich der unabhängigen Variablen sollten die Quantifikationen keine eindeutigen, schematischen Einflüsse erkennen lassen.

²⁷² Vgl. dazu oben 2.1.2.

3.6 Ergebnisse des Analysemodells

3.6.1 Allgemeines Strafrecht

Die Tabelle 9 zeigt die Beta-Koeffizienten des Regressionsmodells für nach Allgemeinem Strafrecht Sanktionierte. Die Tabelle enthält die Werte für das Gesamtmodell (vgl. Tabelle 8) sowie die Werte für die Einzelmodelle. Die Einzelmodelle sind Regressionsmodelle mit der Sanktion als abhängiger Variablen und dem jeweiligen in der Tabelle aufgeführten Einflussfaktor als einziger unabhängiger Variablen. Für die Einzelmodelle ist weiterhin die durch die Variable erzielbare maximale Varianzaufklärung angegeben.

Tabelle 9: Parameter des Modells (Allgemeines Strafrecht)

Variablen	Standardisierte Koeffizienten				
	Gesamtmodell		Einzelmodelle		
	Beta	Fehler	Beta	Fehler	Erklärte Varianz
Delikt	0,714	0,002	0,750	0,002	R ² =0,562
BZR-Registrierungen	0,206	0,004	0,372	0,003	R ² =0,138
Vorherige Sanktion	0,173	0,003	0,402	0,003	R ² =0,161
Alter zum Tatzeitpunkt	0,071	0,003	0,206	0,004	R ² =0,042
Geschlecht	0,006	0,002	0,117	0,004	R ² =0,014
Einschlägige Vorstrafe	0,085	0,003	0,284	0,004	R ² =0,080
Staatsangehörigkeit	0,028	0,003	0,105	0,004	R ² =0,010
Aussiedler	0,007	0,002	0,068	0,004	R ² =0,001
Weiteres Delikt	0,103	0,003	0,111	0,004	R ² =0,010
Anzahl Pad-Registrierungen	0,028	0,003	0,198	0,004	R ² =0,039
Landgerichtsbezirke	0,080	0,002	0,170	0,004	R ² =0,029
Kohorte	0,019	0,002	0,114	0,004	R ² =0,013
	R ² = 0,62				

Das Gesamtmodell erreicht eine Varianzaufklärung von 62%. Entgegen der Erwartung kann damit ein großer Teil der Unterschiede in den Sanktionsentscheidungen mit den wenigen hier zur Verfügung stehenden Variablen erklärt werden. Der für Sozialwissenschaften extrem hohe Wert erlaubt darüber hinaus eine Interpretation der Koeffizienten. Die Beta-Werte geben darüber Auskunft, wie groß der Einfluss der einzelnen unabhängigen Faktoren auf die abhängige Variable Sanktion ist. Dabei stellt sich wie bei der

herkömmlichen Regression auch bei der kategorialen Variante des Verfahrens zunächst die Frage nach der Stabilität der Beta-Werte sowie nach den Kriterien für ihre Interpretation. Die Werte sind abhängig von der Modellkonstellation und den Beziehungen zwischen den im Modell vereinten Variablen²⁷³. Dies hat zur Folge, dass sich die Einschätzungen in einem hohen Maße auf theoretische Konsistenz und die Berechnung unterschiedlicher Modellkonstellationen stützen müssen.

Die Auswahl des Regressionsmodells geht auf die bei der Aufbereitung des Forschungsstandes gewonnenen Erkenntnisse zurück, wobei sich allerdings Restriktionen aus dem hier zur Verfügung stehenden Datenmaterial ergeben. Für die Beurteilung der Robustheit der Werte ist insbesondere die Berechnung unterschiedlicher Modelle von Bedeutung. Es wurde daher eine Vielzahl verschiedener Modellkonstellationen berechnet. Die Ergebnisse erlauben die Annahme einer relativen Stabilität der in Tabelle 9 aufgeführten Beta-Koeffizienten. Die Ergebnisse der Regression selbst sind ferner insoweit analysierbar, als dass mit den transformierten Variablen eine lineare Regression gerechnet werden kann, die dann eine Residuenanalyse erlaubt. Diese hat hinsichtlich der Annahmen der linearen Regression ergeben, dass zwar der Mittelwert der Fehler gleich null, ihre Varianz allerdings nicht konstant ist. Letzteres hat seine Ursache in einem systematischen Effekt in der abhängigen Variablen Sanktion. Der Wertebereich ist hier begrenzt. In der Konsequenz sind die Regressionsparameter dadurch zwar unverzerrt, können zwischen verschiedenen Stichproben aber theoretisch stark schwanken²⁷⁴. Dies ist vorliegend allerdings nicht der Fall. Die Regressionsberechnung mit Stichproben aus dem Datensatz ergab keine substantiell anderen Parameter. Dies entschärft auch die Problematik von korrelierten Fehlern. Da hier nicht auf Signifikanztests zurückgegriffen wird²⁷⁵, ist ferner die Verletzung der Normalverteilung der Fehler nicht von Bedeutung.

Die Robustheit der Werte beantwortet allerdings noch nicht die Frage nach einem Kriterium für die Entscheidung hinsichtlich des Einflusses ei-

²⁷³ Vgl. zu den Voraussetzungen des linearen Regressionsmodells und den Auswirkungen ihrer Verletzung Backhaus, Erichson, Plinke & Weiber 2000, S. 33 ff.; Schnell 1994, S. 220; eine Korrelationsmatrix der quantifizierten Variablen ist im Anhang in Tabelle 19 abgedruckt.

²⁷⁴ Vgl. Schnell 1994, S. 220.

²⁷⁵ Ein Test auf Signifikanz ist hier nicht sinnvoll, da aufgrund des Datenumfangs jede Einflussgröße signifikant würde.

ner Variable. Festzulegen ist ein Schwellenwert für den Beta-Koeffizienten, ab dem ein hinreichender Einfluss angenommen wird. Mit der Praxis in den Sozialwissenschaften wird hier ein Wert von 0,1 verwendet. Dieser Wert basiert auf Erfahrung, letztlich begründet werden kann er nicht.

Unter diesen Voraussetzungen ergeben sich als wesentliche Einflussfaktoren das Delikt, die Anzahl der BZR-Registrierungen, die vorherige Sanktion sowie die Tatsache, dass noch weitere Delikte der Verurteilung zugrunde lagen. Der Einfluss der anderen Faktoren ist gering. Insbesondere spielen die Variablen Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Aussiedlerstatus keine bedeutende Rolle. Von den hier als wesentlich angesehenen Einflussfaktoren hat das Delikt den größten Einfluss. Dies gilt umso mehr, wenn man noch den Einfluss der inhaltlich nahestehenden Variablen weiteres Delikt hinzunimmt. Beide Variablen zusammen können als Indikator für die Tatschwere angesehen werden. Ihre große Bedeutung entspricht den Ergebnissen anderer Studien, die ebenfalls der Tatschwere den größten Einfluss zumessen²⁷⁶. Auch die Faktoren Anzahl der BZR-Registrierungen und vorherige Sanktion können inhaltlich zusammengefasst werden. Sie geben Auskunft über den Einfluss von Anzahl und Schwere der vorherigen Sanktionen, mithin also über die Vorstrafenbelastung²⁷⁷.

Im Allgemeinen Strafrecht haben somit, entsprechend dem normativen Modell, die hier einbezogenen extralegalen Faktoren keinen Einfluss auf die Strafzumessungsentscheidung. Entgegen dem normativen Programm und den darauf gestützten Erwartungen lässt sich aber ein großer Teil der Varianz in den Sanktionen mit wenigen Variablen erklären. Dies sind insbesondere die Tatschwere und die Vorstrafenbelastung.

Die kategoriale Regression liefert neben den aufgezeigten Koeffizienten die unter den Bedingungen des Regressionsmodells ermittelten optimalen Werte für die Kategorien der einzelnen Variablen. Diese Quantifikationen bilden die Kategorien auf einer Skala mit metrischem Messniveau ab. Hinsichtlich der abhängigen Variablen Sanktionen können die Quantifikationen als Maß für die Sanktionshärte interpretiert werden. Die Abbildung 15 zeigt den Zusammenhang zwischen den Sanktionskategorien im Allgemeinen Strafrecht und den berechneten Quantifikationen²⁷⁸. Die Reihenfolge

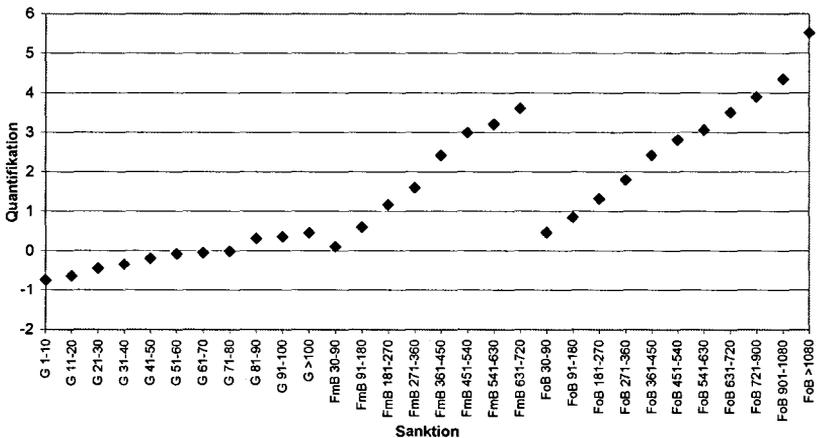
²⁷⁶ Vgl. oben 2.2.3.

²⁷⁷ Vgl. oben 3.2.3.

²⁷⁸ Bei der Interpretation der Werte (dies gilt auch für die folgenden Abbildungen) ist zu beachten, dass es sich bei den verwendeten Skalen um Intervallskalen handelt. Es

der Sanktionskategorien ist eine für die Darstellung gewählte Anordnung, sie geht nicht in die Berechnung ein. Dem Algorithmus werden die Sanktionskategorien als nominale Kategorien vorgegeben, d. h. es wird a priori keine Abfolge der Sanktionen unterstellt. Die Skala für die Quantifikationen resultiert aus einer vom Programm vorgenommenen Normierung auf einen Mittelwert von Null und einer Standardabweichung von eins. Die Variationsbreite der Skala hängt damit von der Schiefe der zugrundeliegenden Verteilung ab.

Abbildung 15: Sanktionsquanten (Allgemeines Strafrecht)²⁷⁹



Entgegen der Erwartung ergibt die Quantifizierung eine plausible Ordnung der Rechtsfolgen des Allgemeinen Strafrechts. Innerhalb der Sanktionsarten Geldstrafe, bedingte und unbedingte Freiheitsstrafe werden die Sanktionskategorien erwartungsgemäß eingeschätzt. Das Sanktionsquantum steigt mit zunehmender Tagessatzanzahl bzw. Straflänge an, wobei der Anstieg innerhalb der beiden Arten der Freiheitsstrafe deutlicher ausfällt als bei den Geldstrafen. Die Zunahme innerhalb der Geldstrafe bei der Kategorie G81-90 kann darauf zurückgeführt werden, dass ab einer Geldstrafe von 91 Tagessätzen ein Eintrag im Führungszeugnis erfolgt. Der Begleitumstand der

existiert also kein natürlicher Nullpunkt. Gewährleistet ist somit nur die Gleichheit von Differenzen (z. B. die Differenz von 3 zu 4 ist gleich der Differenz von 5 zu 6). Aussagen über Verhältnisse sind unzulässig (z. B. 4 ist doppelt so viel wie 2).

²⁷⁹ Die Werte sind in Tabelle 20 im Anhang abgedruckt.

Eintragung erhöht die Sanktionshärte. Dies wirkt sich bereits auf die vorherige Kategorie G81-90 aus. In der Kategorie dominieren Geldstrafen von 90 Tagessätzen. Vermutlich verbindet die Justiz mit dieser letztmöglichen Strafe vor dem Eintrag einen Warneffekt, der diese Strafe hinsichtlich ihrer Härte von den vorhergehenden Geldstrafen abhebt.

Vergleicht man die Sanktionsarten miteinander, dann fällt zunächst auf, dass aus Sicht der Justiz Freiheitsstrafen mit Bewährung nicht prinzipiell härter als Geldstrafen sind. Geldstrafen mit hoher Tagessatzanzahl übersteigen hinsichtlich des zugeordneten Sanktionsquantums Freiheitsstrafen mit Bewährung von geringer Straflänge²⁸⁰. Betrachtet man die Quantifizierungen der bedingten Freiheitsstrafen im Vergleich zu denjenigen der unbedingten Freiheitsstrafen, dann werden lange Freiheitsstrafen ohne Bewährung teilweise ebenso hart oder leichter eingeschätzt wie Freiheitsstrafen mit Bewährung gleicher Länge. Dies überrascht zunächst. Von einem rechtsdogmatischen Standpunkt aus ist dies allerdings durchaus erwartungsgemäß. Nach dem Strafzumessungsrecht soll zunächst über die zu verhängende Sanktion, d. h. im Prinzip über die Sanktionshärte, entschieden werden²⁸¹. Erst im Anschluss daran ist nach anderen Kriterien über die Aussetzungsfähigkeit zu befinden. Aus rechtsdogmatischer Sicht sind im Bereich bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährung als gleich hart zu betrachten. Ob die Strafe ausgesetzt wird, ist keine Frage der mit der Verhängung der Strafe intendierten Härte, sondern entscheidet sich nach davon unabhängigen Kriterien wie z. B. einer positiven Sozialprognose²⁸². Sind in dem angewendeten Modell solche Variablen nicht enthalten, dann müssten Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährung als gleich hart eingeschätzt werden. Aus dieser Perspektive wäre erklärungsbedürftig, warum die Freiheitsstrafen geringerer Länge unterschiedlich bewertet werden. Andererseits schätzen Richter in Befragungen eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung grundsätzlich härter ein als eine Freiheitsstrafe mit Bewährung gleicher Länge²⁸³. Dies spräche dafür, dass sich auch bei den hier einbezo-

²⁸⁰ Dies entspricht dem von Oswald & Langer in ihrer Befragung gefundenen Ergebnis, vgl. Langer 1994, S. 189.

²⁸¹ Dies gilt zumindest nach der Spielraumtheorie in Reinform.

²⁸² Dieser Punkt wurde auch bei der Untersuchung von Langer angesprochen. Drei der 29 befragten Richter weigerten sich bedingte und unbedingte Freiheitsstrafen bzgl. der Härte miteinander zu vergleichen, da für die Strafaussetzung nicht die Strafzumessungsschuld, sondern nur präventive Gesichtspunkte, insbesondere die Sozialprognose maßgebend seien, vgl. Langer 1994, S. 188.

²⁸³ So Langer 1994.

genen Variablen ein Effekt in dem Sinne zeigen müsste, dass Freiheitsstrafen ohne Bewährung immer über denen mit Bewährung liegen. An dieser Stelle kann das Verhältnis zwischen den beiden Arten der Freiheitsstrafe nicht weiter aufgeklärt werden. Der Aspekt wird weiter unten bei der Analyse der Effekte der einzelnen Einflussvariablen weiter diskutiert. Ungeachtet dieser Unsicherheiten im Bereich langer Freiheitsstrafen liefert das Modell insgesamt aber gute Ergebnisse. Entgegen den Erwartungen gelingt trotz der begrenzten Anzahl an Variablen eine plausible Skalierung der Rechtsfolgen.

Bei der kategorialen Regression handelt sich um ein exploratives Datenanalyseverfahren. Es ermöglicht die Aufdeckung von Strukturen im Datensatz²⁸⁴. Für eine Beurteilung der Güte der Ergebnisse steht einmal die erklärte Varianz zur Verfügung. Ferner können die Modellannahmen mit Hilfe einer Residuenanalyse kontrolliert werden²⁸⁵. Für die Rechtsfolgen des Allgemeinen Strafrechts ist darüber hinaus auch eine inhaltliche Überprüfung der Ergebnisse möglich. Eine solche Überprüfung kann durch eine externe Validierung erreicht werden, und zwar durch einen Vergleich der Ergebnisse mit denen einer anderen Studie. Für einen solchen Vergleich bietet sich die Untersuchung von Oswald und Langer an.

Oswald und Langer haben ebenfalls eine Skalierung der Rechtsfolgen des Allgemeinen Strafrechts vorgenommen, allerdings mit Hilfe einer anderen Methode. Durch Befragungen von Richtern ermittelten sie drei Potenzfunktionen, jeweils eine für die Geldstrafe, die bedingte und die unbedingte Freiheitsstrafe. Mit diesen Funktionen lassen sich die Sanktionen auf einer Straf härteskala darstellen²⁸⁶. Die Abbildung 16 zeigt die Ergebnisse der von Oswald und Langer gefundenen Funktionen, angewendet auf den vorliegenden Datensatz, sowie zum Vergleich die hier errechneten Sankti-

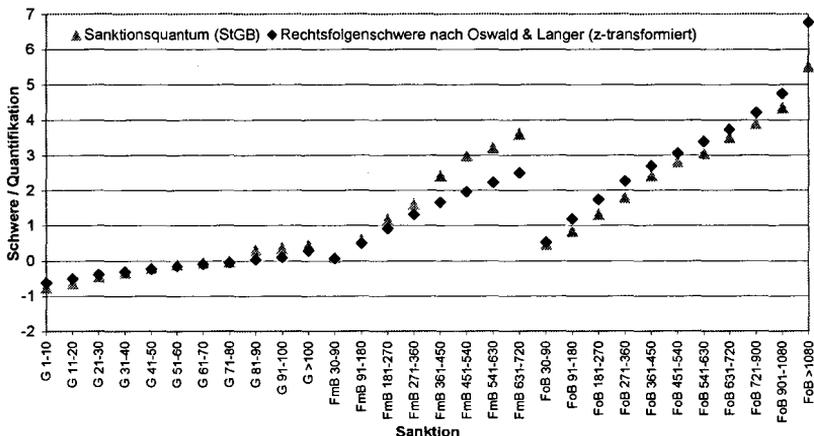
²⁸⁴ Vgl. Bijleveld & Van der Kamp 1998, S. 49; die explorative Datenanalyse ist dabei nicht modellfrei, auch sie ermöglicht kein theorieloses induktives Suchen nach Strukturen im Datensatz; vgl. dazu oben 2.1.2 sowie Schnell 1994, S. 327 ff.

²⁸⁵ Ein gewisser Test des Verfahrens selbst lässt sich durch Simulationen erreichen. Mit Hilfe eines Zufallszahlengenerators wird mehrmals ein dem Kohortendatensatz entsprechender fiktiver Datensatz generiert. Angewendet auf diese Datensätze liefert die kategoriale Regression jeweils eine erklärte Varianz nahe null. Dies kann als ein Indiz dafür betrachtet werden, dass das Verfahren nur im Datensatz tatsächlich vorhandene Strukturen reproduziert.

²⁸⁶ Vgl. zur Vorgehensweise von Oswald & Langer die Darstellung unter 2.2.2 sowie Langer 1994, S. 188 ff.

onsquanten²⁸⁷. Die sich nach den Potenzfunktionen ergebenden Werte sind z-transformiert, damit sie auf der hier verwendeten Skala abgebildet werden können.

Abbildung 16: Vergleich der Rechtsfolgenschwere nach Oswald & Langer mit den Sanktionsquanten für das Allgemeine Strafrecht²⁸⁸



Die beiden Kurven stimmen gut überein. Dies bestätigt einmal die durch die Befragung ermittelte Skalierung der Sanktionen. Gleichzeitig belegen die Ergebnisse die Anwendbarkeit des hier vorgeschlagenen Verfahrens. Trotz der insgesamt guten Übereinstimmung ergeben sich aber auch Abweichungen zwischen den beiden Skalierungen. Im Bereich der Geldstrafe findet sich bei der Skalierung nach Oswald und Langer keine Zunahme bei der Kategorie G81-90. In diesem Punkt scheint die Skalierung anhand realer Sanktionsentscheidungen besser zu sein, denn eine Steigerung der Sanktionshärte an der für die Eintragung in das Führungszeugnis relevanten Grenze von 91 Tagessätzen ist überzeugend. Für das Verhältnis von Geld-

²⁸⁷ Bei der von Oswald & Langer durchgeführten Befragung von Richtern wurde als untere Grenze eine folgenlose Verfahrenseinstellung nach § 153 II StPO und als Obergrenze eine zweijährige unbedingte Freiheitsstrafe vorgegeben. Die anhand dieses Sanktionsspektrums ermittelten Funktionen für die Geldstrafe, die Bewährungsstrafe und die unbedingte Freiheitsstrafe werden hier auf alle Sanktionskategorien angewendet.

²⁸⁸ Die Werte sind in Tabelle 20 im Anhang abgedruckt.

strafe und bedingter Freiheitsstrafe ergibt sich auch nach Oswald und Langer, dass entgegen der rechtsdogmatischen Skalierung Freiheitsstrafen nicht prinzipiell härter als Geldstrafen sind. Geldstrafen mit hoher Tagesatzanzahl übersteigen Freiheitsstrafen mit Bewährung von geringer Straflänge. Die größten Abweichungen ergeben sich bei der bereits angesprochenen Abgrenzung zwischen bedingten und unbedingten Freiheitsstrafen längerer Dauer. Diese Abgrenzung ist bei Oswald und Langer eindeutig²⁸⁹. Hier liegt eine unbedingte Freiheitsstrafe immer deutlich über einer Bewährungsstrafe, während das Regressionsmodell in diesem Bereich zwischen den beiden Sanktionsarten nicht unterscheidet. Das Problem wird weiter unten bei der Diskussion der Einflussvariablen nochmals aufgegriffen. Trotz dieser Unterschiede zwischen den beiden Kurven ergibt sich insgesamt eine große Übereinstimmung der auf unterschiedliche Weise ermittelten Einschätzung der Sanktionshärte. Für die auch quantitativ überwiegender Zahl der Sanktionen findet sich eine nahezu identische Einschätzung.

Die Quantifikationen stehen nicht nur für die abhängige Variable Sanktion, sondern auch für die unabhängigen Variablen zur Verfügung. Sie werden simultan berechnet. Für die relevanten Einflussfaktoren veranschaulichen sie die Art ihres Einflusses.

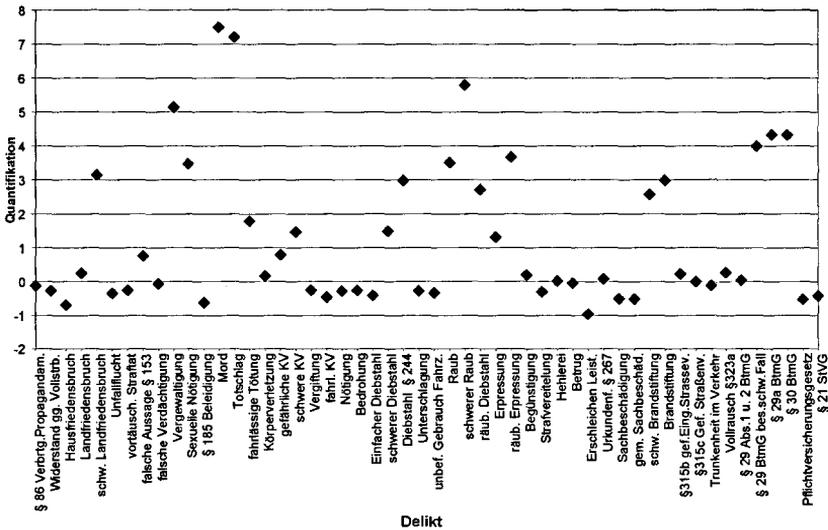
Die Abbildung 17 zeigt die berechneten Deliktsquanten. Auf der Abszisse sind die gebildeten 52 Deliktskategorien abgetragen, die Ordinate beinhaltet die Skala für die Quantifikationen. Auch die Deliktskategorien haben nominales Messniveau, d. h. es wird keine Ordnung der Kategorien vorgegeben. Ein Mord unterscheidet sich nicht von einem Einfachen Diebstahl. Erst durch die Quantifizierung wird eine solche Ordnung hergestellt. Die Abbildung stellt diese Ordnung dar, d. h. den Zusammenhang zwischen den ursprünglichen Deliktskategorien und den unter den Bedingungen des Regressionsmodells berechneten optimalen Werten für diese Kategorien. Die verwendete Skala ist wiederum auf einen Mittelwert von null und eine Standardabweichung von eins normiert²⁹⁰. Sie hat metrisches Messniveau und kann hier analog zu den Sanktionen im Sinne einer Skala für die Deliktsschwere interpretiert werden.

²⁸⁹ Bei der Befragung von Oswald & Langer verweigerten allerdings drei Richter einen Vergleich zwischen bedingten und unbedingten Freiheitsstrafen hinsichtlich ihrer Härte, vgl. dazu FN 282.

²⁹⁰ Der Wertebereich der Skala ist damit von der Schiefe der zugrundeliegenden Verteilung abhängig.

Die Quantifizierung der Deliktskategorien liefert entgegen den Erwartungen plausible Ergebnisse. Auch hier müsste nach dem normativen Programm eine Ordnung der Deliktskategorien nach ihrer Schwere eigentlich scheitern. Dass die Leistungserschleichung das untere und ein Mord das obere Ende der Skala bilden, entspricht dagegen den Erwartungen. Auch die weitere Abfolge der Deliktskategorien unterhalb des Mordes, mit Totschlag, schwerer Raub, Vergewaltigung und § 29a BtMG ist überzeugend.

Abbildung 17: Deliktsquanten (Allgemeines Strafrecht)²⁹¹



Ein gewisser Test für das Verfahren sind Deliktskategorien, deren Abfolge normativ eindeutig festgelegt ist. Gemeint sind beispielsweise die Abfolge Körperverletzung, gefährliche Körperverletzung und schwere Körperverletzung oder auch einfacher Diebstahl, schwerer Diebstahl und Diebstahl gem. § 244 StGB. Das Verfahren bildet diese und weitere im Gesetz vorge-sehene Abstufungen korrekt ab²⁹². Überhaupt spiegeln die Quantifikationen grundsätzlich die gesetzliche Differenzierung zwischen den Delikten wider. Die Einschätzung der Deliktsschwere anhand realer Sanktionsentscheidun-

²⁹¹ Die Werte sind (nach Größe geordnet) in Tabelle 13 im Anhang abgedruckt.

²⁹² Eine Ausnahme sind die Brandstiftungsdelikte. Die genaue Ursache für diese Fehl-klassifikation konnte nicht ermittelt werden.

gen offenbart allerdings auch Unterschiede zwischen den Delikten, die bei einer Skalierung über die Strafraumen nicht deutlich würden. So zeigt sich, dass Delikte mit identischem Strafraumen durchaus unterschiedlich und Delikte mit unterschiedlichen Strafraumen durchaus identisch eingeschätzt werden²⁹³. Hier macht sich die Weite der Strafraumen bemerkbar, die der Praxis eine eigene Gewichtung ermöglicht.

Der Bereich der Tatschwere umfasst vorliegend neben dem Delikt auch noch die Einflussvariable „weitere Delikte“. Es handelt sich bei ihr um eine dichotome Variable²⁹⁴. Ihre Quantifizierung ergibt für die Ausprägung, dass noch weitere Delikte der Sanktionsentscheidung zugrunde lagen, einen im Vergleich höheren Wert. Das Vorliegen weiterer Delikte führt demnach erwartungsgemäß zu einer härteren Sanktion.

Neben der Tatschwere hat die Vorstrafenbelastung den größten Einfluss auf die verhängte Rechtsfolge. Dies gilt einmal für die Anzahl der justiziellen Registrierungen. Die Abbildung 18 zeigt die Quantifikationen für die Kategorien der Variablen BZR-Registrierung. Auf der Abszisse ist die Anzahl der justiziellen Registrierungen abgetragen. Es handelt sich auch hier um nominale Kategorien, die lediglich für die Darstellung aufsteigend angeordnet sind. Eine Ordnung entsteht erst durch die Quantifizierung.

Der Wert für die erste Kategorie kann aus methodischen Gründen nicht interpretiert werden. Dies hängt mit der noch zu behandelnden Variablen vorherige Sanktion zusammen. Diese enthält u.a. die Kategorie keine vorherige Sanktion. Notwendigerweise trifft diese Kategorie immer mit der ersten Kategorie der Variablen BZR-Registrierung zusammen. Zum Zeitpunkt der ersten Registrierung einer Person gibt es noch keine vorherige Sanktion. In der Konsequenz sind die Quantifikationen für diese beiden Kategorien quasi beliebig und müssen daher außer Betracht bleiben²⁹⁵.

Der Verlauf der Quantifikationen ab der zweiten Registrierung lässt sich sehr gut durch eine Gerade anpassen²⁹⁶. Methodisch bedeutet dies, dass die hier als nominal betrachtete Variable eigentlich als numerisch angesehen werden kann. Inhaltlich heißt dies, dass der Effekt der Registrierungsanzahl

²⁹³ Beispiele sind der einfache Diebstahl und die einfache Körperverletzung jeweils mit einem Strafraumen von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bzw. die Nötigung mit einem Strafraumen von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe und die Bedrohung mit einem Strafraumen von bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe.

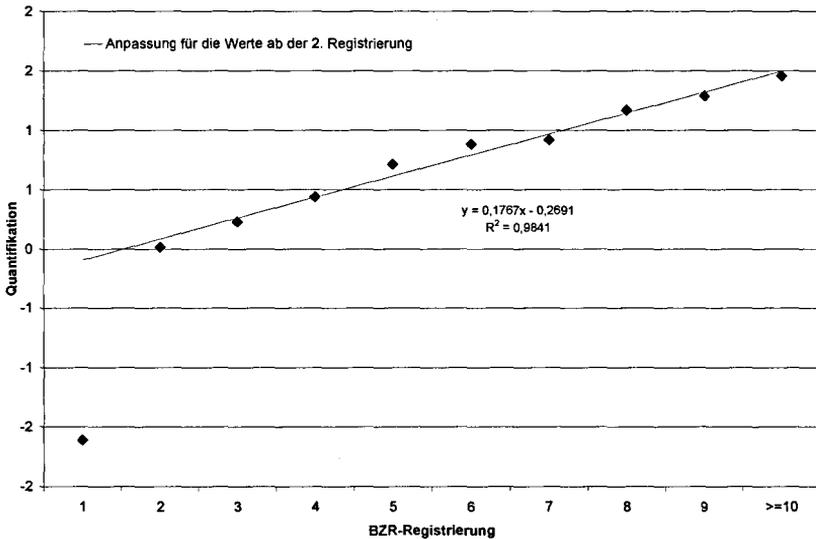
²⁹⁴ Vgl. oben 3.2.1.

²⁹⁵ Nur die Summe der beiden Werte ist eindeutig bestimmt.

²⁹⁶ Der Wert für das Bestimmtheitsmaß R^2 liegt nahe an seinem Maximalwert von eins.

auf die Sanktionshärte ein linear ansteigender ist. Ungeachtet der anderen Einflussvariablen kommt es alleine aufgrund der Registrierungsanzahl zu einer beständigen Steigerung der Sanktionshärte. Entgegen dem normativen Programm wirkt die Anzahl der Vorstrafen damit eindeutig strafscharfend, und dies in einer schematischen Art und Weise. Im Verlauf einer Registriertenkarriere steigt die Sanktionshärte alleine aufgrund ihrer Dauer. Dies bedeutet in der Konsequenz eine Eigendynamik im Sanktionshärteverlauf²⁹⁷.

Abbildung 18: Quantifikationen für die Kategorien der Variablen BZR-Registrierung (Allgemeines Strafrecht)²⁹⁸



Neben der Anzahl ist auch die Schwere der Vorstrafen von Bedeutung²⁹⁹. Diese wird durch die Variable vorherige Sanktion abgebildet. Sie erfasst die bei der vorherigen Registrierung verhängte Sanktion. Die Variable ent-

²⁹⁷ Der Begriff „Eigendynamik der Sanktionshärte“ lehnt sich bewusst an den von Hermann & Kerner 1988 verwendeten Begriff „Eigendynamik der Rückfallkriminalität“ an. Inwieweit beide Beobachtungen zusammenhängen, d. h. ob die Eigendynamik im Sanktionshärteverlauf einen Einfluss auf den Rückfall hat, bleibt Untersuchungen vorbehalten, welche die Wirkung von Sanktionen zum Gegenstand haben.

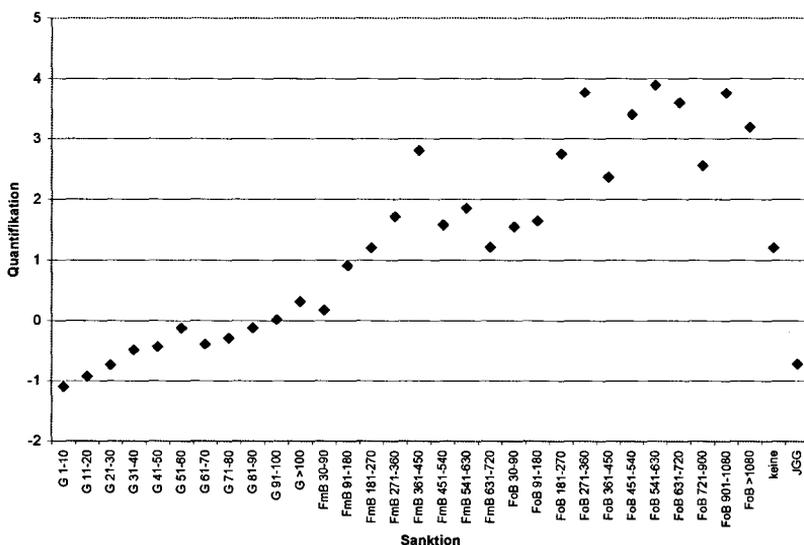
²⁹⁸ Die Werte sind in Tabelle 15 im Anhang abgedruckt.

²⁹⁹ Vgl. dazu oben 2.2.3.2.

spricht hinsichtlich ihrer Kategorien der Variablen Sanktion, erweitert um die Kategorien keine vorherige Sanktion sowie eine Sanktion nach Jugendstrafrecht. Den Zusammenhang zwischen den ursprünglichen Kategorien und den Quantifikationen zeigt die Abbildung 19. Der Wert für die Kategorie 'keine' muss aus den beschriebenen Gründen unberücksichtigt bleiben.

Die Abhängigkeit der aktuellen Sanktion von der Schwere der vorherigen Sanktion sollte zu ähnlichen Quantifikationen für die Kategorien beider Variablen führen. Dies gilt zumindest dann, wenn die beiden Variablen in der Weise miteinander verknüpft sind, dass die Vorsanktion eine härtere aktuelle Sanktion zur Folge hat. In diesem Fall dürften die für beide Variablen konstruierten Sanktionshärteskalen hinsichtlich der relativen Einschätzung der Sanktionskategorien nicht grundsätzlich voneinander abweichen.

Abbildung 19: Quantifikationen für die Kategorien der Variablen vorherige Sanktion (Allgemeines Strafrecht)³⁰⁰



Ein Vergleich der Abbildung 19 mit der Abbildung 15 zeigt auch eine deutliche Parallelität zwischen den Quantifikationen, allerdings nur bis in den Bereich kurzer bedingter Freiheitsstrafen. Die darüber liegenden Katego-

³⁰⁰ Die Werte sind in Tabelle 18 im Anhang abgedruckt.

rien werden abweichend eingeschätzt. Zwar liegen die unbedingten Freiheitsstrafen insgesamt über den langen bedingten Freiheitsstrafen, so dass sich hier noch ein plausibles Stufenverhältnis ergibt. Innerhalb dieser beiden Bereiche findet sich aber keine eindeutige Abfolge der Kategorien. Dies ist die Konsequenz einer sehr schwachen Besetzung dieser Kategorien. Etwa 50 % aller Werte befinden sich bei der Variablen vorherige Sanktion in der Kategorie keine. Es handelt sich um die Erstregistrierungen. Von den mindestens zweifach Registrierten hat ein Teil Vorverurteilungen nach Jugendstrafrecht. Es verbleiben relativ wenige Registrierte mit einer langen bedingten oder einer unbedingten Freiheitsstrafe als Vorsanktion. Dies führt zu Unschärfen in den Einschätzungen.

Der Bereich bis zu den kurzen Freiheitsstrafen ist hingegen ausreichend besetzt. Die Abfolge der Sanktionskategorien entspricht derjenigen in Abbildung 15. Eine Ausnahme bildet die Kategorie G 51-60. Auf eine solche Geldstrafe folgt somit häufig eine deutlich härtere Sanktion. Es handelt sich vermutlich um die typische Vorsanktion für eine Geldstrafe um die für die Eintragung ins Führungszeugnis relevanten Grenze von 91 Tagessätzen.

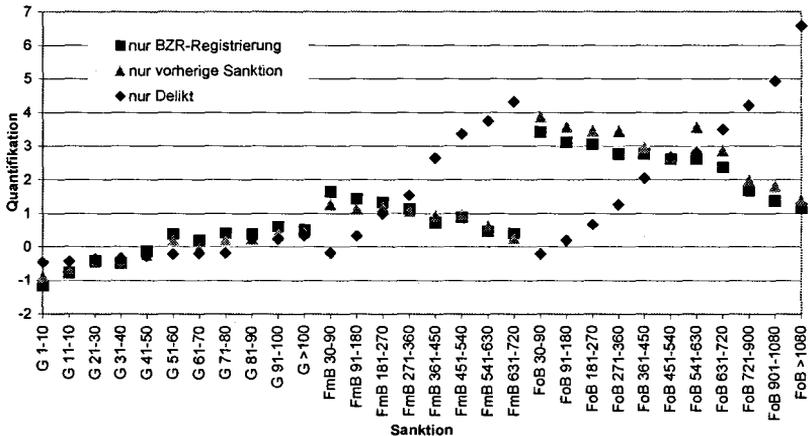
Die gezeigten Abbildungen veranschaulichen die Art des Einflusses der wesentlichen unabhängigen Variablen anhand deren Quantifizierungen. Daneben kann der Effekt der Einflussvariablen auch über die durch sie bedingten Veränderungen in der abhängigen Variablen dargestellt werden. Diese zweite Perspektive ermöglicht eine differenziertere Betrachtung nach einzelnen Sanktionskategorien. Voraussetzung einer solchen Betrachtung ist dabei allerdings die Möglichkeit, die Sanktionsquanten jeweils in Abhängigkeit von den einzelnen Einflussvariablen darstellen zu können. Das Verfahren sieht eine solche Darstellung der Partialeinflüsse anhand der abhängigen Variable, nicht vor. Eine Annäherung an die gesuchte Information ergibt sich gleichwohl über die Einzelmodelle. Die in Tabelle 9 aufgeführten Einzelmodelle liefern ebenfalls Quantifikationen für die Sanktionskategorien. Die Quantifikationen werden dabei in ausschließlicher Abhängigkeit des jeweiligen Einflussfaktors berechnet. Damit steht für jede Einflussvariable eine Skalierung der Sanktionskategorien zur Verfügung. Mit ihnen lässt sich die Sanktionshärte für die einzelnen unabhängigen Variablen darstellen. Strenggenommen ist diese Vorgehensweise allerdings nicht korrekt, denn auf diese Weise wird nicht der partielle Effekt der Variablen betrachtet. Der Einfluss einer Variablen im Gesamtmodell muss nicht dem Einfluss des Faktors im Einzelmodell entsprechen³⁰¹. Aus diesem Grund

³⁰¹ Was hier auch nicht der Fall ist, vgl. die Beta-Koeffizienten in Tabelle 9.

handelt es sich bei der Verwendung der Einzelmodelle lediglich um eine Annäherung unter der Annahme, dass die Einschätzung der Sanktionskategorien in den Einzelmodellen zumindest ein Indikator auch für die Art des Einflusses im Gesamtmodell ist. Dementsprechend wird sich allerdings auf die drei stärksten Prädiktoren beschränkt.

Unter diesen Voraussetzungen zeigt die Abbildung 20 den Zusammenhang zwischen den Sanktionskategorien und den Quantifikationen, jeweils berechnet für Delikt, BZR-Registrierung und vorherige Sanktion als alleinige unabhängige Variable³⁰².

Abbildung 20: Sanktionsquanten in Abhängigkeit einzelner Variablen (Allgemeines Strafrecht)³⁰³



Die Einschätzungen der Sanktionskategorien nur aufgrund der Variablen Delikt sind denen des Gesamtmodells sehr ähnlich. Dies entspricht den Erwartungen, da es sich bei dieser Variablen um den stärksten Prädiktor handelt. Bereits alleine aufgrund des Delikts werden die Sanktionskategorien innerhalb der drei Sanktionsarten plausibel quantifiziert. Die Werte steigen mit zunehmender Tagessatzanzahl bzw. Straflänge an. Auch ergibt sich die Steigerung bei 90 Tagessätzen schon alleine aufgrund der Delikte. Entsprechend der Strafrechtsdogmatik kann das Modell innerhalb der aussetzungs-

³⁰² Die absoluten Werte sind nicht miteinander vergleichbar.

³⁰³ Die Werte sind in Tabelle 20 im Anhang abgedruckt.

fähigen Freiheitsstrafe alleine mit Hilfe des Delikts aber nicht zwischen bedingten und unbedingten Freiheitsstrafen differenzieren.

Die Quantifikationen für die Variablen Anzahl der BZR-Registrierung und vorherige Sanktion sind annähernd identisch und verlaufen fast parallel. Dies ist ein weiterer Hinweis darauf, dass beide Variablen zu dem Konstrukt Vorstrafenbelastung zusammengefasst werden können. Im Bereich der Geldstrafe steigen die alleine aufgrund der Vorstrafenbelastung berechneten Quantifikationen mit zunehmender Tagessatzanzahl an, d. h. die Sanktionen werden härter. Die Steigerung bei 90 Tagessätzen scheint nicht auf die Vorstrafenbelastung zurückzuführen sein, sie steht primär in Zusammenhang mit dem verwirklichten Delikt.

Gegenläufig sind die Einflüsse von Delikt und Vorstrafenbelastung bei einer bedingten Freiheitsstrafe von 30-90 Tagen. Betrachtet man nur die Delikte, dann liegt diese Kategorie hinsichtlich ihrer Härte unterhalb derer hoher Geldstrafen. Anders die Einschätzung nur aufgrund der Vorstrafenbelastung. Hiernach liegt die Kategorie FmB 30-90 hinsichtlich ihrer Härte deutlich über der hoher Geldstrafen. Daraus lässt sich schließen, dass kurze Bewährungsstrafen vornehmlich aufgrund der Vorstrafenbelastung verhängt werden, weniger aufgrund des begangenen Delikts. Die Vorstrafenbelastung scheint der ausschlaggebende Faktor für die Verhängung einer kurzen Freiheitsstrafe zu sein.

Betrachtet man ausgehend von der kurzen Freiheitsstrafe den weiteren Verlauf innerhalb der Bewährungsstrafen, so wird alleine mit Hilfe des Deliktes die Sanktionshärte erwartungsgemäß abgebildet. Mit zunehmender Straflänge steigt auch das Sanktionsquantum. Anders verhält es sich diesbezüglich, wenn man nur die Vorstrafenbelastung verwendet. Hier sinkt das Sanktionsquantum mit steigender Straflänge. Der Abfall resultiert daraus, dass bei Bewährungsstrafen hoher Straflänge die Sanktionierten im Durchschnitt eine geringere Vorstrafenbelastung aufweisen als bei Bewährungsstrafen kürzerer Länge. Hieraus lässt sich ableiten, dass bei längeren Bewährungsstrafen das Delikt entscheidender ist als die Vorstrafenbelastung. Diese Einschätzung ist kompatibel mit dem Gesetz. Die Anforderungen an die Aussetzung einer Strafe zwischen 1 und 2 Jahren sind höher. Die hier vorzunehmende Sozialprognose scheint insbesondere von der Vorstrafenbelastung abzuhängen und bei Personen mit hoher Vorstrafenbelastung eher negativ auszufallen. Dies erklärt auch den Anstieg der Kurve für die Vorstrafenbelastung bei den unbedingten Freiheitsstrafen geringerer Länge. Personen mit hoher Vorstrafenbelastung werden nach einer kurzen bedingten Freiheitsstrafe tendenziell direkt mit einer kurzen unbedingten

Freiheitsstrafe sanktioniert, d. h. wird ein stark vorbelasteter Täter nochmals rückfällig, so wird gleich die Sanktionsart gewechselt und nicht eine Steigerung hinsichtlich der Straflänge vorgenommen. Betrachtet man den Verlauf der Sanktionshärteeinschätzung in Abhängigkeit von der Vorstrafenbelastung innerhalb der unbedingten Freiheitsstrafe weiter, dann liegt dieser zwar auf höherem Niveau als bei der bedingten Freiheitsstrafe, nimmt aber ebenfalls mit zunehmender Straflänge ab. Dies spricht für eine Art Sättigungseffekt. Bei einer hohen Vorstrafenbelastung kommt es irgendwann zur Verhängung einer kürzeren unbedingten Freiheitsstrafe. Ab diesem Zeitpunkt wird die Strafhärte aber nicht mehr alleine aufgrund der Vorstrafenbelastung gesteigert. Hier gewinnt dann das Delikt an Bedeutung.

Der Einfluss der Vorstrafenbelastung erklärt, warum das Gesamtmodell (Abbildung 15) bei Freiheitsstrafen kurzer Straflänge zwischen bedingten und unbedingten Freiheitsstrafen unterscheiden kann. Da die Vorstrafenbelastung aber anscheinend weniger für die Länge der Freiheitsstrafe maßgebend ist, gelingt diese Differenzierung nicht bei langen Freiheitsstrafen. Alleine aufgrund des Deliktes kann in diesem Bereich ebenfalls nicht zwischen einer bedingten und einer unbedingten Freiheitsstrafe unterschieden werden. Dies bedeutet, dass für bedingte Freiheitsstrafen im Bereich von ein bis zwei Jahren vermutlich Faktoren maßgebend sind, die das hiesige Modell nicht erfasst.

Im Allgemeinen Strafrecht zeigen sich als wesentliche Ergebnisse, dass sich entgegen dem normativen Programm ein großer Teil der Varianz in den Sanktionen mit Hilfe weniger Faktoren erklären lässt. Dies sind die Tatschwere und die Vorstrafenbelastung. Mit Hilfe des vorliegenden Regressionsmodells gelingt daher eine plausible Ordnung der Sanktionen und Delikte nach ihrer Schwere. Die Vorstrafen führen zu einer schematischen Strafschärfung innerhalb von Registriertenkarrieren.

3.6.2 Jugendstrafrecht

Die Auswertungen stehen in gleicher Weise auch für die nach Jugendstrafrecht Sanktionierten zur Verfügung³⁰⁴. Die Tabelle 10 enthält die Werte für die Koeffizienten³⁰⁵.

³⁰⁴ Hier erfasst die abhängige Variable zudem die informellen Sanktionen.

³⁰⁵ Eine Korrelationsmatrix für die quantifizierten Variablen ist in Tabelle 12 im Anhang abgedruckt.

Das Modell erreicht eine Varianzaufklärung von 63%. Dieser Wert erlaubt auch im Jugendstrafrecht die inhaltliche Interpretation der Beta-Koeffizienten³⁰⁶. Die Grenze, ab der ein relevanter Einfluss der Variablen angenommen wird, soll auch hier bei 0,1 liegen³⁰⁷. Dementsprechend haben im Jugendstrafrecht die Variablen Delikt, Anzahl der BZR-Registrierungen, vorherige Sanktion, die Tatsache, dass noch ein weiteres Delikt begangen wurde, die Anzahl der PAD-Registrierungen sowie die Landgerichtsbezirke bzw. Bundesländer einen nennenswerten Einfluss auf die Strafzumessung.

Tabelle 10: Parameter des Modells (Jugendstrafrecht)

Variablen	Standardisierte Koeffizienten				
	Gesamtmodell		Einzelmodelle		
	Beta	Fehler	Beta	Fehler	Erklärte Varianz
Delikt	0,431	,002	0,592	0,002	R ² =0,35
BZR-Registrierungen	0,185	,003	0,494	0,003	R ² =0,24
Vorherige Sanktion	0,328	,002	0,592	0,002	R ² =0,35
Alter zum Tatzeitpunkt	0,081	,002	0,318	0,003	R ² =0,10
Geschlecht	0,006	,002	0,181	0,003	R ² =0,03
Einschlägige Vorstrafe	0,043	,002	0,307	0,003	R ² =0,09
Staatsangehörigkeit	0,016	,002	0,098	0,003	R ² =0,01
Aussiedler	0,001	,002	0,034	0,003	R ² =0,00
Weiteres Delikt	0,157	,002	0,452	0,003	R ² =0,20
Anzahl Pad-Registrierungen	0,113	,002	0,371	0,003	R ² =0,20
Landgerichtsbezirke	0,125	,002	0,300	0,003	R ² =0,09
Kohorte	0,046	,002	0,149	0,003	R ² =0,02
	R ² =0,63				

Bei den nach Jugendstrafrecht Sanktionierten findet sich somit, entsprechend dem normativen Programm, kein Einfluss der hier einbezogenen ext-ralegalen Faktoren. Es zeigen sich aber die nach dem Forschungsstand zu erwartenden regionalen Strafzumessungsunterschiede. Entgegen dem normativen Programm und den mit ihm verbundenen Erwartungen lässt sich auch im Jugendstrafrecht ein großer Teil der Unterschiedlichkeit in den Sanktionen mit den wenigen hier zur Verfügung stehenden Variablen auf-

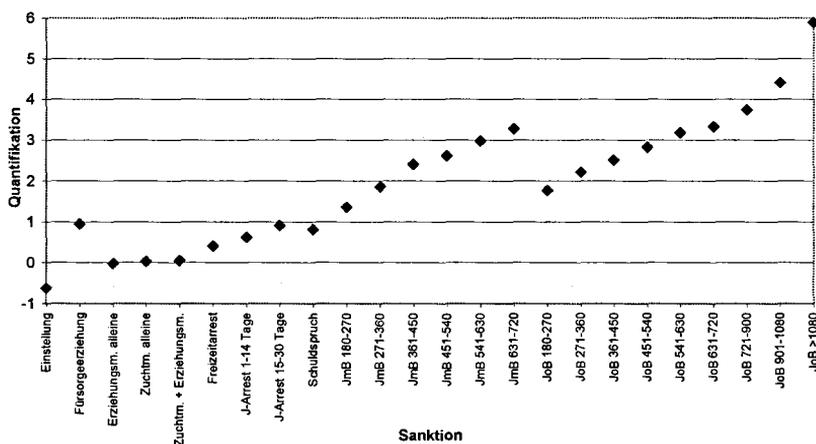
³⁰⁶ Hinsichtlich der Stabilität und Interpretation der Koeffizienten gilt das oben Gesagte.

³⁰⁷ Vgl. dazu oben 3.6.2.

klären. Dies erstaunt noch mehr als im Allgemeinen Strafrecht, da im Regressionsmodell keiner der nach dem Strafzumessungsrecht so wichtigen täterspezifischen Faktoren berücksichtigt ist. Die Varianzaufklärung geht vielmehr auch bei den nach Jugendstrafrecht Sanktionierten im Wesentlichen auf die Tatschwere und die Vorstrafenbelastung zurück, wobei die Tatschwere im Vergleich zum Allgemeinen Strafrecht an Bedeutung verliert³⁰⁸.

Das Analysemodell liefert auch für die nach Jugendstrafrecht Sanktionierten die optimalen Werte für die Kategorien der einzelnen Variablen. Die Abbildung 21 zeigt die Quantifikationen für die Rechtsfolgen des Jugendstrafrechts. Auf der Abszisse sind die hier verwendeten Sanktionskategorien des Jugendstrafrechts, auf der Ordinate die Werte für die Quantifikationen abgetragen. Die Anordnung der Sanktionskategorien ist auch hier nur eine für die Darstellung gewählte Ordnung, sie geht nicht in die Berechnung ein. Die Skala ist ebenfalls auf einen Mittelwert von null und eine Standardabweichung von eins normiert.

Abbildung 21: Sanktionsquanten (Jugendstrafrecht)³⁰⁹



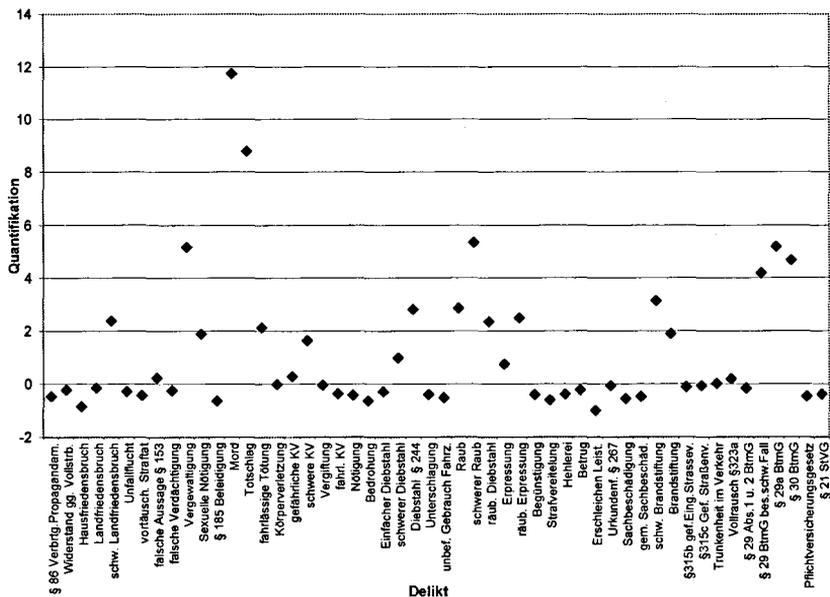
Entgegen den Erwartungen produziert das Verfahren auch für die Rechtsfolgen des Jugendstrafrechts eine plausible Skalierung. Das geringste Sanktionsquantum ist den Einstellungen zugeordnet. Dies entspricht der Erwartung, wenn man mit der hiesigen Interpretation die Werte als Maßstab für die Sanktionshärte ansieht. Erziehungsmaßnahmen, Zuchtmittel sowie deren Kombina-

³⁰⁸ Zur Vorstrafenbelastung werden hier auch die polizeilichen Registrierungen gerechnet.

³⁰⁹ Die Werte sind in Tabelle 11 im Anhang abgedruckt.

tion werden gegenüber den Einstellungen härter, im Verhältnis zueinander aber fast gleich eingeschätzt. Dies untermauert die These, dass die im Gesetz vorgesehene Abstufung zwischen Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmitteln in der Praxis keine Bedeutung hat³¹⁰. Dies gilt allerdings nur bei Herausnahme der freiheitsentziehenden Maßnahmen aus dem Bereich der Zuchtmittel. Diese liegen in ihrer Härte deutlich höher, wobei sich im internen Vergleich eine erwartungsgemäße Steigerung vom Freizeitarrrest bis zum mehr als zweiwöchigen Jugendarrest ergibt. Letzterer liegt auf etwa gleicher Höhe mit der Fürsorgeerziehung³¹¹. Hier wird der freiheitsentziehende Charakter der Fürsorgeerziehung und die damit einhergehende Bewertung als eingriffsintensive Maßnahme deutlich. Hinsichtlich der Jugendstrafe findet sich ebenfalls eine mit den Erwartungen kompatible Quantifizierung. Mit zunehmender Straflänge steigen die Werte an. Die Werte für die unbedingte Jugendstrafe liegen dabei über denjenigen einer bedingten Freiheitsstrafe gleicher Länge. Die Differenz nimmt allerdings mit zunehmender Straflänge ab.

Abbildung 22: Deliktquanten (Jugendstrafrecht)³¹²



³¹⁰ Vgl. hierzu auch die Skala von Hupfeld 1999, S. 346.

³¹¹ Zur Terminologie vgl. oben 3.2.5.

³¹² Die Werte sind in Tabelle 13 im Anhang abgedruckt.

Auch im Jugendstrafrecht kann die Art des Einflusses der relevanten Einflussfaktoren durch ihre Quantifikationen dargestellt werden. Die Abbildung 22 zeigt dementsprechend die Deliktsquanten. Auf der Abszisse sind die Deliktskategorien abgetragen, die Ordinate zeigt die Skala für die Quantifikationen. Wie im Allgemeinen Strafrecht haben die Deliktskategorien nominales Messniveau. Die Skala ist auch hier auf einen Mittelwert von null und eine Standardabweichung von eins normiert. Analog zum Allgemeinen Strafrecht kann die Skala im Sinne eines Maßstabs für die Deliktsschwere interpretiert werden.

Die Skalierung der Delikte liefert plausible Ergebnisse. In ihrer Abfolge stimmen die Quantifikationen weitgehend mit denen des Allgemeinen Strafrechts überein. Dies entspricht der Erwartung, dass im Jugendstrafrecht und im Allgemeinen Strafrecht die Delikte in Relation zueinander nicht grundsätzlich verschieden sanktioniert werden. Die Leistungser schleichung bildet wieder das untere und ein Mord das obere Ende der Skala. Ein Test ist auch hier die Einschätzung von Deliktskategorien, deren Abfolge normativ festgelegt ist. Das Verfahren bildet diese korrekt ab.

Der Bereich der Tatschwere umfasst auch die Variable weitere Delikte. Wie im Allgemeinen Strafrecht liegt der Wert für die Ausprägung, dass der Entscheidung noch ein weiteres Delikt zugrunde lag, im Vergleich höher. Das Vorliegen eines weiteren Delikts führt somit auch hier erwartungsgemäß zu einer härteren Sanktion.

Neben der Tatschwere ist die Vorstrafenbelastung im Jugendstrafrecht von Bedeutung. Das Konstrukt Vorstrafenbelastung umfasst zunächst die Anzahl der Registrierungen. Die Abbildung 23 zeigt den Zusammenhang zwischen den ursprünglichen Kategorien und den Quantifikationen. Der Wert für die erste Kategorie muss aus den erwähnten Gründen auch hier unberücksichtigt bleiben³¹³.

Der Verlauf der Quantifikationen lässt sich ab der zweiten Kategorie wiederum gut durch eine Gerade anpassen³¹⁴. Der Effekt der Registrierungsanzahl ist im Bereich des Jugendstrafrechts damit ebenfalls ein linear ansteigender. Auch hier kommt es mit der Registrierungsanzahl zu einer beständigen Steigerung der Sanktionshärte.

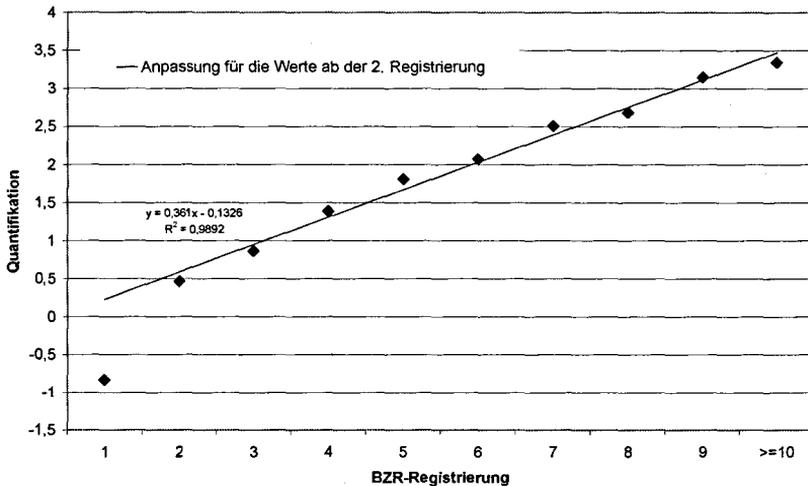
Die Schwere der Vorstrafen bildet auch im Jugendstrafrecht die Variable vorherige Sanktion ab. Sie entspricht hinsichtlich der Sanktionskategorien

³¹³ Vgl. oben 3.6.2.

³¹⁴ Das Bestimmtheitsmaß liegt auch hier nahe bei seinem Maximalwert von eins.

der Variablen Sanktion, erweitert um die Kategorien keine vorherige Sanktion. Den Zusammenhang zwischen diesen Sanktionskategorien und den Quantifikationen zeigt die Abbildung 24. Der Wert für die Kategorie ‚keine‘ muss aus den erwähnten Gründen unberücksichtigt bleiben.

Abbildung 23: Quantifikationen für die Kategorien der Variablen BZR-Registrierung (Jugendstrafrecht)³¹⁵



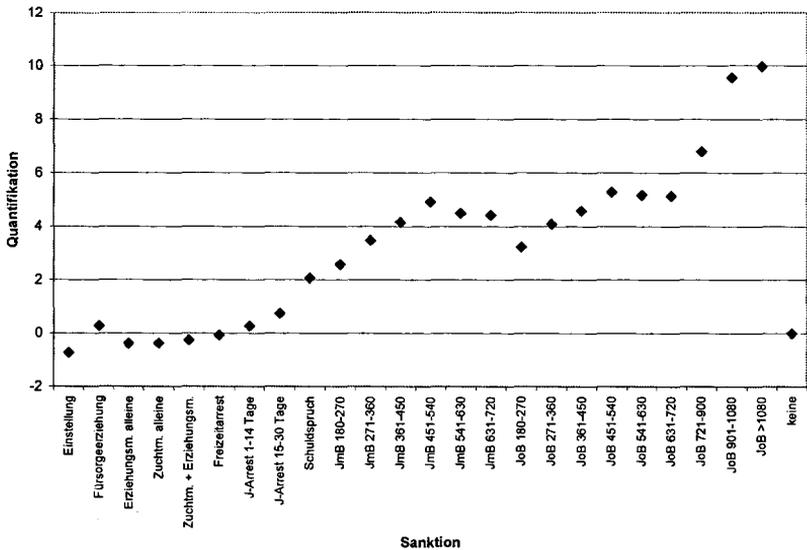
Auch im Jugendstrafrecht sollte die Abhängigkeit der aktuellen Sanktion von der Schwere der vorherigen Sanktion zu ähnlichen Quantifikationen für die Kategorien der beiden Variablen führen³¹⁶. Ein Vergleich der Abbildung 24 mit der Abbildung 21 zeigt eine deutliche Parallelität zwischen den Quantifikationen der Variablen vorherige Sanktion und Sanktion. Verglichen werden kann dabei nur die relative Position der Werte zueinander, nicht deren absolute Größe. Letztere sind von den zugrundeliegenden Verteilungen abhängig. Etwa 50 % aller Werte befinden sich bei der Variablen vorherige Sanktion in der Kategorie keine. Es handelt sich um die Erstregistrierungen. In der Folge sind die anderen Kategorien im Vergleich zu denen der Variablen Sanktion deutlich geringer besetzt. Besonders bemerkbar macht sich dies aufgrund ihres geringen Anteils bei den

³¹⁵ Die Werte sind in Tabelle 15 im Anhang abgedruckt.

³¹⁶ Vgl. dazu oben 3.6.2

Sanktionskategorien im Bereich der Jugendstrafe. Hier ergeben sich daher die größten Abweichungen zu den Einschätzungen der Variablen Sanktion. Die Abfolge der Sanktionskategorien ist aber bei beiden Variablen identisch mit Ausnahme der Kategorie Schuldspruch sowie jeweils den beiden letzten Kategorien der bedingten und unbedingten Jugendstrafe im aussetzungsfähigen Strafbereich. Bei der Einschätzung der aktuellen Sanktion wird der Schuldspruch im Vergleich zu einem Jugendarrest von 15-30 Tagen niedriger bewertet. Anders hingegen bei der Einschätzung als vorherige Sanktion; hier ergibt sich für den Schuldspruch ein höherer Wert. Dies bedeutet, dass ein Schuldspruch härtere Folgesanktionen nach sich zieht als ein Jugendarrest von 15-30 Tagen. Zu erklären ist dies möglicherweise damit, dass bei Rückfälligkeit nach einem Schuldspruch rückwirkend auch die vorher nicht erweislichen 'schädlichen Neigungen' als gegeben angesehen werden. Dies hätte bereits bei der Vortat eine Jugendstrafe gerechtfertigt, weshalb jetzt als Steigerung eine im Vergleich härtere Jugendstrafe verhängt wird.

Abbildung 24: *Quantifikationen für die Kategorien der Variable vorherige Sanktion (Jugendstrafrecht)*³¹⁷

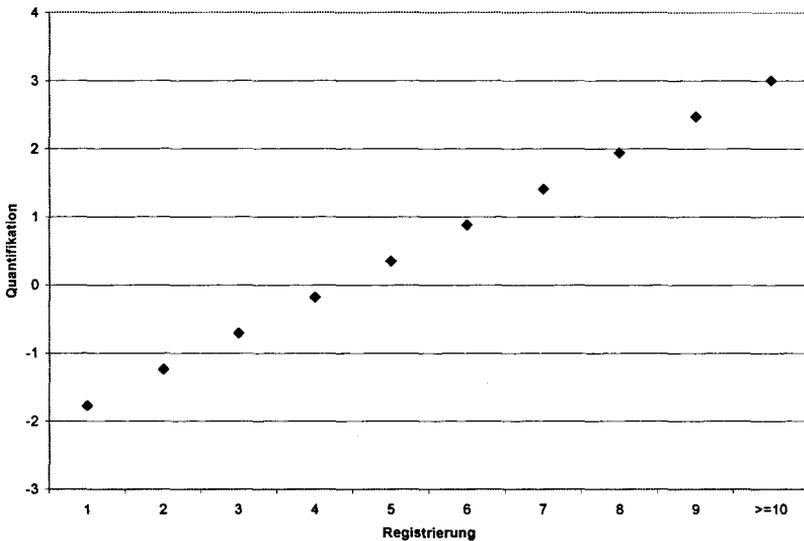


³¹⁷ Die Werte sind in Tabelle 14 im Anhang abgedruckt.

Die Abweichung bzgl. der vier anderen Sanktionskategorien kann einmal auf die Fallzahl zurückzuführen sein. Jugendstrafen mit einer bedingten oder unbedingten Jugendstrafe von 15-24 Monaten als Vorsanktion sind selten. Es ist aber auch eine inhaltliche Erklärung möglich. Unter Zugrundelegung der Sanktionshärteskala für die (aktuelle) Sanktion, müsste bei einer bedingten oder unbedingten Jugendstrafe im Bereich von 15-24 Monaten als Vorsanktion für eine Steigerung der Sanktionshärte eine nicht mehr aussetzungsfähige Jugendstrafe von mehr als zwei Jahren verhängt werden. Möglicherweise handelt es sich hier um eine Grenze, die nicht sofort überschritten wird. Vielmehr wird nochmals eine Strafe ähnlicher Dauer verhängt bzw. bei den bedingten Jugendstrafen als Vorsanktion kommt es zu einer unbedingten Jugendstrafe, aber ohne Zunahme der Strafdauer.

Insgesamt ergibt sich eine große Übereinstimmung zwischen den Quantifikationen der Variablen Sanktion und vorherige Sanktion. Dies spricht dafür, dass die aktuelle Sanktion von der Härte der Vorsanktion abhängig ist.

Abbildung 25: Quantifikationen für die Kategorien der Variablen PAD-Registrierung (Jugendstrafrecht)³¹⁸

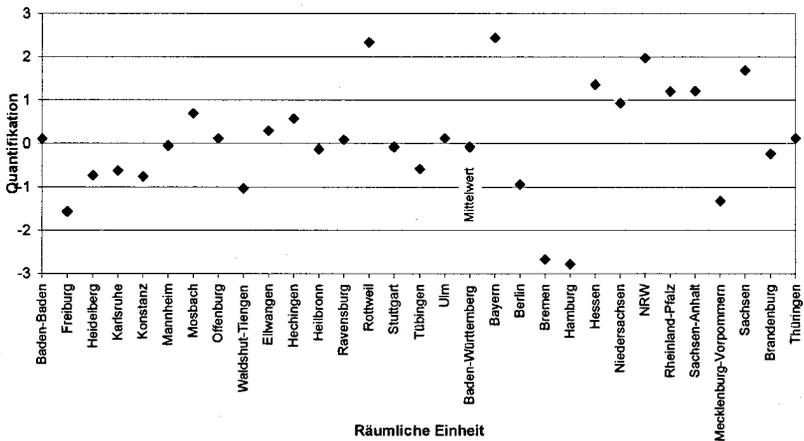


³¹⁸ Die Werte sind in Tabelle 16 abgedruckt.

Ebenfalls zum Bereich der Vorstrafenbelastung zählen die polizeilichen Registrierungen. Ihr Einfluss erstaunt zunächst, denn Informationen über die polizeiliche Auffälligkeit gehören nicht zu den Standardinformationen des Richters. Allerdings ist zu vermuten, dass gerade im Bereich des Jugendstrafrechts solche Informationen in die Hauptverhandlung eingeführt werden, zumindest bei ortsansässigen bekannten Mehrfachauffälligen.

Die Abbildung 25 gibt den Zusammenhang zwischen den Kategorien der Variable PAD-Registrierungen und den Quantifikationen wieder. Der Effekt der polizeilichen Auffälligkeit ist demnach eindeutig. Je größer die Anzahl der polizeilichen Registrierungen ist, desto härter fällt die Sanktion aus.

Abbildung 26: Quantifikationen für die Kategorien der Variablen Landgerichtsbezirke /Bundesländer (Jugendstrafrecht) ³¹⁹

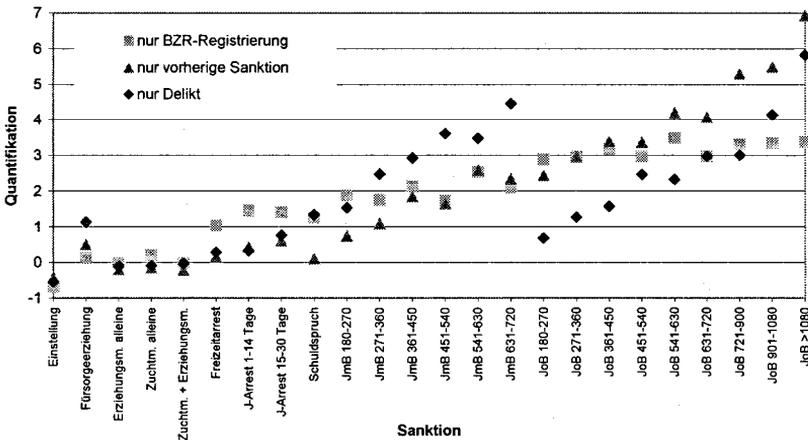


In Tabelle 10 findet sich neben den anderen Einflussvariablen auch ein Einfluss der Variablen Landgerichtsbezirk/Bundesland. Im Bereich des Jugendstrafrechts gibt es regionale Strafzumessungsunterschiede. Interessant sind daher die Quantifikationen für die regionalen Einheiten. Sie sind in Abbildung 26 dargestellt. Die Abszisse zeigt die hier gebildeten räumlichen Einheiten, die Ordinate die Skala für die berechneten Quantifikationen.

³¹⁹ Die Werte sind in Tabelle 17 im Anhang abgedruckt.

Die Quantifikationen können entsprechend der hiesigen Interpretation als Maß für die Punitivität in einem Landgerichtsbezirk bzw. Bundesland angesehen werden. So betrachtet ist innerhalb Baden-Württembergs Rottweil der Landgerichtsbezirk mit der höchsten und Freiburg derjenige mit der geringsten Strafhärte. Bei einer Unterscheidung nach Bundesländern bilden die Stadtstaaten Hamburg und Bremen das untere und Bayern das obere Ende der Strafhärteskala³²⁰. Betrachtet man nur die ostdeutschen Bundesländer, so sind die Sanktionen in Sachsen am härtesten und in Mecklenburg-Vorpommern am mildesten. Die Verteilung im Ost-West-Vergleich ist möglicherweise dadurch erklärbar, dass beim Aufbau der Justiz in Ostdeutschland Bayern Partnerland Sachsens und Hamburg und Bremen Partnerländer Mecklenburg-Vorpommerns waren³²¹.

Abbildung 27: Sanktionsquanten in Abhängigkeit einzelner Variablen (Jugendstrafrecht)³²²



³²⁰ Der Wert für Baden-Württemberg resultiert nicht aus der Berechnung des Regressionsmodells. Es handelt sich um den Mittelwert aus den baden-württembergischen Landgerichtsbezirken.

³²¹ Bei den anderen Partnerländern ist die Verbindung nicht so eindeutig. Partnerländer waren: Mecklenburg-Vorpommern / Schleswig-Holstein, Bremen und Hamburg; Brandenburg / Nordrhein-Westfalen; Sachsen-Anhalt / Niedersachsen; Thüringen / Rheinland-Pfalz und Hessen; Sachsen / Bayern und Baden-Württemberg.

³²² Die Werte sind in Tabelle 11 abgedruckt.

Die Art des Einflusses der wesentlichen unabhängigen Variablen soll auch im Jugendstrafrecht zusätzlich anhand der abhängigen Variablen betrachtet werden. Es gelten die bereits beschriebenen methodischen Einschränkungen. Unterstellt wird wieder, dass die Einschätzung der Sanktionskategorien in den Einzelmodellen zumindest ein Indikator für die Art des Einflusses im Gesamtmodell ist. Die Darstellung beschränkt sich auf die drei stärksten Prädiktoren (Abbildung 27). Die absoluten Werte sind wiederum nicht miteinander vergleichbar.

Die Quantifikationen nur aufgrund der Variablen Delikt gleichen denen im Gesamtmodell (Abbildung 21). Allerdings liegen hier die Einschätzungen für die unbedingte Jugendstrafe fast immer unter denen für die bedingte Jugendstrafe gleicher Länge. Das Modell kann alleine aufgrund der Delikte nicht zwischen den beiden Sanktionsarten unterscheiden. Vielmehr entspricht eine kurze unbedingte Jugendstrafe hinsichtlich der sanktionierten Delikte einem langen Freizeitarrrest bzw. einem Schuldspruch. Es ist demnach nicht das begangene Delikt, welches den Unterschied zwischen den Freiheitsstrafen im Jugendstrafrecht ausmacht. Die Unterschiede sind auf die Vorstrafenbelastung zurückzuführen. Für die Vorstrafenbelastung steigt das Sanktionsquantum über die hier gewählte Ordnung der Sanktionskategorien kontinuierlich an. Dies gilt sowohl für die Anzahl der BZR-Registrierungen wie auch für die vorherige Sanktion, ein weiterer Hinweis darauf, dass beide Aspekte zu dem Konstrukt Vorstrafenbelastung zusammengefasst werden können. Der kontinuierliche Anstieg des Sanktionsquantums macht nochmals den Effekt der Vorstrafenbelastung deutlich. Im Jugendstrafrecht führt sie zu einer schematischen Steigerung der Sanktionshärte.

Die Ergebnisse verwundern im Jugendstrafrecht noch mehr als im Allgemeinen Strafrecht. So lässt sich entgegen den Erwartungen ein großer Teil der Varianz durch die wenigen hier zur Verfügung stehenden Variablen erklären. Bereits dieses Ergebnis ist vor dem Hintergrund einer stark individualisierten Strafzumessung, die alle Umstände des Einzelfalles berücksichtigen soll, erstaunlich. Hinzu kommt noch, dass diese Varianzaufklärung mit einem Modell erreicht wird, welches keine täterspezifischen Faktoren enthält, obwohl diese bei der Strafzumessung ausschlaggebend sein sollen. Die Varianzaufklärung gelingt maßgeblich mit den Faktoren Tatschwere und Vorstrafenbelastung. Zwar ist – konform mit den normativen Vorgaben – der Einfluss der Tatschwere geringer als im Allgemeinen Strafrecht, dafür steigt aber die Bedeutung der Vorstrafenbelastung. Letztere führt zu einer schematischen Strafschärfung mit den Registrierungen.

3.7 Der Verlauf der Sanktionshärte

Mit den Quantifikationen stehen jetzt sowohl für das Allgemeine Strafrecht wie auch für das Jugendstrafrecht Skalen für die Sanktionen zur Verfügung. Durch die Quantifizierung ist jeder Sanktionsentscheidung im Datensatz ein der jeweiligen Skala entsprechendes Sanktionsquantum zugeordnet. Mit Hilfe dieser Sanktionsquanten lassen sich durch die personenbezogene Zuordnung der Sanktionsentscheidungen im Längsschnitt intraindividuelle Sanktionshärteverläufe darstellen. Darüber hinaus erlaubt das Messniveau der Skalen die Berechnung von Mittelwerten. Mit ihnen kann das durchschnittlich verhängte Sanktionsquantum zu den verschiedenen Registrierungszeitpunkten bestimmt werden. In der Gesamtschau ergibt sich daraus der interindividuelle (mittlere) Sanktionshärteverlauf über die Registrierungen. Analog zu den Sanktionen lassen sich mit den Deliktsquanten interindividuelle wie auch intraindividuelle Deliktsschwereverläufe abbilden. Diese können den berechneten Sanktionshärteverläufen gegenübergestellt werden, eine für die sinnvolle Interpretation der Sanktionshärteentwicklung notwendige Bedingung.

3.7.1 Allgemeines Strafrecht

Im Allgemeinen Strafrecht stellt sich das Problem, dass die informellen Sanktionen nicht zur Verfügung stehen. Diese haben einen Anteil von ca. 50 % an allen Sanktionen³²³. Ihre Nichtberücksichtigung bedeutet damit den Verlust eines Teils von Karrieren, was insbesondere einen Vergleich mit den Ergebnissen im Jugendstrafrecht erschwert³²⁴. Im Gegensatz zum Jugendstrafrecht kann sich die Darstellung im Allgemeinen Strafrecht nur auf die formelle Sanktionierung beziehen. Vor diesem Hintergrund zeigt die Abbildung 28 den Verlauf der mittleren Sanktions- und Deliktsquanten über die Registrierungen.

Die Grundlage der Abbildung bilden die nach Allgemeinem Strafrecht ergangenen Entscheidungen. Die BZR-Registrierungen beziehen sich auf die individuellen Registrierungen einer Person, d. h. mit dem Wechsel zum Allgemeinen Strafrecht wird die Zählung nicht neu begonnen. Vorherige Registrierungen einer Person nach Jugendstrafrecht werden berücksichtigt. Das Fehlen der informellen Sanktionierung im Allgemeinen Strafrecht

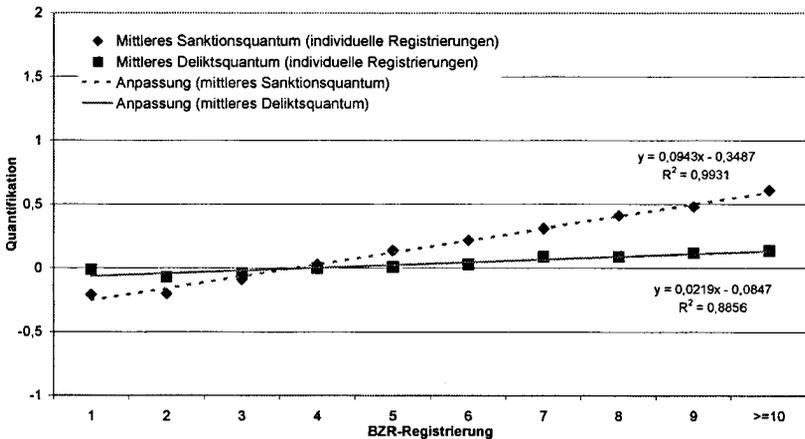
³²³ Vgl. dazu oben 3.2.5 insbesondere die Abbildung 12.

³²⁴ Der Informationsverlust wird sich zudem in den Registriertenkarrieren nicht gleich verteilen. Einstellungen sind eher am Anfang von Karrieren zu erwarten.

wirkt sich hier möglicherweise aus, denn mit der Berücksichtigung auch der Registrierungen nach Jugendstrafrecht wird implizit eine Kontinuität in den Registriertenkarrieren unterstellt, die im vorliegenden Datenmaterial nicht immer gewährleistet ist. Eine Beschränkung nur auf die Registrierungen nach Allgemeinem Strafrecht würde aber eine größere Verfälschung bedeuten.

Der Sanktionshärte- wie auch der Deliktsschwereverlauf lassen sich gut durch eine Gerade anpassen. Dementsprechend ergibt sich eine lineare Steigerung der Sanktionshärte und der Deliktsschwere. Dabei ist die Varianz in den Delikten allerdings klein. Die Deliktsschwere steigt über die Registrierungen nur geringfügig an, sie ist nahezu konstant. Auch die Varianz in den Sanktionen ist insgesamt gering, im Vergleich zu den Delikten aber deutlich größer. In der Folge fallen Sanktionshärte und Deliktsschwere mit zunehmender Karrieredauer immer weiter auseinander. Es zeigt sich die durch die Vorstrafenbelastung verursachte Eigendynamik im Sanktionshärteverlauf. Die Sanktionshärte ist eben nur zum Teil abhängig von dem begangenen Delikt. Mit zunehmender Registrierungsanzahl steigt der Einfluss der Vorstrafen.

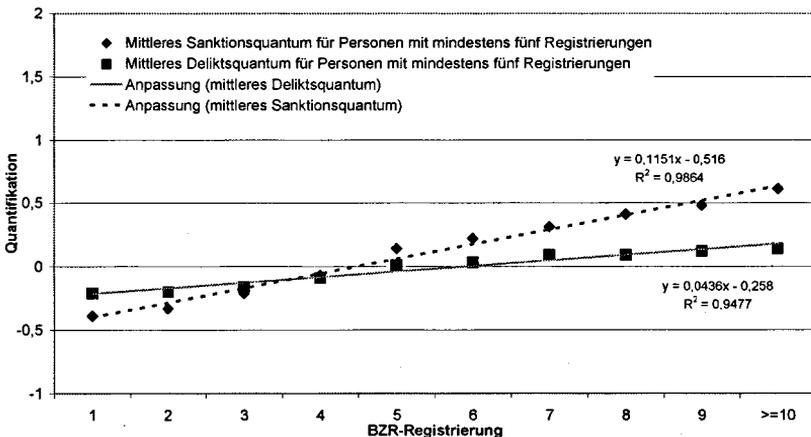
Abbildung 28: Mittlere Sanktions- und Deliktsquanten
(Allgemeines Strafrecht)³²⁵



³²⁵ Die Werte sind in Tabelle 21 im Anhang abgedruckt.

In die Berechnung zu Abbildung 28 gehen alle Personen ein, unabhängig von der Länge ihrer Registriertenkarriere. Die Fallzahl nimmt somit mit jeder Registrierung stark ab, da längere Karrieren eher selten sind³²⁶. Dies könnte verzerrend wirken. Denkbar wäre, dass Personen mit einer längeren Karriere bereits zu Beginn schwerere Delikte begehen und sich damit auch hinsichtlich ihrer Sanktionierung von den nur einmal Registrierten unterscheiden. Die Berechnung der mittleren Sanktions- und Deliktsquanten nur für Personen mit mindestens fünf Registrierungen ergibt allerdings keine substantiellen Unterschiede (Abbildung 29). Mehrfach Registrierte unterscheiden sich damit zu Beginn ihrer Karriere hinsichtlich der mittleren Sanktions- und Deliktsschwere nicht von den übrigen Registrierten³²⁷.

Abbildung 29: Mittlere Sanktions- und Deliktsquanten (Allgemeines Strafrecht) für Personen mit mindestens fünf Registrierungen³²⁸



Neben einer Darstellung interindividueller Verläufe kann mit den Sanktions- und Deliktsquanten auch der Verlauf innerhalb einzelner Karrieren dargestellt werden. Die Abbildung 30 zeigt ein Beispiel für einen solchen Verlauf in einer individuellen Karriere. Insgesamt wurde die Person sieben Mal registriert. Bei jeder Registrierung sind neben den Sanktions- und Deliktsquanten das zugehörige Delikt sowie die verhängte Sanktion aufge-

³²⁶ Vgl. hierzu oben 3.2.3.

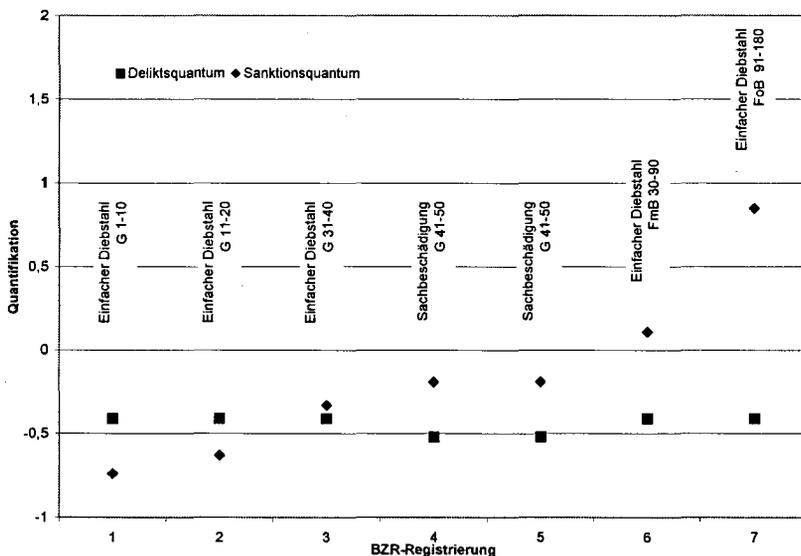
³²⁷ Dies erschwert natürlich den Versuch einer Prognose.

³²⁸ Die Werte sind in Tabelle 21 im Anhang abgedruckt.

führt. Die dargestellte Registriertenkarriere ist nicht repräsentativ, sondern wurde zufällig ausgewählt.

Das Beispiel veranschaulicht – in sicherlich extremer Weise – die geringe Varianz in den Delikten. Das Deliktsspektrum besteht lediglich aus dem einfachen Diebstahl und der Sachbeschädigung. Die Sanktionshärteentwicklung kann damit vor dem Hintergrund einer nahezu konstanten Deliktsschwere betrachtet werden. Es zeigt sich erneut die Bedeutung der Vorstrafenbelastung und die durch sie bedingte Eigendynamik im Sanktionshärteverlauf. Die Sanktionshärte steigt mit den Registrierungen an, obwohl die Deliktsschwere unverändert bleibt oder zurückgeht.

Abbildung 30: Beispiel für eine Registriertenkarriere im Allgemeinen
*Strafrecht*³²⁹



3.7.2 Jugendstrafrecht

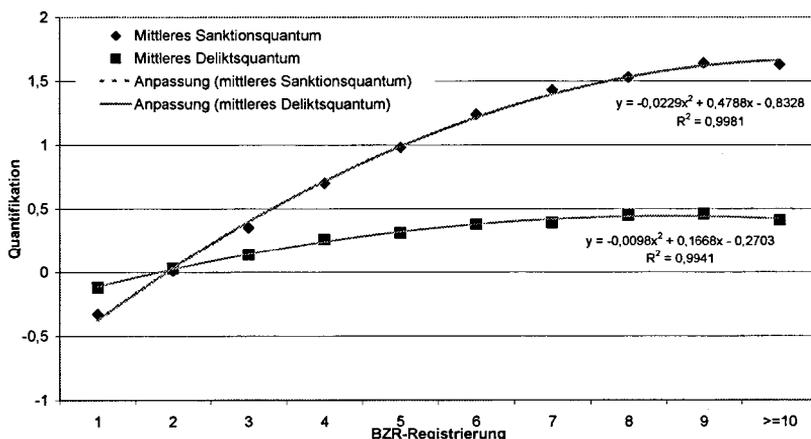
Die für das Allgemeine Strafrecht gezeigten Sanktionshärte- und Deliktsschwereverläufe lassen sich auch für das Jugendstrafrecht berechnen. Sie schließen hier auch die informelle Sanktionierung ein. Die Abbildung 31

³²⁹ Die Werte sind in Tabelle 21 im Anhang abgedruckt.

zeigt den Verlauf der mittleren Sanktions- und Deliktsquanten über die Registrierungen im Jugendstrafrecht.

Mit den Registrierungen steigt die Sanktionshärte beständig an. Dies gilt auch für die Deliktsschwere. Die Varianz in den Sanktionen übersteigt die in den Delikten allerdings deutlich. In der Konsequenz fallen auch im Bereich des Jugendstrafrechts Deliktsschwere und Sanktionsschwere mit zunehmender Karrieredauer immer weiter auseinander. Alleine aufgrund der Karrieredauer kommt es bereits zu einer Steigerung der Sanktionshärte. Es zeigt sich auch hier die Eigendynamik im Sanktionshärteverlauf.

Abbildung 31: Mittlere Sanktions- und Deliktsquanten (Jugendstrafrecht)³³⁰



Sowohl die Sanktionshärteentwicklung als auch der Verlauf der Deliktsschwere lassen sich sehr gut mit einem Polynom zweiter Ordnung anpassen. Die Steigung der Sanktionshärte wie auch der Deliktsschwere ist zu Beginn einer Registriertenkarriere am größten und nimmt dann kontinuierlich ab. Der vergleichbare Verlauf von Sanktions- und Deliktsschwere resultiert aus ihrer Abhängigkeit voneinander³³¹. Trotz der Eigendynamik im Sanktionshärteverlauf ist die Sanktionshärte einer Entscheidung auch abhängig von der Schwere des begangenen Delikts. Interessant ist die unter-

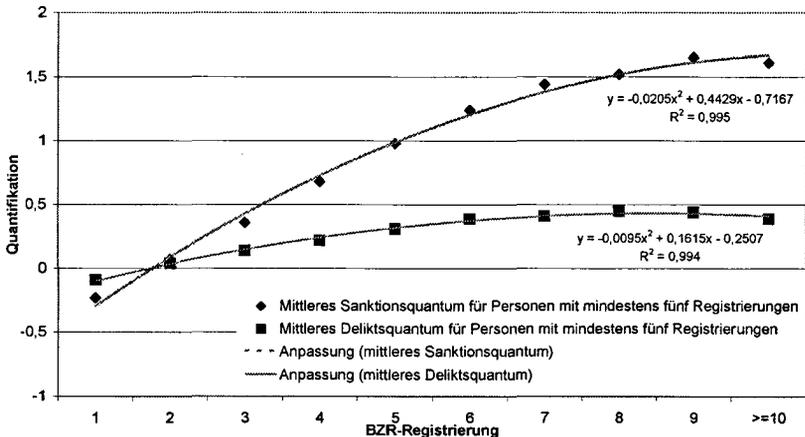
³³⁰ Die Werte sind in Tabelle 21 im Anhang abgedruckt.

³³¹ In Abbildung 23 zeigt sich für die BZR-Registrierungen ein linearer Verlauf. Die zusätzliche Krümmung in Abbildung 32 resultiert wahrscheinlich aus dem zusätzlichen Effekt der Variable vorherige Sanktion.

schiedliche Steigung der Kurven bei den ersten Registrierungen. Gerade im Jugendstrafrecht hätte man in diesem Bereich auch eine stärkere Toleranz erwarten können. Das Gegenteil ist allerdings der Fall, die Sanktionshärte steigt bei der ersten Rückfälligkeit sogleich deutlich an. Dies ist nur zum Teil durch die im Mittel höherer Deliktsschwere erklärbar. Die Instanzen formeller Sozialkontrolle scheinen vielmehr gerade bei der zweiten oder dritten Auffälligkeit ein deutliches Warnsignal geben zu wollen, wohl unter der Annahme, dass dies sich positiv auf den Rückfall auswirkt.

Die Berechnung der mittleren Sanktions- und Deliktquanten nur für Personen mit mindestens fünf Registrierungen zeigt auch im Bereich des Jugendstrafrechts keine substantiellen Unterschiede (Abbildung 32). Wenn, dann liegt ein solcher darin, dass mehrfach Registrierte zu Beginn ihrer Karriere im Jugendstrafrecht eher eine geringere Deliktsschwere aufweisen.

Abbildung 32: Mittlere Sanktions- und Deliktquanten (Jugendstrafrecht) für Personen mit mindestens fünf Registrierungen³³²



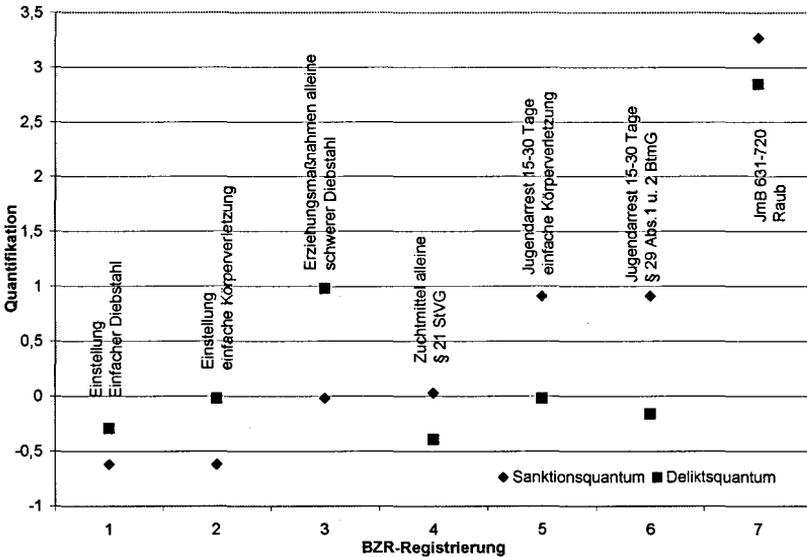
Mit den Sanktions- und Deliktquanten lassen sich auch im Jugendstrafrecht intraindividuelle Verläufe darstellen. Die Abbildung 30 zeigt ein Beispiel für den Sanktionshärte- und Deliktsschwereverlauf in einer konkreten

³³² Die Werte sind in Tabelle 21 im Anhang abgedruckt.

Registriertenkarriere. Dieses Beispiel ist ebenfalls nicht repräsentativ, sondern wurde zufällig ausgewählt.

Das Beispiel macht deutlich, dass in individuellen Karrieren die Sanktionshärte wie auch die Deliktsschwere nicht zwingend kontinuierlich steigt. Insbesondere die Deliktsschwere weist starke Schwankungen auf. Dennoch zeigt sich allerdings auch in diesem Beispiel die durch die mittleren Verläufe aufgezeigte Tendenz. Die Sanktionshärte vollzieht die Schwankungen in der Deliktsschwere nicht nach, insbesondere nicht nach unten. Erkennbar wird die Abhängigkeit der Sanktionshärte von der Karrieredauer und die dadurch verursachte Eigendynamik im Sanktionshärtelauf vor allem ab der vierten Registrierung. Obwohl die Deliktsschwere zurückgeht, steigt die Sanktionshärte an.

Abbildung 33: Beispiel für eine Registriertenkarriere im Jugendstrafrecht³³³



Insgesamt ergeben sich für das Allgemeine Strafrecht und das Jugendstrafrecht übereinstimmende Ergebnisse. Entgegen dem normativen Programm zeigt der Sanktionshärteverlauf eine eindeutige Tendenz. Die Sanktionshärte steigt mit den Registrierungen kontinuierlich an. Dieser Anstieg ist dabei

³³³ Die Werte sind in Tabelle 21 im Anhang abgedruckt.

nur zum Teil durch die Deliktsschwere erklärbar. Er hat seinen Grund insbesondere in der Bedeutung der Vorstrafenbelastung. Die Abhängigkeit der aktuellen Sanktionsentscheidung von Anzahl und Schwere der Vorsanktionen verursacht eine Eigendynamik im Sanktionshärteverlauf. Die Sanktionshärte steigt alleine aufgrund zunehmender Karrieredauer an. Diese Eigendynamik im Sanktionshärteverlauf ist dabei im Jugendstrafrecht besonders erstaunlich, denn nach dem normativen Modell soll gerade hier eine schematische Steigerung der Sanktionshärte aufgrund der Vorstrafen vermieden werden.

3.7.3 Jugendstrafrecht und Allgemeines Strafrecht im Vergleich

Das Vorliegen von Daten sowohl zu nach Allgemeinem Strafrecht wie auch zu nach Jugendstrafrecht Sanktionierten ermöglicht grundsätzlich einen direkten Vergleich der Sanktionshärteentwicklung zwischen den beiden Sanktionssystemen. Ein solcher Vergleich setzt allerdings sowohl eine Abbildung der Sanktionen des Jugendstrafrechts als auch der des Allgemeinen Strafrechts auf einer Skala voraus, so dass für alle Sanktionen ein einheitlicher Maßstab zur Verfügung steht. Die Konstruktion einer solchen Skala ist mit einigen Problemen verbunden.

Grundsätzlich bietet sich zur Lösung des Skalierungsproblems die Anwendung der hier vorgeschlagenen Methode an. Allerdings stellt sich zunächst die Frage, ob die unterschiedlichen Sanktionen der beiden Systeme überhaupt miteinander vergleichbar sind oder ob ihre Abbildung auf einer einheitlichen Skala nicht prinzipiell unmöglich ist, denn immerhin liegen den beiden Sanktionssystemen unterschiedliche Konzeptionen zugrunde und für viele jugendstrafrechtliche Sanktionen findet sich kein direktes Äquivalent im Allgemeinen Strafrecht. Die Bildung einer einheitlichen Skala wird daher in der Literatur auch verneint³³⁴. Diese Überlegung ist richtig, wenn die Sanktionen isoliert betrachtet und dann geordnet werden. So findet sich beispielsweise zu den Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln kein passendes Gegenstück im Allgemeinen Strafrecht, so dass das Verhältnis der qualitativ unterschiedlichen Sanktionen abstrakt schwierig zu bestimmen ist. Einfacher wird die Problemlösung aber dann, wenn die Sanktionen nicht lösgelöst von den sie bestimmenden Strafzumessungskriterien, insbesondere des sanktionierten Delikts, betrachtet werden. Das Jugendstrafrecht ersetzt die im Allgemeinen Strafrecht vorgesehenen Rechts-

³³⁴ So Hupfeld 1999, S. 346, der die Bildung einer gemeinsamen kategorialen Sanktionsskala aus diesen Gründen für nicht realisierbar hält.

folgen, übernimmt im Übrigen aber die dort definierten Tatbestände. Beide Sanktionssysteme gehen somit von dem gleichen Deliktsspektrum aus. Die Delikte bilden die gemeinsame Grundlage. Die hier vorgeschlagene Methode skaliert die Kategorien beider Variablen über die von der Justiz vorgenommene Zuordnung von Sanktionen zu Delikten – in Verbindung mit anderen Strafzumessungskriterien –. Die Sanktionen werden nicht isoliert, sondern im Zusammenhang mit den sie bestimmenden Variablen betrachtet und über diese geordnet. Hierzu muss die Basis, d. h. insbesondere das Deliktsspektrum, identisch sein, nicht aber das Sanktionsspektrum. Sanktionen ohne Äquivalent im jeweils anderen System stellen kein Problem dar. Beispielsweise wird der Freizeitarrrest auf der gemeinsamen Skala dort angeordnet, wo die Sanktion des Allgemeinen Strafrechts liegt, mit der ähnliche Fallkonstellationen sanktioniert werden³³⁵.

Ein Problem sind auch in diesem Zusammenhang wieder die fehlenden Informationen über die informelle Sanktionierung im Allgemeinen Strafrecht. Die Bildung einer gemeinsamen Sanktionshärteskala erfordert ein durch die Sanktionen erfasstes annähernd identisches Deliktsspektrum. Dabei kann die Verteilung der Delikte in den Sanktionssystemen in Grenzen unterschiedlich sein, es darf aber zu keiner systematischen Verzerrung aufgrund fehlender Entscheidungen kommen. Genau dies wäre hier aber aufgrund der nicht vorliegenden Informationen zur informellen Sanktionierung im Allgemeinen Strafrecht der Fall. Mit den informellen Sanktionen im Jugendstrafrecht sind eher leichte Delikte und eine geringe Vorstrafenbelastung verbunden. Ähnliches ist auch für die informellen Sanktionen im Allgemeinen Strafrecht zu erwarten. Die informellen Sanktionen bilden in beiden Sanktionssystemen das untere Ende der Sanktionshärteskala. Fehlt dieses im Allgemeinen Strafrecht und entfallen darauf ca. die Hälfte aller Sanktionen, dann führt dies zu systematischen Verzerrungen. Da alle Sanktionen in Relation zueinander quantifiziert werden, würden die Sanktionen des Allgemeinen Strafrechts im Verhältnis zu denen des Jugendstrafrechts als (zu) hoch bewertet. Eine Vergleichbarkeit ist daher nur bei einer Beschränkung auf die formelle Sanktionierung gewährleistet. Konkret bedeutet dies, dass im Jugendstrafrecht die mit Einstellung sanktionierten Fälle außer Betracht bleiben müssen. Auch dann ist eine Vergleichbarkeit allerdings nur gegeben, wenn berechtigt un-

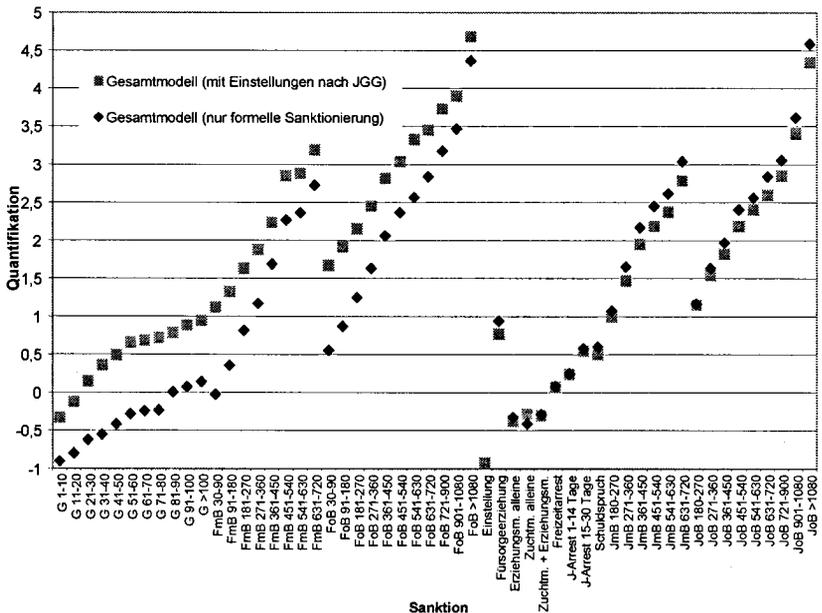
³³⁵ Zum besseren Verständnis beschränkt sich die Erklärung der Vorgehensweise auf das Delikt als unabhängige Variable. In die Berechnung gehen auch die anderen Variablen mit ein, so dass die Skalierung einer Sanktion nicht nur davon abhängt, welchen Delikten sie zugeordnet wurde.

terstellt werden kann, dass sich die Verwendung der informellen Sanktionen im Jugendstrafrecht und im Allgemeinen Strafrecht nicht systematisch unterscheidet. Diese Annahme ist durchaus fraglich, lässt sich aber anhand des Datenmaterials selbst nicht weiter überprüfen.

Die Berechnung des Regressionsmodells unter den genannten Bedingungen erreicht eine Varianzaufklärung von 55 %³³⁶. Als wesentliche Einflussfaktoren ergeben sich nur die Tatschwere und die Vorstrafenbelastung.

Die Abbildung 34 zeigt die berechneten Quantifikationen. Auf der Abszisse sind die Sanktionskategorien abgetragen. Diese umfassen sowohl die Sanktionen des Jugendstrafrechts als auch diejenigen des Allgemeinen Strafrechts. Die Ordinate beinhaltet wiederum die Skala für die Quantifikationen. Analog zur bisher dargestellten Vorgehensweise kann diese als Maßstab für die Sanktionshärte interpretiert werden.

Abbildung 34: Sanktionsquanten (Gesamtmodell)³³⁷



³³⁶ Das Regressionsmodell enthält abweichend zu Tabelle 8 nicht mehr die Variable Alter, da durch die Gesamtbetrachtung sowohl der Sanktionen des Jugendstrafrechts als auch der des Allgemeinen Strafrechts eine notwendige Abhängigkeit der Sanktion vom Alter besteht.

³³⁷ Die Werte sind in Tabelle 22 im Anhang abgedruckt.

Bei der Gesamtbetrachtung der Sanktionen ist zu berücksichtigen, dass die Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel im Vergleich zu den Geldstrafen einen geringeren Differenzierungsgrad aufweisen. Das Datenmaterial erlaubt keine Unterscheidungen nach einzelnen Auflagen und Weisungen. Der unterschiedliche Differenzierungsgrad könnte sich auf die Ergebnisse auswirken. Eine Reduzierung des Differenzierungsgrades bei den Sanktionen im Allgemeinen Strafrecht, d. h. eine Einteilung der Geldstrafen in zwei Kategorien (kleiner 90 Tagessätze und größer gleich 90 Tagessätze) führt allerdings nicht zu substantiellen Unterschieden bei den folgenden Schaubildern.

Die Abbildung enthält zum Vergleich die Quantifikationen der Sanktionskategorien sowohl für das Gesamtmodell mit den informellen Sanktionen nach Jugendstrafrecht als auch für das Gesamtmodell beschränkt auf die formelle Sanktionierung. Bei Einbeziehung der informellen Sanktionen bleibt die Einschätzung innerhalb der Sanktionssysteme grundsätzlich gleich. Für die Sanktionen des Allgemeinen Strafrechts verschiebt sich aber – wie gesagt – das Niveau der Sanktionshärte insgesamt nach oben. Aus den genannten Gründen ist die so entstehende Skalierung problematisch, weshalb sich im Folgenden auf die formelle Sanktionierung beschränkt wird.

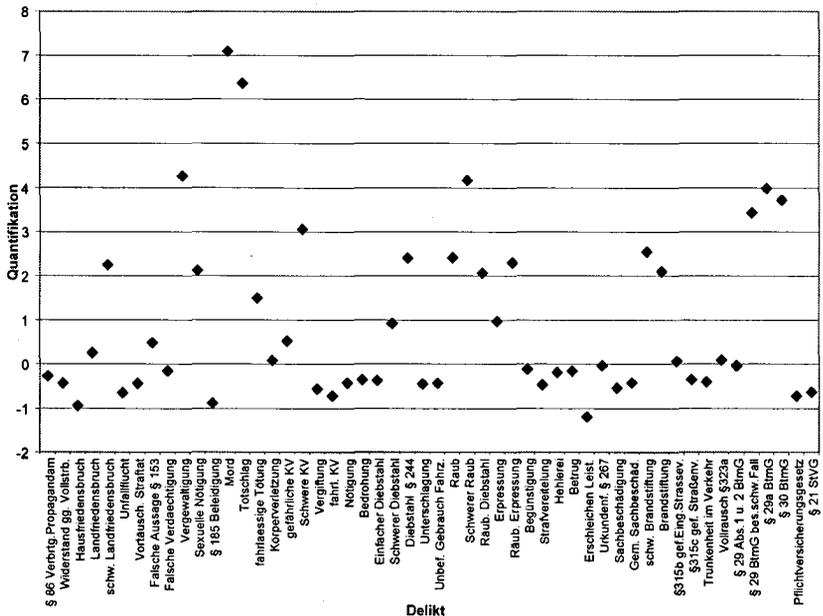
Das Gesamtmodell nur für die formelle Sanktionierung liefert für die beiden Sanktionssysteme Quantifikationen, die mit den Einzelmodellen (Abbildung 15 und Abbildung 21) vergleichbar sind. Die Struktur der Sanktionen innerhalb der beiden Systeme bleibt erhalten einschließlich der Differenzierungsprobleme im Bereich der Freiheitsstrafen längerer Dauer. Interessant ist daher vor allem der Vergleich zwischen den beiden Sanktionssystemen. Die Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel als niedrigste Kategorien der jugendstrafrechtlichen Sanktionen entsprechen auf der gemeinsamen Skala Geldstrafen mit mittlerer bis hoher Tagessatzanzahl. Die freiheitsentziehenden Zuchtmittel liegen im Bereich der bedingten Freiheitsstrafe bis unter sechs Monaten. Sie decken damit genau das Spektrum ab, in dem noch keine Jugendstrafe verhängt werden kann. Diese ist erst ab einer Dauer von sechs Monaten möglich. Ab dieser Grenze liegen dann auch die bedingten Jugendstrafen im Bereich der bedingten Freiheitsstrafen nach Allgemeinem Strafrecht. Dies gilt auch für die unbedingten Jugendstrafen. Sie sind ebenfalls von mindestens sechsmonatiger Dauer. Die ihnen zugeordnete Sanktionshärte entspricht in etwa derjenigen der unbedingten Freiheitsstrafen gleicher Länge.

Die Einschätzung der Rechtsfolgen im Gesamtmodell deutet auf einen analogen Gebrauch freiheitsentziehender Maßnahmen in beiden Sanktions-

systemen hin. In Bereichen, in denen eine Verhängung der Jugendstrafe nicht möglich ist, wird diese durch die freiheitsentziehenden Zuchtmittel ersetzt. Insgesamt ergeben die Quantifikationen keinen Hinweis darauf, dass im Jugendstrafrecht milder sanktioniert wird.

Neben den Sanktionsquanten werden auch im Gesamtmodell simultan die Deliktsquanten berechnet. Ihr Zusammenhang mit den Deliktskategorien zeigt die Abbildung 35. Sie können wiederum als Maßstab für die Deliktsschwere interpretiert werden. In der relativen Einschätzung der Delikte zueinander ergeben sich keine grundsätzlichen Unterschiede zu den Einzelmodellen des Jugend- und das Allgemeinen Strafrechts (Abbildung 22 und Abbildung 17). Es kann insoweit auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden.

Abbildung 35: Deliktsquanten (Gesamtmodell)³³⁸

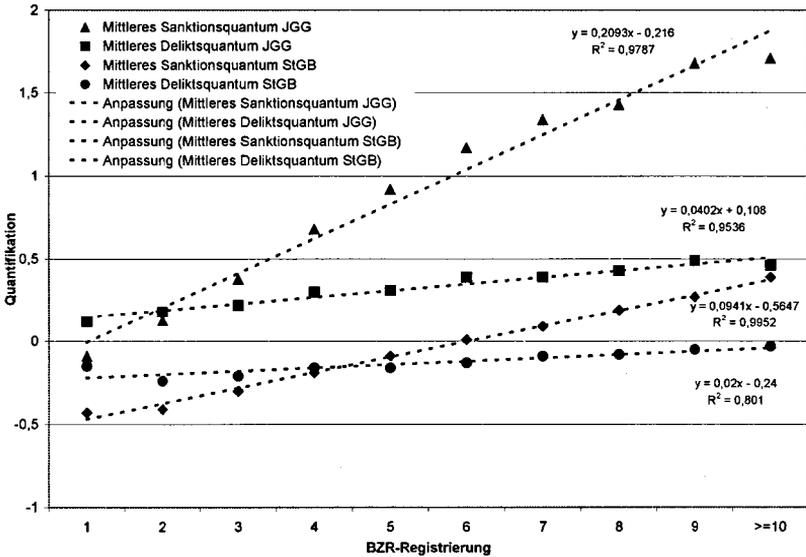


Mit den beiden Skalen steht nun ein Maßstab für die Sanktionshärte aller Sanktionen wie auch ein Maßstab für die Deliktsschwere zur Verfügung.

³³⁸ Die Werte sind in Tabelle 13 im Anhang abgedruckt.

Beide Skalen haben dabei metrisches Messniveau, so dass auch hier mittlere Sanktions- und Deliktsquanten für die einzelnen Zeitpunkte von Registriertenkarrieren berechnet werden können. Dies erlaubt die gemeinsame Darstellung der mittleren Sanktionshärte- und Deliktsschwereverläufe für beide Sanktionssysteme. Die Abbildung 36 zeigt die Verläufe getrennt nach angewendetem Gesetz.

Abbildung 36: Mittlere Sanktions- und Deliktsquanten (Gesamtmodell, getrennt nach angewendetem Gesetz)³³⁹



Die Sanktionshärte- wie auch die Deliktsschwereverläufe lassen sich am besten mit einer Geraden anpassen. Innerhalb der Systeme zeigt sich entsprechend den Einzelmodellen die durch die Vorstrafenbelastung verursachte Eigendynamik. Sanktionshärte und Deliktsschwere fallen mit zunehmender Karrieredauer immer weiter auseinander. Diese Sanktionspraxis findet sich in beiden Systemen. Der weitere Vergleich ergibt, dass die mittlere Sanktionshärte im Jugendstrafrecht gegenüber derjenigen im Allgemeinen Strafrecht schneller steigt. Daneben unterscheiden sich beide Kur-

³³⁹ Die Werte sind in Tabelle 23 im Anhang abgedruckt.

ven deutlich in ihrem Niveau. Die mittlere Sanktionshärte im Jugendstrafrecht liegt insgesamt erheblich über derjenigen im Allgemeinen Strafrecht.

Beide Unterschiede lassen sich mit Unterschieden in der Deliktsschwere erklären. Die Deliktsschwere steigt im Jugendstrafrecht stärker als im Allgemeinen Strafrecht. Das Verhältnis der Steigungen beider Deliktsschwererläufe entspricht nahezu dem Verhältnis der Steigungen beider Sanktionshärteverläufe. Die unterschiedliche Steigung im Sanktionshärteverlauf scheint demnach größtenteils auf die Unterschiede in der Steigung der Deliktsschwere zurückführbar zu sein. Dies gilt auch für die Niveauunterschiede in der Sanktionshärte. Zwar ist die Sanktionshärte im Jugendstrafrecht deutlich höher als im Allgemeinen Strafrecht, gleichzeitig gilt dies jedoch auch für die Deliktsschwere.

Die deutlichen Niveauunterschiede in der Sanktionshärte und Deliktsschwere zwischen den beiden Sanktionssystemen überraschen. Ihnen soll daher noch etwas differenzierter nachgegangen werden. Die gemeinsame Skala für alle Sanktionen ermöglicht neben einer Darstellung der mittleren Sanktions- und Deliktsschweren über die Registrierungen auch eine solche über das Alter, und zwar über das gesamte Altersspektrum. Die Abbildung 37 zeigt den Altersverlauf getrennt nach angewendetem Gesetz. Die Grundlage für die Abbildung bilden die Berechnungen des Gesamtmodells. Gegenstand der Betrachtung sind damit auch hier ausschließlich die formellen Sanktionen.

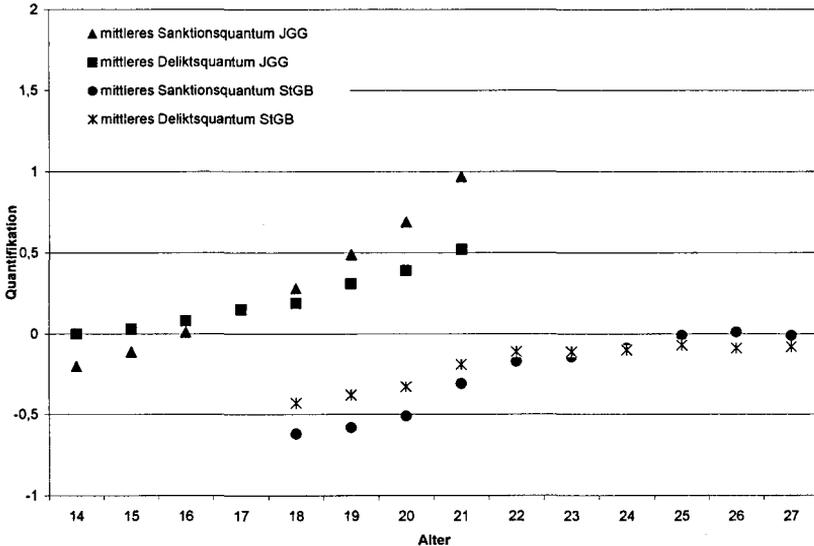
In der Abbildung sind drei Bereiche zu trennen. Einmal das Altersspektrum von 14 bis 18 Jahren, in dem ausschließlich Jugendstrafrecht Anwendung findet, dann der Altersbereich von 18 bis 21 Jahren (Heranwachsende), in dem sowohl nach Jugendstrafrecht als auch nach Allgemeinem Strafrecht sanktioniert werden kann, und schließlich der Bereich ab dem 21. Lebensjahr, ab dem nur noch Sanktionen des Allgemeinen Strafrechts möglich sind³⁴⁰.

Die Sanktionshärte nimmt im Bereich der Jugendlichen mit dem Alter zu. Gleiches gilt – wenn auch mit einer geringeren Steigung – ebenfalls für die Deliktsschwere. Der so begonnene Sanktionshärte- und Deliktsschwererlauf setzt sich bei den Heranwachsenden fort, allerdings nur bei den nach Jugendstrafrecht sanktionierten Heranwachsenden. Für die nach Allgemeinem Strafrecht sanktionierten Heranwachsenden zeigt sich eine andere Entwicklung. Zwar nimmt auch hier die Sanktionshärte und die Deliktsschwere

³⁴⁰ Zur Genauigkeit der Altersangaben siehe oben 3.2.2.

schwere zu, dies aber auf einem deutlich niedrigeren Niveau. Im Bereich der Erwachsenen geht die Sanktionshärte- und Deliktsschwere allmählich in einen konstanten Verlauf über. Dabei entspricht das Niveau der Sanktionshärte und Deliktsschwere in etwa demjenigen bei den Jugendlichen.

Abbildung 37: Altersverlauf des mittleren Sanktions- und Deliktsquantums (Gesamtmodell, getrennt nach angewendetem Gesetz)³⁴¹

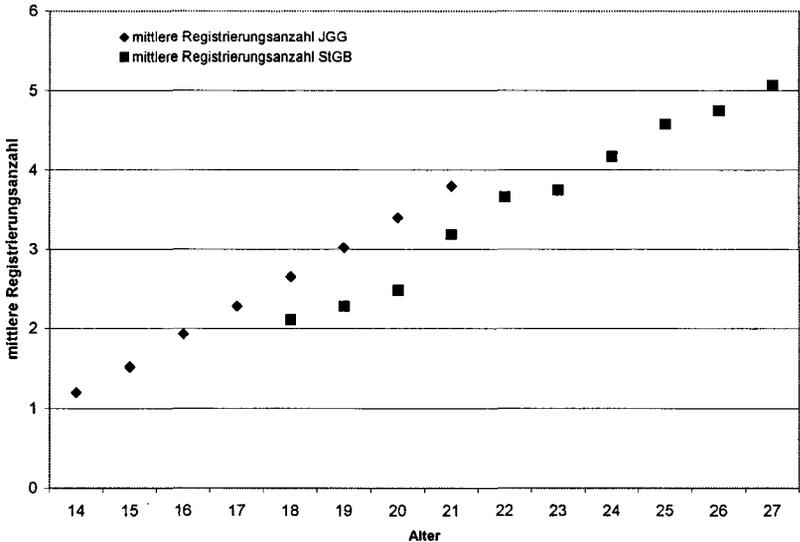


Die Abbildung offenbart einen Selektionseffekt im Bereich der Heranwachsenden. Die Deliktsschwere und Sanktionshärte unterscheidet sich deutlich nach dem angewendeten Gesetz. Für nach Allgemeinem Strafrecht sanktionierte Heranwachsende sind beide Werte erheblich geringer. Die Differenz in der Deliktsschwere bedeutet, dass im Bereich der Heranwachsenden leichte Delikte eher nach Allgemeinem Strafrecht und schwerere Delikte eher nach Jugendstrafrecht sanktioniert werden. Durch die Abhängigkeit der Sanktionshärte von der Deliktsschwere sowohl im Allgemeinen wie auch im Jugendstrafrecht führt dies dann in der Folge auch zu Unterschieden in der Sanktionshärte. Verstärkt wird dieser Effekt durch eine unterschiedliche durchschnittliche Registrierungsanzahl im Bereich der He-

³⁴¹ Die Werte sind in Tabelle 24 im Anhang abgedruckt.

ranwachsenden. Bei nach Allgemeinem Strafrecht sanktionierten Heranwachsenden ist die mittlere Registrierungsanzahl geringer (vgl. Abbildung 38). Dies hat aufgrund der Abhängigkeit der Sanktionshärte von den Vorregistrierungen eine geringere Sanktionshärte zur Folge.

Abbildung 38: Altersverlauf der mittleren Registrierungsanzahl (formelle Registrierungen, getrennt nach angewendetem Gesetz)³⁴²



Die Selektion bei den Heranwachsenden entspricht dem normativen Programm. Das Gesetz sieht die alternative Anwendung beider Systeme vor. Das hier verwendete Verfahren ermittelt die aufgrund der Wahlmöglichkeit im Datensatz vorhandenen Strukturen. Danach werden Delikte geringer Schwere eher nach Allgemeinem Strafrecht und Delikte größere Schwere eher nach Jugendstrafrecht sanktioniert. Diese Sanktionspraxis erklärt die Niveauunterschiede in Abbildung 36. Die Frage, ob die Wahl des Jugendstrafrechts zu einer milderen Sanktionierung führt, kann damit nicht abschließend beantwortet werden. Hierzu wäre die Analyse von Sanktionsentscheidungen notwendig, die im Idealfall zufällig nach Allgemeinem Strafrecht oder Jugendstrafrecht getroffen wurden. Allerdings geben die

³⁴² Die Werte sind in Tabelle 25 im Anhang abgedruckt.

mittleren Verläufe in Abbildung 36 zumindest keinen Anlass für die Annahme einer milderen Sanktionierung im Bereich des Jugendstrafrechts. Das Verhältnis von Sanktionshärte zu Deliktsschwere ist annähernd gleich. Insgesamt ist das wesentliche Ergebnis des Vergleichs beider Sanktionssysteme weniger deren Unterschiedlichkeit, sondern vielmehr deren Übereinstimmung hinsichtlich des Sanktionshärteverlaufs über die Registrierungen. Entgegen dem normativen Modell führt das andere Sanktionssystem des Jugendstrafrechts, einschließlich der Möglichkeit, dieses für Heranwachsende zu wählen, nicht zu einer Vermeidung eskalierender Sanktionsmuster.

4 Zusammenfassung und Diskussion der Ergebnisse

Das Ziel der vorliegenden Arbeit war die Evaluation der Strafzumessungspraxis bei justiziell mehrfach Registrierten. Vor dem Hintergrund der normativen Vorgaben sollte die Entwicklung aufgezeigt werden, die mehrfach registrierte Personen hinsichtlich der Sanktionshärte im Verlauf ihrer Registriertenkarrieren durchlaufen.

Ausgehend von dieser Problemstellung war zunächst zu prüfen, welcher Sanktionshärteverlauf nach dem normativen Programm zu erwarten ist. Es wurde versucht, das Strafmaß und in der Folge die Strafhärteentwicklung aus dem normativen Programm abzuleiten. Dieser Versuch schlug allerdings weitgehend fehl. Die Betrachtung des Strafzumessungsrechts einschließlich seiner straftheoretischen Grundlagen ergab, dass das normative Programm der Strafzumessung vor allem durch Unbestimmtheit gekennzeichnet ist. Gemäß dem Wunsch, möglichst alle Umstände des Einzelfalles berücksichtigen zu können, werden Festlegungen weitgehend vermieden. Dies gilt für das Allgemeine Strafrecht und in noch stärkerem Maße für das Jugendstrafrecht. Die gewollte Unschärfe findet ihren Ausdruck bereits in der Vereinigungstheorie. Die Vereinigungstheorie versucht, miteinander inkompatible Straftheorien zu vereinen. Sie bildet daher eine theoretisch inkonsistente Basis für die Bestimmung des Strafmaßes. Auf dieser Grundlage setzt dann die Spielraumtheorie des Bundesgerichtshofes als herrschende Strafzumessungstheorie auf. Sie vergrößert das Maß an Unbestimmtheit, denn bei ihr ist die Unschärfe Bestandteil der Theorie selbst. Unsicherheiten bei der Bestimmung eines konkreten Strafmaßes resultieren weiterhin aus den Strafzumessungskriterien. So ist ihre Zahl nicht abschließend, ihr Inhalt eröffnet große Interpretationsspielräume, ihre Bewertungsrichtung steht teilweise nicht fest, und ihre relative Bedeutung wird nicht angegeben. Erschwert wird eine Ableitung der Strafe ferner durch die vorherrschende Methode der intuitiven Prognose. Da die unterstellte Theorie nicht offengelegt wird, lässt sich das Prognoseergebnis kaum vorhersagen. Insgesamt eröffnet das Strafzumessungsrecht damit mehr Spielräume, als es schließt. Es lässt sich so zwar flexibel auf jeden individuellen Fall anpassen, eine Deduktion des Strafmaßes ist aber ausgeschlossen. Als Konsequenz lässt sich auch die Strafhärteentwicklung bei wiederholter Registrierung nicht ableiten. Dies gilt umso mehr, als die Bedeutung des hierzu wichtigen Strafzumessungsfaktors Vorstrafenbelastung ebenfalls unbestimmt bleibt.

Die intendierte Unbestimmtheit des normativen Programms schließt eine Deduktion des Strafmaßes und in der Folge auch der Strafhärteentwicklung aus. Sanktionskarrieren lassen sich daher alleine unter Bezugnahme auf das normative Programm nicht darstellen. Notwendig ist somit eine Ergänzung durch empirische Informationen, mithin also eine Evaluation der Strafzumessungspraxis.

Die Aufarbeitung der Ergebnisse empirischer Strafzumessungsforschung ergab, dass entgegen dem normativen Programm tatsächlich wenige Variablen auszureichen scheinen, um die in der Strafzumessungspraxis beobachtete Varianz in Strafart und Strafmaß zu erklären. Bei den Einflussvariablen dominieren die im normativen Modell vorgesehenen Strafzumessungskriterien, insbesondere die Tatschwere und die Vorstrafenbelastung. Außerhalb des normativen Programms liegende Faktoren spielen im Vergleich dazu eine nur untergeordnete Rolle. Studien, die sich explizit mit der Abfolge von Sanktionsentscheidungen beschäftigen, sind relativ selten. Sie beziehen sich in Deutschland vornehmlich auf das Jugendstrafrecht, wobei das Ergebnis aber eindeutig ist. Festgestellt wird eine Zunahme der Sanktionshärte mit den Registrierungen. Diese Zunahme wird zu einem großen Teil durch die Zahl und Schwere der Vorstrafen erklärt.

Die Aufbereitung des Forschungsstandes offenbarte auch Defizite der bisherigen Untersuchungen. So beschränken sich die Erkenntnisse über den Sanktionshärteverlauf weitgehend auf das Jugendstrafrecht. Die Entwicklung im Allgemeinen Strafrecht ist bis dato selten thematisiert worden. Dies gilt in der Folge auch für den Vergleich zwischen beiden Systemen. Darüber hinaus bleibt der genaue Verlauf der festgestellten Sanktionsskala weitgehend offen, was vor allem mit methodischen Problemen zusammenhängt. Die Messung der Sanktions- wie auch der Deliktsschwere ist teilweise unzureichend. So erreicht die Skalierung der Sanktionen und Delikte häufig nicht den erforderlichen Differenzierungsgrad sowie das notwendige Messniveau.

Die Lösung der methodischen Probleme stand am Anfang der eigenen empirischen Untersuchung. Von den in der Literatur verwendeten Skalierungsverfahren konnte nur eine empirische Skalierung der Delikte und Rechtsfolgen überzeugen. Da eine Übernahme anderer Skalierungen nicht möglich war, hätte eine eigene empirische Skalierung eine aufwendige zusätzliche Datenerhebung erfordert. Erforderlich wäre eine Skalierung der Delikte sowie der Rechtsfolgen des Jugendstrafrechts und des Allgemeinen Strafrechts gewesen. Dies war aus forschungsökonomischen Gründen nicht möglich. In der Konsequenz stand damit kein unabhängig vom Datensatz

konstruierter Maßstab für die Sanktionshärte und Deliktsschwere zur Verfügung. Die Problemlösung war aus dem bereits vorhandenen Datenmaterial zu entwickeln.

Der Lösungsansatz bestand in der Überlegung, dass die Kohortendaten die gesuchte Information selbst enthalten. Die Bundeszentralregisterdaten geben darüber Auskunft, welche Delikte wie sanktioniert wurden. Die Zuordnungen von Sanktionen zu Delikten enthalten in Verbindung mit anderen Strafzumessungskriterien die von der Justiz verwendete Skala für die Sanktionen und die Delikte. Gefordert war ein Verfahren, welches diese Informationen analysiert und darüber hinaus nutzt, um Rechtsfolgen und Delikte zu skalieren. Verwendung fand die in der Strafzumessungsforschung noch nicht genutzte Methode der Optimalen Skalierung. Diese Methode erlaubt die Quantifizierung kategorialer Daten. Eingesetzt in Verbindung mit einem Regressionsmodell lassen sich so die relevanten Einflussfaktoren für die Sanktionsentscheidung ermitteln. Ferner stehen für die Sanktionskategorien wie auch für die Kategorien der relevanten Einflussfaktoren die Quantifikationen zur Verfügung. Mit Hilfe der Quantifikationen lässt sich die Art des Einflusses der relevanten Strafzumessungsfaktoren abbilden. Darüber hinaus, und dies ist die entscheidende Überlegung, können diese Quantifikationen im Sinne eines Maßstabs für die Sanktionschwere und Deliktsschwere interpretiert werden. Das metrische Messniveau der Quantifikationen erlaubt die Darstellung inter- wie auch intraindividuelle Sanktionshärte- und Deliktsschwereverläufe.

Die Datenanalyse mit Hilfe der beschriebenen Methode ergab für das Allgemeine Strafrecht ein mit dem normativen Modell übereinstimmendes Ergebnis. Außerhalb des normativen Programms liegende Faktoren wie Geschlecht, Staatsangehörigkeit oder auch der Aussiedlerstatus haben keinen bedeutsamen Einfluss auf die Strafzumessungsentscheidung. In diesem Ergebnis erschöpft sich allerdings die Übereinstimmung von normativem Modell und Strafzumessungspraxis. Entgegen den normativen Vorgaben konnte ein großer Teil der Varianz in den Sanktionen durch die Tatschwere und die Vorstrafenbelastung erklärt werden. Die Analyse der Quantifikationen ergab eine schematische Strafschärfung aufgrund der Anzahl und der Schwere der Vorstrafen. Dieser Effekt der Vorstrafen zeigte sich dann auch in der Sanktionshärteentwicklung. Im Verlauf von Registriertenkarrieren steigt die Sanktionshärte kontinuierlich an. Für das Allgemeine Strafrecht kann der Verlauf gut durch eine Gerade modelliert werden. Ebenfalls durch eine Gerade, allerdings mit deutlich geringerer Steigung, lässt sich die Entwicklung der Deliktsschwere beschreiben. Aufgrund der unterschiedli-

chen Steigung fallen Sanktionshärte und Deliktsschwere mit zunehmender Karrieredauer immer weiter auseinander. Der Grund dafür liegt in der Bedeutung der Vorstrafenbelastung. Sie führt zu einer Eigendynamik im Sanktionshärteverlauf, d. h. die Sanktionshärte steigt alleine aufgrund der Vorregistrierungen.

Analoge Ergebnisse fanden sich bei nach Jugendstrafrecht Sanktionierten. Außerhalb des normativen Modells liegende Faktoren spielen auch hier kaum eine Rolle für die Strafzumessungsentscheidung. Relevanz haben vielmehr wieder nur die Tatschwere und die Vorstrafenbelastung. Mit ihnen lässt sich auch im Jugendstrafrecht eine großer Teil der Varianz aufklären. Daneben zeigt sich noch ein Einfluss der Landgerichtsbezirke bzw. Bundesländer, d. h. es gibt regionale Unterschiede hinsichtlich der Sanktionshärte. Die hohe Varianzaufklärung erstaunt im Jugendstrafrecht noch mehr als im Allgemeinen Strafrecht, denn sie steht im Widerspruch zu einer noch stärker auf den einzelnen Täter zugeschnittenen Strafzumessung. Dies gilt auch für die Art des Einflusses der Vorstrafenbelastung. Die Quantifikationen ergaben auch im Jugendstrafrecht eine schematische Strafschärfung durch Schwere und Anzahl der Vorstrafen. Dies schlägt sich auch im Sanktionshärteverlauf nieder. Im Jugendstrafrecht steigt die Sanktionshärte mit den Registrierungen ebenfalls kontinuierlich an. Die Entwicklung lässt sich mit einem Polynom zweiter Ordnung beschreiben, d. h. der Anstieg ist zu Beginn einer Karriere am größten und nimmt dann ab. Dies gilt auch für die Deliktsschwere, allerdings mit einer geringeren Steigung. Als Folge fallen auch im Jugendstrafrecht mit zunehmender Karrieredauer Sanktionshärte und Deliktsschwere immer weiter auseinander. Die Bedeutung der Vorstrafenbelastung führt auch hier zu einer Eigendynamik im Sanktionshärteverlauf.

Ein direkter Vergleich zwischen Jugendstrafrecht und Allgemeinem Strafrecht zeigt eine weitgehende Übereinstimmung in der Sanktionspraxis. Darüber hinaus findet sich kein Anhaltspunkt für eine mildere Sanktionierung im Jugendstrafrecht.

Die gefundenen Ergebnisse geben Anlass zur Diskussion. Die Unvereinbarkeit der verschiedenen Strafzwecke ist kein neuer Befund, es gibt eine lange Diskussion über die Strafzweckantinomie³⁴³. Einzig zu einer Lösung kann man sich nicht durchringen. Will man den Anspruch auf Kompatibilität zwischen Straf- und Strafzumessungstheorie nicht aufgeben³⁴⁴, dann ist

³⁴³ Vgl. hierzu Fn. 13.

³⁴⁴ So mit guten Argumenten Hörnle 1999, 125 ff.

die Entscheidung für einen leitenden Strafzweck notwendig. Nur so entsteht die theoretische Konsistenz, vor deren Hintergrund die Straftheorie die Konkretisierung der Strafe leiten kann. Erst an eine solche Straftheorie kann eine Strafzumessungstheorie sinnvoll anknüpfen und die straftheoretischen Vorgaben umsetzen.

Auch wenn durch klare theoretische Grundlagen die Strafzumessung stärker strukturiert wird, verbleibt dennoch der wohl entscheidende Zielkonflikt zwischen einer gebundenen und einer freien Strafzumessung. Eine weitgehend freie, in das Ermessen des Richters gestellte Strafzumessung ermöglicht eine flexible Anpassung der Strafhärte an die Bedingungen des individuellen Falls. Die Umstände des Einzelfalles können berücksichtigt werden. Es leidet allerdings die Berechenbarkeit des Strafmaßes. Ferner erhöht sich die Wahrscheinlichkeit für Strafzumessungsunterschiede in zeitlicher, personeller und räumlicher Hinsicht. Eine stärker gebundene Strafzumessung kann dem entgegenwirken, allerdings um den Preis einer Abstraktion vom Einzelfall.

Die derzeitige theoretische Konzeption der Strafzumessung orientiert sich am Einzelfall. Seine individuellen Bedingungen sollen zur Schaffung von Einzelfallgerechtigkeit das Strafmaß zu großen Teilen bestimmen. Dies gilt insbesondere im Jugendstrafrecht. Täterorientierung und der erzieherische Anspruch verbieten ein schematisches Vorgehen, sondern fordern eine am einzelnen Täter orientierte Strafe. Dieser normative Anspruch scheint allerdings an den Bedürfnissen der Praxis vorbeizugehen. Hier herrscht eine von wenigen Strafzumessungskriterien abhängige, an Straftaxen orientierte Strafzumessung vor. Dies zeigen die vorliegenden Ergebnisse. Faktisch existiert damit für die Mehrzahl der Fälle eine gebundene Strafzumessung. Sie ist allerdings nur bedingt berechenbar, denn Staatsanwaltschaften und Gerichte mögen sich zwar weitgehend an die informellen Regelungen halten, zwingend ist dies jedoch nicht. Die Berechenbarkeit leidet ferner darunter, dass es keine bundes- oder auch nur landeseinheitliche Handhabung gibt. Die informellen Regelungen können von Landgericht zu Landgericht differieren, wie die regionalen Strafzumessungsunterschiede im Jugendstrafrecht belegen. Insgesamt fallen damit Anspruch und Wirklichkeit der Strafzumessung auseinander.

Die Lösung könnte in verbindlichen Strafzumessungsrichtlinien liegen³⁴⁵. Ihre Aufgabe wäre eine Anbindung der Strafzumessungspraxis an

³⁴⁵ Vgl. für ein mögliches deutsches Richtlinienmodell Reichert 1999, 249 ff.; vgl. auch den Lösungsansatz bei Hörnle 1999, S. 361 ff.

die Strafzumessungstheorie. Strafzumessungsrichtlinien müssten kompatibel mit den straftheoretischen Grundlagen anhand der wichtigsten Strafzumessungskriterien konkrete Strafmaße festlegen. Für die überwiegende Zahl der Fälle entstände damit ein adäquates und verlässliches System. Den Fällen, in denen das vorgesehene Strafmaß aus individuellen Gründen unbillig erscheint, kann dadurch Rechnung getragen werden, dass in bestimmten Grenzen eine Abweichung von der definierten Strafe möglich ist. Um die Ausnahme nicht zur Regel werden zu lassen, bedarf es allerdings eines Begründungszwanges.

Strafzumessungsrichtlinien lösen allerdings nicht den angesprochenen Zielkonflikt. Die Forderung nach einer Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles auf der einen Seite und der Anspruch auf eine gleichmäßige, berechenbare Strafzumessung auf der anderen Seite lassen sich nicht gleichzeitig maximieren. Es bedarf auch hier einer Prioritätensetzung. Strafzumessungsrichtlinien verschieben den Schwerpunkt weg von einer individualisierten Strafzumessung. Geschaffen wird dadurch Berechenbarkeit, allerdings um den Preis einer Abstraktion vom Einzelfall.

Strafzumessungsrichtlinien erfordern eine Festlegung der für das Strafmaß relevanten Strafzumessungskriterien. Ihre Auswahl bestimmt sich vor dem Hintergrund der straftheoretischen Grundlagen. In diesem Rahmen muss dann auch die Behandlung mehrfach registrierter Personen, mithin also die Bedeutung des Faktors Vorstrafenbelastung, eingeordnet werden. Die Praxis ist auch hier eindeutig. Die Vorstrafenbelastung gehört zu den wichtigsten Strafzumessungskriterien. Ihre Wirkung ist strafscharfend. In den USA bildet die Vorstrafenbelastung neben der Tatschwere auch das zweite Kriterium innerhalb der Strafzumessungsrichtlinien. Dies ist allerdings theoretisch inkonsistent³⁴⁶. Die Berufung auf ‚just desert‘ ist mit der Handhabung der Vorstrafen in den Strafzumessungsrichtlinien nicht in Einklang zu bringen, selbst wenn man die Variante mit abnehmender Milderung akzeptiert. Überhaupt verträgt sich die Berücksichtigung von Vorstrafen grundsätzlich nicht mit einer tatproportionalen Strafzumessung, egal ob diese völlig unabhängig von einer Straftheorie³⁴⁷, absolut oder mit positiver Generalprävention begründet wird³⁴⁸. Dies ist nur vor dem Hintergrund relativer Theorien möglich. Nach der hiesigen Analyse ist die ein-

³⁴⁶ Roberts 1994, 1997, S. 343.

³⁴⁷ Hörmle 1999.

³⁴⁸ So auch Reichert 1999, S. 277.

zige Straftheorie, die eine strafschärfende Berücksichtigung der Vorstrafen fordert, die negative Spezialprävention.

Unabhängig von der Frage, ob und wie die negative Spezialprävention in ein theoretisch konsistentes System eingebaut werden kann, macht eine Steigerung der Sanktionshärte mit den Vorstrafen aber nur dann Sinn, wenn berechtigt angenommen werden kann, dass die Rückfallwahrscheinlichkeit durch die härtere Sanktionierung sinkt. Dies ist empirisch mehr als zweifelhaft³⁴⁹. Vielmehr scheint es so zu sein, „... daß, je mehr Arznei der Kranke bekommt, er um so sicherer stirbt – daß, je mehr Vorstrafen der Verbrecher erlitten hat, um so sicherer sein Rückfall ist“³⁵⁰.

Wenn aber die Berücksichtigung von Vorstrafen straftheoretisch nicht begründet werden kann bzw. die einzige mögliche Begründung empirisch nicht haltbar ist, dann sollte der Faktor Vorstrafenbelastung bei der Konstruktion von Strafzumessungsrichtlinien unberücksichtigt bleiben. Im Gegenteil, Strafzumessungsrichtlinien hätten dann gerade die Aufgabe, den derzeitigen bürokratischen Entscheidungsprozess abzuschaffen, der aufgrund falscher Theorien dazu führt, dass die früheren registrierten Entscheidungen die künftigen determinieren.

³⁴⁹ Die Messung der spezialpräventiven Wirkung von Sanktionen ist methodisch nicht einfach (vgl. Fn 11). Das Problem liegt in der Isolierung des auf die Sanktion zurückgehenden Effekts. Auch wenn dadurch der Kausalzusammenhang im Einzelfall schwierig nachzuweisen ist, ergibt sich insgesamt – und dieses Ergebnis ist eindeutig –, dass härtere Sanktionen nicht zu geringeren Rückfallraten führen. Dies ist ein starkes Indiz für Zweifel an der spezialpräventiven Wirkung härterer Sanktionen. Vgl. hierzu die zusammenfassenden Darstellungen bei Eisenberg 2000b, § 42; Heinz 1996; Kunz 2001, § 31 Rdnr. 20 und Rdnr. 34, jeweils mit weiteren Nachweisen.

³⁵⁰ Radbruch 1932, S. 77.

Literaturverzeichnis

- Agresti, A. (1990). *Categorical Data Analysis*. New York: Wiley & Sons.
- Akman, D. D. & Normandeau, A. (1968). Towards the Measurement of Criminality in Canada: A Replication Study. *Acta Criminologica*, 1, 135-260.
- Albonetti, C. A. & Hepburn, J. R. (1996). Prosecutorial Discretion to Defer Criminalization: The Effects of Defendant's Ascribed and Achieved Status Characteristics. *Journal of Quantitative Criminology*, 12, 63-81.
- Albonetti, C. A. (1997). Sentencing under the Federal Sentencing Guidelines: Effects of Defendant Characteristics, Guilty Pleas, and Departures on Sentence Outcomes for Drug Offenses, 1991-1992. *Law & Society Review*, 31, 789-822.
- Albrecht, H.-J. (1987). Die sanfte Minderheit. Mädchen und Frauen als Straftäterinnen. *Bewährungshilfe*, 34, 341-359.
- Albrecht, H.-J. (1994). *Strafzumessung bei schwerer Kriminalität: eine vergleichende theoretische und empirische Studie zur Herstellung und Darstellung des Strafmaßes*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Albrecht, H.-J. (1997). Ethnic Minorities, Crime, and Criminal Justice in Germany. In Tonry, M. (Ed.), *Ethnicity, Crime, and Immigration: comparative and cross-national perspectives (31-99)*. Chicago: The University of Chicago Press.
- Albrecht, P.-A. & Pfeiffer, C. (1979). *Die Kriminalisierung junger Ausländer: Befunde und Reaktionen Sozialer Kontrollinstanzen*. München: Juventa.
- Albrecht, P.-A. (1999). *Kriminologie*. München: C. H. Beck.
- Albrecht, P.-A. (2000). *Jugendstrafrecht*. München: C. H. Beck.
- Amelang, M. (1986). *Sozial abweichendes Verhalten*. Berlin: Springer.
- Andreß, H.-J., Hagenars, J. A. & Kühnel, S. (1997). *Analyse von Tabellen und kategorialen Daten*. Berlin: Springer.
- Ashworth, A. (1994). Sentencing. In Maguire, M., Morgan, R. & Reiner, R. (Eds.), *The Oxford Handbook of Criminology (819-860)*. Oxford: Clarendon Press.
- Ashworth, A. (1995). *Sentencing and Criminal Justice*. London: Butterworths.

- Backhaus, K., Erichson, B., Plinke, W. & Weiber, R. (2000). *Multivariate Analysemethoden: eine anwendungsorientierte Einführung*. Berlin u.a.: Springer.
- Bade, K. J. & Oltmer, J. (1999). *Einführung: Aussiedlerzuwanderung und Aussiedlerintegration. Historische Entwicklung und aktuelle Probleme*. In Bade, K. J. & Oltmer, J. (Hrsg.), *Aussiedler: deutsche Einwanderer aus Osteuropa (9-51)*. Osnabrück: Uni.-Verl. Rasch.
- Baumann, J., Weber, U. & Mitsch, W. (1995). *Strafrecht Allgemeiner Teil*. Bielefeld: Giesecking.
- Bijleveld, C. J. H. & Van der Kamp, L. J. T. (1998). *Longitudinal Data Analysis*. London: Sage.
- Blankenburg, E., Sessar, K. & Steffen, W. (1975). Die Schichtverteilung der (Eigentums- und Vermögens-) Kriminalität: Eine Willkür der Instanzen? *Kriminologisches Journal*, 7, 36-47.
- Blankenburg, E., Sessar, K. & Steffen, W. (1978). Die Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle. Berlin: Duncker & Humblot.
- Blumstein, A. & Cohen, J. (1973). A Theory of the Stability of Punishment. *The Journal of Criminal Law and Criminology*, 64, 198-207.
- Blumstein, A., Cohen, J. & Nagin, D. (1976). The Dynamics of a Homoeostatic Punishment Process. *The Journal of Criminal Law and Criminology*, 67, 317-334.
- Blumstein, A., Cohen, J., Das, S. & Moitra, S. (1988). Specialization and seriousness during adult criminal careers. *Journal of Quantitative Criminology*, 4, 303-345.
- Blumstein, A., Cohen, J., Martin, S. E. & Tonry, M. (1983). *Research on Sentencing: The Search for Reform*. Washington D.C.: National Academy Press.
- Blumstein, A., Cohen, J., Roth, J. A. & Visher, C. A. (1986). *Criminal Careers and Career Criminals (Vol I & II)*. Washington, DC: National Academy Press.
- Boers, K. (2001). *Kriminalität und Kausalität. Eine kritische Betrachtung kriminologischer Längsschnittforschung*. Baden-Baden: Nomos. (in Druck).
- Borg, I. & Staufenbiel, T. (1993). *Theorien und Methoden der Skalierung*. Bern: Huber.
- Bortner, M. A., Zatz, M. S. & Hawkins, D. F. (2000). Race and transfer: Empirical research and social context. In Fagan, J. & Zimring, F. (Eds.),

- The changing borders of juvenile justice (277-320). Chicago: University of Chicago Press.
- Brantingham, P. (1985). Sentencing disparity: An analysis of Judicial Consistency. *Journal of Quantitative Criminology*, 3, 281-305.
- Bruns, H-J. (1985). *Das Recht der Strafzumessung*. Köln: Heymanns.
- Buchner, D. (1979). Scale of Sentence Severity. *The Journal of Criminal Law & Criminology*, 70, 182-187.
- Chester, L. B. (1996). The Measurement of Specialization and Escalation in the Criminal Career: An Alternative Modeling Strategy. *Journal of Quantitative Criminology*, 12, 193-222.
- Chiricos, T. G. & Bales, W. D. (1991). Unemployment and punishment: An empirical assessment. *Criminology*, 29, 701-724.
- Cohen, J. (1986). Research on Criminal Careers: Individual Frequency Rates and Offense Seriousness. In Blumstein, A., Cohen, J., Roth, J. A. & Visher, C. A. (Eds.), *Criminal Careers and "Career Criminals"* (294-418). Washington, D. C.: National Academy Press.
- Crawford, C., Chiricos, T. G. & Kleck, G. (1998). Race, racial threat, and sentencing of habitual offenders. *Criminology*, 36, 481-511.
- Crutchfield, R. D., Bridges, G. S. & Pitchford, S. (1994). Analytical and aggregation biases in analyses of imprisonment: Reconciling discrepancies in studies of racial disparity. *Journal of Research in Crime and Delinquency*, 31, 166-182.
- Cullen, F. T, Link, B. G., Travis, L. F. III & Wozniak, J. F. (1985). Consensus in Crime Seriousness: Empirical Reality or Methodological Artifact? *Criminology*, 23, 99-118.
- Daly, K. (1994). *Gender, crime, and punishment*. New Haven: Yale University Press.
- Daly, K. & Bordt, R. (1995). Sex effects and sentencing: An analysis of the statistical literature. *Justice Quarterly*, 12, 141-175.
- Diemer, H. (1995). In Diemer, H., Schoreit, A. & Sonnen, B.-R. (Hrsg.), *JGG – Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz*. Heidelberg: C. F. Müller.
- Duff, R. A. (1998). Desert and Penance. In Hirsch, A. v. & Ashworth, A. (Eds.), *Principled Sentencing* (161-167). Oxford: Hart.
- Eisenberg, U. (2000a). *Jugendgerichtsgesetz*. München: C. H. Beck.
- Eisenberg, U. (2000b). *Kriminologie*. Köln: Heymann.

- Erickson, M. L. & Gibbs, J. P. (1979). On the perceived severity of legal penalties. *The Journal of Criminal Law & Criminology*, 70, 102-116.
- Everett, R. S. & Nienstedt, B. C. (1999). Race, Remorse, and Sentence Reduction: Is Saying You're Sorry Enough? *Justice Quarterly*, 16, 99-122.
- Farrington, D. P. (1997). Human Development and Criminal Careers. In Maguire, M., Morgan, R. & Reiner, R. (Eds.), *The Oxford Handbook of Criminology* (511-584). Oxford: Clarendon Press.
- Feest, J. & Blankenburg, E. (1972). *Die Definitionsmacht der Polizei*. Düsseldorf: Bertelsmann Universitätsverlag.
- Feuerbach, A. J. P. (1799). *Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des positiven peinlichen Rechts. Erster Theil*. Erfurt: Henning.
- Fischer, T. (2001). In Tröndle, H. & Fischer, T. (Hrsg.), *Strafgesetzbuch. Kommentar*. München: C. H. Beck.
- Frisch, W. (1989). Über die "Bewertungsrichtung" von Strafzumessungstatsachen. *Goltdammer's Archiv für Strafrecht*, 338-375.
- Frommel, M. (1987). *Präventionsmodelle in der deutschen Strafzweck-Diskussion*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Geißler, R. & Marißen, N. (1988). Junge Frauen und Männer vor Gericht. Geschlechtsspezifische Kriminalität und Kriminalisierung. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 40, 485-504.
- Geißler, R. & Marißen, N. (1990). Kriminalität und Kriminalisierung junger Ausländer. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 42, 663-687.
- Geißler, R. & Marißen, N. (1992). Milde für junge Frauen bei der Strafverfolgung. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 44, 549-561.
- Gerken, J. & Berlitz, C. (1988). Sanktionseskalation. Zum fatalen Zusammenspiel von Erziehungsideologie und Registerrecht. In Gerken, J. & Schumann, K. F. (Hrsg.), *Ein trojanisches Pferd im Rechtsstaat. Der Erziehungsgedanke in der Jugendgerichtsbarkeit* (11-39). Pfaffenweiler: Centaurus.
- Gifi, A. (1990). *Nonlinear Multivariate Analysis*. Chichester: Wiley & Sons.
- Glueck, S. & Glueck, E. (1968). *Delinquents and nondelinquents in perspective*. Cambridge, MA: Harvard University Press.
- Göppinger, H. (1983). *Der Täter in seinen sozialen Bezügen. Ergebnisse aus der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung*. Berlin: Springer.

- Götz, A. & Tolzmann, G. (2000). Bundeszentralregister: Kommentar. Stuttgart: Kohlhammer.
- Greenberg, D. F. (1977). The Dynamics of Oscillatory Punishment Process. *The Journal of Criminal Law and Criminology*, 68, 643-651.
- Greenwood, P. & Abrahamse, A. (1982). Selective incapacitation. Santa Monica: The Rand Cooperation.
- Greger, R. (1987). Strafzumessung bei Vergewaltigung. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 70, 261-277.
- Grundies, V. (1999). Polizeiliche Registrierungen von 7- bis 23jährigen. In Albrecht, H.-J. (Hrsg.), *Forschungen zu Kriminalität und Kriminalitätskontrolle am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg i. Br.* (371-402). Freiburg: Edition Iuscrim.
- Grundies, V. (2000). Kriminalitätsbelastung junger Aussiedler. Ein Längsschnittvergleich mit in Deutschland geborenen jungen Menschen anhand polizeilicher Registrierungen. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 5, 290-305.
- Grundies, V., Höfer, S. & Tetal, C. (2001). Prävalenz und Inzidenz. Basisdaten zur Freiburger Kohortenstudie. Unveröffentlichtes Manuskript, erscheint 2002.
- Günther, H.-L. (1989). Systematische Grundlagen der Strafzumessung. *Juristenzeitung*, 1025-1030.
- Hagan, J. & Bumiller, K. (1983). Making sense of sentencing. A review and critique of sentencing research. In Blumstein, A., Cohen, J., Martin, S. E. & Tonry, M. (Eds.), *Research in sentencing: The search for reform* Vol. 2 (1-54). Washington D.C.: National Academy Press.
- Hagan, J. (1974). Extra-Legal Attributes and Criminal Sentencing: An Assessment of a Sociological Viewpoint. *Law & Society*, 8, 357-383.
- Hagan, J. (1989). Strafzumessungsforschung in Nord-Amerika. In Pfeiffer, C. & Oswald, M. (Hrsg.), *Strafzumessung: empirische Forschung und Strafrechtsdogmatik im Dialog* (147-182). Stuttgart: Enke.
- Hagan, J. (1992). The poverty of a classless criminology. *Criminology*, 30, 1-19.
- Harlow, R. E., Darly, J. M. & Robinson, P. H. (1995). The Severity of Intermediate Penal Sanctions: A Psychophysical Scaling Approach for Obtaining Community Perceptions. *Journal of Quantitative Criminology*, 11, 71-95.

- Hartmann, S. (1994). Der soziale Bonus im Jugendstrafverfahren. Baden-Baden: Nomos.
- Hassemer, R. (1983). Einige empirische Ergebnisse zum Unterschied zwischen der Herstellung und der Darstellung richterlicher Sanktionsentscheidungen. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 66, 26-39.
- Hegel, G. W. F. (1821). *Grundlinien der Philosophie des Rechts*. Berlin: Nicolai.
- Heinz, W. (1989). Jugendliche Wiederholungstäter und Jugendstrafrechtspraxis. Das jugendstrafrechtliche Konzept der "schädlichen Neigungen" im Spiegel empirischer Befunde. In Landesgruppe Baden-Württemberg in der DVJJ (Hrsg.), *INFO 1/1989*. Konstanz.
- Heinz, W. (1990). Mehrfach Auffällige – Mehrfach Betroffene. Erlebnisweisen und Reaktionsformen. In DVJJ (Hrsg.), *Mehrfach Auffällige – Mehrfach Betroffene, Erlebnisweisen und Reaktionsformen / Dokumentation des 21. Deutschen Jugendgerichtstages vom 30. September bis 4. Oktober 1989 in Göttingen (30-73)*. Bonn: Forum-Verlag.
- Heinz, W. (1993). Anzeigeverhalten. In Kaiser, G., Kerner, H.-J., Sack, F. & Schellhoss, H. (Hrsg.), *Kleines Kriminologisches Wörterbuch (27-33)*. Heidelberg: C. F. Müller.
- Heinz, W. (1996). Die Wechselwirkung zwischen Sanktionen und Rückfall bzw. Kriminalitätsentwicklung. In Österreichisches Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), *Strafrechtliche Probleme der Gegenwart (1-164)*. Wien: Bundesministerium der Justiz.
- Heinz, W. (1999). Sanktionierungspraxis in der Bundesrepublik Deutschland im Spiegel der Rechtspflegestatistiken. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 111, 461-503.
- Hering, E. (1993). Mechanismen justizieller Eskalation im Jugendstrafverfahren. Pfaffenweiler: Centaurus.
- Hermann, D. & Janssen, H. (1990). <<Selective incapacitation>> - Eine Kritik. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 73, 224-227.
- Hermann, D. & Kerner, H.-J. (1988). Die Eigendynamik der Rückfallkriminalität. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 40, 464-484.

- Hermann, D. & Wild, P. (1989). Die Bedeutung der Tat bei der jugendrichterlichen Rechtsfolgenbestimmung. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 72, 13-33.
- Hermann, D. (1992). Die Kompatibilität zwischen normativen Straftheorien und Kriminalitätstheorien. *Goldammer's Archiv für Strafrecht*, 516-532.
- Hermanns, J. (1983). Sozialisationsbiographie und jugendrichterliche Entscheidungspraxis. Eine empirische Untersuchung zur Sanktionsauswahl, Strafbemessung und -aussetzung bei jugendlichen und heranwachsenden Untersuchungshäftlingen. Freiburg: Eigenverlag des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht.
- Hillenkamp, T. (1974). Zur materiellen Rückfallklausel des § 17 StGB. *Goldhammers's Archiv für Strafrecht*, 208-219.
- Hirsch, A. v. & Jareborg, N. (1991). *Strafmaß und Strafgerechtigkeit*. Bonn: Forum.
- Hirsch, A. v. (1991). Criminal Record Rides Again. *Criminal Justice Ethics*, 9, 55-56.
- Hirsch, A. v. (1998a). Penal Theories. In Tonry, M. (Ed.), *The Handbook of Crime & Punishment* (659-682). New York: Oxford University Press.
- Hirsch, A. v. (1998b). Proportionate Sentences: A Desert Perspective. In Hirsch, A. v. & Ashworth, A. (Eds.), *Principled Sentencing* (168-179). Oxford: Hart.
- Horn, E. (2001). In Rudolphi, H.-J., Horn, E., Samson, E. & Günther, H.-L. (Hrsg.), *Systematischer Kommentar*. Neuwied: Luchterhand.
- Hörnle, T. (1999). *Tatproportionale Strafzumessung*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Hupfeld, J. (1996). *Jugendrichterliches Handeln: Eine Analyse der Reaktionen auf Rückfalldelinquenz aus psychologischer Perspektive*. Baden-Baden: Nomos.
- Hupfeld, J. (1999). Richter- und gerichtsbezogene Sanktionsdisparitäten in der deutschen Jugendstrafrechtspflege. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 82, 342-358.
- Jakobs, G. (1993). *Strafrecht: Allgemeiner Teil*. Berlin: de Gruyter.
- Jescheck, H.-H. & Weigend, T. (1996). *Lehrbuch des Strafrechts*. Berlin: Duncker & Humblot.
- John, L. (1973). *Skalierung von Einstellungen zu Strafdelikten*. Wien: Dissertation.

- Kaiser, G. (1996). *Kriminologie*. Heidelberg: C. F. Müller.
- Kaiser, G., Heinz, W., Albrecht, H.-J., Ortmann, R. & Spieß, G. (1986). Kohortenuntersuchungen. In Kury, H. (Hrsg.), *Entwicklungstendenzen kriminologischer Forschung: Interdisziplinäre Wissenschaft zwischen Theorie und Praxis (163-187)*. Köln: Heymann.
- Kant, I. (1797). *Metaphysik der Sitten*. Königsberg: Nicolovius.
- Karger, T. & Sutterer, P. (1993). Legalbiographische Implikationen verschiedener Sanktionsstrategien bei Jugendlichen am Beispiel des einfachen Diebstahls. In Kaiser, G. & Kury, H. (Hrsg.), *Kriminologische Forschung in den 90er Jahren, Criminological Research in the 1990's. Beiträge aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Bd., 66/1, (127-155)*. Freiburg: Eigenverlag MPI.
- Karstedt, S. (1975). Soziale Randgruppen und soziologische Theorie. In Brusten, M. & Hohmeier, J. (Hrsg.), *Stigmatisierung: Zur Produktion gesellschaftlicher Randgruppen*. Neuwied: Luchterhand.
- Karstedt-Henke, S. (1986). Zwischen Routine und pädagogischer Bemühung – Determinanten der Entscheidung von Jugendrichtern. In Ostendorf, H. (Hrsg.), *Integration von Strafrechts- und Sozialwissenschaften: Festschrift für Liselotte Pongratz (263-281)*. München: Schweitzer.
- Kaufmann, H. (1975). *Jugendliche Straftäter und ihre Verfahren – Untersuchung zur generellen Praxis der Verhängung von Jugendstrafe*. München: Goldmann.
- Kelly, D. H. & Winslow, W. R. (1970). Seriousness of Delinquent Behaviour. An Alternative Perspective. *British Journal of Criminology*, 10, 124-135.
- Kiefl, W. & Lamnek, S. (1983). Delinquenz, Kriminalisierung und Deliktbewertung Jugendlicher. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 66, 12-26.
- Kinzig, J. (1996). *Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand*. Freiburg: edition iuscrim.
- Kleck, G. (1981). Racial discrimination in sentencing: A critical evaluation of the evidence with additional evidence on the death penalty. *American Sociological Review*, 43, 783-805.
- Klein, S., Petersilia, J. & Turner, S. (1990). Race and imprisonment decisions in California. *Science*, 247, 812-816.

- Klose, L. (1988). Die Bestrafung von Rückfalltätern: Eine rechtstatsächliche Untersuchung zur Bestrafung von Rückfalltätern. Frankfurt u. a.: Lang.
- Konechi, V. J. & Ebbesen, E. B. (1991). Methodische Probleme in der Forschung über juristische Entscheidungsprozesse – unter besonderer Berücksichtigung experimenteller Simulationen. *Gruppendynamik*, 22, 175-188.
- Koriath, H. (1995). Über Vereinigungstheorien als Rechtfertigung staatlicher Strafe. *Jura*, 17, 625-635.
- Krauss, S. & Hertwig, R. (2000). Muss DNA-Evidenz schwer verständlich sein? *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 83, 155-162.
- Kruttschnitt, C. (1984). Sex and Criminal Court Dispositions: The Unresolved Controversy. *Journal of Research in Crime & Delinquency*, 21, 213-232.
- Kunz, K.-L. (2001). *Kriminologie*. Bern: Haupt.
- Lackner, K. (1999). In Lackner, K. & Kühl, K. (Hrsg.), *Strafgesetzbuch. Kommentar*. München: C. H. Beck.
- Langer, W. (1994). Staatsanwälte und Richter: justitielles Entscheidungsverhalten zwischen Sachzwang und lokaler Justizkultur. Stuttgart: Enke.
- Lautmann, R. (1972). *Justiz – die stille Gewalt. Teilnehmende Beobachtung und entscheidungssoziologische Analysen*. Frankfurt/M.: Fischer Taschenbuch Verlag.
- Lehne, W. (1993). Polizeiforschung. In Kaiser, G., Kerner, H.-J., Sack, F. & Schellhoss, H. (Hrsg.), *Kleines Kriminologisches Wörterbuch* (392-401). Heidelberg: C. F. Müller.
- Lesch, H. H. (1994). Zur Einführung in das Strafrecht: Über den Sinn und Zweck staatlichen Strafens. Teil 1 und Teil 2. *Juristische Arbeitsblätter*, 26, 510-519 und 590-599.
- Liszt, F. v. (1883). Der Zweckgedanke im Strafrecht. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 3, 3-47.
- Loeber, R. & LeBlanc, M. (1990). Toward a developmental criminology. In Tonry, M. (Ed.), *Crime and Justice Vol. 12* (375-473). Chicago: University of Chicago Press.
- Löschper, G. (1989). Relevanz psychologischer Urteilsforschung im Bereich der Rechtsprechung. *Zeitschrift für Sozialpsychologie*, 20, 230-253.

- Ludwig, W. (1982). Mehrfachtäter im Kontext gesellschaftlicher Produktion von Jugendkriminalität. Eine Untersuchung anhand von Polizeiakten. In Schüler-Springorum, H. (Hrsg.), *Mehrfach auffällig. Untersuchungen zur Jugendkriminalität (86-125)*. München: Juventa.
- Ludwig-Mayerhofer, W. & Niemann, H. (1997). Gleiches (Straf-) Recht für alle? Neue Ergebnisse zur Ungleichbehandlung ausländischer Jugendlicher im Strafrecht der Bundesrepublik. *Zeitschrift für Soziologie*, 26, 33-50.
- Ludwig-Mayerhofer, W. & Rzepka, D. (1992). Vom Denken, vom Rechnen und davon, wie beide vielleicht doch miteinander zusammenhängen. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 44, 559-561.
- Ludwig-Mayerhofer, W. & Rzepka, D. (1993). Zwischen Strafverfolgung und Sanktionierung – Empirische Analysen zur gewandelten Stellung der Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle. *Zeitschrift für Rechtssoziologie*, 14, 115-140.
- Ludwig-Mayerhofer, W. & Rzepka, D. (1998). Diversion und Täterorientierung im Jugendstrafrecht. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 81, 17-37.
- Ludwig-Mayerhofer, W., Rzepka, D. (1991). Noch einmal: Geschlechtsspezifische Kriminalisierung im Jugendstrafrecht? *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 43, 542-557.
- Luhmann, N. (1983). *Rechtssoziologie*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Lynch, J. P. & Danner, M. J. (1993). Offense Seriousness Scaling: An Alternative to Scenario Methods. *Journal of Quantitative Criminology*, 9, 309-322.
- Mansel, J. (1988). Die Disziplinierung der Gastarbeiternachkommen durch Organe der Strafrechtspflege. *Zeitschrift für Soziologie*, 17, 349-365.
- Maurach, R. (1972). Berücksichtigung von Vorstrafen bei der Strafzumessung. Anmerkung zu BGH, Urteil vom 4.8.1971. *Juristen Zeitung*, 130-132.
- Maurach, R. & Zipf, H. (1992). *Strafrecht Allgemeiner Teil, Teilband 1*. Heidelberg: C. F. Müller.
- McClelland, K. A. & Geoffrey, A. P. (1985). Factor Analysis Applied to Magnitude Estimates of Punishment Seriousness: Patterns of Individual Differences. *Journal of Quantitative Criminology*, 1, 307-318.

- McDavid, J. C. & Stipak, B. (1981). Simultaneous Scaling of Offense Seriousness and Sentence Severity through Canonical Correlation Analysis. *Law & Society Review*, 16, 147-162.
- Meulman, J. J. (1999). Optimal scaling methods for multivariate categorical data analysis. SPSS White Paper. Internetpublikation: <www.spss.com/cool/papers/optimal_scaling.htm> [Stand 12/00].
- Miethe, T. D. & Moore, C.A. (1985). Socioeconomic disparities under determinate sentencing systems. A comparison of preguideline and post-guideline practices in Minnesota. *Criminology* 23, 337-363.
- Miethe, T. D. (1982). Public Consensus on Crime Seriousness. Normative Structure or Methodological Artifact? *Criminology*, 20, 515-526.
- Mischkowitz, R. (1993). *Kriminelle Karrieren und ihr Abbruch*. Godesberg: Forum.
- Moitra, S. D. (1987). *Crimes and Punishments. A Comparative Study of Temporal Variations*. Freiburg: Eigenverlag des Max-Planck-Institutes für ausländisches und internationales Strafrecht.
- Molkenbur, J. (1988). *Schwereinschätzung von Delikten durch Jugendrichter unter Berücksichtigung des Stadt-Land-Gefälles*. Mainz: Dissertation.
- Müller, H. E. (1991). Schwereinschätzungsuntersuchungen nach Sellin und Wolfgang – fabrizierter Konsens? *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 74, 290-299.
- Myers, M. A. & Talarico, S. M. (1987). *The social contexts of criminal sentencing*. New York: Springer.
- Myers, M. A. (1986). The social contexts of racial discrimination in sentencing. *Social Problems*, 33, 236-251.
- Nagel, I. H. & Johnson, B. L. (1994). The role of gender in a structured sentencing system: Equal treatment, policy choices, and the sentencing of female offenders under the United States sentencing guidelines. *Journal of Criminal Law and Criminology*, 85, 181-221.
- Oberlies, D. (1990). Geschlechtsspezifische Kriminalität und Kriminalisierung. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 42, 129-143.
- Opp, K-D. & Peuckert, R. (1971). *Ideologie und Fakten in der Rechtsprechung: Eine soziologische Untersuchung über das Urteil im Strafprozeß*. München: Goldmann.
- Ostendorf, H. (2000). *Jugendgerichtsgesetz*. Köln u.a.: Heymanns.

- Oswald, M. E. (1994). *Psychologie des richterlichen Strafens*. Stuttgart: Enke.
- Parton, D. A., Hansel, M., Stratton, J. R. (1991). Measuring Crime Seriousness. *British Journal of Criminology*, 31, 72-85.
- Peters, D. (1973). *Richter im Dienste der Macht*. Stuttgart: Enke.
- Petersilia, J. (1980). Criminal Career Research: A Review of Recent Evidence. In Tonry, M. & Morris, N. (Eds.), *Crime and Justice. An Annual Review of Research Vol 2 (321-380)*. Chicago: The University of Chicago Press.
- Peterson, R. D. & Hagan, J. (1984). Changing conceptions of race: Towards an account of anomalous findings of sentencing research. *American Sociological Review*, 49, 56-70.
- Pfeiffer, C., Delzer, I., Enzmann, D. & Wetzels, P. (1998). *Ausgrenzung, Gewalt und Kriminalität im Leben junger Menschen*. Sonderdruck zum 24. Deutschen Jugendgerichtstag vom 18.-22. September 1998 in Hamburg. Hamburg: Eigenverlag der DVJJ.
- Plewis, I. (1985). *Analysing Change*. New York: Wiley & Sons.
- Popitz, H. (1968). *Über die Präventivwirkung des Nichtwissens*. Tübingen: Mohr.
- Popper, K. R. (1976). *Logik der Forschung*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Radbruch, G. (1932). *Der Erziehungsgedanke im Strafwesen*. Fest-Vortrag anlässlich des hundertjährigen Bestehens der Gefangenenfürsorge Baden. In Kaufmann, A. (1993). *Gustav Radbruch Gesamtausgabe. Strafvollzug (71-79)*. Heidelberg: C. F. Müller.
- Reichert, C. (1999). *Intersubjektivität durch Strafzumessungsrichtlinien*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Reitz, K. R. (1998). Sentencing. In Tonry, M. (Ed.), *The Handbook of Crime & Punishment (542-562)*. New York: Oxford University Press.
- Roberts, J. V. (1994). The Role of Criminal Record in the Federal Sentencing Guidelines. *Criminal Justice Ethics*, 13, 21-30.
- Roberts, J. V. (1997). The Role of Criminal Record in the Sentencing Process. In Tonry, M. (Ed.), *Crime and Justice. A Review of Research Vol. 22 (303-362)*. London: The University of Chicago Press.
- Rossi, P. H., Waite, E., Bose, E. C. & Berk, R. E. (1974). The Seriousness of Crimes: Normative Structure and Individual Differences. *American Sociological Review*, 39, 224-237.

- Roxin, C. (1997). *Strafrecht Allgemeiner Teil*. München: C. H. Beck.
- Sack, F. (1971). Selektion und Kriminalität. *Kritische Justiz*, 4, 385-400.
- Sack, F. (1993). Selektion und Selektionsmechanismen. In Kaiser, G., Kerner, H.-J., Sack, F. & Schellhoss, H. (Hrsg.), *Kleines Kriminologisches Wörterbuch* (462-469). Heidelberg: C. F. Müller.
- Sampson, R. J. & Laub, J. H. (1993). *Crime in the making: Pathways and turning points through life*. Cambridge, MA: Harvard University Press.
- Sampson, R. J. & Lauritsen, J. L. (1997). Racial and Ethnic Disparities in Crime and Criminal Justice in the United States. In Tonry, M. (Ed.), *Ethnicity, crime, and immigration: comparative and cross-national perspectives* (311-374). Chicago: The University of Chicago Press.
- Schäfer, G. (2001). *Praxis der Strafzumessung*. München: C. H. Beck.
- Schindhelm, M. (1972). Der Sellin-Wolfgang Index. Eine ergänzendes Maß der Strafrechtspflegestatistik. Eine Replikationsstudie. Stuttgart: Enke.
- Schneider, G., Sutterer, P. & Karger, T. (1988). Cohort Study on the Development of Police-Recorded Criminality and Criminal Sanctioning. In Kaiser, G. & Geissler, I. (Eds.), *Crime and Criminal Justice, Criminological Research in the 2nd Decade at the Max-Planck-Institute* (71-88). Freiburg: Eigenverlag des Max-Planck-Instituts.
- Schnell, R. (1994). *Graphisch gestützte Datenanalyse*. München: Oldenbourg
- Schnell, R., Hill, P. B. & Esser, E. (1999). *Methoden der empirischen Sozialforschung*. München: Oldenbourg.
- Schubert, A. (1997). *Delinquente Karrieren Jugendlicher: Reanalysen der Philadelphia Cohort Studies*. Aachen: Shaker
- Schumann, K. F. (1993). Justizforschung. In Kaiser, G., Kerner, H.-J., Sack, F. & Schellhoss, H. (Hrsg.), *Kleines Kriminologisches Wörterbuch* (204-210). Heidelberg: C. F. Müller.
- Schumann, K. F. (1994). Prognose in der strafgerichtlichen Praxis und deren empirische Grundlagen. In Frisch, W. & Vogt, T. (Hrsg.), *Prognoseentscheidungen in der strafrechtlichen Praxis* (31-42). Nomos: Baden-Baden.
- Schwind, H.-D. (2000). *Kriminologie*. Heidelberg: Kriminalistik Verlag.
- Sebba, L. & Nathan, G. (1984). Further Explorations in the Scaling of Penalties. *British Journal of Criminology*, 23, 221-249.

- Sebba, L. (1978). Some Explorations in the Scaling of Penalties. *Journal of Research in Crime and Delinquency*, 15, 247-265.
- Sellin, T. & Wolfgang, M. (1964). *The Measurement of Delinquency*. New York: Wiley.
- Smith, D. J. (1997). Ethnic Origins, Crime, and Criminal Justice in England and Wales. In Tonry, M. (Ed.), *Ethnicity, crime, and immigration: comparative and cross-national perspectives* (101-182). Chicago: The University of Chicago Press.
- Spelman, W. (1995). The Severity of Intermediate Sanctions. *Journal of Research in Crime and Delinquency*, 32, 107-135.
- Spohn, C. & Holleran, D. (2000). The imprisonment penalty paid by young, unemployed black and hispanic male offenders. *Criminology*, 38, 281-306.
- Spohn, C. & Welch, S. (1987). The effect of prior record in sentencing research. An examination of the assumption that any measure is adequate. *Justice Quarterly*, 4, 288-302.
- Spohn, C. (2000). Thirty Years of Sentencing Reform: The Quest for a Racially Neutral Sentencing Process. In Horney, J. (Ed.), *Criminal Justice 2000: Volume 3. Policies, Processes, and Decisions of the Criminal Justice System* (429-501). Washington: National Institute of Justice.
- Stahnke, D. (1996). BZR – Aufgaben und Dienstleistungen. *Jur-PC*, 16-18.
- Stree, W. (2001). In Schönke, A. & Schröder, H. (Hrsg.), *Strafgesetzbuch. Kommentar*. München: C. H. Beck.
- Streng, F. (1991). *Strafrechtliche Sanktionen*. Stuttgart u.a.: Kohlhammer.
- Tracy, P. E., Wolfgang, M. E. & Figlio, R. M. (1990). *Delinquency Careers in Two Birth Cohorts*. New York: Plenum Press.
- Traulsen, M. (1997). Werden die Täter immer jünger? Zur Altersstruktur der Tatverdächtigen. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 80, 430-441
- Tröndle, H. (1985). In Jescheck, H.-H., Ruß, W. & Willms, G. (Hrsg.), *Leipziger Kommentar*. Berlin u. a.: de Gruyter.
- Ulmer, J. & Kramer, J. R. (1996). Court Communities under Sentencing Guidelines: Dilemmas of Formal Rationality and Sentencing Disparity. *Criminology*, 34, 383-408.
- Uphoff, R. (1998). *Die deutsche Strafzumessung unter dem Blickwinkel amerikanischer Strafzumessungsrichtlinien*. Aachen: Shaker.

- Veith, H.-M. (1999). Das Bundeszentralregister. *Bewährungshilfe*, 46, 111-133.
- Vigorita, M. S. (1996). *The effect of prior record on sentence severity*. Newark: UMC.
- Villmow, B. (1977). *Schwereinschätzung von Delikten*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Walker, S., Spohn, C. & DeLone, M. (2000). *The Color of Justice: Race, Ethnicity, and Crime in America*. Stamford: Wadsworth.
- Weitekamp, E. G. M., Kerner, H.-J., Schubert, A. & Schindler, V. (1996). Multiple and habitual offending among young males: Criminology and criminal policy lessons from a re-analysis of the Philadelphia Birth Cohort Studies. *Annales Internationales de Criminologie*, 34, 9-53.
- Welch, M. (1996). Race and Social Class in the Examination of Punishment. In Lynch, M. J. & Patterson, E. B. (Eds.), *Justice with Prejudice: Race and Criminal Justice in America* (156-169). Albany: Harrow and Heston.
- Welch, S., Gruhl, J. & Spohn, C. (1984). Sentencing: The Influence of Alternative Measures of Prior Record. *Criminology*, 22, 215-227.
- Westermann, R. & Hager, W. (1985). Zur Konstruktion metrischer Skalen für die Schwereinschätzung von Delikten. *Diagnostica*, 31, 153-163.
- Westermann, R. & Hager, W. (1986). Schwereinschätzungen von Delikten in verschiedenen Bevölkerungsgruppen. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 86, 125-130.
- Wolfgang, M. E. & Figlio, R. M. & Sellin, T. (1972). *Delinquency in a birth cohort*. Chicago: University of Chicago Press.
- Wolfgang, M. E. (1985). *The National Survey of Crime Severity*. Washington/DC: U.S. GPO.
- Young, F. W. (1981). Quantitative Analysis of Qualitative Data. *Psychometrika*, 46, 357-388.
- Young, F. W., De Leeuw, J. & Takane, Y. (1976). Regression with Qualitative and Quantitative Variables: An Alternating Least Squares Method with Optimal Scaling Features. *Psychometrika*, 41, 505-529.
- Zatz, M. S. & Hagen, J. (1985). Crime, Time, and Punishment: An Exploration of Selection Bias in Sentencing Research. *Journal of Quantitative Criminology*, 1, 103-126.

- Zatz, M. S. (1987). The Changing Form of Racial/Ethnic Biases in Sentencing. *Journal of Research in Crime and Delinquency*, 24, 69-92.
- Zatz, M. S. (2000). The Convergence of Race, Ethnicity, Gender, and Class on Court Decisionmaking: Looking Toward the 21st Century. In Horney, J. (Ed.), *Criminal Justice 2000*, Vol. 3, Policies, Processes, and Decisions of the Criminal Justice System (505-552). Washington: National Institute of Justice.

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1:	vereinfachter fiktiver Strafhärteverlauf (Tatproportionalität)	11
Abbildung 2:	vereinfachter fiktiver Strafhärteverlauf (präventive Ansätze).....	15
Abbildung 3:	Beispiel eines BZR-Rohauszugs	66
Abbildung 4:	Häufigkeitsverteilung der Registrierungen nach Alter und Kohorte	74
Abbildung 5:	Altersverteilung nach Geschlecht und Kohorte.....	76
Abbildung 6:	Entwicklung des Aussiedleranteils an der Wohnbevölkerung	78
Abbildung 7:	Häufigkeitsverteilung der BZR-Registrierungen.....	81
Abbildung 8:	Häufigkeitsverteilung der PAD-Registrierungen	82
Abbildung 9:	Regionale Verteilung der Registrierungen	85
Abbildung 10:	Häufigkeitsverteilung der Sanktionen des Allgemeinen Strafrechts	87
Abbildung 11:	Häufigkeitsverteilung der Sanktionen des Jugendstrafrechts.....	89
Abbildung 12:	Nach Allgemeinem Strafrecht informell und formell Sanktionierte	91
Abbildung 13:	Quantifikationen der Variable b_1	99
Abbildung 14:	Quantifikationen der Variable a_1	100
Abbildung 15:	Sanktionsquanten (Allgemeines Strafrecht)	108
Abbildung 16:	Vergleich der Rechtsfolgeschwere nach Oswald & Langer mit den Sanktionsquanten für das Allgemeine Strafrecht	111
Abbildung 17:	Deliktsquanten (Allgemeines Strafrecht)	113
Abbildung 18:	Quantifikationen für die Kategorien der Variable BZR-Registrierung (Allgemeines Strafrecht).....	115
Abbildung 19:	Quantifikationen für die Kategorien der Variable vorherige Sanktion (Allgemeines Strafrecht)	116
Abbildung 20:	Sanktionsquanten in Abhängigkeit einzelner Variablen (Allgemeines Strafrecht)	118
Abbildung 21:	Sanktionsquanten (Jugendstrafrecht).....	122
Abbildung 22:	Deliktsquanten (Jugendstrafrecht).....	123
Abbildung 23:	Quantifikationen für die Kategorien der Variable BZR-Registrierung (Jugendstrafrecht)	125
Abbildung 24:	Quantifikationen für die Kategorien der Variable vorherige Sanktion (Jugendstrafrecht).....	126
Abbildung 25:	Quantifikationen für die Kategorien der Variable PAD-Registrierung (Jugendstrafrecht)	127
Abbildung 26:	Quantifikationen für die Kategorien der Variable Landgerichtsbezirke /Bundesländer (Jugendstrafrecht)	128
Abbildung 27:	Sanktionsquanten in Abhängigkeit einzelner Variablen (Jugendstrafrecht).....	129
Abbildung 28:	Mittlere Sanktions- und Deliktsquanten (Allgemeines Strafrecht)	132

Abbildung 29: Mittlere Sanktions- und Deliktsquanten (Allgemeines Strafrecht) für Personen mit mindestens fünf Registrierungen	133
Abbildung 30: Beispiel für eine Registriertenkarriere im Allgemeinen Strafrecht.....	134
Abbildung 31: Mittlere Sanktions- und Deliktsquanten (Jugendstrafrecht)	135
Abbildung 32: Mittlere Sanktions- und Deliktsquanten (Jugendstrafrecht) für Personen mit mindestens fünf Registrierungen	136
Abbildung 33: Beispiel für eine Registriertenkarriere im Jugendstrafrecht	137
Abbildung 34: Sanktionsquanten (Gesamtmodell).....	140
Abbildung 35: Deliktsquanten (Gesamtmodell).....	142
Abbildung 36: Mittlere Sanktions- und Deliktsquanten (Gesamtmodell, getrennt nach angewendetem Gesetz).....	143
Abbildung 37: Altersverlauf des mittleren Sanktions- und Deliktsquantums (Gesamtmodell, getrennt nach angewendetem Gesetz).....	145
Abbildung 38: Altersverlauf der mittleren Registrierungsanzahl (formelle Registrierungen, getrennt nach angewendetem Gesetz).....	146
Tabelle 1: Datenbestand der Freiburger Kohortenstudie (Stand 1999).....	60
Tabelle 2: Häufigkeitsverteilung der Delikte nach angewendetem Gesetz.....	70
Tabelle 3: Häufigkeitsverteilung der Personen und Registrierungen nach Kohorte	73
Tabelle 4: Häufigkeitsverteilung der Personen und Registrierungen nach Geschlecht und Kohorte	73
Tabelle 5: Häufigkeitsverteilung der Personen und Registrierungen nach Staatsangehörigkeit und Kohorte.....	77
Tabelle 6 : Häufigkeitsverteilung der Aussiedler und der auf sie entfallenden Registrierungen nach Kohorte	80
Tabelle 7: Auszug aus dem generierten Datensatz.....	99
Tabelle 8: Variablen des Regressionsmodells.....	103
Tabelle 9: Parameter des Modells (Allgemeines Strafrecht).....	105
Tabelle 10: Parameter des Modells (Jugendstrafrecht)	121
Tabelle 11: Quantifikationen der Rechtsfolgen des Jugendstrafrechts	177
Tabelle 12: Korrelationsmatrix der quantifizierten Variablen (JGG)	178
Tabelle 13: Quantifikationen der Deliktskategorien (geordnet nach StGB)	178
Tabelle 14: Quantifikationen der Kategorien der Variable vorherige Sanktion	180
Tabelle 15: Quantifikationen der Kategorien der Variable BZR-Registrierung	180
Tabelle 16: Quantifikationen der Kategorien der Variable PAD-Registrierungen.....	181
Tabelle 17: Quantifikationen der Kategorien der Variable Landgerichtsbezirk /Bundesländer	181
Tabelle 18: Quantifikationen für die Kategorien der Variable vorherige Sanktion	182
Tabelle 19: Korrelationsmatrix der quantifizierten Variablen (StGB).....	183

Tabelle 20: Quantifikationen der Rechtsfolgen des Allgemeinen Strafrechts	183
Tabelle 21: Mittlere Sanktions- und Deliktsquanten.....	185
Tabelle 22: Quantifikationen für die Kategorien der Variable Sanktion im Gesamtmodell	185
Tabelle 23: Mittlere Sanktions- und Deliktsquanten (Gesamtmodell).....	187
Tabelle 24: Altersverlauf der mittleren Sanktions- und Deliktsquanten	187
Tabelle 25: Altersverlauf der mittleren Registrierungsanzahl	188

Anhang

Tabelle 11: Quantifikationen der Rechtsfolgen des Jugendstrafrechts

Sanktion	Gesamtmodell	Sanktionsquanten (JGG)			
		Einzelmodelle			
		Delikt	BZR Regist- rierung	vorherige Sanktion	weiteres De- likt
Einstellung	-0,62	-0,54	-0,69	-0,42	-0,95
Fürsorgeerziehung	0,95	1,13	0,12	0,49	1,41
Erziehungsm. alleine	-0,02	-0,11	-0,03	-0,2	1,15
Zuchtm. alleine	0,03	-0,09	0,21	-0,14	0,71
Zuchtm. + Erziehungsm.	0,05	-0,04	-0,01	-0,21	1,04
Freizeitarrest	0,41	0,28	1,04	0,17	0,72
J-Arrest 1-14 Tage	0,63	0,33	1,46	0,43	0,89
J-Arrest 15-30 Tage	0,91	0,76	1,41	0,61	0,95
Schuldspruch	0,82	1,34	1,26	0,1	0,54
JmB 180-270	1,36	1,53	1,88	0,74	1,3
JmB 271-360	1,86	2,47	1,75	1,09	1,3
JmB 361-450	2,41	2,92	2,12	1,85	1,42
JmB 451-540	2,61	3,6	1,74	1,65	1,49
JmB 541-630	2,98	3,47	2,54	2,58	1,54
JmB 631-720	3,27	4,46	2,09	2,34	1,42
JoB 180-270	1,77	0,68	2,88	2,43	1,15
JoB 271-360	2,21	1,27	2,95	2,96	1,23
JoB 361-450	2,51	1,57	3,17	3,38	1,42
JoB 451-540	2,82	2,46	2,97	3,36	1,4
JoB 541-630	3,18	2,32	3,48	4,2	1,53
JoB 631-720	3,32	2,97	2,97	4,07	1,45
JoB 721-900	3,74	3,00	3,31	5,3	1,34
JoB 901-1080	4,41	4,14	3,34	5,49	1,46
JoB >1080	5,89	5,82	3,36	6,93	1,44

Tabelle 12: Korrelationsmatrix der quantifizierten Variablen (JGG)

	Delikt	BZR-Registrierungen	vorherige Sanktion	Alter Tatzeit	Geschlecht	Einschlägige Vorstrafe	Staatsangehörigkeit	Aussiedler	weiteres Delikt	PAD-Registrierungen	Landgerichtsbezirke	Kohorte
Delikt	1,00	,055	,087	,128	,086	,058	,055	,021	,011	,027	,021	,002
BZR Registrierungen	,055	1,00	,541	,363	,166	,475	,015	,015	,186	,382	,108	,017
vorherige Sanktion	,087	,541	1,00	,213	,149	,428	,014	,008	,150	,298	,062	,020
Alter Tatzeit	,128	,363	,213	1,00	,062	,145	,036	,030	,074	,067	,039	,073
Geschlecht	,086	,166	,149	,062	1,00	,069	,053	,007	,082	,215	,054	,000
Einschlägige Vorstrafe	,058	,475	,428	,145	,069	1,00	,017	,001	,187	,216	,087	,047
Staatsangehörigkeit	,055	,015	,014	,036	,053	,017	1,00	,170	,005	,056	,038	,080
Aussiedler	,021	,015	,008	,030	,007	,001	,170	1,00	,008	,008	,049	,146
weiteres Delikt	,011	,186	,150	,074	,082	,187	,005	,008	1,00	,168	,014	,037
PAD Registrierungen	,027	,382	,298	,067	,215	,216	,056	,008	,168	1,00	,155	,075
Landgerichtsbezirke	,021	,108	,062	,039	,054	,087	,038	,049	,014	,155	1,00	,014
Kohorte	,002	,017	,020	,073	,000	,047	,080	,146	,037	,075	,014	1,00

Tabelle 13: Quantifikationen der Deliktskategorien (geordnet nach StGB)

Delikt	Deliktsquanten		
	JGG	StGB	Gesamtmodell
Erschleichen von Leistungen (§ 265a StGB)	-1,01	-0,96	-1,19
Hausfriedensbruch (§ 123 StGB)	-0,85	-0,69	-0,94
Beleidigung (§ 185 StGB)	-0,64	-0,62	-0,88
Pflichtversicherungsgesetz	-0,48	-0,53	-0,72
Sachbeschädigung (§ 303 StGB)	-0,56	-0,52	-0,54
Gemeinschädliche Sachbeschädigung (§ 304 StGB)	-0,48	-0,51	-0,42
fahrlässige Körperverletzung (§ 230 StGB)	-0,37	-0,46	-0,72
Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG)	-0,39	-0,42	-0,63
Einfacher Diebstahl (§ 242 StGB)	-0,29	-0,41	-0,37
Unfallflucht (§ 142 StGB)	-0,28	-0,34	-0,65

Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs (§ 248b StGB)	-0,53	-0,33	-0,43
Strafvereitelung (§ 258 StGB)	-0,61	-0,3	-0,47
Nötigung (§ 240 StGB)	-0,43	-0,27	-0,42
Unterschlagung (§ 246 StGB)	-0,4	-0,27	-0,45
Bedrohung (§ 241 StGB)	-0,63	-0,26	-0,36
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB)	-0,22	-0,25	-0,43
Vortäuschen einer Straftat (§ 145d StGB)	-0,43	-0,25	-0,43
Vergiftung (§ 229 StGB)	-0,05	-0,25	-0,56
Verbreiten von Propagandamitteln (§ 86 StGB)	-0,47	-0,12	-0,27
Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB)	0,01	-0,12	-0,40
Falsche Verdächtigung (§ 164 StGB)	-0,25	-0,06	-0,15
Betrug (§ 263 StGB)	-0,24	-0,04	-0,16
Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c StGB)	-0,07	0	-0,35
Hehlerei (§ 259 StGB)	-0,39	0,02	-0,19
§ 29 I u. II BtmG	-0,16	0,04	-0,04
Urkundenfälschung (§ 267 StGB)	-0,07	0,08	-0,04
Körperverletzung (§ 223 StGB)	-0,02	0,17	0,08
Begünstigung (§ 257 StGB)	-0,4	0,2	-0,12
Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr (§ 315b StGB)	-0,12	0,23	0,06
Landfriedensbruch (§ 125 StGB)	-0,15	0,25	0,26
Vollrausch (§ 323a StGB)	0,19	0,27	0,09
Falsche uneidliche Aussage (§ 153 StGB)	0,21	0,76	0,49
gefährliche Körperverletzung (§ 223a StGB)	0,28	0,79	0,53
Erpressung (§ 253 StGB)	0,74	1,32	0,97
Schwere Körperverletzung (§ 224 StGB)	1,64	1,47	3,06
Schwerer Diebstahl (§ 243 StGB)	0,98	1,5	0,92
fahrlässige Tötung (§ 222 StGB)	2,13	1,79	1,50
schwere Brandstiftung (§ 306 StGB)	3,14	2,57	2,54
Räuberischer Diebstahl (§ 252 StGB)	2,35	2,72	2,07
Diebstahl mit Waffen (§ 244 StGB)	2,81	2,98	2,40
Brandstiftung (§ 308 StGB)	1,9	2,99	2,10
schwerer Landfriedensbruch (§ 125a StGB)	2,39	3,15	2,25
Sexuelle Nötigung (§ 178 StGB)	1,89	3,47	2,12
Raub (§ 249 StGB)	2,85	3,51	2,41
Räuberische Erpressung (§ 255 StGB)	2,49	3,67	2,30
§ 29 III BtmG (besonders schwerer Fall)	4,18	3,99	3,43
§ 30 BtmG	4,67	4,32	3,72
§ 29a BtmG	5,18	4,33	3,98
Vergewaltigung (§ 177 StGB)	5,16	5,15	4,27
Schwerer Raub (§ 250 StGB)	5,33	5,79	4,17
Totschlag (§ 212 StGB)	8,79	7,2	6,36
Mord (§ 211 StGB)	11,74	7,5	7,10

Tabelle 14: Quantifikationen der Kategorien der Variable vorherige Sanktion

vorherige Sanktion	Quantifikation
Einstellung	-0,73
Fürsorgeerziehung	0,27
Erziehungsmaßnahmen. alleine	-0,39
Zuchtmittel alleine	-0,38
Zuchtmittel. + Erziehungsmaßnahmen	-0,26
Freizeitarrrest	-0,07
Jugendarrest 1-14 Tage	0,28
Jugendarrest 15-30 Tage	0,74
Schuldspruch	2,07
Jugendstrafe mit Bewährung 180-270	2,58
Jugendstrafe mit Bewährung 271-360	3,47
Jugendstrafe mit Bewährung 361-450	4,16
Jugendstrafe mit Bewährung 451-540	4,93
Jugendstrafe mit Bewährung 541-630	4,49
Jugendstrafe mit Bewährung 631-720	4,42
Jugendstrafe ohne Bewährung 180-270	3,22
Jugendstrafe ohne Bewährung 271-360	4,09
Jugendstrafe ohne Bewährung 361-450	4,58
Jugendstrafe ohne Bewährung 451-540	5,28
Jugendstrafe ohne Bewährung 541-630	5,18
Jugendstrafe ohne Bewährung 631-720	5,14
Jugendstrafe ohne Bewährung 721-900	6,80
Jugendstrafe ohne Bewährung 901-1080	9,57
Jugendstrafe ohne Bewährung >1080	9,98
keine vorherige Sanktion	-0,01

Tabelle 15: Quantifikationen der Kategorien der Variable BZR-Registrierung

BZR-Registrierung	Jugendstrafrecht	Allgemeines Strafrecht
1	-0,83	-1,61
2	0,47	0,02
3	0,87	0,23
4	1,39	0,44
5	1,81	0,71
6	2,07	0,88
7	2,51	0,92
8	2,69	1,17
9	3,15	1,29
≥10	3,35	1,46

Tabelle 16: Quantifikationen der Kategorien der Variable PAD-Registrierungen

PAD-Registrierungen	Quantifikation
1	-1,77
2	-1,24
3	-0,71
4	-0,18
5	0,35
6	0,88
7	1,41
8	1,94
9	2,47
>=10	3,00

Tabelle 17: Quantifikationen der Kategorien der Variable Landgerichtsbezirk/Bundesländer

Räumliche Einheit	Quantifikation
Baden-Baden	0,1
Freiburg	-1,57
Heidelberg	-0,73
Karlsruhe	-0,62
Konstanz	-0,76
Mannheim	-0,05
Mosbach	0,69
Offenburg	0,11
Waldshut-Tiengen	-1,03
Eltwangen	0,29
Hechingen	0,57
Heilbronn	-0,13
Ravensburg	0,08
Rottweil	2,33
Stuttgart	-0,08
Tübingen	-0,58
Ulm	0,12
Baden-Württemberg	-0,07
Bayern	2,44
Berlin	-0,94
Bremen	-2,67
Hamburg	-2,78
Hessen	1,36
Niedersachsen	0,93

NRW	1,97
Rheinland-Pfalz	1,2
Sachsen-Anhalt	1,21
Mecklenburg-Vorpommern	-1,32
Sachsen	1,69
Brandenburg	-0,23
Thüringen	0,12

Tabelle 18: Quantifikationen für die Kategorien der Variable vorherige Sanktion

vorherige Sanktion	Quantifikation
Geldstrafe 1-10	-1,09
Geldstrafe 11-20	-0,93
Geldstrafe 20-30	-0,74
Geldstrafe 31-40	-0,48
Geldstrafe 41-50	-0,43
Geldstrafe 51-60	-0,12
Geldstrafe 61-70	-0,39
Geldstrafe 71-80	-0,29
Geldstrafe 81-90	-0,12
Geldstrafe 91-100	0,02
Geldstrafe >100	0,32
Freiheitsstrafe mit Bewährung 30-90	0,17
Freiheitsstrafe mit Bewährung 91-180	0,91
Freiheitsstrafe mit Bewährung 181-270	1,20
Freiheitsstrafe mit Bewährung 271-360	1,72
Freiheitsstrafe mit Bewährung 361-450	2,81
Freiheitsstrafe mit Bewährung 451-540	1,58
Freiheitsstrafe mit Bewährung 541-630	1,86
Freiheitsstrafe mit Bewährung 631-720	1,21
Freiheitsstrafe ohne Bewährung 30-90	1,55
Freiheitsstrafe ohne Bewährung 91-180	1,65
Freiheitsstrafe ohne Bewährung 181-270	2,76
Freiheitsstrafe ohne Bewährung 271-360	3,77
Freiheitsstrafe ohne Bewährung 361-450	2,37
Freiheitsstrafe ohne Bewährung 451-540	3,40
Freiheitsstrafe ohne Bewährung 541-630	3,89
Freiheitsstrafe ohne Bewährung 631-720	3,60
Freiheitsstrafe ohne Bewährung 721-900	2,56
Freiheitsstrafe ohne Bewährung 901-1080	3,76
Freiheitsstrafe ohne Bewährung >1080	3,19
keine vorherige Sanktion	1,20
vorherige Sanktion nach Jugendstrafrecht	-0,72

Tabelle 19: Korrelationsmatrix der quantifizierten Variablen (StGB)

	Delikt	BZR-Registrierungen	vorherige Sanktion	Alter Tatzeit	Geschlecht	Einschlägige Vorstrafe	Staatsangehörigkeit	Aussiedler	weiteres Delikt	PAD-Registrierungen	Landgerichtsbezirke	Kohorte
Delikt	1,00	,028	,063	,071	,075	,023	,008	,002	,059	,039	,015	,036
BZR Registrierungen	,028	1,00	,529	,191	,148	,442	,183	,017	,008	,376	,062	,020
vorherige Sanktion	,063	,529	1,00	,101	,057	,174	,089	,005	,029	,080	,016	,030
Alter Tatzeit	,071	,191	,101	1,00	,005	,124	,008	,038	,265	,062	,029	,121
Geschlecht	,075	,148	,057	,005	1,00	,015	,063	,023	,028	,066	,030	,000
Einschlägige Vorstrafe	,023	,442	,174	,124	,015	1,00	,020	,002	,055	,189	,041	,011
Staatsangehörigkeit	,008	,183	,089	,008	,063	,020	1,00	,214	,033	,051	,004	,030
Aussiedler	,002	,017	,005	,038	,023	,002	,214	1,00	,011	,001	,049	,034
weiteres Delikt	,059	,008	,029	,265	,028	,055	,033	,011	1,00	,027	,030	,080
PAD Registrierungen	,039	,376	,080	,062	,066	,189	,051	,001	,027	1,00	,163	,042
Landgerichtsbezirke	,015	,062	,016	,029	,030	,041	,004	,049	,030	,163	1,00	,006
Kohorte	,036	,020	,030	,121	,000	,011	,030	,034	,080	,042	,006	1,00

Tabelle 20: Quantifikationen der Rechtsfolgen des Allgemeinen Strafrechts

Sanktion	Sanktionsquanten					
	Gesamtmodell	Einzelmodelle				
	Sanktionsquanten	Rechtsfolgendschwere nach Oswald/Langer (z transformiert)	Delikt	BZR Registrierung	vorherige Sanktion	weiteres Delikt
G 1-10	-0,74	-0,61	-0,46	-1,15	-0,9	0,41
G 11-20	-0,63	-0,5	-0,44	-0,77	-0,67	0,37
G 21-30	-0,44	-0,39	-0,36	-0,42	-0,45	0,49

G 31-40	-0,33	-0,31	-0,34	-0,49	-0,5	0,11
G 41-50	-0,19	-0,23	-0,27	-0,13	-0,22	-0,94
G 51-60	-0,09	-0,15	-0,22	0,38	0,2	-0,38
G 61-70	-0,05	-0,09	-0,19	0,19	-0,04	-2,02
G 71-80	-0,01	-0,03	-0,18	0,41	0,21	-1,85
G 81-90	0,31	0,04	0,24	0,39	0,25	0,42
G 91-100	0,36	0,1	0,23	0,6	0,41	-1,23
G >100	0,46	0,29	0,32	0,51	0,43	-1,41
FmB 30-90	0,11	0,07	-0,18	1,65	1,28	3,28
FmB 91-180	0,6	0,5	0,32	1,43	1,14	-0,14
FmB 181-270	1,17	0,92	0,99	1,33	1,21	-1,12
FmB 271-360	1,6	1,31	1,54	1,14	1,08	-1,25
FmB 361-450	2,42	1,66	2,65	0,74	0,93	-0,78
FmB 451-540	2,99	1,96	3,36	0,89	0,95	-0,33
FmB 541-630	3,21	2,22	3,75	0,48	0,63	0,1
FmB 631-720	3,61	2,5	4,32	0,4	0,26	1,15
FoB 30-90	0,47	0,53	-0,22	3,41	3,87	3,35
FoB 91-180	0,85	1,19	0,19	3,12	3,57	0,7
FoB 181-270	1,32	1,74	0,67	3,05	3,45	-2,24
FoB 271-360	1,79	2,26	1,27	2,77	3,45	-1,98
FoB 361-450	2,42	2,7	2,05	2,77	2,96	-2,29
FoB 451-540	2,82	3,06	2,68	2,62	2,67	-1,88
FoB 541-630	3,06	3,39	2,81	2,62	3,56	-2,73
FoB 631-720	3,51	3,73	3,5	2,38	2,87	-1,17
FoB 721-900	3,9	4,21	4,21	1,69	1,98	-0,78
FoB 901-1080	4,35	4,75	4,92	1,39	1,81	-0,51
FoB >1080	5,52	6,77	6,58	1,16	1,4	-2,11

Tabelle 21: Mittlere Sanktions- und Deliktsquanten

BZR-Registrierung	Mittleres Sanktionsquantum (JGG)	Mittleres Deliktsquantum (JGG)	Mittleres Sanktionsquantum (JGG) für Personen mit mindestens fünf Registrierungen	Mittleres Deliktsquantum (JGG) für Personen mit mindestens fünf Registrierungen	Sanktionsquantum (JGG) für Beispiel	Deliktsquantum (JGG) für Beispiel	Mittleres Sanktionsquantum (StGB)	Mittleres Deliktsquantum (StGB)	Mittleres Sanktionsquantum (StGB) für Personen mit mindestens fünf Registrierungen	Mittleres Deliktsquantum (StGB) für Personen mit mindestens fünf Registrierungen	Sanktionsquantum (StGB) für Beispiel	Deliktsquantum (StGB) für Beispiel
1	-0,33	-0,12	-0,23	-0,09	-0,62	-0,29	-0,21	-0,01	-0,39	-0,21	-0,74	-0,41
2	0,01	0,03	0,07	0,04	-0,62	-0,02	-0,2	-0,07	-0,33	-0,2	-0,63	-0,41
3	0,35	0,14	0,36	0,14	-0,02	0,98	-0,09	-0,04	-0,21	-0,16	-0,33	-0,41
4	0,7	0,26	0,68	0,22	0,03	-0,39	0,03	0	-0,07	-0,09	-0,19	-0,52
5	0,98	0,31	0,98	0,31	0,91	-0,02	0,14	0,01	0,14	0,01	-0,19	-0,52
6	1,24	0,38	1,24	0,39	0,91	-0,16	0,22	0,03	0,22	0,03	0,11	-0,41
7	1,43	0,39	1,44	0,41	3,27	2,85	0,31	0,09	0,31	0,09	0,85	-0,41
8	1,53	0,45	1,52	0,45			0,41	0,09	0,41	0,09		
9	1,64	0,46	1,65	0,44			0,48	0,12	0,48	0,12		
>=10	1,63	0,41	1,61	0,39			0,61	0,14	0,61	0,14		

Tabelle 22: Quantifikationen für die Kategorien der Variable Sanktion im Gesamtmodell

Sanktion	Gesamtmodell (nur formelle Sanktionierung)	Gesamtmodell (mit Einstellungen nach JGG)
G 1-10	-0,90	-0,33
G 11-20	-0,80	-0,12
G 21-30	-0,63	0,15
G 31-40	-0,56	0,36
G 41-50	-0,42	0,49
G 51-60	-0,28	0,66

G 61-70	-0,24	0,69
G 71-80	-0,23	0,72
G 81-90	0,00	0,79
G 91-100	0,07	0,88
G >100	0,14	0,95
FmB 30-90	-0,03	1,12
FmB 91-180	0,35	1,32
FmB 181-270	0,82	1,63
FmB 271-360	1,17	1,88
FmB 361-450	1,69	2,24
FmB 451-540	2,27	2,85
FmB 541-630	2,36	2,88
FmB 631-720	2,73	3,20
FoB 30-90	0,55	1,67
FoB 91-180	0,87	1,92
FoB 181-270	1,25	2,15
FoB 271-360	1,63	2,45
FoB 361-450	2,06	2,82
FoB 451-540	2,37	3,04
FoB 541-630	2,57	3,33
FoB 631-720	2,84	3,45
FoB 721-900	3,18	3,73
FoB 901-1080	3,46	3,90
FoB >1080	4,36	4,68
Einstellung		-0,91
Fürsorgeerziehung	0,94	0,77
Erziehungsm. alleine	-0,33	-0,38
Zuchtm. alleine	-0,41	-0,28
Zuchtm. + Erziehungsm.	-0,29	-0,30
Freizeitarrst	0,08	0,07
J-Arrest 1-14 Tage	0,25	0,23
J-Arrest 15-30 Tage	0,58	0,55
Schuldspruch	0,60	0,50
JmB 180-270	1,07	1,00
JmB 271-360	1,65	1,48
JmB 361-450	2,17	1,95
JmB 451-540	2,45	2,19
JmB 541-630	2,62	2,38
JmB 631-720	3,04	2,79
JoB 180-270	1,16	1,15
JoB 271-360	1,64	1,55

JoB 361-450	1,97	1,82
JoB 451-540	2,41	2,19
JoB 541-630	2,56	2,41
JoB 631-720	2,84	2,60
JoB 721-900	3,06	2,85
JoB 901-1080	3,61	3,41
JoB >1080	4,58	4,34

Tabelle 23: Mittlere Sanktions- und Deliktsquanten (Gesamtmodell)

Registrierung	Mittleres Sanktionsquantum StGB	Mittleres Deliktsquantum StGB	Mittleres Sanktionsquantum JGG	Mittleres Deliktsquantum JGG
1	-0,09	0,12	-0,43	-0,15
2	0,13	0,18	-0,41	-0,24
3	0,38	0,22	-0,3	-0,21
4	0,68	0,3	-0,19	-0,16
5	0,92	0,31	-0,09	-0,16
6	1,17	0,39	0,01	-0,13
7	1,34	0,39	0,09	-0,09
8	1,43	0,43	0,19	-0,08
9	1,68	0,49	0,27	-0,05
>=10	1,71	0,46	0,39	-0,03

Tabelle 24: Altersverlauf der mittleren Sanktions- und Deliktsquanten

Alter	mittleres Sanktionsquantum JGG	mittleres Deliktsquantum JGG	mittleres Sanktionsquantum StGB	mittleres Deliktsquantum StGB
14	-0,2	0		
15	-0,11	0,03		
16	0,01	0,08		
17	0,15	0,15		
18	0,28	0,19	-0,62	-0,43
19	0,49	0,31	-0,58	-0,38
20	0,69	0,39	-0,51	-0,33
21	0,97	0,52	-0,31	-0,19
22			-0,17	-0,11
23			-0,14	-0,11
24			-0,09	-0,1
25			-0,01	-0,07
26			0,01	-0,09
27			-0,01	-0,08

Tabelle 25: Altersverlauf der mittleren Registrierungsanzahl

Alter	mittlere Registrierungsanzahl JGG	mittlere Registrierungsanzahl StGB
14	1,2	
15	1,52	
16	1,93	
17	2,28	
18	2,65	2,11
19	3,02	2,28
20	3,4	2,48
21	3,8	3,19
22		3,66
23		3,75
24		4,17
25		4,58
26		4,75
27		5,07

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE

edition iuserim, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales
Strafrecht, Freiburg Herausgegeben von Hans-Jörg Albrecht und Günther Kaiser

Band 93

Letizia Paoli

Illegal Drug Trade in Russia

A Research Project Commissioned by the United Nations Office
for Drug Control and Crime Prevention

Freiburg 2001, 166 Seiten. ISBN 3-86113-038-6

16,- €

Band 94

Heidrun Kiessl

Die Regelwerke der Vereinten Nationen zum Jugendstrafrecht in Theorie und Praxis

Eine empirische Untersuchung über ihre Anwendung hin-
sichtlich der freiheitsentziehenden Maßnahmen bei delinquenten
Kindern und Jugendlichen in Südafrika

Freiburg 2001, 632 Seiten. ISBN 3-86113-039-4

31,- €

Band 95

Joachim Obergfell-Fuchs

Ansätze und Strategien Kommunalen Kriminalprävention

Begleitforschung im Pilotprojekt Kommunale Kriminalprävention in
Baden-Württemberg anhand der Stadt Freiburg im Breisgau

Freiburg 2001, 650 Seiten. ISBN 3-86113-040-8

31,- €

Band 96

Monika Becker

Kriminalität, Herrschaft und Gesellschaft im Königreich Württemberg

Ein Beitrag zur Historischen Kriminologie unter Berücksichtigung von
Normen- und Sozialgeschichte in Württemberg von 1830 bis 1848

Freiburg 2000, 245 Seiten ISBN 3-86113-041-6

21,-€

Band 97

Hans-Jörg Albrecht, Afroditi Koukoutsaki, Telemach Serassis

Images of Crime

Representations of Crime and the Criminal in Science, the Arts
and the Media

Freiburg 2001, 310 pages. ISBN 3-86113-042-4

21,- €

Band 98

Oliver Kipper

Schutz kindlicher Opferzeugen im Strafverfahren

Freiburg 2001, 330 Seiten ISBN 3-86113-043-2

26,-€

Band 99

Michael Kilchling

Die Praxis der Gewinnabschöpfung in Europa

Eine vergleichende Evaluationsstudie zur Gewinnabschöpfung
in Fällen von Geldwäsche und anderen Formen Organisierter Kriminalität

Freiburg 2002, 490 Seiten. ISBN 3-86113-044-0

31,- €

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE

edition iuscrim, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales
Strafrecht, Freiburg Herausgegeben von Hans-Jörg Albrecht und Günther Kaiser

Band 100

Hans-Jörg Albrecht, Michael Kilchling

Jugendstrafrecht in Europa

Freiburg 2002, 535 Seiten. ISBN 3-86113-045-9 31,-€

Band 101

Hans-Jörg Albrecht, Anton van Kalmthout

Community Sanctions and Measures in Europe and North America

Freiburg 2002, 600 Seiten. ISBN 3-86113-046-7 31,-€

Band 102

Hans-Jörg Albrecht, Michael Kilchling, Elisabeth Braun

Criminal Preventive Risk Assessment in the Law-Making Procedure

Freiburg 2002, 302 Seiten. ISBN 3-86113-047-5 31,-€

Band 103

Rüdiger Ortman

Sozialtherapie im Strafvollzug

Freiburg 2002, 694 Seiten. ISBN 3-86113-048-3 35,-€

Band 104

Frank Bleckmann

**Strafrechtsdogmatik - wissenschaftstheoretisch,
soziologisch, historisch**

Das Beispiel des strafrechtlichen Vorsatzes

Freiburg 2002, 371 Seiten. ISBN 3-86113-049-1 21,-€

Band 106

Sven Höfer

Sanktionskarrieren

Eine Analyse der Sanktionshärteentwicklung bei mehrfach registrierten
Personen anhand von Daten der Freiburger Kohortenstudie

Freiburg 2003, 198 Seiten ISBN 3-86113-051-3 21,-€

Band 107

Rita Haverkamp

Elektronisch überwachter Hausarrestvollzug

Ein Zukunftsmodell für den Anstaltsvollzug?

Freiburg 2002, 644 Seiten. ISBN 3-86113-052-1 35,-€

Band 108

Hans-Jörg Albrecht, Cyrille Fijnaut

The Containment of Transnational Organized Crime

Comments on the UN Convention of December 2000

Freiburg 2002, 278 Seiten. ISBN 3-86113-053-X 26,-€